

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 75 (2002)

Artikel: Pressekontrolle in Olten 1939-1945 : Fallstudie zur Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg anhand dreier Tageszeitungen
Autor: Studer, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pressekontrolle in Olten 1939–1945

Fallstudie zur Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg anhand dreier Tageszeitungen

Christoph Studer

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	11
1.1.	Fragestellung	11
1.2.	Forschungsstand	13
1.3.	Quellenkritik	15
1.4.	Überblick über die vorliegende Arbeit	18
2.	Die Pressekontrolle in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg	20
2.1.	Institutionalisierung der Pressekontrolle (März 1934 bis September 1939)	23
2.2.	Die Pressekontrolle als Institution (September 1939 bis Sommer 1944)	31
2.3.	Entinstitutionalisierung der Pressekontrolle (August 1944 bis August 1945)	39
2.4.	Organisatorischer Aufbau der Abteilung Presse und Funkspruch	39
2.4.1.	<i>Die Abteilung Presse und Funkspruch und deren Sektionen</i>	41
2.4.2.	<i>Die dezentrale Pressekontrolle in den Territorialkreisen</i>	46
2.5.	Beurteilung der Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg	48
3.	Geschichte Olten und der drei Zeitungen	51
3.1.	Die Kleinstadt Olten in den dreissiger und vierziger Jahren	51
3.1.1.	<i>Aufstrebende Kleinstadt und Eisenbahnerzentrum: Die wirtschaftliche und demographische Entwicklung</i>	51
3.1.2.	<i>Moderate Sozialdemokratie und zerstrittenes Bürgertum: Die Politische Entwicklung</i>	55
3.2.	Die drei Oltner Tageszeitungen und ihre Redaktoren während der Kriegszeit	58
3.2.1.	«Der Morgen»	58
3.2.2.	«Das Oltner Tagblatt»	62
3.2.3.	«Das Volk»	66
4.	Aufbau und Organisation der Pressekontrolle in Olten	73
4.1.	Struktur der Pressekontrolle in Olten	74
4.2.	Personelle Zusammensetzung der Pressekontrolle in Olten	77
4.3.	Die Zusammenarbeit mit der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF)	81
4.4.	Zusammenarbeit mit den Zeitungen	84
5.	Verstösse der Oltner Zeitungen gegen das Pressekontrollrecht	87
5.1.	Übersicht über die Zensurmassnahmen	87
5.2.	Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses und Kritik an der Armee	92
5.3.	Verstösse im aussenpolitischen Bereich	97
5.3.1.	<i>Beleidigungen fremder Staatsmänner und Regierungen</i>	99
5.3.2.	<i>Einseitigkeit, unneutrale Berichterstattung</i>	104
5.3.3.	<i>Einschaltung in die ausländische Propaganda und Greuelmeldungen</i>	107
5.4.	Verstösse gegen einzelne Weisungen der Pressekontrollbehörde	111

6.	Die Pressekontrolle im Spiegel der Oltner Tageszeitungen	115
6.1.	«Oltner Tagblatt»	115
6.2.	«Das Volk»	118
6.3.	«Der Morgen»	123
7.	Zusammenfassung und Fazit	126
7.1.	Zusammenfassung	126
7.2.	Fazit	133
7.3.	Weiterführende Forschung	134
8.	Bibliographie	135
8.1.	Ungedruckte Quellen	135
8.2.	Gedruckte Quellen	136
8.3.	Literatur	136
	Anhang	138
	Anhang 1: Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934	138
	Anhang 2: Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939	138
	Anhang 3: Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939	139
	Anhang 4: Bundesratsbeschluss über die Ordnung des Pressewesens vom 8. September 1939	141
	Anhang 5: Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940	141
	Anhang 6: Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940	142
	Anhang 7: Bundesratsbeschluss über die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 30. Dezember 1941	143
	Anhang 8: Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick	145

1. Einleitung¹

1.1. Fragestellung

«Pressekontrolle in Olten 1939 bis 1945 – Fallstudie zur Pressekontrolle anhand dreier Tageszeitungen in Olten»: Zur Pressekontrolle in der Schweiz liegen bisher vor allem Übersichtsdarstellungen vor, die auf die konkrete Situation in peripheren Gebieten und bei kleineren Tageszeitungen kaum näher eingehen.

Die vorliegende Arbeit versucht nun, zwei Überlegungen miteinander zu verbinden. Einerseits soll die Perspektive der historischen Betrachtung verändert werden: weg von der nationalen Ebene, hin zu den konkreten Problemen und Gegebenheiten im kleinräumigen Olten und den tatsächlichen regionalen Handlungsträgern der damaligen Zeit am untersuchten Ort. Demnach liegt der Fokus der Arbeit sowohl auf der Praxis der Pressekontrolle in Olten als auch auf dem Verhalten und der Reaktion der drei Oltner Zeitungen «Das Volk» (sozialdemokratisch), «Der Morgen» (katholisch-konservativ) und «Oltner Tagblatt» (freisinnig).²

Andererseits – dies als zweite Stossrichtung der vorliegende Arbeit – wird versucht, im institutionellen Rahmen der Pressekontrolle den Menschen und sein Handeln darzustellen. Zur Problematik des handelnden Menschen in der Geschichte schreibt Roger Cartier folgendes:

«Diese ‹neue Geschichte›, wie sie damals die französischen Historiker betrieben, aber nicht nur sie, war über die Verschiedenheit der Gegenstände, Territorien und Sichtweisen hinaus an die beiden Prinzipien gekoppelt (das strukturalistische und das ‹galileische›), welche den Aufbruch der Sozialwissenschaften beflügelten. In den letzten zehn Jahren sind diese weithin akzeptierten Gewissheiten ins Wanken geraten. Warum? Erstens wollten die für die neuen anthropologischen oder soziologischen Verfahrensweisen aufnahmebereiten

¹ Die vorliegende Arbeit wurde 1998 unter dem Titel «Pressekontrolle in Olten 1939–1945. Fallstudie zur Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg anhand dreier Tageszeitungen in Olten» bei Frau Prof. Dr. Brigitte Studer als Lizentiatsarbeit im Fach Neuste allgemeine Geschichte an der Universität Bern eingereicht. Die Druckfassung wurde von der Redaktionskommission nur unwesentlich in der Einleitung und im Schlusswort gekürzt. Allfällige nach 1998 erschienene Literatur wurde nicht eingearbeitet, wobei die Forschungen und Veröffentlichungen der Bergier-Kommission das vorliegende Thema nicht berühren.

² Da die Satzgestaltung und das Verständnis des Textes unter der ständigen Nennung des Artikels beim «Das Volk» und beim «Der Morgen» leiden würde, werden diese beiden Zeitungen im folgenden häufig als «Volk» resp. «Morgen» bezeichnet.

Historiker die Rolle der Individuen bei der Herstellung sozialer Bindungen wieder in ihr Recht einsetzen. Daraus ergaben sich grundsätzliche Verschiebungen der Aufmerksamkeit: von den Strukturen zu den Netzen, von den Positionssystemen zu den gelebten Situationen, von den kollektiven Normen zu den individuellen Strategien.»³

Mit der vorliegenden Arbeit soll dies versucht werden: Durch die Erzählung der damaligen Situation – die «Verknüpfung der dargestellten Begebenheiten»⁴ – soll eine Betrachtungsweise gewählt werden, die die Verschiebung beinhaltet: «von den Strukturen zu den Netzen, von den Positionssystemen zu den gelebten Situationen, von den kollektiven Normen zu den individuellen Strategien».

Den einzelnen Handlungsträgern soll in dieser Arbeit eine wichtigere Rolle zukommen, als dies bei den bisherigen Veröffentlichungen zum Thema der Fall war. Dies soll keine Kritik an den bestehenden Untersuchungen sein, vielmehr weist dies – meines Erachtens – auf die Stärke von Fallstudien, im Vergleich zu Übersichtsdarstellungen, hin. Im Bereich der Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg ist diese Integration des Menschen eine Notwendigkeit. Denn ein Merkmal des Pressekontrollrechtes ist die schwache Ausgestaltung sowie die Rechtsunsicherheit, welche es erzeugte. Den Akteuren auf beiden Seiten – auf Seite der Pressekontrolle wie auch auf der Seite der Presse – stand ein grosser Ermessensspielraum zur Verfügung. Und wie dieser Ermessensspielraum ausgenutzt wurde, kann eben nur untersucht werden, wenn die entsprechenden Akteure selbst miteinbezogen werden.

Konkret liegen dieser Arbeit also zwei Fragestellungen zugrunde: Wie gestaltete sich die Pressekontrolle in Olten im Zweiten Weltkrieg, und wie war die Haltung der drei Zeitungen «Volk», «Morgen» und «Oltner Tagblatt» gegenüber der Pressekontrolle?

Erlaubt der Miteinbezug der Menschen, der Handlungsträger vor Ort, ein besseres Verständnis der Geschichte der Pressekontrolle?

Diese Fragestellungen sollen geklärt werden durch ein text- und quellenkritisches Studium der verwendeten Quellen im Bundesarchiv sowie mit Hilfe der Zeitungsausgaben der drei Tageszeitungen (siehe auch Unterkapitel Quellenkritik).

³ Chartier Roger, *Zeit der Zweifel. Zum Verständnis gegenwärtiger Geschichtsschreibung*; in: *Geschichte schreiben in der Postmoderne*, Conrad Christoph/Kessel Martina (Hrsg.), Stuttgart 1994, S. 84. Der Text erschien erstmals in französischer Sprache: *Le temps des doutes*, *Le Monde*, 18. März 1993, S. 6–7.

⁴ Ebd., S. 84.

1.2. Forschungsstand

Der Forschungsstand zur Thematik präsentiert sich heute folgendermassen: Mit dem Werk «Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg» publizierte der Basler Historiker Georg Kreis 1973 eine Übersichtsdarstellung der schweizerischen Pressekontrolle, die Massstäbe setzte. Kreis betont darin seine Ansicht, wonach die Pressezensur in der Schweiz ziemlich genau das gebracht habe, was man sich von ihr erwartet habe: eine Mässigung im Ausdruck der Presse. Den Charakter der Pressekontrolle fasst Kreis folgendermassen zusammen:

«Die Tatsache nun, dass die Schweiz als demokratischer Staat für die Kriegsjahre die Zensur, die Pressezensur im speziellen, einführte, hat indes weniger zu einem Verlust an demokratischer Substanz dieses Staates in dem Sinn geführt, dass er deswegen etwa diktatorische Züge angenommen hätte, sondern vielmehr eine Prägung gegenteiliger Art gebracht. Das Instrument der Diktatoren und totalen Herrscher wurde gleichsam mit demokratischer Substanz angereichert, in einer Weise modifiziert, dass sich ein eigener, der demokratischen Ordnung dieses Kleinstaates «angemessener» Zensurtypus ergab – jener der selbstgewählten und deshalb auch den eigenen Bedürfnissen weitgehend Rechnung tragenden Einschränkung: Zensur als Selbstzensur.»⁵

Dabei betont Kreis – auch wenn er teilweise Übermarchungen der Zensurbehörden aufzeigt – die relative Durchlässigkeit des pönalen Netzes der Pressekontrolle. Seiner Meinung nach hat die Pressekontrolle zu einer Mässigung der Presseäusserungen, nicht aber zu einer Unterdrückung von Meinungen geführt. Ich denke, Kreis' Werk gibt einen guten Überblick über die Funktionsweise der Pressekontrolle in der Schweiz.⁶ Zu wenig wird von Kreis allerdings erwähnt, dass sich die Pressekontrolle gut in eine ganze Reihe von «autoritär-demokratischen» Massnahmen einordnen lässt, welche die damalige Landesregierung ergriff. Auch weist Kreis kaum auf die negativen Konsequenzen hin, die der Miteinbezug von Pressefachleuten in die Pressekontrolle beinhaltete; es wird später davon die Rede sein.

Noch vor Georg Kreis haben mit Max Nef (1946) und Karl Weber (1948) zwei «Direktbetroffene» ihre Ansichten zur Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg in umfassenden Darstellungen publiziert. Nef,

⁵ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 335.

⁶ Insbesondere die detaillierten Darstellungen der präventiven Weisungen im aussenpolitischen Bereich (S. 117–144) sowie des Aufbaus der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) (S. 27–38) leisten gute Dienste.

Bundeshausredaktor der «Thurgauer Zeitung» und Mitglied im Führungsstab der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF)⁷, ist der Verfasser des bundesrätlichen Berichtes an die Bundesversammlung.⁸ Seiner Funktion entsprechend zieht Nef die Notwendigkeit der Pressekontrolle nie in Zweifel. Auch er gesteht einzelne «Überschärfen» der Pressekontrolle ein, aber: «Die politische Entwicklung im Ausland und der aus ihr herausgewachsene Kriegszustand haben den Bundesrat gezwungen, «Pressepolitik» zu betreiben.»⁹ Der Bericht ist ganz allgemein im Ton so gehalten, als ob sich zwischen der Kontrollbehörden und der Presse eigentlich kaum ernsthafte Spannungen ergeben hätten.

Ein bisschen anders stellt Karl Weber die Situation dar. In seiner Publikation «Die Schweiz im Nervenkrieg. Aufgabe und Haltung der Schweizer Presse in der Krisen- und Kriegszeit 1933–1945» verweist Weber immer wieder auf beträchtliche Spannungen, zwischen den Behörden und der Presse, aber auch auf das dünne presseethische Eis, auf welchem die Pressekontrolle stand.¹⁰ Auch hält Weber für den Sommer 1940 einen «Übergang von der Pressekontrolle in eine Presselenkung»¹¹ fest. Dass Weber die Pressekontrolle kritischer als Nef beurteilt, liegt sicher auch in der Tatsache begründet, dass seine Publikation als Stellungnahme des Schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes und des Vereins der Schweizerpresse erschien. Den drei bisher erwähnten Forschungsarbeiten ist – genauso wie den Äusserungen Edgar Bonjours¹² – gemein, dass sie die Pressepolitik vor allem auf ihrer obersten Ebene

⁷ Siehe Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 50.

⁸ Nef, Bericht des Bundesrates.

⁹ Ebd., S. 328.

¹⁰ Weber tönt mehrmals an – meiner Meinung nach deutlicher als andere Historiker –, dass die Weisungen und Grundsätze der Pressekontrolle dazu führten, dass es bei der Veröffentlichung von Meldungen weniger auf den Wahrheitsgehalt, denn auf die Nützlichkeit, beziehungsweise Schädlichkeit für die schweizerische Aussenpolitik ankam. «Die vielen Beispiele der genannten Art sind als Folge der teilweisen Verdrängung der Wahrheit durch die Zensur zu betrachten, die aus nationalen Gründen unvermeidlich war.» Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 287. Ich würde noch weiter gehen als Weber und möchte hier anmerken, dass erstens nicht jede Wahrheitsverfälschung «aus nationalen Gründen unvermeidlich war» und zweitens nicht nur die aussenpolitische Haltung der damaligen Behörden einen Einfluss auf die Unterdrückung der Wahrheit hatte. Dies wird im Laufe der Arbeit aufzuzeigen sein.

¹¹ Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 187.

¹² Siehe allgemein: Bonjour Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Bd. IV, Basel 1976 (4. Auflage) sowie: ders., Schweizerische Neutralität. Kurzfassung der Geschichte in einem Band, Basel 1978.

betrachten, derjenigen der Abteilung Presse und Funkspruch (APF), des Bundesrates und des Armeekommandos.

Anders sieht es bei der kürzlich erschienen kommunikationshistorischen Studie Pascal Ihles «Die journalistische Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg»¹³ aus. Ihle betrachtet in seinem Buch zuerst die Pressekontrolle unter dem Sichtwinkel des Institutionalisierungskonzeptes seines Doktorvaters Ulrich Saxer. Danach versucht er mit quantitativen Methoden – die nach meinem Dafürhalten nicht über jeden Zweifel erhaben sind¹⁴ – einen Vergleich zwischen der Auslandberichterstattung der vier Zürcher Tageszeitungen von 1939 bis 1945 zu erzielen. Seine Arbeit ist gekennzeichnet durch die von ihm verwendete kommunikationshistorische Methode, wobei der publizistikwissenschaftliche Teil der Arbeit dem historischen Vergleich gegenüber eindeutig prioritär behandelt wird.

Der Forschungsstand allgemein präsentiert sich also etwa wie folgt: Es existieren einige interessante Übersichtsdarstellungen, die den Einstieg ins Thema stark erleichtern. Sobald aber nach dem konkreten Handeln – beispielsweise einer einzelnen Redaktion oder einem Pressechef eines Territorialkreises – gefragt wird, helfen die bestehenden Publikationen nicht mehr weiter, auch nicht die Publikationen der «Bergier-Kommission».

1.3. Quellenkritik

Die Quellenlage zur vorliegenden Arbeit präsentiert sich für die einzelnen Teilthemen unterschiedlich. Im Bundesarchiv (BArBE) in Bern sind die Akten der Pressekontrolle relativ gut erhalten und zugänglich.¹⁵ Trotzdem zeigte sich bei der Aufarbeitung der Quellen im Bundesarchiv, dass sicherlich nicht mehr die gesamte Korrespondenz zwischen dem Pressechef des Territorialkreises 4¹⁶ und der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) vorhanden ist. Da

¹³ Ihle Pascal, Die Journalistische Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg. Eine kommunikationshistorische Studie. Die Auslandberichterstattung der vier Zürcher Tageszeitungen «Neue Zürcher Nachrichten», «Neue Zürcher Zeitung», «Tages-Anzeiger» und «Volksrecht» unter dem Pressenotrecht, Diss., Zürich 1997.

¹⁴ Siehe beispielsweise sein Konzept der «künstlichen Woche» in: Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 128–130.

¹⁵ Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, Bestand E 4450. Die einzelnen Laufnummern sind in der Bibliographie angegeben.

¹⁶ Das Gebiet der Schweiz war militärisch in 14 Territorialkreise aufgeteilt: Territorialkreis 1 bis 12 sowie die Stadtkommandos Basel und Genf. Zuständig für die untersuchten Oltner Zeitungen war der Pressechef des Territorialkreises 4.

einzelne Schriftstücke aber an mehreren Orten abgelegt wurden, lässt sich meist doch ein einigermaßen vollständiges Bild der Situation zeichnen. Problematischer hingegen sieht es für einzelne Zeiträume aus: Während für die Jahre 1940 bis 1944 viel Material vorliegt, scheinen es die Pressekontrollbehörden zu Beginn und am Schluss des Krieges mit der Sorgfalt der Ablage nicht mehr so genau genommen zu haben.¹⁷

In der Stadtbibliothek Olten sind die Zeitungsausgaben der drei Oltner Zeitungen vollständig vorhanden, sodass die Quellenlage hier lückenlos ist.

Bedeutend schwieriger präsentierte sich die Situation dann wieder auf der zeitungswirtschaftlichen Seite. Keine der drei Redaktionen – sie bestanden in der Regel bloss aus einer Person – verfertigte anscheinend Redaktionsprotokolle oder dergleichen. Um aber trotzdem einen Einblick in die interne Situation der drei Zeitungen zu erhalten, habe ich persönliche Interviews mit drei Personen geführt, die einen engen Bezug zu den drei Zeitungen hatten:

Othmar Kaser, geboren 1925, war zur Zeit des Zweiten Weltkrieges Schriftsetzer-Lehrling bei der sozialdemokratischen Tageszeitung «Das Volk». Er kannte die beiden Redaktoren persönlich – Walter Lötscher (Redaktor beim «Volk» von 1938 bis 1942) und Joseph Kürzi (1942 bis 1948).¹⁸

Walter Lötscher, geboren 1910, war von 1938 bis 1942 Redaktor beim «Volk». Walter Lötscher ist der letzte lebende Redaktor, der während des Zweiten Weltkrieges an einer Oltner Tageszeitung arbeitete.¹⁹

Peter Walliser, geboren 1918, ist der Sohn des damaligen Redaktors des «Morgen» und Pressechefs des Territorialkreises 4, Otto Walliser.

¹⁷ Christoph Graf führt dies auf das Milizsystem der mit der Presseüberwachung betrauten Armeestellen zurück: Dadurch habe sich kein einheitliches Ablege- und Archivierungssystem durchsetzen können. Graf Christoph, Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes E 4450, Presse und Funkspruch 1939–1945, Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.), Bern 1979, S. 29. Erich Schmid weist im Hinblick auf fehlende Quellen darauf hin, dass nach Kriegsende auch Akten vernichtet worden seien. Schmid Erich, Er nannte sich Surava, Video, Freienstein 1992.

¹⁸ Das Gespräch mit Othmar Kaser fand am 23. Juni 1998 von 14.00 bis 14.50 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten statt.

¹⁹ Da er 1942 Olten Richtung Zürich verliess und später auch dort seine Stelle bei der Gewerkschaft VPOD kündigte und aus Zürich wegzog, verlor ich seine Spur. Erst nachdem ich das Interview mit Othmar Kaser bereits gemacht hatte, fand ich heraus, dass Walter Lötscher noch lebt. Daher verfüge ich nun über zwei Interviews mit Personen, die beim «Volk» arbeiteten. Das Gespräch mit Walter Lötscher fand am 10. Dezember 1998 von 10.30 bis 12.00 Uhr im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen statt.



*Abb. 1: Otto Walliser.
(Foto aus: Peter Walliser: «Der Kampf um
demokratische Rechte im Kanton Solothurn».
1986)*

Als heute pensionierter Rechtshistoriker hat er noch selbst ein Werk verfasst über die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Solothurn anhand der Lebensläufe seines Onkels und seines Vaters. Zudem arbeitete er während des Zweiten Weltkrieges aushilfsweise auf der Redaktion des «Morgen» mit.²⁰

Alfred Wyser, geboren am 1922, begann im Frühjahr 1945 ein Stage als Redaktor auf dem «Oltner Tagblatt», welchem er 1957 bis 1966 (bis zu seiner Wahl in den Regierungsrat des Kantons Solothurn) als Chefredaktor vorstand. Alfred Wyser – er studierte Geschichte, Nationalökonomie und Journalistik – gilt als eloquenter Redner und profunder Kenner des politischen Lebens in der Region.²¹

Diese Interviews dienten mir aber nur selten als eigentliche Quellen, vielmehr halfen sie mir, ein lebendigeres Bild der damaligen Situation zu erhalten. Die Aussagen der drei Zeitzeugen dienten denn auch hauptsächlich dazu, einzelne Aussagen, die ich aus den Quellen gewinnen konnte, zu bestätigen, respektive in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen.

Im Stadtarchiv Olten habe ich die Akten der Gemeinderats-sitzungen von 1939–1945 durchgeschaut, um herauszufinden, ob das Thema Pressekontrolle auch dort irgendwelche Wellen schlug. Dies war aber nicht der Fall.

Im Sozialarchiv der Stadt Olten stiess ich auf Flugblätter der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Olten. Leider sind die Protokolle der SP Olten gerade für die Kriegszeit lückenhaft. Zum Thema Pressekontrolle fand ich dort keine Hinweise.

²⁰ Das Gespräch mit Peter Walliser fand am 1. Oktober 1998 von 15.00 bis 16.30 Uhr in seinem Haus in Unterzollikofen/BE statt.

²¹ Das Gespräch mit Alfred Wyser fand am 16. Juni 1998 von 9.00 bis 10.00 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten statt.

Die beiden anderen beteiligten Parteien – die FDP sowie die CVP (als Nachfolgerin der katholisch-konservativen Volkspartei) – stellten mir ihre Protokolle aus der damaligen Zeit nicht zur Verfügung. Die Begründung lautete bei beiden, dass diese Protokolle verstreut bei einzelnen Parteimitgliedern lägen und man nicht imstande sei, mir innert nützlicher Frist die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Staatsarchiv Schwyz erhielt ich schriftliche Angaben zur Person Josef Kürzlis, Redaktor beim «Volk» von 1942 bis 1948.

1.4. Überblick über die vorliegende Arbeit

Die vorliegende Arbeit will in einem ersten Teil (Kapitel 2: Die Pressekontrolle in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg) einen Überblick über den Aufbau und die Funktionsweise der Pressekontrolle in der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs geben. Diese Darstellung besteht weitestgehend aus einer Zusammenfassung der bestehenden Literatur und soll den Leser oder die Leserin an das Thema heranführen.²²

Der zweite, praktische Teil ist in verschiedene Kapitel aufgeteilt, wobei auch die Beschreibung des Umfeldes, in welchem die von mir betrachtete Pressekontrolle stattfand, ihren Platz erhalten soll.

Deshalb werden zuerst die Stadt Olten und die drei Zeitungen vorgestellt (Kapitel 3: Geschichte Oltens und der drei Zeitungen). Dieses Kapitel wurde von mir in den praktischen Teil der Arbeit integriert, weil sowohl über die Geschichte Oltens wie auch der drei Zeitungen kaum eine brauchbare Darstellung für die Zeit des Zweiten Weltkrieges existiert.²³ Integriert in diesen Teil sind die Portraits der vier «Chefredaktoren», welche in dieser Zeit an den drei Tageszeitungen tätig waren.

²² Dabei werden auch erste Begriffe wie «leichte» und «schwere» Massnahmen und ähnliches erläutert, was für das Verständnis der ganzen Arbeit unumgänglich ist.

²³ 1991 wurde zwar ein grösseres Werk über die Geschichte der Stadt Olten veröffentlicht, doch behandelt dieses die Situation zur Zeit des Zweiten Weltkrieges nur bruchstückhaft: Olten 1798–1991. Vom Untertanenstädtchen zum Wirtschaftspol, Einwohnergemeinde Olten (Hrsg.), Olten 1991, hier: S. 289–303. Eine genaue und differenzierte Studie liegt vor von Ruedi Nützi: Nützi Ruedi, Ein Drittel der Macht. Sozialdemokratische Politik in einer Kleinstadt. Die SP Olten 1930–1940, Diss. Zürich 1991. Doch zeigt bereits der Titel, dass dieses Buch nur einen Teilbereich der politischen und zeitlichen Dimension behandelt.

Auch die «Gegenseite» soll in dieser Arbeit vorgestellt werden: die Pressekontrolle in Olten (Kapitel 4: Aufbau und Organisation der Pressekontrolle in Olten). In diesem Kapitel wird der organisatorische Aufbau und die personelle Zusammensetzung der Pressekontrolle – wie sie im Raum Olten bestand – vorgestellt. Aber auch die Zusammenarbeit mit der zentralen Abteilung für Presse und Funk-spruch (APF) in Bern sowie mit den drei Zeitungen wird erläutert.

In Kapitel 5 wird die Tätigkeit der Presse im Zusammenhang mit den Weisungen und Erlassen der Pressekontrolle untersucht (Kapitel 5: Verstösse der drei Tageszeitungen gegen das Pressekontrollrecht). Dabei sollen anhand der Verstösse gegen das Pressekontrollrecht sowohl Differenzen zwischen der Pressekontrolle und den Tageszeitungen als auch Unterschiede zwischen den drei Zeitungen aufgezeigt werden.

Im letzten Teil der praktischen Untersuchung wird dargestellt, wie die drei Zeitungen die Pressekontrolle beurteilten (Kapitel 6: Die Pressekontrolle im Spiegel der Oltner Tageszeitungen).

Die vorliegende Arbeit wird mit dem Kapitel 7: Zusammenfassung und Fazit abgeschlossen. Dabei werden auch Fragen im Zusammenhang mit der behandelten Thematik aufgeworfen, die weiterhin einer eingehenderen Klärung bedürfen.

2. Die Pressekontrolle in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg

Die Entstehungsgeschichte der schweizerischen Pressekontrolle wurde in der schweizerischen Literatur bereits mehrmals beschrieben.²⁴ Zahlreiche Autoren nehmen auch in ihrer allgemeinen Geschichtsschreibung über die Schweiz im Zweiten Weltkrieg explizit Bezug auf die Pressekontrolle. Sie sehen diese meist als einen Aspekt dafür, wie die eidgenössische Regierung auf die Bedrohungslage reagierte.²⁵ Daher verweise ich hier einerseits auf diese weiterführende Literatur und werde andererseits bloss einen Überblick über die Entstehung der Pressekontrolle geben.

Als sinnvolle zeitliche Unterteilung der schweizerischen Pressekontrolle stütze ich mich auf die Periodisierung, wie sie Pascal Ihle²⁶ vorgenommen hat. Demnach kann für die Zeit ab dem 8. September 1939²⁷ davon ausgegangen werden, dass die Pressekontrolle grosso modo als Institution Bestand hatte. Es ging fortan lediglich noch um die Ausgestaltung und Differenzierung der pressekontrollrechtlichen Massnahmen und Vorgaben. Da der Bundesrat bereits 1934 einen

²⁴ Siehe unter anderem: Nef, Bericht des Bundesrats; Weber, Schweiz im Nervenkrieg; Kreis, Zensur und Selbstzensur; Ihle, Journalistische Landesverteidigung.

²⁵ So zum Beispiel: Bonjour Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Band 4. 1939 – 1945, Basel/Stuttgart 1976; Ders., Schweizerische Neutralität. Kurzfassung der Geschichte in einem Band, Basel/Stuttgart 1978, S. 151–157; Heiniger Markus, Dreizehn Gründe. Warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde, Zürich 1989; Lasserre André, Schweiz. Die dunklen Jahre. Öffentliche Meinung 1939 – 1945, Zürich 1992; Bucher Erwin, Zwischen Bundesrat und General. Schweizer Politik und Armee im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1993 (2. Auflage); Haas Gaston, «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte...». 1941 – 1943. Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wusste, Schweizerischer Isrealitischer Gemeindebund (Hrsg.), Zürich 1994. Vor allem mit rechtlichen Aspekten der schweizerischen Pressekontrolle beschäftigten sich folgende zwei Werke: Brugger Karl, Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus, Diss., Tübingen 1952; Schmidlin Thomas, Die Presse-Vorzensur als Strafmassnahme gegen schweizerische Zeitungen und Zeitschriften während des Zweiten Weltkrieges, Diss., Zürich 1993.

²⁶ Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 35f.

²⁷ An diesem Tag fasste der Bundesrat den «Beschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes» worin er die Überwachung der schweizerischen Presse, des Radios, des Filmwesens aber auch des Post- und Telegrafverkehrs und des Buchdruckes dem Armeekommando übertrug. Noch gleichentags erliess die Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) im Armeestab den sogenannten Grunderlass, welcher «Äusserungen, welche die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden» verbot. Beide Quellen sind im Anhang abgedruckt.

Bundesratsbeschluss veröffentlichte, wonach die Beleidigung fremder Regierungen und Staatsmänner verboten sei,²⁸ kann die Zeit von 1934 bis zum Kriegsausbruch als Institutionalisierungsphase der Pressekontrolle betrachtet werden. Ein bisschen mehr Gewicht möchte ich – anders als Ihle – auf die dritte und letzte Phase, die Entinstitutionalisierung, legen.

Was aber ist gemeint mit den Begriffen «Institutionalisierung», «Institution» und «Entinstitutionalisierung»? Nach Ulrich Saxer bezeichnet Ihle Institutionen als gesellschaftliche Konstrukte, welche folgende Merkmale so weit als möglich erfüllen: «Sie sind dauernde Regelungsmuster, die sich auf wichtige Bedürfnisse beziehen; entsprechend rechnen sie zum Ordnungsgefüge der Gesellschaft, zu ihren Strukturen und basieren auf bestimmten Sinndeutungen; sie begründen korrespondierende Erwartungen und Verhaltensweisen und verfügen vielfach über ein materielles Substrat.»²⁹ Drei Aspekte sind demnach hervorstechend, um ein soziales Gebilde als Institution zu deklarieren:

- Institutionen beziehen sich auf wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse, die eine dauerhafte Regelung erfordern.
- Institutionen wecken korrespondierende Erwartungen, Ansprüche und Verhaltensweisen.
- Institutionen generieren in der Regel ein materielles Substrat.³⁰

Versuchen wir dieses Deutungsmuster über die Pressekontrolle zu legen, so erkennen wir, dass diese durchaus in dieses Raster hineinpasst. Denn durch die angespannte internationale Lage, aber auch durch die Leitlinien der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik in den 30-er und frühen 40-er Jahren, erreichten pressepolitische Fragen eine immense Bedeutung.³¹ Dass die Pressepolitik damals eine (dauerhafte) Regelung erforderte, wurde in weiten Kreisen der Bevölkerung und praktisch auch in allen Presselagern kaum angezweifelt.³² Die Frage war vielmehr, wie diese Regelung aussehen und wie weit somit die restriktive Hand des Staates reichen sollte.

²⁸ Auch dieser Bundesratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

²⁹ Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 28.

³⁰ Ebd., S. 25 f.

³¹ Die Tatsache, dass Hitler zahlreiche Überfälle auf neutrale Staaten mit dem Hinweis auf die unneutrale Haltung der Presse in diesen Ländern legitimierte, fand auch in der Schweiz einen nicht geringen Nachhall. Siehe Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Bd. VII, S. 309.

³² Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) reichte im Mai 1935 eine gültige Initiative ein, die einen Presseartikel in der Bundesverfassung forderte. Die Initiative wurde nie behandelt. Schmidlin, Presse-Vorzensur, S. 30.

Der zweite wichtige Aspekt, welcher eine Institution im sozialwissenschaftlichen Sinne auszeichnet, ist der Austausch auf der Erwartungs- und Verhaltensebene. Hier bestand wohl der heikelste Punkt der Pressekontrolle – schon zur damaligen Zeit, aber auch aus heutiger Sicht. Was sollte die Pressekontrolle bezwecken? Welche Interessen hatte sie zu schützen – und um welchen Preis? Drei konkurrenzierende Hauptinteressen sollen hier kurz ausgeführt werden.

1. Die Interessen/Erwartungen der Bundesregierung: Der Bundesrat formulierte seine Erwartungen an die Pressekontrolle rein demonstrativ wiederholtermassen. Im Zentrum dieser Interessen stand offiziell die «Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes» sowie die «Aufrechterhaltung der Neutralität».³³ Dass das aber die einzigen Interessen des Bundesrates waren, ist kaum anzunehmen. So zeigen verschiedene Weisungen aus der Kriegszeit, dass beispielsweise die «Aufrechterhaltung der Neutralität» auf pressepolitischem Gebiet nicht nach allen Richtungen gleichermaßen angestrebt wurde. Auch Kreis weist wiederholt auf diesen Umstand hin.³⁴
2. Die Interessen/Erwartungen des Armeekommandos: Am klarsten scheinen die Interessen und Erwartungen an die Pressekontrolle von Seiten des Armeekommandos gewesen zu sein. Der wiederholte Ruf nach der allgemeinen Vorzensur für die eidgenössischen Zeitungen legt nahe, dass der Armeestab hoffte, das Pressewesen ganz in den Dienst der militärischen Landesverteidigung zu stellen. So wünschte sich die Heeresleitung generell sowohl eine absolute Wahrung des militärischen und wehrwirtschaftlichen Geheimnisses als auch die Unterlassung jedwelcher Äusserungen, die die Achsenmächte als Provokation hätten empfinden können.
3. Die Interessen/Erwartungen der Pressevertreter: Am heterogensten waren sicherlich die Erwartungen und Interessen der Pressevertreter gegenüber der Institution Pressekontrolle. Die meisten waren wohl bereit, zugunsten der sogenannten «Landesinteressen» Abstriche an der Pressefreiheit zu machen – allerdings gingen die Meinungen darüber, wie gross diese Abstriche sein sollten, stark auseinander.

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Interessen innerhalb dieser Hauptgruppen auch immer wieder in mehrere Richtungen

³³ Siehe Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939. Zit. nach: Schmidlin Thomas, *Presse-Vorzensur als Strafmassnahme*, S. 156.

³⁴ Kreis, *Zensur und Selbstzensur*, S. 223.

zielten.³⁵ Zudem traten teilweise noch weitere Akteure auf, deren Erwartungen wieder woanders hinzielten.³⁶

Der dritte wichtige Aspekt, der eine Institution charakterisiert – die Frage nach dem materiellen Substrat – ist im vorliegenden Fall schnell beantwortet. Wie wir später noch sehen werden, sind die wichtigsten legislativen Akte zur Institutionalisierung, zum Ausbau der Institution und zur Entinstitutionalisierung der schweizerischen Pressekontrolle die folgenden:

- 26. März 1934: Bundesratsbeschluss betreffend die Beleidigung fremder Staatsmänner und Regierungen.
- 8. September 1939: «Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtenwesens» und «Grunderlass» der Abteilung für Presse und Funkspruch im Armeestab.
- 6. Januar 1940: «Grundsätze der Pressekontrolle» der Abteilung für Presse und Funkspruch im Armeestab.
- 31. Mai 1940: «Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse».³⁷

Zusätzlich erliessen sowohl die APF als auch der Bundesrat zahlreiche Weisungen, die der Presse bestimmte Äusserungen gebot oder andere Äusserungen verbot. Damit ist auch der dritte Aspekt einer Institution im sozialwissenschaftlichen Sinne gegeben, wenn auch das materielle Substrat – also die Erlasse, Weisungen und Beschlüsse – keineswegs eine derart stabile Rechtsform entwickelten, wie dies normalerweise bei gesetzgeberischen Akten der Fall ist.

2.1. Institutionalisierung der Pressekontrolle (März 1934 bis September 1939)

Die Institutionalisierung der schweizerischen Pressekontrolle orientierte sich stark an den Erfahrungen, die bereits im Ersten Weltkrieg gemacht wurden.³⁸ Denn bereits 1914 bis 1919 kannte die Schweizer Presse ein pressekontrollrechtliches Regime. Anders als beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verbot die bundesrätliche

³⁵ So hatte das Politische Departement (EPD, heute EDA), welches sich um auswärtige Angelegenheiten kümmerte, beispielsweise andere Interessen an der Pressekontrolle als als das Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

³⁶ Beispielsweise die politischen Parteien oder die Verbände der Exportwirtschaft.

³⁷ Alle drei Rechtsquellen sind im Anhang abgedruckt.

³⁸ Es erstaunt, dass die neuere Forschung (beispielsweise Kreis, Zensur und Selbstzensur) kaum darauf hinweist.

«Verordnung über die Veröffentlichung militärischer Nachrichten» vom 10. August 1914 nur die Veröffentlichung von Nachrichten, welche das militärische Geheimnis verletzten (also Truppenzusammensetzungen, -verschiebungen und -ausrüstungen usw.). Doch bald schon erkannte man im Heeresstab und in der Landesregierung, dass der Erste Weltkrieg weitere Bereiche tangierte. Das hiess, man focht nicht nur mehr mit militärischen Waffen, sondern auch mit wirtschaftlichen und propagandistischen Mitteln. Die dezentral – bei den militärischen Territorialkommandos, resp. den Divisionsstäben – angesiedelten Pressekontrollbüros begannen daher bald auch mit der Kontrolle politischer Nachrichten – auch wenn ihnen dazu die rechtliche Erlaubnis fehlte.³⁹ Im Laufe des Ersten Weltkrieges dehnte der Bundesrat und das Armeekommando die Pressekontrolle laufend aus, sodass für die Kontrollstellen bereits ab Sommer 1915 die rechtlichen Grundlagen bestanden, nun auch gegen politische Äusserungen die entsprechenden Mittel zu ergreifen.⁴⁰ Aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hätten Landesregierung und Armee eigentlich einige Lehren ziehen können (wir werden später sehen, inwieweit dies auch geschehen war):

- Der moderne Krieg war umfassender als früher. Auch wirtschaftliche und propagandistische Mittel dienten nun der Kriegsführung.
- Deshalb forderten insbesondere militärische Stellen für eine künftige Pressekontrolle die Anwendung der Vorzensur, da nur sie Gewähr für eine zurückhaltende Schreibweise der Presse biete.⁴¹

³⁹ So zitiert Nef aus einem Rapport der Leiter der Pressekontrollbüros vom 17. März 1915 folgende Aussage: «Politische und wirtschaftliche Vorgänge bekommen daher in Kriegszeiten auch militärische Bedeutung, und Berichte darüber entbehren nicht völlig des militärischen Charakters. Damit erklärt sich, wieso die Pressekontrolle sich mehr und mehr auch mit politischen Nachrichten befasste, obwohl die massgebende Verordnung solche nicht nennt.» Zit. nach Nef, Bericht des Bundesrates, S. 188.

⁴⁰ Am 2. Juli erliess der Bundesrat die «Verordnung über die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter und Regierungen», welche 1934 ihre Entsprechung in einem diesbezüglichen Bundesratsbeschluss fand und ab 1939 in der Anwendung der pressekontrollrechtlichen Vorschriften weitergeführt wurde. Es wird später davon die Rede sein.

⁴¹ «Für den eigentlichen Kriegsfall müsste meines Erachtens zweifellos die Präventivzensur eingeführt werden, da nur sie unzulässigen oder unangebrachten Veröffentlichungen vorzubeugen vermag. Ob das System der blossen Nachkontrolle für den Zustand der bewaffneten Neutralität das Richtige trifft, ist schwer zu entscheiden. So wie es bestand, gab es den auswärtigen diplomatischen Vertretungen die Handhabe, gegen Presseausschreitungen Repressivmassnahmen zu verlangen, während aus innerpolitischen Rücksichten man sich scheute, diese Massnahmen zu ergreifen und durchzuführen.» Aus einem Bericht von Oberst Leupold, Vorsteher der Pressekontrolle im Ersten Weltkrieg. Zit. nach Nef, Bericht des Bundesrates, S. 191.

- Zahlreiche Politiker und Militärs regten nach dem Ersten Weltkrieg an, man solle in Zukunft unterscheiden zwischen der Pressekontrolle im eigentlichen Kriegsfall und derjenigen im Zustand der «bewaffneten Neutralität».⁴²
- Bereits im Ersten Weltkrieg forderten zivile Organisationen (Parlament, Schweizerischer Zeitungsverlegerverband, Verein der Schweizer Presse⁴³) ein vermehrtes Mitspracherecht der Pressevertreter im Bereich der Pressekontrolle.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde die Pressekontrolle wieder aufgehoben und die Schweizer Presse erhielt ihre alten Freiheiten zurück.

Im Frühjahr 1933 gelang Adolf Hitler die Machtübernahme im Deutschen Reich. Die Art und Weise, wie die regierenden Nationalsozialisten die politische Macht errungen hatten und sie nach dem Reichstagsbrand weiter ausbauten und zementierten, erweckte bei vielen schweizerischen Zeitungen und Zeitschriften Misstrauen und Bestürzung.⁴⁴ Denn bereits mit ihren Reaktionen in Bezug auf den Brand des Reichstages zeigten die deutschen Behörden, welche Aufgabe der totalitäre Staat den Medien zugedacht hat. So erliess die deutsche Regierung am 23. März 1933 aufgrund kritischer Pressestimmen aus dem Ausland eine «Allgemeine Verwarnung an die ausländische Presse» und kündigte ihrerseits Massnahmen gegen sogenannte Lügenmeldungen an, welche nach dem Reichstagsbrand im Ausland kursiert seien.⁴⁵ Mit dieser Reaktion wurde dem Ausland die neue Lage im Deutschen Reich in Bezug auf die Pressefreiheit schnell klar.⁴⁶ Denn der totalitäre Staat, wie ihn das Dritte Reich von

⁴² Bewaffnete Neutralität meint hier Zustand der Kriegsmobilmachung ohne direkte Einmischung in kriegerische Handlungen.

⁴³ Der Verein der Schweizer Presse war der berufsständische Verband der Schweizer Journalisten.

⁴⁴ Auch im Nationalrat äusserte sich ein kommunistischer Abgeordneter bestürzt über die Vorgänge im nördlichen Nachbarland und begrüsst einzelne Presseaktionen in der Schweiz, indem er sich erfreut gezeigt habe, «dass die ‹Thurgauer Zeitung› offen der Meinung Ausdruck gegeben habe, Göring sei ein Brandstifter.» Zit. nach Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 32.

⁴⁵ Ebd., S. 31f.

⁴⁶ Bereits gut zehn Jahre früher hiess es im 25-Punkte-Programm der NSdAP vom Februar 1920 beispielsweise unter Punkt 23: «Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewusste politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. [...] Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstossen, sind zu verbieten.» Aus: Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSdAP, Rosenberg Alfred (Hrsg.), München 1941, S. 15 ff. Zit. nach: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 – 1945, Hofer Walther (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1979, S. 30, (Originalausgabe 1957).

Beginn weg darstellte, sieht die Presse nicht als «vierte Macht» im Staat, die die Regierungstätigkeit kontrollieren soll.⁴⁷ Nein, da der totalitäre Staat «ein Staat der totalen Verantwortung» sei, fordere dieser auch «die totale Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation».⁴⁸ Unter dieser Prämisse fand dann auch ein grosser Teil des zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz ausgetragenen Pressekrieges statt. Von deutscher Seite wurden der Schweizer Presse wiederholt eine feindseelige Gesinnung gegen die deutsche Regierung sowie gegen das deutsche Volk vorgeworfen. Dabei hatten die deutschen Behörden neben den auflagestarken grossen Tageszeitungen⁴⁹ und den grenznahen Zeitungen⁵⁰ insbesondere die sozialdemokratischen und kommunistischen Presseerzeugnisse im Visier.⁵¹ Allgemein war die Schweizer Presse deshalb für das Deutsche Reich besonders interessant, da diese ja auch in deutsch erschienen und somit von der deutschen Bevölkerung einfach verstanden wurden.

Angesichts der ständigen Verschärfung des Pressekonfliktes zwischen der Schweiz und ihrem nördlichen Nachbar erliess der Bundesrat am 26. März 1934, gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9 der Bundesverfassung⁵² einen Beschluss, wonach «Presseorgane, die durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der

⁴⁷ Dies zeigte ganz deutlich der Erlass des Schriftleitergesetzes, welches Hitler am 4. Oktober 1933 erliess (knapp zwei Wochen früher war bereits das Reichskulturkammergesetz erlassen worden). Im Schriftleitergesetz heisst es unter anderem: «§ 1. Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. [...] § 5. Schriftleiter kann nur sein, wer: [...] 3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, [...] 7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert [...]» Aus: Reichsgesetzblatt, Jg. 1933, Teil I, Nr. 111, S. 713ff. Zit. nach: Hofer, Nationalsozialismus, S. 90f.

⁴⁸ Aus: Forsthoff Ernst, Der totale Staat, Hamburg 1933, S. 42. Zit. nach: Hofer, Nationalsozialismus, S. 83f.

⁴⁹ Beispielsweise die «Neue Zürcher Zeitung».

⁵⁰ Beispielsweise «Basler Nachrichten» und «National-Zeitung» (beide Basel).

⁵¹ So schrieben beispielsweise die kommunistischen Schweizer Zeitungen «Kämpfer» und «Vorwärts» schon vor dem Februar 1934 von «bestialischen Mordtaten» Hitlers beziehungsweise von den «blutigen Taten des Henkers Göring» oder gar von der deutschen Regierung als einer «Bande von Mördern». Zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 18.

⁵² Ziff. 8: «Er [der Bundesrat, Anmerkung des Autors] wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehung, [...]» und Ziff. 9: «Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.»

Schweiz zu anderen Staaten gefährden»⁵³, verwarnt – bei Nichtbefolgung der Verwarnung – für bestimmte Zeit verboten werden konnten. Diese legislatorische Reaktion der schweizerischen Landesregierung kam einem «schwierigen politischen Balanceakt»⁵⁴ gleich. Denn durch die Bindung an das bestehende völkerrechtliche Neutralitätsrecht konnte dieser Einschnitt nicht begründet werden. Vielmehr handelte es sich um eine Anpassung der schweizerischen Pressefreiheit an die aggressiv geführte nationalsozialistische Pressefehde.⁵⁵ Denn mit der Möglichkeit, einzelne Presseerzeugnisse aufgrund ihrer antinationalsozialistischen Äusserungen strafrechtlich zu verfolgen oder gar zu verbieten, anerkannte die schweizerische Landesregierung indirekt auch ihre Verantwortung für die Schreibweise der Zeitungen. Damit übernahmen die schweizerischen Behörden – bewusst oder unbewusst – einen Teil der Argumentation, wie sie vom Deutschen Reich vertreten wurde.⁵⁶ Innenpolitisch führte dieser Bundesbeschluss zu einigen Diskussionen, insbesondere auch deshalb, weil es die oberste Landesbehörde unterlassen hatte, im Vorfeld des Beschlusses die Vertreter der Schweizer Presse anzuhören.⁵⁷

⁵³ Der BRB vom 26. 3. 1934 ist im Anhang abgedruckt.

⁵⁴ Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 51.

⁵⁵ In seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation über die schweizerische Wirtschafts- und Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg führt Karl Brugger aus, dass der neutrale Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, die Beleidigung eines fremden Staatsmannes durch eine einheimische Zeitung zu verfolgen, allerdings nur dann, wenn die ausländischen Behörden den Staat auf diplomatischem Wege dazu auffordern. Der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934 kehrte nun die Pflicht gerade um: Indem er von selbst aus aktiv werden konnte, bot er dem Ausland den Anschein, dass von nun an der Staat direkt für Presseverfehlungen verantwortlich war, wenn er nicht gegen sie einschritt. Brugger zieht deshalb bewusst eine Grenze zwischen völkerrechtlich begründetem Neutralitätsrecht und der autonom vom einzelnen Staat vollzogenen Neutralitätspolitik. Diese ist völkerrechtlich nicht verbindlich. Brugger Karl, Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus, Diss. Tübingen 1952.

⁵⁶ Die reichsdeutsche Argumentation forderte, dass nicht nur die staatlichen Handlungen neutral erfolgen mussten (was allgemein als Neutralitätspflicht bezeichnet wird), sondern dass auch die individuellen Handlungen des Bürgers, der Bürgerin Rücksicht auf die Neutralität ihres Landes nehmen mussten. Diese Argumentation kann im Rahmen der staatsrechtlichen Diskussion als unhaltbar bezeichnet werden. Siehe dazu: Brugger, Wirtschafts- und Pressepolitik, sowie Nef, Bericht des Bundesrates, S. 115–146.

⁵⁷ Aufgrund der «Entrüstung» (Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 51), welche dieser Bundesbeschluss auslöste, sah sich der Bundesrat gezwungen, eine konsultative Pressekommission zu bilden, welche fortan bei der Ergeifung leichter Massnahmen mitwirkte. Die Pressekommission bemühte sich anfangs immer wieder, die Zeitungen nur dann zu verwarnen, wenn diese beleidigende

Trotz des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 verschärfte sich der Pressekonflikt zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zusehends:

- 1934 wurden im Deutschen Reich erstmals im grossen Stil schweizerische Zeitungen für längere Zeit verboten.⁵⁸
- Ab 1936/37 startete das Deutsche Reich eine regelrechte Pressekampagne, mit welcher sie vorerst den faktischen Neutralitätswillen des Schweizer Volkes, später auch die Legitimität der schweizerischen Neutralität allgemein in Zweifel zog.
- 1937 fanden in der Schweiz zwei Konferenzen zwischen Pressevertretern der beiden Länder statt.⁵⁹ Ziel dieser Verhandlungen sollte es sein, die Pressebeziehungen wieder zu normalisieren und Falschmeldungen zu verhindern. Aus Sicht von Nationalrat Markus Feldmann – er war Teilnehmer an den Verhandlungen, gingen die deutschen Forderungen an die Schweizer Presse aber zu weit, so dass er in seinem Bericht an den Zentralvorstand des Vereins der Schweizer Presse folgendes schrieb:

«4. Die Haltung des deutschen Propagandaministers, des Reichspressechefs der NSDAP am Nürnberger Parteitag, sowie die neuestens gegen den schweizerischen Korrespondenten Böschenstein ergriffenen Massnahmen deuten darauf hin, dass man deutscherseits auf eine Entspannung der Pressebeziehungen zwischen den beiden Ländern keinen Wert legt, es sei denn, dass eine solche Entspannung in erster Linie auf Kosten der Bewegungsfreiheit der schweizerischen Presse zu erreichen wäre. Unter diesen Umständen hält die für die Pressebesprechungen mit Deutschland ernannte Delegation des Vereins der Schweizer Presse eine Weiter-

Äusserungen gegen ein Staatsoberhaupt oder eine Regierung enthielten. Allerdings muss man klar festhalten, dass mit dem Herannahen des Kriegsausbruchs die Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 zunehmend auf den Neutralitätsbegriff ausgedehnt wurde.

⁵⁸ Dies insbesondere, weil die Schweizer Zeitungen mit scharfen Worten die Niederschlagung der sogenannten «Röhm-Revolte» von Ende Juni kommentierten. Im Anschluss darauf wurden die meisten eidgenössischen Zeitungen im Deutschen Reich für längere Zeit verboten. Kurzen Perioden der Zulassung folgten immer wieder längere Zeiten des Verbots. Gegen die deutschen Einfuhrverbote für schweizerische Zeitungen reagierten die eidgenössischen Behörden nur zögerlich. Siehe Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 51–59.

⁵⁹ Es handelte sich dabei um Verhandlungen einer Delegation des Vereins der Schweizer Presse mit Vertreter der reichsdeutschen Presse. Die beiden Unterredungen fanden im Februar 1937 in Konstanz und im Juli 1937 in Luzern statt. Weitere Einzelheiten zu den Verhandlungen sind bei Nef, Bericht des Bundesrates, S. 34 ff. verzeichnet.

führung der in Frage stehenden Verhandlungen als inopportun, wenigstens für so lange, als auf deutscher Seite nicht in vermehrtem Masse ein Entgegenkommen gezeigt wird.»⁶⁰

Die Haltung des Bundesrates in dieser Zeit ist geprägt von zahlreichen Widersprüchen. So fordern beispielsweise Bundesrat Giuseppe Motta und sein Amtskollege Heinrich Häberlin bereits im Frühjahr 1933 die schweizerischen Zeitungen zu vermehrter Rücksichtnahme gegenüber den Repräsentanten des Deutschen Reiches auf⁶¹, obwohl das völkerrechtliche Neutralitätsrecht klar unterscheidet zwischen den Äusserungen einer öffentlichen Stelle und denjenigen von Privaten, also auch von den schweizerischen Zeitungen.

Eine ähnliche Tendenz der bundesrätlichen Unsicherheit ergibt auch die Analyse der Haltung der obersten Landesbehörde ab dem Jahre 1937, als von deutscher Seite explizit auf die Pflichten des Neutralen hingewiesen wurde. Nach deutscher Ansicht musste der Bundesrat darum besorgt sein, gegen Deutschland gerichtete kritische Stimmen zu verbieten, da dies sonst dem Neutralitätsrecht widerspreche. Auch hier zeigte sich die verunsicherte, schwankende Haltung der schweizerischen Bundesregierung. Wiederholt hielten die Mitglieder des Bundesrates fest, dass das Neutralitätsrecht nur die öffentlichen Stellen, nicht aber den Privaten zu einer gewissen Haltung verpflichte, allerdings müsste in diesen schweren Zeiten auch der Einzelne Mass halten in seinen Äusserungen gegenüber anderen Staaten und Regierungen.⁶² Damit lehnte der Bundesrat

⁶⁰ Bericht der Verhandlungsdelegation zuhanden des Zentralvorstandes des Vereins der Schweizer Presse vom 19. November 1937. Zit. nach: Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 74.

⁶¹ «Die Presse ist für uns auch eine Crux. Der Ton überschreitet manchmal das Erlaubte.» Bundesrat Giuseppe Motta im Nationalrat am 5. April 1933 anlässlich der Beantwortung der Motion. Oder: «Da müssen wir doch allen Ernstes an die Presse appellieren, dass sie sich Selbstzucht auferlege. Sie mag in ihrem Kampf sachlich weit gehen. Sie mag Leute, die nicht an der Spitze eines Staates stehen, auch mit unsanfteren Händen anrühren. Aber sie soll Halt machen vor dem, der nicht nur um seiner Person willen von uns geschont werden muss, sondern weil er Repräsentant einer fremden Nation, eines fremden Staates ist, mit dem wir in diesen schweren Zeiten in freundlichem Verkehr bleiben sollen.» Bundesrat Heinrich Häberlin im Nationalrat am 11. April 1933 anlässlich der Entgegennahme einer Motion. Beide Bundesräte drohten ansonsten mit der Heranziehung des Artikels 102 BV um «Presseverfehlungen» zu ahnden. Beide Aussagen zit. nach: Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 32.

⁶² So meinte zum Beispiel Bundesrat Motta im Oktober 1938 während einer öffentlichen Rede in Locarno: «Die Neutralität [...] ist eine Doktrin des Staates, nicht des Individuums; aber sie legt auch dem Individuum die gebieterische Pflicht des Masshaltens und der Überlegung auf.» Zit. nach: Nef, Bericht des

gegen aussen die deutsche Konzeption der Gesinnungsneutralität wiederholt ab. Gleichzeitig machten verschiedene Vertreter der Landesregierung aber auch immer wieder darauf aufmerksam, dass sich die Schweizer Presse im Interesse des Landes zurückhalten sollte.

Der weitere Verlauf der aggressiven Aussenpolitik des Deutschen Reiches bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges änderte an der Pressekonfrontation zwischen der Schweiz und dem Dritten Reich grundsätzlich nichts mehr. Ende der 30-er Jahre waren praktisch alle Schweizer Zeitungen im nördlichen Nachbarstaat verboten. Und im Inland wurden zunehmend nicht mehr bloss sogenannte beleidigende Äusserungen der Schweizer Presse gerügt, sondern auch solche, die der neutralitätspolitischen Haltung des Bundesrates allgemein stark zuwiderliefen. Dass darunter insbesondere sozialdemokratische und kommunistische Presseerzeugnisse litten, wird auch aus dem Beispiel Olten ersichtlich.

Überschrieben ist dieses Unterkapitel mit dem Titel «Institutionalisierung der Pressekontrolle». Der Titel widerspiegelt die Tatsache, dass es sich bei der Pressekontrolle nicht um ein Regime handelte, welches urplötzlich und ohne Vorwarnung eingeführt wurde. Vielmehr entspricht die Konzeption der Pressekontrolle (insbesondere diejenige des Armeekommandos) zu weiten Teilen der modifizierten Pressekontrolle des Ersten Weltkrieges.⁶³ Zudem wurde die Pressefreiheit, wie sie in Art. 55 der Bundesverfassung garantiert ist, schrittweise beschnitten. Denn der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934 muss eindeutig als Vorläufer der Pressekontrolle betrachtet werden, stimmte der inhaltliche Teil doch

Bundesrates, S. 135. Wiederum Bundesrat Motta äusserte sich am 14. Dezember 1938 im Nationalrat folgendermassen: «Wir lehnen die in gewissen deutschen Zeitungen und Zeitschriften verkündete Lehre ab, welche die Neutralität des Staates mit der Neutralität des einzelnen Individuums zu vermengen sucht. Grundsätzlich ist einzig der Staat neutral. Er wird es immer mit Festigkeit sein. Der Bürger bleibt in seinen Anschauungen und in seinem Urteil frei. Objektive Kritik ist ihm stets gestattet. Wir verlangen von ihm, sich im Interesse des Landes einer freiwilligen Zucht zu unterziehen hinsichtlich der Art und Weise, seine Gedanken auszusprechen.» Zit nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 136f.

⁶³ Erstaunlicherweise wurden aber gerade die Erfahrungen, die man im Ersten Weltkrieg mit der Pressekontrolle gemacht hatte, nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Insbesondere die Unterscheidung der Pressekontrolle für den Fall der bewaffneten Neutralität und den tatsächlichen Kriegszustand wurde in den Vorarbeiten des Armeekommandos nicht vorgenommen. Anstelle dessen spekulierte die Armeeführung zulange mit der Einführung der allgemeinen Vorzensur – was zu Beginn der Pressekontrolltätigkeit zu einiger Verwirrung führte (siehe beispielsweise: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 24).

weitgehend überein mit Weisungen und Erlassen des Bundesrates respektive der APF, wie sie nach Kriegsbeginn wiederholt an die Presse gerichtet wurden.⁶⁴

2.2. Die Pressekontrolle als Institution (September 1939 bis Sommer 1944)

Im vorliegenden Unterkapitel wird aufgezeigt, wie die Pressekontrolle als Institution in der Schweiz verankert und weiter ausgebaut wurde.

Nachdem das Deutsche Reich seine Truppen am 11. März 1938 in Österreich, am 1. Oktober 1938 (nach der Münchner Konferenz) in den sudetendeutschen Gebieten der Tschechoslowakei einmarschieren liess und darauf am 15. März 1939 die restlichen tschechoslowakischen Gebiete besetzt hatte, war die Hoffnung auf einen friedlichen Fortlauf der europäischen Geschichte kaum mehr wahrscheinlich.⁶⁵ Unterstrichen wurden diese Befürchtungen durch den sogenannten «Stahlpakt», den das Deutsche Reich am 22. Mai 1939 mit dem faschistischen Italien einging, und durch den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 23. August 1939. Nachdem die deutsche Wehrmacht am 1. September 1939 in Polen einmarschiert war, erklärten Frankreich und Grossbritannien dem Deutschen Reich am 3. September 1939 den Krieg. Wie gestaltete sich nun die Einführung der Pressekontrolle in der Schweiz vor dem Hintergrund des Kriegesbeginnes? Es wird im folgenden nur eine gestraffte Darstellung geliefert, da die nationale Ebene der Pressekontrolle schon mehrfach untersucht wurde.⁶⁶

Bereits am Vorabend des Zweiten Weltkrieges machten sich Probleme über die Ausgestaltung der künftigen Pressekontrolle bemerkbar. So drängte die schweizerische Armeeführung von Beginn an auf die Einführung der allgemeinen Vorzensur für die einheimischen Presseerzeugnisse.⁶⁷ Dies aus zwei Gründen:

⁶⁴ So beispielsweise die «Grundsätze der Pressekontrolle», welche die APF am 6. Januar 1940 veröffentlichte (s. Anhang). Unter Punkt 2 und 3 hiess es dort: «2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen. 3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.» Zit. nach: Schmidlin, *Presse-Vorzensur als Strafmassnahme*, S. 155.

⁶⁵ In der Folge der deutschen Annexion Österreichs erklärte die Schweiz am 14. Mai 1938 ihre Rückkehr zur «uneingeschränkten Neutralität».

⁶⁶ Siehe die Publikationen von Ihle, Kreis, Nef und Weber.

⁶⁷ Mit Bezug auf den Bericht des Bundesrates aus dem Jahre 1946, welcher von Nef verfasst wurde, hält Weber fest: «Das sechste Kapitel des bundesrätlichen

- Heeresleitung und politische Behörden verpassten es, aus dem Ersten Weltkrieg die Lehre zu ziehen, dass die Pressekontrolle auch für den Zustand der bewaffneten Neutralität geplant werden musste.
- Die Heeresleitung, welche mit der Ausarbeitung der Pressekontrolle beauftragt wurde, richtete diese vor allem auf die rein militärischen Bedürfnisse nach Geheimniswahrung und Verschwiegenheit aus, so «dass die politische Seite weniger beachtet blieb»⁶⁸.

Weber kritisiert denn auch die einseitig organisatorische Planung, die vom Armeestab vorangetrieben wurde. So hätten beispielsweise Normen gefehlt, die geregelt hätten, «wie die geistige Mechanik des Zensierens [...] und wie beispielsweise eine Einheitlichkeit der Doktrin»⁶⁹ zu erreichen gewesen wäre.

Ende Juli 1939 versandte die Generalstabsabteilung an die 13 Territorialkommandanten geheime Anweisungen über die Organisation der Pressekontrolle, die unter der Leitung der Abteilung für Presse und Funkspruch (nachfolgend APF genannt) durchgeführt werden sollte. Laut diesen Anweisungen kamen als verantwortliche Zensoren nur solche Personen in Frage, «die, abgesehen von der nötigen Erfahrung, Bildung und Eignung, auch über anerkanntes öffentliches Ansehen verfügen» würden; es solle demnach namentlich unter Kreisen der «Hoch- und Mittelschulprofessoren, Richterkollegien, überdies unter anerkannten Fachleuten der Presse, Redakteure und Verleger» Umschau gehalten werden. «Verlegenheitsnominierungen können nicht in Frage kommen.»⁷⁰ Desweiteren forderte dieses Schreiben die Territorialkommandanten auf, «für die Einführung der generellen Vorzensur im Kriegsfall sofort die nötigen Vorbereitungen zu treffen»⁷¹.

Berichtes [...] legt eingehend dar, wie die Generalstabsabteilung auf Grund von Vorarbeiten, die bis auf das Jahr 1921 zurückreichten, für den Fall eines neuen Krieges sich ausschliesslich auf das System einer allgemeinen Vorzensur der Presse festgelegt hatte.» Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 124.

⁶⁸ Nef, Bericht des Bundesrates, S. 186. Der von Nef verfertigte und vom Bundesrat 1946 veröffentlichte Bericht versucht mehrmals die Vorgehensweise der politischen und militärischen Behörden zu verteidigen. Etwa dort (S. 195), wo Nef meint: «In Kenntnis der Vorarbeiten der Generalstabsabteilung, die bis in die Jahre des ersten Weltkrieges zurückreichten, wird man es verstehen, dass auch 1939 einzig die umfassende Vorzensur für die Presse vorgesehen und organisatorisch vorbereitet wurde.» Bedenkt die Leserin, der Leser aber, dass die Problematik der allgemeinen Vorzensur bereits nach dem Ersten Weltkrieg wiederholt diskutiert wurde, so erscheint diese Äusserung Nefs unverständlich, zumindest fragwürdig.

⁶⁹ Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 125.

⁷⁰ Aus einem Schreiben der Generalstabsabteilung zuhanden die 13 Territorialkommandanten vom 24. Juli 1939, zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 196.

Erst auf Geheiss des Bundesrates wurde die geplante allgemeine Vorzensur durch die Nachkontrolle ersetzt⁷² und die Kompetenz zur Einführung der Vorzensur erteilte sich der Bundesrat selbst und entzog sie so dem Militärkommando.⁷³ Entsprechend dem Willen des Bundesrates erliess die Abteilung für Presse und Funkspruch am 6. September 1939 zuhanden der Pressechefs der Territorialkreise eine Anweisung, welche dahingehend informierte, dass die allgemeine Vorzensur nicht eingeführt werde und die Anordnung einer derart weitgehenden Massnahme in der alleinigen Kompetenz der Landesregierung liege.

Nachdem am 8. September zuerst der Bundesrat seinen Beschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes erlassen hatte, veröffentlichte der Leiter der APF, Oberst Eugen Hasler, noch am selben Tag den sogenannten Grunderlass.⁷⁴ Diese beiden Erlasse bildeten eigentlich bis Kriegsende das Gerüst der eidgenössischen Pressekontrolle und wurden erst nach Beendigung des Krieges aufgehoben.⁷⁵ Der Bundesrat übertrug mit seinem Beschluss die Aufgabe der Pressekontrolle grossmehrheitlich der Armeeführung, behielt sich aber die wichtigsten Entscheide – namentlich die Verhängung der allgemeinen Vorzensur (Art. 3) oder die Möglichkeit, selbst Weisungen zu erlassen (Art. 7) – vor. Somit nützte der Bundesrat die Organisationsstruktur und die personellen Ressourcen der Armee, überliess ihr die tägliche Kontrolle der unzähligen Presseerzeugnisse und des Radios, behielt sich selbst aber die höchsten Kompetenzen vor.

⁷¹ Ebd., S. 197. Über die geplante Organisationsform der Zensurstelle finden sich relativ detaillierte Angaben bei Nef, Bericht des Bundesrates, S. 196ff.

⁷² Aus dem Bericht des Bundesrates geht nicht hervor, was schliesslich den Bundesrat dazu veranlasst hat, seine liberalere Haltung der Nachkontrolle gegen die restriktive Vorzensur, wie sie dem Armeestab vorschwebte, durchzusetzen. Kreis meint, dass dies vor allem aufgrund der entschiedenen Haltung der sozialdemokratischen Fraktion erfolgt sei, die ihre Zustimmung zum Vollmachtenbeschluss von der Nichteinführung der Pressevorzensur abhängig gemacht habe. Siehe dazu: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 24 f.

⁷³ Siehe Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8.9.1939. Der betreffende Bundesratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

⁷⁴ Der Bundesratsbeschluss vom 8. September stützte sich auf den Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung vom 30. August. Der BRB ist im Anhang abgedruckt. Oberst Eugen Hasler war Zivilrichter am Bundesgericht in Lausanne.

⁷⁵ Als wichtige Erlasse sind hier noch aufzuzählen: Die Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6.1.1940 sowie der BRB betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31.5.1940 (beide Erlasse sind im Anhang abgedruckt). Im Dezember 1941 beschloss zudem der Bundesrat, dass die APF ab 1942 neu dem Bundesrat direkt und nicht mehr dem Armeestab unterstellt werde. Dies auch auf Wunsch des Generals.

Im Grunderlass berief sich die APF in der Einleitung und am Schluss auf die «gefährdende Zeit» und forderte dazu auf, «jede Störung der Geschlossenheit des Schweizervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität»⁷⁶ zu verhindern. Des weiteren zählt der Grunderlass die Verbote, Ausnahmen und Massnahmen auf, die für die Presseerzeugnisse gelten. Grob können die Verbote folgendermassen dargestellt werden:

- Keine Veröffentlichungen, welche die Unabhängigkeit der Schweiz und die Aufrechterhaltung der Neutralität gefährden.
- Keine Veröffentlichung, welche das militärische Geheimnis (Truppenstärke, Truppenzusammensetzungen, Ausrüstung, militärische Handlungen, usw.) oder das Ansehen der Armee gefährden.
- Eingeschränkte Veröffentlichung von Nachrichten über wehrwirtschaftliche Belange (Ein- und Ausfuhren von wichtigen Produkten).
- Keine Veröffentlichung von Gerüchten oder Vermutungen zu obigen Bereichen.

In der Debatte zum ersten Vollmachtenbericht des Bundesrates – aber auch in den Diskussionen der Vollmachtenkommission⁷⁷ – Ende 1939 trat deutlich zutage, dass von der überwiegenden Mehrheit der Parlamentarier die Pressekontrolle an sich nicht abgelehnt wurde. Vielmehr kritisierten sie die «Militarisierung» dieser an und für sich politischen Aufgabe. Zudem bezweifelten zahlreiche Abgeordnete, ob militärische Stellen überhaupt geeignet seien, die Pressekontrolle durchzuführen. Denn dass es sich dabei um einen staatsrechtlich kritischen Eingriff der öffentlichen Hand in die Grundrechte der Bürger handelte, war den meisten klar. So meinte der sozialdemokratische Nationalrat Johannes Huber anlässlich der Nationalratsdebatte vom 5. Dezember 1939, er könne es nicht unterstützen, «dass eine solche Machtfülle militärischen Instanzen überantwortet wird, und zwar in Angelegenheiten, in denen militärischen Instanzen die nötige Qualität fehlt. Dass wir mit dieser Kritik recht haben, beweist die Praxis, vor allem jene gewisser Territorialkommandos und ihrer Pressestellen, aber auch der obersten Stelle.»⁷⁸

⁷⁶ Grunderlass der Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab vom 8. September 1939, zit. nach: Schmidlin, Die Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 152 ff.

⁷⁷ Art. 5 des Vollmachtenbeschlusses vom 30. August 1939 sah vor, dass der Bundesrat dem Parlament jeweils in der Juni- und der Dezembersession Bericht erstatten musste über die Entscheide, die er aufgrund des Vollmachtenbeschlusses getroffen hatte. Das Parlament entschied danach über die weitere Gültigkeit der betreffenden Entscheide. Vor der Parlamentsdebatte orientierte der Bundesrat jeweils die Vollmachtenkommission über gefällte Entscheide.

In gleicher Art und Weise doppelte der ebenfalls sozialdemokratische Nationalrat Hans Oprecht nach:

«Ich glaube, dass die heutige Art und Weise der Regelung der Kontrolle unseres Zeitungswesens deswegen unglücklich ist, weil sie in höchster Stelle einigen Obersten übertragen worden ist. Ich habe nichts gegen die Herren Obersten einzuwenden, aber ich frage Sie, wie soll ein Oberst besonders qualifiziert sein, die Presse zu kontrollieren und zu beaufsichtigen? [...] Ich bin der Meinung, dass es besser wäre, die Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit der Presse der Presse selbst an die Hand zu geben. Die Presse selbst soll durch eine entsprechende Organisation dafür sorgen, dass keine Übermarchungen erfolgen. Aber die Tendenz der Abteilung Presse ist eine andere.»⁷⁹

Die teilweise heftigen Angriffe – besonders durch die sozialdemokratischen Nationalräte – hatten zum Ziel, die Superiorität der politischen gegenüber den militärischen Behörden im Bereich der Pressekontrolle zu erreichen und zu gewährleisten. Wohl zu Recht, wenn man sich den vorwiegend politischen Charakter der Pressekontrolle vor Augen hält.

Aber auch Einzelfälle der pressekontrollrechtlichen Tätigkeit boten immer wieder Anlass zu Angriffen gegen Bundesrat, Armeestab und APF. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen in der vorbereitenden Kommission wurde die Genehmigung des betreffenden Bundesratsbeschlusses durch die Bundesversammlung auf die nächste Session vom Februar und März 1940 verschoben.

Anlässlich der Frühjahrsession von National- und Ständerat beantragten die Vollmachtenkommissionen der beiden Räte die Zustimmung des Parlamentes zum Beschluss vom 8. September 1939. Allerdings unter dem Vorbehalt, dass folgende Wünsche, die in der Diskussion zutage getreten waren, verwirklicht würden:

- engere Fühlungnahme/Zusammenarbeit der APF mit den Vertretern der Schweizer Presse,
- engerer Kontakt zwischen Bundesrat und APF, «wobei das Primat des Bundesrates gewahrt bleibt»⁸⁰, und
- Ausbau des Rekursrechtes.

Der Bundesrat kündigte daraufhin an, verschiedene Änderungen betreffend die Pressekontrolle an die Hand zu nehmen. Insbesondere

⁷⁸ Zit. nach Nef, Bericht des Bundesrates, S. 203.

⁷⁹ Ebd., S. 203.

⁸⁰ Nef, Bericht des Bundesrates, S. 204.

erklärte sich Bundesrat Johannes Baumann (Vorsteher des EJPD) bereit, den Einfluss der Pressevertreter auf die Kontrolltätigkeit zu stärken und das Rekursrecht für Presseerzeugnisse auszubauen. Damit versprach der Bundesrat eine Neuorganisation der APF in genau jenen Punkten, die im Parlament gefordert wurden. Zudem versicherte der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements den Nationalräten, dass die Suprematie der politischen Behörden gesichert sei.⁸¹ Die APF selbst reagierte auf die Kritik in der Dezember-Sitzung der beiden Vollmachtenkommissionen und auf die Vorwürfe von Presse-Vertretern, wonach die Auslegung der Verbote in den neutralitäts- und aussenpolitischen Bereichen unklar sei.⁸²

Mit den «Grundsätzen der Pressekontrolle»⁸³, erlassen am 6. Januar 1940, sollte die Einschränkung in der Berichterstattung über Neutralitäts- und aussenpolitische Belange konkretisiert werden.

Anscheinend enttäuscht durch die harsche Kritik im Parlament trat Oberst Eugen Hasler im März 1940 als Chef der APF zurück.⁸⁴ Nach einer personell unklaren Interimszeit⁸⁵ übernahm anschliessend der Lausanner Anwalt und Infanterie-Oberst Victor Perrier den Chefpост der APF, welchen er bis Sommer 1942 innehatte. Für die letzten drei Kriegsjahre amtierte danach Oberst Michel Plancherel als Pressekontroll-Chef.⁸⁶

Endgültig stabilisiert wurde das pressekontrollrechtliche Regime im Frühsommer 1940. Wie bereits in der Debatte der Vollmachtenkommission im Dezember 1939 und in den Parlamentssitzungen im Februar/März 1940 angekündigt, erliess der Bundesrat am 31. Mai einen Beschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse.⁸⁷ Ziel des neuen Bundesratsbeschluss war die Ausdifferenzierung der verfahrensrechtlichen Ebene der Pressekontrolle. Es wurde im betreffenden rechtssetzerischen Akt erstmals eindeutig unterschieden zwischen sogenannten «leichten» und «schweren» Massnahmen, welche die Territorialpressechefs, respektive die APF,

⁸¹ Detailliertere Informationen zur Parlamentsdebatte sind vor allem bei Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 312ff., zu finden.

⁸² Siehe Verbote (Punkt 1.) im Grunderlass der APF vom 8. September 1939. Das Dokument ist im Anhang abgedruckt.

⁸³ Auch dieses Dokument ist im Anhang abgedruckt.

⁸⁴ Siehe Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 47.

⁸⁵ Siehe ebd., S. 47. Kreis spricht von mehreren «rotierenden Obersten», die sich in kurzem Turnus abgewechselt hätten.

⁸⁶ Er war zuvor bereits seit Kriegsausbruch in der APF tätig (unter anderem im Rechtsdienst und im Inspektorat) und leitete seit Oktober 1940 die Sektion Presse der APF.

⁸⁷ Dieser Bundesratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

gegen fehlbare Presseerzeugnisse ergreifen konnten. Die leichten Massnahmen reichten von Weisungen, Geboten und Verboten im Einzelfall über die Verwarnung bis zu Beschlagnahmung einzelner Ausgaben.⁸⁸ Als schwere Massnahmen wurden bezeichnet: die öffentliche Verwarnung, die Verhängung der Vorzensur auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie das vorübergehende oder dauerhafte Erscheinungsverbot.⁸⁹ Dem beanstandeten Presseerzeugnis wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 auch das Rekursrecht gegen leichte und schwere Massnahmen eingeräumt. Zudem wurden die Rekursinstanzen festgehalten.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 erhielt die Pressekontrolle eine institutionelle Ausdifferenzierung, welche bis Kriegsende praktisch unverändert blieb. Einzig die Unterstellung der APF unter den Bundesrat auf den Jahreswechsel 1941/1942 brachte nochmals eine grössere Umstellung. Der Wechsel von der militärischen zur politischen Behörde war vom General schon mehrmals gefordert worden.⁹⁰ So schrieb Guisan bereits im Juni 1940 an den Vorsteher des EMD, Bundesrat Rudolf Minger:

«L'heure est venue de créer une situation nette. La censure préventive est le seul moyen qui l'autorise. Je la demande donc d'une façon formelle. Si le conseil fédéral ne devait pas prendre cette demande en considération, je ne pourrais plus exercer la surveillance de la presse par les moyens actuels.»⁹¹

⁸⁸ Wir werden dann in der Fallstudie über die Oltner Zeitungen sehen, welche Massnahmen sich wie auf die einzelnen Zeitungen auswirkten.

⁸⁹ Als schwerste Massnahme kann sicherlich das unbefristete und das befristete Erscheinungsverbot bezeichnet werden. Unter dem Regime der Pressekontrolle wurden folgende Presseerzeugnisse auf unbestimmte Zeit verboten (nach Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 451–456):

- Neue Basler Zeitung (frontistisch): am 28. Dezember 1939 auf unbestimmte Zeit verboten.
- Freiheit (kommunistisch): am 28. Dezember 1939 auf unbestimmte Zeit verboten, im Januar 1945 neu erschienen.
- Le Travail/Droit du Peuple (sozialistisch): am 5. Juli 1940 vom Bundesrat auf unbestimmte Zeit verboten, im August 1944 neu erschienen.
- Neue Wege (religiös-sozial): am 8. Mai 1941 auf unbestimmte Zeit verboten.
- Grenzbote/Front (frontistisch): am 6. Juli 1943 vom Bundesrat auf unbestimmte Zeit verboten.

⁹⁰ Diese Unterstellung unter den Bundesrat hatte auf die personelle Besetzung der Kontrollbüros keinen Einfluss. Es ging nur darum, dass die APF nun direkt dem Bundesrat unterstellt war, womit das Armeekommando von dieser diffizilen Aufgabe befreit worden war. Dies hatte General Guisan mehrmals gefordert. Denn wenn die Presse nicht der allgemeinen Vorzensur unterstellt werden könne, sei sie für das Armeekommando nur eine Belastung (siehe beispielsweise Bonjour, Neutralität, Bd. IV, S. 421).

⁹¹ Guisan an Minger, 21. Juni 1940, zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 42.

Diese Forderung nach der allgemeinen Vorzensur, verbunden mit der Drohung, wonach die Armee nicht mehr in der Lage sei, die Presseüberwachung zu verantworten, forderte den Bundesrat früher oder später zu einem Bekenntnis. Dies geschah dadurch, dass sich der Bundesrat wiederholt gegen die Einführung der Vorzensur verwehrt und eben auf Ende 1941 den Beschluss fasste, die Pressekontrolle direkt sich selbst zu unterstellen.

In den folgenden Kriegsjahren änderte sich am Regime der Pressekontrolle grundsätzlich nichts mehr. Im Art. 2 des «Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes» vom 8. September 1939 war die flexible Handhabung der Pressekontrolle bereits vorgesehen.⁹² Dies machte die Aufgabe für die Journalisten – was darf geschrieben werden und was nicht – ausserordentlich schwierig, schuf aber gleichzeitig für die Kontrollbehörden eine flexible Rechtsgrundlage. Auch durch die unzähligen Weisungen der APF und des Bundesrates zu bestimmten Ereignissen oder Themen entstand schliesslich eine Rechtsinstitution, welche den Begriff der Flexibilität vor jenen der Rechtssicherheit stellte. So schreibt beispielsweise Kreis:

«Die Kenntnisse der Überwachungspraxis im Informationsbereich lassen den Schluss zu, dass das Pressenotrecht seine Handhabung durch die Überwachungsstellen nicht eindeutig festlegte, sondern vielmehr eine Reihe von Bestimmungen, die sich konkurrenzieren, teils sogar ausschlossen, zur Verfügung stellte, damit man von Fall zu Fall auf sie zurückgreifen konnte. Dies gilt auch für die Rechtslage im Kommentierungsbereich.»⁹³

Bis in den Sommer 1944 folgten nun Phasen der strengeren Handhabung des Pressenotrechts und solche, in welchen die Kontrollbehörden den Journalisten mehr Freiheit liessen. Zeitweise bewirkte die Flut der bundesrätlichen Weisungen⁹⁴ den «Übergang der Pressekontrolle in eine Presselenkung».⁹⁵

Nicht zuletzt aufgrund des quantitativen Umfangs, den die Weisungen inzwischen angenommen hatten, veröffentlichte die APF am 30. März 1943 das sogenannte Kompendium. Dieses enthielt die aktuellen und gültigen Weisungen, welche die Presse zu berücksichtigen hatte.

⁹² Art. 2 des betreffenden Bundesratsbeschlusses lautet: «Die anzuordnenden Massnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen.» Der BRB ist im Anhang abgedruckt.

⁹³ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 202.

⁹⁴ Viele Weisungen hielten die Pressevertreter dazu an, auf ein Ereignis so zu reagieren, wie dies die politischen Behörden wünschten, beispielsweise durch die Unterlassung eines Kommentars zu einem bestimmten Ereignis.

⁹⁵ Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 187.

2.3. Entinstitutionalisierung der Pressekontrolle (August 1944 bis August 1945)

Ab dem Spätsommer 1944 wurden die Fesseln der Pressekontrolle zögerlich gelockert. So strich die APF am 28. August einen Teil des Kompendiums und veröffentlichte eine gekürzte Neufassung. Am 15. Dezember des selben Jahres wurde schliesslich das Kompendium ganz abgeschafft. Auch zeigt sich bei der Durchsicht der verhängten Massnahmen gegen die schweizerischen Zeitungen, dass nach dem 5. Juni 1944 keine schweren Massnahmen mehr ausgesprochen wurden (also weder öffentliche Verwarnungen, noch Unterstellungen unter die Vorzensur oder gar Verhängung eines Erscheinungsverbotes).⁹⁶ Die definitive Aufhebung der Pressekontrolle wurde von Mai bis August 1945 in vier Schritten vollzogen:

- 8. Mai: Befehl der APF an die Territorial-Pressechefs keine schweren Massnahmen mehr zu verhängen.
- 24. Mai: Sitzung zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement (JPD) und «Spitzen der Schweizer Presse»⁹⁷. Daraufhin wurde am 29. Mai die Pressekontrolle auf politischem Gebiet abgeschafft.
- 6. Juni: Aufhebung einer Vielzahl militärischer Bestimmungen der Pressekontrolle
- 18. Juni: Aufhebung der gesamten Pressekontrolle, auch auf militärischem Gebiet.

Erst am 7. August wurde schliesslich auch noch der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934 über das Verbot der Beleidigung fremder Staatsmänner und Regierungen aufgehoben, so dass die umfassende Pressefreiheit ab diesem Datum wiederhergestellt war.

Im folgenden Unterkapitel soll nun der organisatorische Aufbau der Abteilung Presse und Funkspruch betrachtet werden.

2.4. Organisatorischer Aufbau der Abteilung Presse und Funkspruch

Wie bereits oben erwähnt, beschäftigte sich in der Zwischenkriegszeit vor allem der Armeestab mit der Vorbereitung einer künftigen Pressekontrollpolitik.⁹⁸ Obwohl die Mängel der Pressekontrolle im Ersten Weltkrieg bekannt waren⁹⁹, unterliessen es die politischen Behörden, Vorschläge für ein eventuelles, künftiges Presse-

⁹⁶ Siehe dazu Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 451–456.

⁹⁷ Nef, Bericht des Bundesrates, S. 243.

⁹⁸ Siehe beispielsweise ebd., S. 192–199.

⁹⁹ Ebd., S. 190–192.

notrecht auszuarbeiten. Der Bericht Nef zeigt anschaulich, dass sich dadurch die schweizerischen Militärs – ohne Kontrolle durch die politischen Behörden – diesem staatspolitisch heiklen Gebiet annehmen konnten. Es ist folglich auch kaum verwunderlich, dass diese in der Zwischenkriegszeit verschiedene Organisationskizzen anlegten, welche praktisch allesamt die «unbeschränkte Präventivzensur für alle Drucksachen, Presse, Anschlag, Bücher und so weiter»¹⁰⁰ vorsahen. Dass dabei grundrechtliche Überlegungen hinter militärische Konzeptionen zurückgestellt wurden, erstaunt eigentlich kaum. Die Richtung, welche die Generalstabsabteilung einschlagen wollte, zeigt sich anschaulich an folgendem Ausschnitt aus derselben Organisationskizze aus dem Jahre 1924:

«Gerade die Presse mit ihrer Eigenschaft als Streitmittel, sowohl gegen aussen wie auch durch ihren Einfluss auf das eigene Volk, muss im Kriegsfall für die Landesverteidigung nutzbar gemacht werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn man ihr die in Friedenszeiten garantierte Pressefreiheit nimmt oder sie zum mindesten stark beschränkt.»¹⁰¹

Als der Armeestab am 24. Juli 1939 interne Weisungen über die Durchführung der Pressekontrolle erliess, beinhalteten diese auch die allgemeine Vorzensur für den Fall der Kriegsmobilmachung. Erst durch die Ablehnung der Vorzensur durch den Bundesrat ein paar Tage später wurde so deren Einführung verhindert.¹⁰²

Den Einfluss, den die oben erwähnte Organisationskizze aus dem Jahre 1924 schliesslich auch noch bei der Einführung der Pressekontrolle 1939 hatte, lässt sich aber auch beispielhaft an den Forderungen der Militärs zeigen, wonach politische und militärische Pressekontrolle in einem künftigen Kriegsfall – anders als 1914 bis 1918 – zusammengeführt werden müssten. Zudem sei es auch «angemessen, dass von der militärischen Oberleitung aus das Zensurwesen organisiert wird. Es sind daher in einer Verordnung des Bundesrates über die Pressezensur die speziellen Weisungen hierüber dem Armeekommando vorzubehalten.»¹⁰³ Bei der Einführung der Pressekontrolle am 8. September 1939 wurden diese beiden Grundsätze eingehalten. So war die politische und die militärische

¹⁰⁰ Aus einer Organisationskizze der Generalstabsabteilung aus dem Jahre 1924, zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 192.

¹⁰¹ Ebd., S. 193.

¹⁰² Kreis vermutet, dass der Bundesrat über diese interne Weisung des Armeestabes vom 24. Juli keine Kenntnisse hatte. Siehe Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 24.

¹⁰³ Organisationskizze der Generalstabsabteilung von 1924; zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 194.

Kontrolle unter einem Dach zusammengefasst und der Bundesrat delegierte einen grossen Teil der Rechtssetzungskompetenzen an das Armeekommando, welches wiederum diese Kompetenzen an die Abteilung Presse und Funkspruch weitergab.¹⁰⁴

2.4.1. Die Abteilung Presse und Funkspruch (APF) und deren Sektionen

Die Abteilung Presse und Funkspruch war direkt dem Generalstab unterstellt. Die Generalstabsabteilung der schweizerischen Armee benannte in der nicht veröffentlichten Organisation des Armeestabes vom 4. Januar 1939¹⁰⁵ erstmals eine Abteilung Presse und Funkspruch und schrieb dieser die Überwachung und allgemeine Vorzensur der schweizerischen Presse zu. Als Leiter der APF wurde Oberst Eugen Hasler, Bundesrichter, ernannt. Wie wir bereits gesehen haben, lief die Planung des Generalstabes auf die Verhängung der allgemeinen Vorzensur hinaus.¹⁰⁶

Aus dem Organigramm der APF ist ersichtlich, dass das Inspektorat und dessen Leiter – in der Regel war dies der Vorsteher der APF – die zentrale Stelle besetzte. Das Inspektorat übte die Oberaufsicht über die dezentralen Pressechefs der Territorialkreise aus und sorgte für eine möglichst einheitliche Anwendung der Pressekontrolle. Zudem konnte das Inspektorat leichte Massnahmen gegen einzelne Presseerzeugnisse erlassen.

Auch schwere Massnahmen konnten provisorisch durch das Inspektorat angeordnet werden, bedurften aber danach der Bestätigung durch die Pressekommission. Verweigerte die Pressekommission dem Inspektorat die Zustimmung zu einer schweren Massnahme, so konnte dieses an die Eidgenössische Rekurskommission appellieren, die einen endgültigen Entscheid traf oder den Fall zur erneuten Prüfung an die Pressekommission zurückwies. Zudem war das Inspektorat Anlaufstelle für die Pressechefs bei den Territorialkreisen. Dem Inspektorat war der Rechtsdienst der APF beratend beigelegt. Dieser klärte vor allem juristische Sachverhalte. Leichte Massnahmen konnten aber nicht nur vom Inspektorat, sondern auch

¹⁰⁴ Siehe Bundesratsbeschluss und Grunderlass der APF vom 8. September 1939. Beide sind im Anhang abgedruckt.

¹⁰⁵ Bei Nef, Bericht des Bundesrates, S. 195 ist hier fälschlicherweise der 4. Januar 1938 angegeben. Aus dem Kontext lässt sich aber schliessen, dass es sich um einen Druckfehler handelt. Auch Kreis, Zensur und Selbstzensur, gibt auf S. 23 den 4. Januar 1939 als Datum an.

¹⁰⁶ Siehe Seiten 31–34 der vorliegenden Arbeit.

direkt durch die Pressechefs der Territorialkreise verhängt werden – was sich schliesslich als die häufigste Art der Intervention gegen Presseerzeugnisse herausstellte.

Die Pressekommission – auch sie entstand durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 – bestand aus drei Vertretern der APF und vier Pressevertretern. Wie bereits oben erwähnt, konnte sie provisorisch verhängte schwere Massnahmen des Inspektorates bestätigen oder aufheben. Zudem konnte sie auch auf eigene Initiative schwere Massnahmen aussprechen.

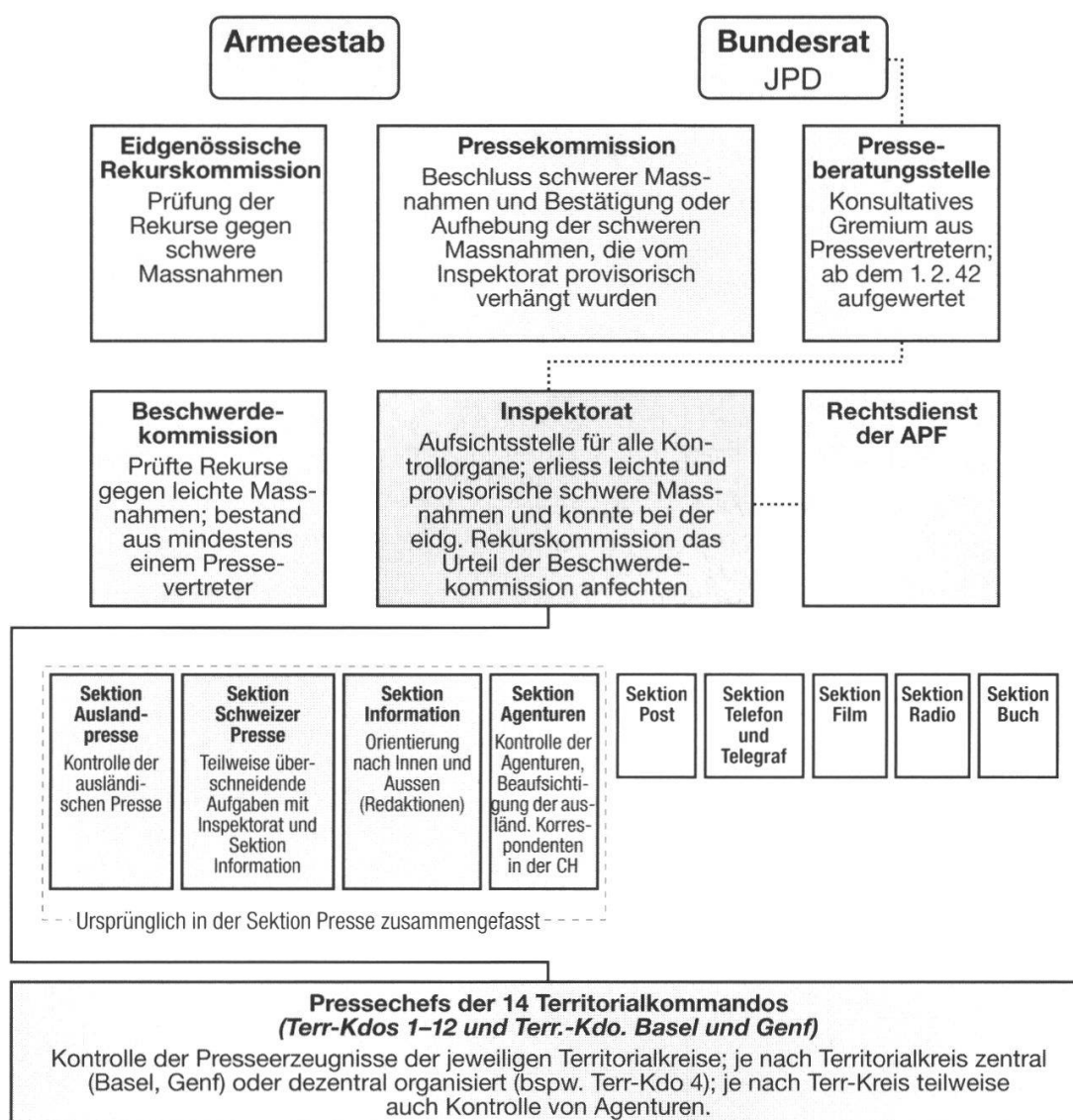


Diagramm 1: Organigramm der Abteilung Presse und Funkspruch. Die grau schraffierten Bereiche hatten direkt mit der Pressekontrolle zu tun (dunkelgrau: Inspektorat der APF). Die ausgezogene Linie zwischen Inspektorat und den Pressechefs der Territorialkreise soll die starken Einflussmöglichkeiten des Inspektorats zeigen. Die gepunkteten Linien deuten den rein konsultativen Charakter der Presseberatungsstelle und des Rechtsdienstes an.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 wurde – auf Drängen des National- und Ständerates – endlich auch das Rekurswesen für die betroffenen Zeitungen geordnet und verbessert. So standen je nach Massnahme zwei unterschiedliche Rekursinstanzen zur Verfügung. Gegen die Verhängung leichter Massnahmen konnten die betroffenen Zeitungen bei der Beschwerdekommision rekurrieren; bei schweren Massnahmen mussten sie ihren Rekurs an die Eidgenössische Rekurskommission richten.¹⁰⁷

Der konsultative Charakter der Presseberatungsstelle wird bereits im Organigramm der APF (s. Abbildung 1) hervorgehoben. Sie beriet sowohl den Bundesrat und die Armeeführung, als auch das Inspektorat im Zusammenhang mit medienpolitischen Sachfragen. Durch die Unterstellung der APF unter den Bundesrat im Februar 1942 wurde ihre Stellung stark aufgewertet.

Der APF selbst waren die nach Tätigkeitsbereichen aufgebauten Sektionen unterstellt.¹⁰⁸ Ursprünglich waren es deren sechs (Sektion Presse, Sektion Post, Sektion Telephon und Telegraph, Sektion Film, Sektion Radio, Sektion Buch), doch wurde die Sektion Presse schon bald nach Kriegsbeginn in folgende fünf eigene Sektionen aufgeteilt:

- Die Sektion Auslandpresse: Ihre Aufgabe bestand in der Kontrolle der ausländischen, importierten Zeitungen und Zeitschriften. Dabei war sie dezentral organisiert. In Bern wurden vor allem deutsche Presseerzeugnisse kontrolliert, in Chiasso die italienischen und in Genf die französischen und englischen.¹⁰⁹ Die Sektion Auslandpresse arbeitete eng mit der Postverwaltung zusammen.
- Die Sektion Schweizer Presse: Der Aufgabenbereich der Sektion Schweizer Presse überschneidet sich teilweise mit demjenigen der

¹⁰⁷ Die Beschwerdekommision stand unter dem Vorsitz des Chefs des Rechtsdienstes der APF. In der Beurteilung militärischer Fälle kamen eine weitere Militärperson sowie ein Vertreter der Presse hinzu; er musste Mitglied der Pressekommission sein. Bei der Beurteilung anderer Fälle (primär politischer) standen dem Chef des Rechtsdienstes zwei zivile Vertreter der Pressekommission zur Seite. Siehe Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940, Art. 6. Die Eidgenössische Rekurskommission bestand aus fünf vom Bundesrat ernannten Mitgliedern, darunter dem Leiter, der Mitglied des Bundesgerichts war.

¹⁰⁸ Eine gute Übersicht über die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Sektionen liefert Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 27–31.

¹⁰⁹ Kreis gibt für das erste Quartal 1942 folgende Vergleichszahlen an: in Genf wurden von 3672 kontrollierten französischen Zeitungsausgaben 7 beschlagnahmt, von 2049 englischen 139; in Bern von 6555 vorwiegend deutschen Zeitungsausgaben deren 328 und in Chiasso von 3219 italienischen 84. Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 31.

Sektion Information und den Aufgaben des Inspektorates.¹¹⁰ So kontrollierte auch die Sektion Schweizer Presse – wie das Inspektorat – die inländischen Zeitungen und Zeitschriften und erstellte – wie die Sektion Information – Pressespiegel über die einheimischen Presseerzeugnisse.

- Die Sektion Information: Sie informierte sowohl gegen innen – Abteilungschef, Bundesrat und Armeestellen – über die Haltung der Schweizer Presse oder über einzelne Problembereiche, als auch gegen aussen – insbesondere die Redaktionen. Sie fungierte als eigentliche Pressestelle der APF, wobei sie den Redaktionen häufig Informationen zukommen liess, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- Die Sektion Agenturen: Sie kontrollierte die rund 50 Presseagenturen, welche die Bewilligung der APF erhalten hatten.¹¹¹ Des weiteren oblag der Sektion Agenturen die Überwachung der in der Schweiz akkreditierten Korrespondenten ausländischer Zeitungen.
- Die Sektion Kriegspresse: Sie ist nicht auf obiger Abbildung aufgeführt, weil sie eigentlich nur vorbereitende, teilweise technische, Aufgaben im Zusammenhang mit einem eventuellen Angriff auf die Schweiz ausführte. Dazu gehörten die Erstellung einer mobilen Druckereikolonie und andere kriegsspezifische Aufgaben. Für die eigentliche Pressekontrolle spielte sie keine Rolle.

Neben den presserelevanten Sektionen existierten noch fünf weitere:

- Die Sektion Post: Im Kriegsfall hätte sie sämtliche Post zensuriert. Tatsächlich kontrollierte sie die Post der Internierten und half bei der Kontrolle der importierten Zeitungen mit.

¹¹⁰ So finden sich auch in den Quellen, die dieser Arbeit zugrunde liegen, zahlreiche Schriftwechsel, welche den Stempel der Sektion Schweizer Presse tragen.

¹¹¹ Siehe Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 «über die Ordnung im Pressewesen». Darin hiess es: «Art. 1: Der Bundesrat gibt dem Armeekommando die Ermächtigung, die Konzessionspflicht auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen zu verfügen. Art. 2: Die Neugründung von Presse- und Nachrichtenagenturen jeder Art sowie die Neugründung von Zeitungen und Zeitschriften ist bis auf weiteres verboten.» Am 30. Dezember 1941 wurde Art. 2 dahingehend abgeschwächt, dass die Neugründung von Presseagenturen und Zeitungen bewilligungspflichtig wurde. Dabei musste der Nachweis erbracht werden, «dass a) die finanziellen Mittel schweizerischer Herkunft [...] waren und «b) die Redaktion des Organs und die Leitung des Unternehmens in schweizerischen Händen» lagen. Siehe «Bundesratsbeschluss über die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen» vom 30. Dezember 1941.

- Die Sektion Telephon und Telegraph: zensurierte sämtliche Telegramme und sandte verdächtige Abschriften an die Nachrichtensektion im Armeestab. Zudem führte sie spezielle telefonische Abhöraktionen durch.
- Die Sektion Film: führte eine Vorzensur im Filmbereich durch (Spielfilme, Dokumentarfilme und Wochenschauen). Dabei prüfte sie sowohl in- wie ausländische Filmerzeugnisse.
- Die Sektion Radio: prüfte vor allem nachträglich schweizerische Radiosendungen.
- Die Sektion Buch: Sie war dezentral organisiert und prüfte, ob Bücher oder politische Propaganda den Grundsätzen der Pressekontrolle widersprachen. Mit der Zeit bildete sich immer stärker eine eigentliche Vorzensur im Buchwesen heraus, da die Verlage ihre Manuskripte vor dem Druck freiwillig zur Prüfung einsandten.

Zum Aufbau und der Funktionsweise der Zentrale der Abteilung Presse und Funkspruch kann festgehalten werden, dass diese eigentlich streng hierarchisch aufgebaut war. Durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 (Neuordnung des Rekurswesens) verfügte sie zudem über ein – allerdings schwaches – System der «checks and balances» – also einer Eindämmung der Machtbefugnisse der verschiedenen Organe. Bei der Durchsicht der Literatur wie auch der Quellen aus dem Bundesarchiv tritt aber deutlich zutage, dass es sich bei den Personen, die sich mit der Pressekontrolle befassten, um einen relativ kleinen Kreis handelte. Zudem waren einzelne Pressesachverständige immer wieder an verschiedenen Stellen anzutreffen. Das heisst, spätestens nach der Unterstellung der Pressekontrolle unter den Bundesrat waren die grossen Schweizer Zeitungsverlagshäuser mit einzelnen Vertretern in den pressepolitischen Entscheidungsprozess eingebunden. Dies sicherte bürgerlichen und zurückhaltend sozialdemokratischen Pressekreisen gewisse Mitsprachemöglichkeiten. Gleichzeitig aber wurden dadurch Pressevertreter, die ausserhalb dieses Kreises standen noch stärker ausgegrenzt.¹¹²

¹¹² Siehe beispielsweise Peter Hirsch, alias Peter Surava, Mitarbeiter und zeitweise Chefredaktor der «Nation», oder auch linke sozialdemokratische oder eher kommunistisch ausgerichtete Zeitungen und Zeitschriften, wie bspw. «La Sentinelle», La Chaux-de-Fonds.

2.4.2. Die dezentrale Pressekontrolle in den Territorialkreisen

Die eigentliche Zensur- respektive Kontrollaufgabe wurde den sogenannten Pressechefs¹¹³ bei den einzelnen Territorialkommandos übertragen. Am 24. Juli 1939 erliess dann die Generalstabsabteilung interne Weisungen an die Territorialkommandos und deren Pressechefs.¹¹⁴ Je nach demographischer, geographischer oder medienpolitischer Beschaffenheit der Territorialkreise war die Pressekontrolle innerhalb des einzelnen Territorialkreises noch einmal dezentral organisiert.¹¹⁵ In diesem Fall unterstanden dem Pressechef eines Territorialkreises verschiedene regionale Presseprüfungsstellen (in der Folge PPS genannt). Durch diese Aufteilung konnte die Nachkontrolle der einzelnen Zeitungen vor Ort – also schneller – durchgeführt werden. Zusätzlich waren die Lektoren in den regionalen Presseprüfungsstellen mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld besser vertraut. So verfügte ein Pressechef eines Territorialkreises – je nach Grösse und medienpolitischer Wichtigkeit seines Überwachungsgebietes – über einen eigenen Mitarbeiterstab, in der Regel bestehend aus mehreren Lektoren. Zusätzlich unterstanden ihm in der Regel mehrere Mitarbeiter, die bei den regionalen Presseprüfungsstellen arbeiteten (s. Abbildung 2, folgende Seite).

In der internen Weisung der Generalstabsabteilung vom 24. Juli 1939 hiess es über die Rekrutierung von Mitarbeitern für die Pressekontrolle:

«Es können als verantwortliche Zensoren nur Personen in Frage kommen, die, abgesehen von der nötigen Erfahrung, Bildung und Eignung, auch über anerkanntes öffentliches Ansehen verfügen. Vor allem wird Umschau zu halten sein in den Kreisen der Hoch- und Mittelschulprofessoren, Richterkollegien, überdies unter anerkannten

¹¹³ Zur Auswahl der Pressechefs schreibt Nef, dass diese «nur zum geringen Teil aktive Presseleute waren.» Nef, Bericht des Bundesrates, S. 195. Auf den Pressechef des Territorialkreises 4, Otto Walliser, trifft dies nicht zu: Er war gleichzeitig auch Redaktor, später Chefredaktor der katholisch-konservativen Tageszeitung «Der Morgen».

¹¹⁴ Wir haben bereits oben gesehen, dass die Einführung der allgemeinen Vorzensur von der Generalstabsabteilung geplant war. Nur durch das Eingreifen des Bundesrates – unklar ist, ob dies auf Druck der sozialdemokratischen Fraktion geschah – konnte dies verhindert werden. Im weiteren stellte sich der Bundesrat wiederholt gegen die Forderung des Generals nach der Einführung der allgemeinen Vorzensur. Siehe Nef, Bericht des Bundesrates, S. 194–198 oder Kreis, Zensur und Selbstzensur, S.23f.

¹¹⁵ Die dezentrale Organisation traf auch auf den Territorialkreis 4, in welchem die Stadt Olten lag, zu.

Fachleuten der Presse, Redakteure und Verleger. Verlegenheitsnominierungen können nicht in Frage kommen.»¹¹⁶

Mit dieser Weisung sollte wohl das Malheur des Ersten Weltkrieges verhindert werden, als Pressevertreter der damaligen Pressekontrolle vorwarfen, es fehle ihr an medienpolitischem Sachverstand – ein Vorwurf, der der Pressekontrolle vor allem im ersten Kriegsjahr auch 1939/40 nicht erspart blieb.¹¹⁷ Inwiefern die Rekrutierung qualitativ geeigneter Mitarbeiter für die Pressekontrolle gelang, wird am Beispiel Olten zu untersuchen sein. Auffallend ist, dass trotz ihrer kritischen Einstellung gegenüber der Pressefreiheit im Kriegsfall die Generalstabsabteilung ausdrücklich auch «Redakteure und Verleger» als geeignete Mitarbeiter für die Pressekontrolle betrachtete.



Diagramm 2: Schematischer Aufbau der dezentralen Pressekontrolle in den einzelnen Territorialkreisen. Zu beachten ist, dass in der Regel der Pressechef und die Mitglieder der dezentralen Presseprüfungsstellen (PPS) ihren Auftrag nebenamtlich absolvierten.

¹¹⁶ Aus den internen Weisungen der Generalstabsabteilung zuhanden der Territorialkommandos und deren Pressechefs vom 24. Juli 1939, zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 196.

¹¹⁷ Siehe Nationalratsdebatte vom 5. Dezember 1939. Damals führte beispielsweise Nationalrat J. Huber aus, es müsse unter anderem der Erlass über die Presseüberwachung bedauert werden, da es nicht angängig scheine, «dass eine solche Machtfülle militärischen Instanzen überantwortet wird, und zwar in Angelegenheiten, in denen militärischen Instanzen die nötige Qualität fehlt. Dass wir mit dieser Kritik recht haben, das beweist die Praxis, vor allem jene gewisser Territorialkommandos und ihrer Pressestellen, aber auch der obersten Stellen.» Und sein Kollege Schmid (Oberentfelden) meinte: «Wenn man jetzt bedenkt, dass plötzlich nach dem 1. September 1939 in die Arbeit der Presse hinein ein fremdes Element kommt, das zum Teil gehandhabt wird von Leuten, die von der Presse nichts verstehen, (...), dann muss das schief herauskommen.» Zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 203

Durch den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 hatte das Armeekommando die Möglichkeit, ihre pressekontrollrechtlichen Kompetenzen an die weiteren «militärischen und zivilen Stellen»¹¹⁸ zu delegieren. Die zentrale Stelle der APF übergab mit der dezentralen Organisation nun einige dieser Kompetenzen an die territorialen Pressechefs. Neben der Nachkontrolle aller Presseerzeugnisse gehörte auch die Verfassung regionaler öffentlicher Pressecommuniqués zu seinen Aufgaben. Zudem diente er als Anlaufstelle für die Zeitungen.

Kreis hat in seiner Arbeit die Tätigkeit und den Aufbau der dezentralen Pressekontrolle auf der Stufe des Territorialkreises näher betrachtet.¹¹⁹ Dabei kommt er zum Schluss, dass die Pressekontrolle von Territorialkreis zu Territorialkreis unterschiedlich war:

«Der gewissermassen föderative Charakter der Pressekontrolle brachte es mit sich, dass die Verantwortlichen der Verwaltungskreise den lokalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen konnten, als dies von Bern aus möglich gewesen wäre. Als wesentlichsten Nachteil brachte diese Dezentralisierung die Gefahr mangelnder Einheitlichkeit in der Praxis, zumal bei der Beurteilung von Ermessensfällen.»¹²⁰

Wie die Organisation der Pressekontrolle konkret in Olten aussah, wird im entsprechenden Kapitel noch gezeigt werden. Im Folgenden soll aber zuerst noch auf die Beurteilung der Pressekontrolle in der wissenschaftlichen Literatur eingegangen werden.

2.5. Beurteilung der Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg

Die Bewertung der schweizerischen Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg durch die wissenschaftliche Literatur fällt unterschiedlich aus. Diese Differenz in der Beurteilung hängt stark sowohl vom Standpunkt als auch vom Erkenntnisinteresse der einzelnen Wissenschaftler ab. Ausschlaggebend ist dabei auch, ob die Betrachtung aus der Sicht der betroffenen Presse¹²¹ oder aus der Sicht der Behörden¹²² erfolgt. Die Spannweite reicht von der eher kritiklosen Inschutznahme der behördlichen Massnahmen als reine Reaktion auf ausländische Pressionen¹²³ bis zur Vermutung, dass die Pressekontrolle als innen-

¹¹⁸ Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 8.9.1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes. Der BRB ist im Anhang abgedruckt.

¹¹⁹ Siehe Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 32–38.

¹²⁰ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 36.

¹²¹ Siehe Weber, Schweiz im Nervenkrieg.

¹²² Siehe Nef, Bericht des Bundesrates.

¹²³ Siehe Lasserre, Schweiz: die dunklen Jahre.

politische Disziplinierungsmassnahme gegen linksoppositionelle Kreise eingeführt wurde.¹²⁴ Betont Georg Kreis eher die publizistischen Freiräume und die Uneinheitlichkeit der Kontrollmassnahmen, welche unter der Pressekontrolle herrschten,¹²⁵ so versucht beispielsweise Pascal Ihle das Regime des Pressenotrechts als Institution zu charakterisieren¹²⁶. Als qualitativ gute Standardwerke möchte ich hier vor allem auf die Berichte von Weber und Nef sowie auf das Werk von Kreis verweisen. Diese drei Publikationen ergeben zusammen ein differenziertes Bild der Pressekontrolle in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Nef und Weber betonen dabei jeweils, welcher Umstand die Behörden (Nef), respektive die Presse (Weber) zu ihrem jeweiligen Handeln veranlasste. Die Konsultation des Werkes von Kreis erhellt dazu den Aspekt der täglichen Arbeit der einzelnen Territorialpressechefs und betont zudem die Unterschiede zwischen bürgerlicher und oppositioneller Presse.

Zu kurz kommt bei allen dreien hingegen der Verweis auf die korporatistischen Tendenzen, die sich in der schweizerischen Politik seit Mitte der 30-er Jahre bemerkbar machten. Denn durch die Mitwirkungsrechte von Pressevertretern wurde nicht nur die Stellung der schweizerischen Presse gestärkt, nein, es wurden auch gleichzeitig gewisse journalistische Kreise noch stärker ausgegrenzt.¹²⁷ Wie im Bereich der Wirtschaft und des sozialen Friedens wird auch bei der Pressekontrolle deutlich, dass der sogenannte «Schulterschluss» zwischen den Bürgerlichen und den Sozialdemokraten von den Linken meist mehr Entgegenkommen abverlangte.

Ein zweites Standbein besass die Pressekontrolle im herrschenden Antikommunismus. Wiederholt ist zu betrachten, dass einzelne Weisungen der Behörden zur Pressekontrolle wohl Bezug nehmen auf die Neutralität, dass dann aber mehr oder minder offen angedeutet wird, dass die strengen Kommentierungsvorschriften vor allem gegenüber Hitler-Deutschland zu befolgen seien. Gegenüber der Sowjetunion

¹²⁴ Siehe Heiniger, 13 Gründe, S. 218–230.

¹²⁵ Siehe Kreis, Zensur und Selbstzensur.

¹²⁶ Siehe Ihle, Journalistische Landesverteidigung.

¹²⁷ Unter den zehn meistverwarteten Zeitungen bei Kriegsende befinden sich vier sozialdemokratische Presseerzeugnisse, obwohl gesamtschweizerisch bloss 20 sozialdemokratische Zeitungen erschienen (Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 321f.). Eine weitere Zusammenstellung von Kreis zeigt die geringe, direkte Mitwirkung der Sozialdemokratie bei der Pressekontrolle auf: Von den 16 Territorialpressechefs war kein einziger ein Sozialdemokrat, neben 35 bürgerlichen Pressechef-Stellvertretern gab es nur deren zwei aus dem sozialdemokratischen Lager und neben 122 bürgerlichen Lektoren bekannten sich deren zehn als Sozialdemokraten (Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 324).

dürfe ruhig ein bisschen schärfer geschrieben werden.¹²⁸ Dieser offen vorgetragene Antikommunismus legt natürlich den Schluss nahe, dass die Pressekontrolle auch als Disziplinierungsmassnahme – unabhängig der weltpolitischen Konstellation – angewandt wurde. Dass dieser latent oder offen vorhandene Antikommunismus auch in der innenpolitischen Auseinandersetzung eine Rolle spielte, ist anzunehmen.

Als letztes hervorstechendes Merkmal der Pressekontrolle bleibt noch die Kompetenzstreitigkeit zwischen Bundesrat und Armee zu erwähnen. Seit Beginn der Pressekontrolle war klar ersichtlich, dass sich diese – anders als zu Beginn des Ersten Weltkrieges – nicht auf rein militärische Nachrichten beschränken würde. Bereits Mitte der 30-er Jahre liess der Pressekrieg mit dem Dritten Reich deutlich erkennen, dass politische und ideologische Aspekte in den Pressebeziehungen eine wichtige Rolle spielten. Gerade unter diesen Vorzeichen ist schwer erklärbar, weshalb der Bundesrat die Verantwortung über die Pressekontrolle der Armee abtrat. Ende 1941 wurde dieser Entscheid korrigiert, nachdem der General wiederholt darum gebeten hatte, entweder die allgemeine Vorzensur einzuführen oder aber die Armee von der Verantwortung für die Pressekontrolle zu entbinden. Mit dem Erlass eigener Weisungen hatte der Bundesrat bereits zuvor mehrmals Einfluss auf die Pressekontrolle genommen. Zudem reagierte der Generalstab irritiert auf die heftige Kritik des Parlamentes in der Winter- und Frühjahrssession 1939/40.

Nach dem theoretischen Teil, der die Pressekontrolle vor allem auf nationaler Ebene zusammenfasste, wird sich der nun folgende praktische Teil der Arbeit mit der konkreten Situation in Olten auseinandersetzen. Dazu wird im folgenden Kapitel zuerst die Geschichte Oltens und der drei Zeitungen «Oltner Tagblatt», «Das Volk» und «Der Morgen» dargestellt.

¹²⁸ Besonders eindeutig folgendes Zitat aus einem Briefwechsel zwischen der APF und dem Basler Pressechef vom 2. September 1940. Demnach sei es so, «dass gegenüber Russland eine gewisse Zurückhaltung nur dann am Platz ist, soweit es sich um Stalin als Staatsoberhaupt handelt. Im übrigen haben wir keinerlei Veranlassung, Russland und dem von ihm vertretenen Kommunismus irgendwelche Schonung angedeihen zu lassen.» Zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 223.

3. Geschichte Olten und der drei Zeitungen

3.1. Die Kleinstadt Olten in den dreissiger und vierziger Jahren

3.1.1. Aufstrebende Kleinstadt und Eisenbahnerzentrum: Die wirtschaftliche und demographische Entwicklung

Olten ist heute nach Einwohnerzahl die grösste Stadt des Kantons Solothurn.¹²⁹ Dem war aber nicht immer so. Noch 1850 zählte Olten weniger als 2000 Einwohner.¹³⁰ Die Eröffnung des Bahnhofes und vor allem der Werkstätte der Centralbahnen in den späten 50-er Jahren führte in Olten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber zu einem steilen Bevölkerungswachstum. Dieses wurde ab den 1880-er Jahren zusätzlich verstärkt durch die Ansiedlung grösserer Unternehmen, wie der Seifenfabrik Helvetia/Sunlight, der Gerberei, der Motorwagenfabrik Berna, der Giesserei von Roll und der Maschinenfabriken Olma und Giroud.¹³¹ Die Gemeinde Olten entwickelte sich so in relativ kurzer Zeit zu einer aufstrebenden Kleinstadt und überschritt bereits 1915 die Grenze von 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern.¹³² Die rapide demographische Entwicklung hielt dann bis Ende der 30er Jahre an.¹³³ Der Historiker Ruedi Nützi zeigt in seinem Buch auf, dass die auch im Vergleich mit anderen Städten überdurchschnittliche Zunahme der Einwohner in Olten weniger auf den Geburtenüberschuss, denn auf die starke Zuwanderung zurückgeht.¹³⁴ Die Zunahme aus anderen Gebieten bewirkte unter anderem auch eine Verschiebung der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung: War Olten 1850 noch zu 97 Prozent katholisch, so lebten 1941 ebenso viele Protestanten wie Katholiken in der Stadt.¹³⁵ Dies hatte natürlich einen gewissen Einfluss auf die Parteienstärke¹³⁶ (siehe folgendes Unterkapitel).

¹²⁹ Ende 1991 betrug die Bevölkerungszahl Olten 17200 Personen gegenüber 16029 in Grenchen und 15101 in der Kantonshauptstadt Solothurn. Die Zahlen stammen aus: Bilanz der Wohnbevölkerung in den Gemeinden der Schweiz. Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes. 1991/92, Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Bern 1993.

¹³⁰ 1850 waren es 1634 Einwohner. Die Zahl wurde von der Stadtkasse ermittelt. Zit. nach: Olten, S. 428.

¹³¹ Ebd., S. 115.

¹³² Ebd., S. 85.

¹³³ 1940 zählte Olten 15238 Einwohner. Ebd., S. 428.

¹³⁴ Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 39.

¹³⁵ Ebd., S. 41.

¹³⁶ Siehe: Olten, S. 273.

Die oben erwähnte Ansiedlung von Unternehmen verlief für die aufstrebende Kleinstadt Olten günstig. Aufgrund der verkehrsmässigen Aufwertung des Standorts Olten durch den Bahnbau siedelten sich Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts zahlreiche unterschiedliche Unternehmen an, was eine breite städtische Branchendiversifizierung bewirkte: Neben der Textilindustrie (Munzinger AG) waren auch die Maschinen- (Giroud und Olma), die Metall- (Von Roll) und die Schuhindustrie (Strub und Glutz) in Olten stark vertreten. Zudem erwarb sich Olten zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein weiteres wirtschaftliches Standbein durch den Aufschwung des Baugewerbes (Cementfabrik) sowie der Druck- (Dietschi AG, Verlag Otto Walter AG) und Lebensmittelindustrie (Nago).

Wirtschaftssektoren im Vergleich (1930)

	Primärsektor	Sekundärsektor	Tertiärsektor
Olten	0.8	45.6	53.6
Solothurn	1.0	44.8	54.2
Grenchen	3.6	76.0	20.4
Kanton Solothurn	13.4	58.3	28.3

Tabelle 1: Erwerbstätige in den einzelnen Wirtschaftssektoren im Jahre 1930. (Eidgen. Volkszählung 1930, zit. nach: Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 42).

Besonders hervorzuheben gilt es neben dem stark diversifizierten Sekundärsektor aber auch die starke Stellung von Dienstleistung und Verkehr.¹³⁷ Zum Vergleich seien hier die Verteilung der Erwerbstätigen auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren erwähnt.

Unter der Wirtschaftskrise in den 30-er Jahren – in der Schweiz setzte sie verglichen zum Ausland relativ spät ein und auch die Auswirkungen waren milder als in anderen Ländern¹³⁸ – litten zuerst vor allem die Unternehmen, die vergleichsweise stark vom Export abhängig waren. In Olten bekam dies insbesondere die Textil- aber auch die Metall- und Maschinenindustrie zu spüren. Resistenter zeigte sich der Tertiärsektor sowie die Nahrungs- und die chemische Industrie.

¹³⁷ Nützi betont die Wichtigkeit der Verkehrspolitik für die Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen: «Hervorzuheben ist die seit 1920 stabile Zahl der im Bereich Handel und Verkehr beschäftigten Personen. Hier lag auch der Hauptunterschied zu Solothurn. Die günstige Verkehrslage zog Banken, Versicherungen und Handelsunternehmungen an.» Siehe: Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 41.

¹³⁸ Siehe: Jost, Bedrohung und Enge, in: Geschichte der Schweiz, S. 149–153.

Als massiv stabilisierender Faktor auf dem Arbeitsmarkt wirkte in Olten die grosse Anzahl der Beschäftigten bei den Bundesbahnen.¹³⁹ Vorerst durch das Ausweichen auf den Binnenmarkt, später auch durch wirtschaftspolitische Massnahmen der öffentlichen Hand¹⁴⁰ blieben die Auswirkungen der Krise in Olten geringer als anderswo. So schreibt Nützi zusammenfassend:

«Es darf zwar nicht übersehen werden, dass insbesondere die Beschäftigten der Maschinen- und Metallindustrie von umfangreichen und lange andauernden Arbeitszeitverkürzungen oder gar Entlassungen betroffen waren. Firmenzusammenbrüche und Massenentlassungen blieben in Olten aber aus.»¹⁴¹

Stellensuchende Olten, Kanton Solothurn und Schweiz 1929–39

	Schweiz	Kanton Solothurn	Olten
1929	0.2	keine Angaben	1.2
1930	0.3	keine Angaben	1.3
1931	0.6	4.0	1.3
1932	1.3	9.3	1.5
1933	1.6	6.5	1.5
1934	1.6	6.2	1.7
1935	2.0	5.7	2.1
1936	2.2	5.9	2.4
1937	1.7	2.7	2.1
1938	1.6	5.8	1.8
1939	1.0	3.6	1.4

Tabelle 2: Stellensuchende in Prozent der Gesamtbevölkerung (zit. nach: Nützi, *Ein Drittel der Macht*, S. 52f).

Obwohl die Zahl der Arbeitslosen in Olten geringer war als in anderen Städten des Kantons Solothurn, waren auch in Olten zahlreiche Personen auf karitative Unterstützung angewiesen. Insbesondere die Jahre 1935 und 1936 «wurden für die Stadt zu absoluten Krisenjahren».¹⁴²

¹³⁹ «Olten besass drei entscheidende Vorteile: eine mit 7000–8000 Beschäftigten überschaubare Wirtschaft, einen starken Tertiärsektor und allen voran ein Bundesarbeiter- und angestelltenheer, das über einen sicheren Arbeitsplatz und einen gesicherten Lohn verfügte.» Nützi, *Ein Drittel der Macht*, S. 193 (Anm. 25).

¹⁴⁰ So bewilligte der Kantonsrat bereits im April 1930 einen Kredit in der Höhe von 8 Millionen Franken für Notstandsarbeiten – beispielsweise für die Dünnern-Korrektion. Siehe: Ebd., S. 54.

¹⁴¹ Ebd., S. 51.

¹⁴² Olten, S. 245.

Die Oltner Wirtschaft erholte sich ab 1937 – einzig der Aufschwung der Bauindustrie hinkte hinten nach.¹⁴³ Unterstützend für die Wirtschaft wirkte sich dabei sicherlich auch die gesteigerte Rüstungstätigkeit¹⁴⁴ sowie die Abwertung des Schweizer Frankens um 30 Prozent aus. Diese fiskalpolitische Massnahme wurde nach langem Drängen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz 1936 beschlossen.¹⁴⁵

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde Olten – am Südfuss des Juras, unweit der militär-strategisch wichtigen Pässe Unterer und Oberer Hauenstein sowie Passwang gelegen – von relativ umfangreichen Militärkontingenten belegt.¹⁴⁶ Dadurch litt der Schulbetrieb in nicht geringem Ausmasse, waren die Soldaten doch vor allem im städtischen Hübeli-Schulhaus untergebracht. Im Bifang-Schulhaus wurde zudem ein ständiges Notspital eingerichtet. Gleichzeitig profitierte die Kleinstadt wirtschaftlich gesehen aber auch von der militärischen Belegung. So meinte etwa der Stadtammann Hugo Meyer im Oltner Tagblatt: «Die starke Belegung Oltens hatte sehr vorteilhafte Auswirkungen auf unser Wirtschaftsleben im eigentlichen und weiteren Sinne».¹⁴⁷ Am stärksten vom Krieg betroffen waren erneut die exportorientierten Branchen, sofern es sich nicht um kriegswichtige Güter handelte. Dazu gehörten wiederum die Unternehmen der Textilbranche, insbesondere auch die Schuhindustrie. Die massiv veränderte Kaufstätigkeit der Bevölkerung zog in starkem Masse aber auch den Detailhandel in Mitleidenschaft.¹⁴⁸

Insgesamt gesehen, entwickelte sich die kommunale Wirtschaft aber positiv. Kam es zu einem Überschuss an Arbeitskräften, so wurden diese in der landwirtschaftlichen Kriegswirtschaft einge-

¹⁴³ Was sich auch am Ende resp. nach dem Zweiten Weltkrieg auswirkte: In Olten war der Wohnungsmarkt ausgetrocknet; es fehlte an Leerwohnungen.

¹⁴⁴ Dies galt insbesondere für die Oltner Metall- und Kraftfahrzeugunternehmen (Giesserei Von Roll, Berna AG) aber auch für die Schuhfabrik Strub & Glutz. Siehe Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 48f.

¹⁴⁵ Zur bundesrätlichen Wirtschaftspolitik während den 30er Jahren, siehe: Jost, Bedrohung und Enge, in: Geschichte der Schweiz, Bd. III, S. 149–153.

¹⁴⁶ Von September 1939 bis Mai 1945 waren insgesamt über 60'000 Soldaten in Olten einquartiert, was pro Tag durchschnittlich 743 Soldaten ergab (in den Spitzenzeiten gar knapp fünfmal so viele). Olten zählte damals ungefähr 15'000 Einwohner. Zur Einquartierung von Soldaten in Olten, siehe: Olten, S. 289–291.

¹⁴⁷ Gemeint war beispielsweise die Unterbringung von Offizieren in den Hotels der Region, was zu einem weniger starken Rückgang der Hotelfrequenzen führte, als dies sonst der Fall gewesen wäre. Zudem stärkten die Anwesenden die lokale Binnenwirtschaft. Siehe ebd., S. 298.

¹⁴⁸ «Ohne Schwarzhandel wäre es nicht gegangen. Wir hätten das Geschäft wochenweise schliessen müssen, weil die Rohmaterialien fehlten», erinnert sich Charlotte Christen-Aeschbach, eine Detailhandelsangestellte. Zit. nach: ebd., S. 299.

spannt. Einzig der Neuzuzug von arbeitswilligen Personen wurde – teilweise massiv – unterbunden.¹⁴⁹ Zudem stützte die Stadt Olten den Neubau von Wohnraum auf genossenschaftlicher Ebene – zusammen mit dem Bund, dem Kanton und Privaten.¹⁵⁰

3.1.2. Moderate Sozialdemokratie und zerstrittenes Bürgertum: Die politische Entwicklung

Mandatsverteilung der Gemeinderatswahlen 1925–1949

	FdP	CVP	SP	Andere
1925	17	4	9	–
1929	17	5	8	–
1933	14	6	10	–
1937	15	6	9	–
1941	13	6	9	2
1945	12	6	12	–
1949	14	6	10	–

Tabelle 3: Mandatsverteilung im Gemeinderat Olten 1925–1949. Die Sitzzahl betrug in der ganzen Periode 30 Sitze. 1941 gingen zwei Sitze an den Landesring der Unabhängigen (LdU). (Nach: Olten, S. 275 und S. 353).

Nach Anzahl der Mandate im Gemeinderat blieben politischen Kräfteverhältnisse in der Stadt Olten – und auch im Kanton – in den 30-er und 40-er Jahren weitgehend stabil.¹⁵¹ Während sich die FdP und SP in Olten jeweils um ihren Wählerstimmenanteil stritten – wobei die Freisinnigen bis Mitte der 40-er Jahre unangefochten die Nase vorne hatten – hielt die katholisch-konservative Volkspartei (VP; heute CVP) einen stabilen, aber tieferen Wähleranteil (Tabelle 3 fasst die Mandatsverteilung der drei Parteien für die Zeit von 1925 bis 1949 zusammen).

Herausragendes Merkmal der politischen Landschaft im Kanton Solothurn wie auch in Olten ist sicherlich der lange Zeit andauernde weltanschauliche Kampf zwischen den beiden bürgerlichen Parteien. So schreibt beispielsweise Erich Meyer zusammenfassend für die Zeit ab ungefähr 1920 bis zum Vorabend des Zweiten Weltkrieges:

¹⁴⁹ Siehe Olten, S. 298.

¹⁵⁰ Siehe ebd., S. 300.

¹⁵¹ «Der relativen sozialen Homogenität der Stadt entsprechend zeichnete sich die politische Landschaft durch eine auffallende Stabilität aus.» Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 86.

«Hatten sich Freisinn und [katholisch-konservative] Volkspartei nach dem Generalstreik im gemeinsamen Kampf gegen die ‹vaterlandslose› Linke zusammengefunden, so trennten sie wenige Jahre darauf die alte ideologische Gegnerschaft von neuem, [...]. Von einer Bürgerblockpolitik in Olten kann somit nicht die Rede sein.»¹⁵²

Der Graben zwischen den beiden bürgerlichen Parteien wird zusätzlich klarer, wenn man sich vor Augen hält, dass bis in den Zweiten Weltkrieg hinein die Führungselite des städtischen Freisinns ja durch Vertreter der christkatholischen Glaubensrichtung besetzt war.¹⁵³ Zudem hielt die Freisinnige Partei im Oltner Parlament bis 1933 die absolute Mehrheit inne.¹⁵⁴ Dies führte in Olten dazu, dass sich die katholische Volkspartei ab Ende der 20-er Jahre vermehrt nach einem Koalitionspartner umsah, um die freisinnige Vorherrschaft in der Stadt umgehen zu können.¹⁵⁵

Aber nicht nur bei den Katholisch-Konservativen, sondern auch bei den Sozialdemokraten war der Wille vorhanden, politische Verantwortung im pragmatischen Sinne zu übernehmen. Treibende Kraft war hier der engagierte Jacques Schmid. Er wurde am 8. Februar 1931 im zweiten Wahlgang in den Regierungsrat gewählt.¹⁵⁶ Zusammen mit

¹⁵² Olten, S. 270f. Ein bisschen anders sieht es Jean-Maurice Lätt in seiner sozialdemokratischen Parteigeschichte: Er spricht vom «solothurnischen Bürgerblock der Zwischenkriegszeit». Bloss bezieht er sich auf die kantonale Politik und auch dort vor allem auf die Zeit der frühen 20-er. Siehe: Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung, S. 180–187.

¹⁵³ So war beispielsweise die gesamte Familie Dietschi Mitglied in der christkatholischen Kirchengemeinde Oltens. Peter Dietschi war Gründer des Oltner Tagblattes, sein Sohn Hugo Dietschi amtierte von 1902–1933 als Stadtammann und sein Nachfolger im Amt des Stadtammanns (bis 1957) – Hugo Meyer – zugleich sein Schwiegersohn. Zudem waren zahlreiche Mitglieder der Familie Dietschi sowohl politisch wie auch kulturell tätig (bspw. Hugo Dietschi, 1922–1937 Ständerat, oder Eugen Dietschi, 1941–1961 Nationalrat und 1961–1966 Ständerat). Man muss dieser Familie sicherlich einen starken Einfluss innerhalb des Oltner (und des Solothurner) Freisinns attestieren.

¹⁵⁴ Abgesehen von einer kurzen Periode 1921–1925, als eine Splittergruppe um den sozial engagierten Demokraten Adrian von Arx der Mutterpartei fünf Mandate streitig machte. 1925 kehrten diese sozial motivierten Politiker aber wieder in die Reihen der freisinnig-demokratischen Partei zurück. Siehe dazu: Olten, S. 271–273 und Flatt, 150 Jahre Freisinn, S. 211 sowie 215f.. Von 1937–1941 hielt die FdP im Oltner Gemeinderat erneut die absolute Mehrheit inne. Wohl wies die Zahl der Gemeinderäte eine Patt-Situation aus (15 zu 15), doch verfügte der freisinnige Stadtammann über den Stichentscheid.

¹⁵⁵ Olten, S. 274.

¹⁵⁶ Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung, S. 209–212. Die Kandidatur Schmidts stiess vor allem bei den Freisinnigen auf erbitterten Widerstand, sahen sie doch in ihm noch immer die treibende Kraft der Oltner Arbeiter und Arbeiterinnen während des Generalstreiks.

fünf weiteren Parteigrössen¹⁵⁷ drückte Schmid der Oltner Parteisektion den Stempel auf. Diese Sechser-Gruppe bildete – wie Nützi es ausdrückt – eine «homogene Gruppe, die das Erscheinungsbild der Partei jahrzehntelang prägte»¹⁵⁸. Mit dem kontinuierlichen Rückgang der freisinnigen Vorherrschaft in der Gemeinde sahen diese sechs Personen die Zeit gekommen, in Zusammenarbeit mit der Volkspartei eine sozialdemokratisch-konservative Mehrheitspolitik zu gestalten. Zahlreiche Rückschläge sowie die internationalen Entwicklungen (so zum Beispiel das brutale Vorgehen der Regierung Dollfuss gegen die österreichischen Sozialdemokraten, aber auch der Spanische Bürgerkrieg) trugen dazu bei, dass die Basis dieser Konkordanz-Politik nicht immer vorbehaltlos zustimmte. Aber die Wahlerfolge sowie das kantonale Prestige der Sechser-Gruppe führten dazu, dass die Partei doch immer wieder hinter ihrer «Elite» stand.

Treibende Kräfte der katholischen Volkspartei waren insbesondere der Verleger des «Morgen», Otto Walter, und sein Redaktor, Otto Walliser: der eine, Walter, aufbrausend, Verfechter einer ständestaatlichen bis autoritären Staatsidee und Mitbegründer der jungkonservativen Bewegung der Schweiz,¹⁵⁹ der andere, Walliser, Mitglied des christlich-sozialen Flügels und langjähriger Präsident des Arbeitervereins der Stadt Solothurn.¹⁶⁰ Dabei muss aber betont werden, dass sich Walter eher auf der kantonalen und der nationalen Ebene engagierte, wogegen Otto Walliser auf kantonaler und kommunaler Ebene tätig war. Von 1937 bis 1945 amtierte Walliser als Präsident der Oltner Volkspartei und trug wesentlich zur zeitweisen Zusammenarbeit mit der SP bei.

Die Darstellung der städtischen Politik in den Kriegsjahren muss hier lückenhaft bleiben. Aufgrund der dürftigen Quellenlage kann für Olten aber ein ähnliches Bild wie für die gesamtschweizerischen Verhältnisse gezeichnet werden. Allerdings erfolgte der Schulterschluss zwischen den drei grossen Parteien in Olten früher. Bereits

¹⁵⁷ Gemeint sind die drei Lehrer Arnold Kamber (1921–1965 Kantonsrat, 1931–1935 Nationalrat und 1930–1936 Redaktor am «Volk»), Gottfried Klaus (1929–1949 Kantonsrat, 1943–1963 Ständerat, 1949–1963 Regierungsrat und 1937–1956 Parteipräsident der SP des Kantons Solothurn) und Max Witta (1925–1969 Gemeinderat, 1945–1969 Statthalter der Einwohnergemeinde) sowie die beiden Juristen Oskar Theiler (1929–34 Kantonsrat, 1933–1937 Gemeinderat und 1931–1943 Zentralpräsident des Schweizerischen Werkstätte-Arbeiter-Vereins) und Ernst Wüthrich (1929–1941 Kantonsrat, 1933–1937 Gemeinderat und 1937 Ständeratskandidat der SP).

¹⁵⁸ Nützi, *Ein Drittel der Macht*, S. 98.

¹⁵⁹ Zur Person Walters siehe Olten, S. 273f. und Walter Otto F., *Zeit des Fasans*, Roman, Reinbek b. Hamburg 1988.

¹⁶⁰ Zur Person Wallisers siehe Walliser, *Kampf um demokratische Rechte*.

anfangs und Mitte der 30-er Jahre «spielte, namentlich in Wahlgeschäften, die «rot-schwarze Allianz». In bestimmten Sachfragen jedoch stimmten FdP und SP zusammen [...]»¹⁶¹. Die drohende Kriegsgefahr veranlasste auch in Olten die Sozialdemokratie zum Überdenken ihrer Einstellung zum bürgerlichen Staat. Dabei blieb kein Zweifel, dass die städtische SP zum gemeinsamen Schulterchluss mit den bürgerlichen Parteien bereit war.¹⁶²

3.2. Die drei Oltner Tageszeitungen und ihre Redaktoren während der Kriegszeit

3.2.1. «Der Morgen»

Wie Markus Angst schreibt, erhielten die Katholisch-Konservativen auf dem Platz Olten relativ spät ihre eigene Zeitung.¹⁶³ Denn nachdem im oberen Kantonsteil bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts erste katholisch-konservative Blätter erschienen, schlossen sich in Olten erst 1895 «einige römisch-katholische Geistliche und politische Persönlichkeiten der Bezirke Olten, Gösigen und Gäu»¹⁶⁴ zum «Katholischen Presseverein Olten» zusammen. Das Ziel war die Herausgabe einer eigenen Zeitung. Von 1895 bis 1911 erschienen dann die «Oltner Nachrichten», vorerst dreimal die Woche. 1915¹⁶⁵ übernahm der «Gründer der jungkonservativen Bewegung der Schweiz»¹⁶⁶ Otto Walter die Verleger- und Redaktorentätigkeit der «Oltner Nachrichten», welche ab Sommer 1921 unter dem neuen Titel «Der Morgen» erschienen. Unter der Verlegerschaft von Otto Walter¹⁶⁷ erlangte «Der Morgen» eine grosse Ausstrahlungskraft. Als

¹⁶¹ Olten, S. 275.

¹⁶² Arnold Kamber, bis 1936 Redaktor am «Volk» sowie Nationalrat bis 1935, meinte bereits 1936: «Bleiben wir der Verständigungspolitik treu wie bisher, werben wir weiter für sie, dann werden wir ein unüberwindliches Bollwerk der Demokratie, dem alle Stürme der uns umgebenden Diktatur-Staaten nichts anhaben können. Und so werden alle die extremen Strömungen von den Frönlern bis zu den Kommunisten sich selbst erledigen.»

¹⁶³ Siehe: Olten, S. 183.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Peter Walliser spricht von 1916. Siehe: Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 417 f.

¹⁶⁶ Waliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 274.

¹⁶⁷ Otto Walter (1889–1944), Sohn einer Industriellen-Familie von Mümliswil, studierte in Fribourg und Wien verschiedene Fächer (Philosophie, Soziologie, Literatur, Geschichte, Rechtswissenschaften und Nationalökonomie). Seit seinem Wien-Aufenthalt stand er in engem Kontakt mit antisemitisch-konservativen Kreisen in Wien. Dies wirkte sich auch auf die katholisch-konservative Tageszeitung «Der

katholisch-konservative Tageszeitung erreichte sie zeitweise gar nationales Format. Die Verankerung des «Morgen» in der katholisch-konservativen Volkspartei (VP) zeigte sich auch noch in den 30-er Jahren, als Hermann Cavelti, seines Zeichens damaliger Generalsekretär der Volkspartei, als Bundesstadtkorrespondent amtierte.¹⁶⁸ Auf den März 1931 verpflichtete Otto Walter den früheren Redaktor des katholischen Konkurrenzblattes «Solothurner Nachrichten» – Otto Walliser – zum neuen Chefredaktor des «Morgen».

Otto Walliser kommt unter den Redaktoren der drei Oltner Tageszeitungen für die Zeit des Zweiten Weltkrieges eine Sonderstellung zu. Neben seinem Amt als Redaktor, welches er von 1931 bis 1956 beim katholisch-konservativen «Morgen» ausübte (ab 1941 als Chefredaktor¹⁶⁹), war Walliser ab Juni 1940 gleichzeitig Pressechef des Territorialkreises 4.

Otto Walliser wurde am 20. Februar 1890 in Dornach/SO geboren. In Therwil/BL besuchte Walliser die Bezirksschule, bevor er von 1905 bis 1908 in einem Advokaturbüro in Basel die kaufmännische Lehre absolvierte.¹⁷⁰ Wie sein elf Jahre älterer Bruder Josef¹⁷¹ wandte sich auch Otto Walliser schon bald der christlichsozialen Bewegung zu. Zudem verfasste Otto Walliser bereits ab seinem 16. Lebensjahr erste Kurzmeldungen vorerst als Korrespondent des

«Morgen» aus (sie erschien im Otto Walter Verlag), wo immer wieder (zeitweise gar noch während dem Zweiten Weltkrieg) betont antisemitische Artikel erschienen (aus der Ausgabe vom 15. 3. 1943 zitiert Alfred A. Häsler einen Passus. Siehe: Häsler Alfred A., Das Boot ist voll.... Die Schweiz und die Flüchtlinge 1933 – 1945, Zürich 1967, S. 227). Nach seiner Rückkehr in die Schweiz war Otto Walter ein Mitbegründer der Jungkonservativen Bewegung der Schweiz und vertrat ständestaatliche Ideen, welche die jungkonservative Bewegung und mit ihr auch Teile der katholisch-konservativen Volkspartei bedrohlich nahe an frontistisches Gedankengut herantrieben. Am 12. Januar 1919 war Otto Walter Mitbegründer der Vaterländischen Vereinigung Olten, welche eine Zusammenarbeit der bürgerlichen Kräfte gegen die Sozialdemokratie vorsah und auch vor der Bildung einer bewaffneten Bürgerwehr nicht zurückschreckte. Von 1917 bis 1937 war Otto Walter Kantonsrat, von 1925 bis 1939 Nationalrat und von 1932 bis 1938 kantonaler Präsident der Katholisch-konservativen Volkspartei.

¹⁶⁸ Siehe ders., S. 417.

¹⁶⁹ Mit Schreiben vom 3. 1. 1941 meldet der erste Stellvertreter des PC 4, Hans Staehelin, dass der bisherige Chefredaktor des «Morgen», Heinrich Businger, zurückgetreten sei. An seine Stelle trete neu als Chefredaktor Otto Walliser. Schreiben vom 3. 1. 1941 von Staehelin an die APF, BArBE, E 4450, Nr. 379.

¹⁷⁰ Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 282–284.

¹⁷¹ Josef Walliser widmete sich besonders der christlichsozialen Arbeiterbewegung. 1906 richtete er im Elternhaus in Dornach/SO das regionale nordwestschweizerische christlichsoziale Arbeitersekretariat ein. Dadurch kam auch der jüngere Bruder Otto mit der Ideenwelt der christlichsozialen Politik in Berührung. Siehe: Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 287.

«Solothurner Anzeigers»¹⁷² für das Schwarzbubenland¹⁷³, später bereits auch für die «Oltner Nachrichten» – das Vorgängerblatt des «Morgen». 1911 trat Otto Walliser der Redaktion des katholisch-konservativen «Solothurner Anzeiger» bei, wo er bis 1931 als Redaktor tätig war. Im Zusammenhang mit dem Generalstreik von 1918 – in der nahen Stadt Grenchen gab es mehrere Tote – charakterisiert Peter Walliser seinen Vater als treu zum Staat stehenden Mann: In einem Appell an die Regierung des Kantons Solothurn pflichtete Walliser «dem allerdings etwas verspäteten Militäraufgebot bei»¹⁷⁴ und nach der Beendigung des Generalstreiks trat er sowohl der lokalen Bürgerwehr als auch dem «Schweizerischen Vaterländischen Verband»¹⁷⁵ in Olten bei.

Nachdem es zwischen der Herausgeberin des «Solothurner Anzeiger», der Union AG in Solothurn, und dem Verlag Otto Walter AG in Olten – Herausgeber des «Morgen» – immer wieder zu erfolglosen Fusionsverhandlungen zwischen den beiden Zeitungen kam, wurde Otto Walliser 1931 von Otto Walter an die Redaktion nach Olten geholt. Dort war er bis 1941 als Redaktor und von 1941 bis 1956 als Chefredaktor tätig.

Otto Walliser war aber nicht nur Redaktor, sondern zeit seines Lebens auch ein überaus aktiver Politiker. Hier seien nur die wichtigsten Stationen seines politischen Lebenslaufes festgehalten:

- Sekretär der Volkspartei (VP) des Kantons Solothurn von 1912–1930
- Kantonsrat von 1919–1957 (dabei Fraktionspräsident der VP von 1930–1944)
- Präsident der VP der Stadt Solothurn von 1928–1932
- Präsident der VP der Stadt Olten von 1937–1945
- Präsident des Vereins Katholischer Publizisten von 1946–1952
- Präsident des christlich-sozialen Kantonalverbandes 1950–1952

¹⁷² Zeitung der Katholisch-konservativen Volkspartei in Solothurn. Bei dieser Zeitung schuf sich Otto Walliser 1910 besonders einen Namen, als er während seiner Militärausbildung zum Korporal eine Broschüre verfasste mit dem Titel «Die Erziehung zum Soldaten». Diese wurde vom «Solothurner Anzeiger» als Artikelserie veröffentlicht.

¹⁷³ Teil des Kantons Solothurn, der hinter dem Jura – baselwärts – liegt.

¹⁷⁴ Appel «Zur Unterstützung der Regierung und gegen die Bolschewiki-Herrschaft und den Terror der revolutionären Sozialdemokratie» der Christlichsozialen, verfasst und erstunterzeichnet von Otto Walliser; aus: Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 305 f.

¹⁷⁵ Zum «Schweizerischen Vaterländischen Verband» in Olten, Olten, S. 236 und 269–271.

Aus heutiger Sicht scheint neben dem äusserst aktiven politischen und journalistischen Einsatz Otto Wallisers ein weiteres Charakteristikum seiner Biografie auffallend: trotz dem jahrzehntelangen Wirken in der Volkspartei kam es schliesslich nicht zum politischen Durchbruch auf nationaler Ebene.¹⁷⁶ So wurde er an der kantonalen Wahlversammlung vom 8. Oktober 1939 nicht wie erwartet zum Nationalratskandidaten vorgeschlagen.¹⁷⁷ Auch seine Tätigkeit beim «Morgen» ist genauer zu betrachten, denn bis 1944 war Otto Walter der erste Mann im Verlag.¹⁷⁸ Aufgrund fehlender Literatur zu diesem Thema ist aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar, welchen Einfluss diese «dynamische, kraftvolle Führerpersönlichkeit»¹⁷⁹, auf die verlagseigene Zeitung «Morgen» besass. Von Peter Walliser, dem Sohn Otto Wallisers, wird diesbezüglich nur erwähnt, dass die beiden persönlich eine enge Freundschaft pflegten, auch wenn sie politisch nicht immer derselben Meinung gewesen seien¹⁸⁰ (Otto Walter bezeichnete sich als Jungkonservativer, während Otto Walliser zeit seines Lebens als überzeugter Christlich-Sozialer galt). Hingegen meint Alfred Wyser¹⁸¹ folgendes zum Verhältnis zwischen Walter Richard Ammann, dem damaligen Chefredaktor des «Oltner Tagblatt», und Otto Walliser:

«Das Verhältnis zwischen Walter Richard Ammann und Josef Kürzi war kollegial, auch mit Otto Walliser. Wobei Walter Richard Ammann eigentlich Otto Walliser nie ganz ernst genommen hat. Er hat ihn immer als eine unselbständige Figur angeschaut, die stark abhängig gewesen ist von diesem Verlag und seiner Partei.»¹⁸²

Diese Einschätzung Wallisers wird von Walter Lötscher, Redaktor beim «Volk» von 1938 bis 1942, nicht geteilt. Vielmehr empfand er Walliser als einen harten politischen Gegner:

¹⁷⁶ Wenn man vom Amt als Präsident des Vereins Katholischer Publizisten einmal absieht.

¹⁷⁷ An seiner Stelle erhielt der Jungkonservative Adolf Boner den Wahlvorschlag. Er wurde dann vom Solothurner Stimmvolk still gewählt. Diese Rückstellung Wallisers wurde von den Christlich-sozialen als Vertrauensbruch der Gesamtpartei gegen ihre Strömung aufgefasst. Siehe Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 470–474.

¹⁷⁸ 1921–1940: Gründer und erster Direktor; 1942–1944: Präsident der Gesellschaft. Aus: 25 Jahre Verlag Otto Walter AG. 1921–1946. Jubiläumsschrift, Verlag Otto Walter AG (Hrsg.), Olten, 1946.

¹⁷⁹ Olten, S. 273.

¹⁸⁰ Siehe: Walliser, Kampf um demokratische Rechte, darin speziell S. 350, S. 428 und S. 448,

¹⁸¹ Alfred Wyser war 1957–1966 selbst Chefredaktor des «Oltner Tagblatt».

¹⁸² Gespräch mit Alfred Wyser, geführt am 16. Juni 1998 von 9.00 bis 10.00 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten.

«Wir waren harte Gegner. Er nahm mich am Wickel und ich ihn auch. Aber das war nicht persönlich gemeint. Er [Walliser; Anmerkung des Autors] war eben der politische Gegner.»¹⁸³

Und Othmar Kaser, seit 1940 Mitarbeiter beim «Volk» und später auch Redaktor, meinte zur Charakterisierung Wallisers, dieser habe – seines Erachtens – immer nur nach den Vorschriften aus Bern gehandelt. Josef Kürzi habe ihn deshalb für einen «Militärkopf» gehalten.¹⁸⁴

Peter Walliser wiederum betont, dass sich sein Vater keineswegs um das Amt des Pressechefs gerissen habe. Vielmehr sei er vom Armeestab in diesen Posten eingeteilt worden. Er habe von Anfang an vermutet, dass dies ein «delikater Auftrag»¹⁸⁵ sein würde. Zudem hält Peter Walliser in seinem Buch fest:

«In den Jahren 1939 bis 1945 hatte Otto Walliser sich überarbeitet und gesundheitlich geschädigt. Die ständigen Spannungen und die unablässige Hast mit all dem Aerger hatten sein Herz angegriffen. Zu Wahlzeiten steigerte sich der Druck zu einem kaum mehr erträglichen Uebermass. Im Vorfeld der Kantonsratswahlen erlitt er am 19. Juni 1941 einen Schwächeanfall.»¹⁸⁶

Nach Kriegsende führte Otto Walliser die Redaktion des «Morgen» noch bis 1956 als Chefredaktor. In dieser Zeit engagierte er sich einerseits weiterhin für die politischen Tagesgeschäfte im Kanton, andererseits aber auch vermehrt für die gesamtschweizerische katholische Presselandschaft. Otto Walliser starb 1969.¹⁸⁷

3.2.2. «Das Oltner Tagblatt»

Lieferten sich die Liberalen und die Radikalen in den 60-er und frühen 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts im Kanton Solothurn harte Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer neuen Kantonsverfassung, so hängt die Gründung des «Oltner Tagblatt» eng zusammen mit dem Zusammenschluss der beiden Richtungen in Anbetracht der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und dem Erstarken der Katholisch-Konservativen im Kanton Solothurn. Peter Dietschi¹⁸⁸

¹⁸³ Gespräch mit Walter Lötscher, geführt am 10. Dezember 1998 von 10.30 bis 12.00 Uhr im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen.

¹⁸⁴ Gespräch mit Othmar Kaser, geführt am 23. Juni 1998, 14.00 bis 14.50 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten.

¹⁸⁵ Gespräch mit Peter Walliser, geführt am 1. Oktober 1998, 15.00 bis 16.30 Uhr in seinem Haus in Unterzollikofen/BE.

¹⁸⁶ Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 436f.

¹⁸⁷ Ebd., S. 545.

¹⁸⁸ 1830 geboren, besuchte er später die Kantonsschule in Solothurn und studierte danach in Zürich, Lausanne, Göttingen und Berlin alte Sprachen, Geschichte und

gründete 1869 zusammen mit seinem Schwiegervater – dem Stadtammann Jakob Benedikt Schmid – die Wochenzeitung «Volksblatt vom Jura». Anfänglich bezog Dietschi in seiner Zeitung klar Stellung für die Liberalen und forderte unter anderem die Volkswahl des Regierungsrates.¹⁸⁹ Als 1872 die Revision der Bundesverfassung vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde und gleichzeitig die katholisch-konservativen Kräfte – auch im Kanton Solothurn – erstarkten, setzte sich Peter Dietschi vermehrt für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Flügeln ein. Aufgrund des Zusammenschlusses der Liberalen mit den Radikalen bewegte sich nun Peter Dietschi seit 1872 auf regierungstreuer Linie. Am 1. Januar 1878 erschien dann die erste Nummer der neuen Tageszeitung «Oltner Tagblatt», der Nachfolgerin des «Volksblatt vom Jura». In der Folge wurde die Zeitung aus dem Hause Dietschi laufend ausgebaut, und auch der Druckereibetrieb entwickelte sich stetig.¹⁹⁰ Die Zeitung wurde nach wie vor von Peter Dietschi – bis 1907 – redaktionell geleitet. Nach seinem Tod übernahm der spätere Bundesrat Walther Stampfli¹⁹¹ die Redaktion. Als dieser 1918 zur Solothurner Handelskammer wechselte, übernahm der gebürtige Winterthurer Walter Richard Ammann das Amt als Chefredaktor, welches er bis 1951 innehatte.

Walter Richard Ammann war zu Beginn des Zweiten Weltkrieges der amtsälteste Redaktor der drei Oltner Tageszeitungen. Am 5. Mai 1888 in Winterthur geboren, besuchte er nach dem Umzug seiner Eltern nach Basel dort zuerst das Gymnasium und anschliessend auch

Philosophie. 1854 Lehrer an der Oltner Bezirksschule, danach bis 1869 Professor für alte Sprachen an der Kantonsschule Solothurn. 1860 Heirat mit der Tochter des Oltner Stadtammanns. 1869–1877 Herausgabe der liberalen Zeitung «Volksblatt vom Jura», ab 1878 bis zu seinem Tode 1907 Herausgeber und Redaktor des «Oltner Tagblatt». 1879–1900 Gemeinderat in Olten, 1873–1896 Kantonsrat und 1875 Mitglied des Solothurnischen Verfassungsrates. Siehe: Brunner, 125 Jahre Druckerei Dietschi, S. 5 f. sowie Olten, S. 179.

¹⁸⁹ Dies wurde von den regierenden Radikalen (den Roten) lange Zeit abgelehnt und war dauernder Zankapfel zwischen den beiden Parteirichtungen. Siehe: Flatt, Solothurner Freisinn, S. 94–101.

¹⁹⁰ Bereits 1875 und dann wieder 1902 bezieht die Redaktion und der Druckereibetrieb neue Räumlichkeiten. Siehe: Brunner, 125 Jahre Druckerei Dietschi, S. 32f.

¹⁹¹ Walther Stampfli wurde am 3. Dezember 1884 in Büren im Solothurnischen Schwarzbubenland geboren. In Solothurn absolvierte er die Kantonsschule und in Göttingen schloss er 1905 sein Studium als Versicherungstechniker ab. Danach Doktorat in Nationalökonomie an der Universität Zürich. 1908–1918 amtete er als Chefredaktor am «Oltner Tagblatt», von wo aus er zur Solothurnischen Handelskammer wechselte. Danach nahm er verschiedene «wirtschaftliche Schlüsselpositionen» in der Solothurner Wirtschaft ein. Seit 1912 war er Kantonsrat, seit 1931 Nationalrat. 1940–1947 Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Gestorben 1969. Hafner Georg, Bundesrat Walther Stampfli 1884–1965, Olten 1986.

die Universität. Journalistisch war Ammann vor seinem Antritt beim «Oltner Tagblatt» zuerst beim «Basler Anzeiger» und anschliessend bei den «Aargauer Nachrichten» tätig.¹⁹² Als 1918 Walther Stampfli als Redaktor des «Oltner Tagblatt» zurücktrat, übernahm Walter Richard Ammann¹⁹³ die Stelle als Alleinredaktor der freisinnigen Zeitung.

Anders als sein Vorgänger – Stampfli sah in der Zeitung vor allem ein politisches Kampfinstrument¹⁹⁴ – engagierte sich Ammann besonders für kulturelle Belange. Sein ganzes Lebenswerk ist gezeichnet durch die aktive Teilnahme am kulturellen Leben der Kleinstadt. So verfasste Ammann zahlreiche Theaterstücke, wurde zuerst Mitglied und später Regisseur der Dramatischen Gesellschaft und verfasste im «Oltner Tagblatt» immer wieder «fundierte Berichte über Theater- und Konzertaufführungen in Zürich, Luzern und Basel.»¹⁹⁵

Walter Richard Ammann erscheint dem Betrachter aus heutiger Zeit eher als unnahbarer, distanzierter Zeitungsmann. Auch – und das ist in den Annalen des «Oltner Tagblatt» selten¹⁹⁶ – war er nicht im engeren Sinne politisch tätig.

Die schwere Einschätzbarkeit der Persönlichkeit Ammanns tritt auch aus dem Interview mit Alfred Wyser¹⁹⁷, dem späteren Chefredaktoren des «Oltner Tagblatt», zu Tage. Dieser charakterisiert Ammann als ruhig aber bestimmt. Und als jemand, der im Kampf gegen das Frönlertum wohl eine klar nationale, liberale Haltung

¹⁹² «Oltner Tagblatt». Seit 100 Jahren Oltner Tagblatt. Jubiläumsnummer, 14. 6. 1978.

¹⁹³ Sein Zeitungskürzel war ist teilweise heute noch gebräuchlicher als sein voll ausgeschriebener Name.

¹⁹⁴ «Zwar mass er der Zeitung eine durchaus kulturelle und pädagogische Aufgabe zu, (...). Aber seine Zeitung setzte er seinem Temperament gemäss dann doch vorab als politisches Kampfinstrument ein, (...). Dabei führte er, durchaus nach dem Brauch der Zeit, die politischen Auseinandersetzung oft schonungslos hart, und die anderen Parteien erschienen im «Oltner Tagblatt» nicht selten als Feinde des Staates, den zu gestalten nach Stampflis Ansicht in erster Linie dem Freisinn zustand.» Olten, S. 227.

¹⁹⁵ Brunner, Begegnungen mit der Familie Dietschi, S. 39.

¹⁹⁶ Beim «Oltner Tagblatt» arbeiteten beispielsweise Hugo Meyer (später Stadtammann in Olten), Walther Stampfli (später National- und Bundesrat), Alfred Wyser (später Erziehungsdirektor des Kantons Solothurn) oder Hans Derendinger (später Stadtammann von Olten). Siehe: Brunner, Begegnungen mit der Familie Dietschi, S. 38–40.

¹⁹⁷ Alfred Wyser, geb. am 5. August 1922, leistete im Frühjahr 1945 erste Redaktionsdienste beim Oltner Tagblatt. 1948 Eintritt in die Redaktion der Zeitung, 1957 bis 1966 Chefredaktor des «Oltner Tagblatt». Danach Regierungsrat des Kantons Solothurn (Erziehungsdepartement). Aus: Oltner Tagblatt. Jubiläumsnummer. Seit 100 Jahren. 1878–1978, Olten, 14. Juni 1978.

eingenommen habe, diese aber eher mit ruhiger Sachlichkeit, denn mit Polemiken dargetan habe.¹⁹⁸ Walter Lötscher meinte zur Person Ammanns:

«Die Person Doktor Ammanns hat mir eigentlich nie viel gesagt, er erschien mir eher farblos.»¹⁹⁹

Mit der Pressekontrolle, bestätigt Wyser, habe er nie viel zu tun gehabt.²⁰⁰

Dies war auch umgekehrt der Fall. Im Mai 1942 schrieb Oskar Theiler, 3. Stellvertreter des PC 4, an die Redaktion des «Oltner Tagblatt»:

«Ich sehe davon ab, eine Massnahme im Sinne des BRB zu ergreifen, möchte Sie aber bitten, inskünftig etwas mehr Zurückhaltung in der Beurteilung der Verhältnisse zu üben, wie das übrigens bis anhin Ihrerseits geschehen ist. Der Vollständigkeit halber möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass bis heute Ihre Schreibweise zu keinen besonderen Klagen und Aussetzungen Anlass gegeben hat. Ich hoffe, dass das auch in Zukunft so sein wird.»²⁰¹

Bedeutend für die Haltung Ammanns gegenüber der Nazi-Ideologie war sicherlich auch sein Erlebnis mit der grossen Fröntler-Veranstaltung im Oltner Stadttheater vom 20. Mai 1933.²⁰² Nützi schreibt in seiner Geschichte der sozialdemokratischen Partei Olten in den 30-er Jahren dazu: «Zur ablehnenden Haltung der Zeitung (gemeint ist das «Oltner Tagblatt»; A. d. A.) hatte auch beigetragen, dass dessen Chefredaktor wegen einigen kritischen Bemerkungen im Vorfeld der Veranstaltung an der Versammlung ausgesperrt worden war.»²⁰³

Walter Richard Ammann trat 1951 als Redaktor des «Oltner Tagblatt» zurück und verstarb am 16. November 1953.²⁰⁴

¹⁹⁸ Vom November 1944 datiert ein Briefwechsel zwischen Ammann und Oberst Plancherel, dem Chef der APF. In diesem Briefwechsel teilt Ammann Plancherel den Namen eines frontistischen Oberleutnants mit. Dieser hatte zuvor Ammann einen Brief geschrieben, welchen Ammann wiederum – ohne Namensnennung – im «Oltner Tagblatt» veröffentlicht und scharf ablehnend kommentiert hatte. Briefwechsel vom 4. bis 10. November 1944 zwischen Ammann und Plancherel, BArBE, E 4450, Nr. 249.

¹⁹⁹ Gespräch mit Walter Lötscher, geführt am 10. Dezember 1998 von 10.30 bis 12.00 Uhr im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen.

²⁰⁰ Gespräch mit Alfred Wyser, geführt am 16. Juni 1998 von 9.00 bis 10.00 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten.

²⁰¹ Schreiben vom 19. 5.1942 von Oskar Theiler an die Redaktion des «Oltner Tagblatt»; BArBE, E 4450, Nr. 759.

²⁰² Siehe dazu: Heim, Peter, Olten im Frontenfrühling. Unveröffentlichtes Manuskript, Olten 1981.

²⁰³ Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 146.

²⁰⁴ Hierzu liegen dem Oltner Buch falsche Angaben vor, da dort sein Todesjahr mit 1954 angegeben ist. Siehe Olten, S. 318f.

3.2.3. «Das Volk»

1905 gründete Walter Trösch in Olten die sozialdemokratische «Neue Freie Zeitung». Dieses zweite linke Presseprodukt auf dem Platz Olten erschien von 1905 zuerst zweimal, dann bis 1911 dreimal pro Woche. Ab 1911 war die «Neue Freie Zeitung» eine Tageszeitung. Trösch produzierte die Zeitung zu Beginn als Publikationsorgan für die Sozialdemokratische Partei von Olten und Umgebung. 1908 wurde die «Neue Freie Zeitung» zum kantonalen, ab 1911 gar zum nationalen sozialdemokratischen Organ. Das Verlagsrecht wechselte 1912 von Walter Trösch auf die sozialdemokratische Presseunion des Kantons Solothurn. Deren Generalversammlung änderte am 11. Januar 1920 den bisherigen Namen der Zeitung in «Das Volk».²⁰⁵

Geprägt wurde die «Neue Freie Zeitung»/«Das Volk» durch den Eintritt von Jacques Schmid in die Redaktion 1911. Der streitbare und politisch erfolgreiche Sozialdemokrat leitete die inhaltliche Gestaltung der Zeitung bis 1931, was der Prononciiertheit und Popularität des Blattes zugute kam.

Nach dem Rücktritt Schmidts von der Redaktion des «Volk» – er wurde 1931 in den Regierungsrat gewählt – traten zuerst Arnold Kamber (1931 – 1936) und danach Bruno Grimm (1936 – 1938) seine Nachfolge an.²⁰⁶ 1938 übernahm der gebürtige Thurgauer Walter Lötcher die Redaktion des «Volk».

Walter Lötcher kam am 17. Februar 1910 in Altnau/TG zur Welt. Wie er im Interview selbst ausführte, wuchs er in bescheidenen Verhältnissen auf, was erkläre, weshalb er sich Zeit seines Lebens gegen soziale Missstände eingesetzt habe.²⁰⁷

Nach seiner Ausbildung zum Primarschullehrer war Lötcher zuerst in Schiers/GR in einem Heim für schwer erziehbare und leistungsschwache Jugendliche, danach an der Primarschule in seiner Bürgerortsgemeinde St. Antönien/GR tätig. Die Gegend sei ihm aber bald einmal zu eng geworden, und so habe er sich 1938 für die Stelle als Redaktor beim «Volk» in Olten beworben.²⁰⁸

²⁰⁵ Siehe dazu: Olten, S. 183f. sowie Lätt, 120 Jahre, S. 93f.

²⁰⁶ S. Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung, S. 329. Bei Bruno Grimm handelte es sich im übrigen um einen Sohn Robert Grimms.

²⁰⁷ Das Gespräch mit Walter Lötcher führte ich am 10. Dezember 1998, von 10.30 bis 12.00 Uhr, im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen. Da Angaben zur Person Walter Lötchers – ausser bei Frei. Ulrich, Ein toter Baum aus dem Bannwald der Demokratie. Das Volksrecht 1898 bis 1973, Diss., Zürich 1987, S. 298. – nirgends vorhanden sind, stützen sich die Angaben zu seiner Person auf Äusserungen, die er selbst gemacht hat. Ansonsten sind die Quellen angegeben.

Während seiner Zeit beim «Volk» habe er sich intensiv um einen Ausbau des Korrespondenten-Netzes gekümmert, wobei er sowohl Korrespondenten für den nationalen, als auch für den regionalen Teil der Zeitung kontaktiert und angeworben habe.²⁰⁹

Angesprochen auf die allgemeine Situation während des Zweiten Weltkrieges als Redaktor einer sozialdemokratischen Zeitung meinte Lötcher, dass ihm bewusst gewesen sei, er habe eine Aufgabe zu erfüllen. Dies scheint ein Rekurschreiben Lötchers zu bestätigen, welches vom 10. Januar 1941 datiert ist:

«Wenn unserem Volke auch noch diese Wahrheiten unterschlagen werden sollen, dann hört doch alles auf. Soll es nicht vielmehr darauf aufmerksam gemacht werden, was dieser unselige Krieg noch alles bringen kann? Doch, denn dann kann es die Abwehr auch dieser Gefahren vorbereiten. Das ist keine Schulmeisterei der Grossen und Mächtigen, sondern heilige Pflicht unserer Presse in Wahrung der Interessen unseres Volkes. Dies hier zu wehren hiesse den geistigen Bankrott des Schweizervolkes herbeiführen.»²¹⁰

Walter Lötcher scheint sich für sich selbst, sehr im Klaren gewesen zu sein, was ihm der Nationalsozialismus und der Krieg in Europa bedeuteten - dieses Bild ergibt sich sowohl aus dem persönlichen Gespräch, als auch aus dem Quellenmaterial. Im Gespräch meinte Lötcher dazu:

«Es war eine Gewissensfrage. Ich war mir immer im Klaren, um was es ging. Ich habe das als sehr wichtige Aufgabe angeschaut, dafür zu sorgen, dass [...] die Bevölkerung genau im Bild war, was so läuft. Und dass man nicht Verstecken spielt und dass man auch Klartext spricht: dass die Nazis Nazis sind [...].»²¹¹

Aus einem Brief Lötchers an Walliser aus dem Jahr 1941 wird glaubhaft, dass diese Aussage nicht als nachträgliche Verklärung abgetan werden kann:

²⁰⁸ Walter Lötcher erklärte im persönlichen Gespräch, dass er bereits früher – seit seiner Lehrer-Ausbildung – Artikel für die sozialdemokratische «Volksstimme» (St. Gallen) verfasst habe.

²⁰⁹ Besonders erwähnt wird von Walter Lötcher ein emigrierter Deutscher namens Dr. Kleineist, wohnhaft in Zürich, der immer wieder aussenpolitische Wochenrückblicke für das «Volk» verfasst habe. Des weiteren hebt Lötcher auch die Korrespondenten-Tätigkeit von Lehrerkollegen im ganzen Kanton hervor.

²¹⁰ Rekurschreiben vom 10. 1. 1941 gegen die Ermahnung vom 6. 1. 1941; BA rBE, E 4450, Nr. 345. Auf diesen Rekurs trat die Dreigliedrige Beschwerdekommission nicht ein, da gegen eine Ermahnung gar kein Rekurs gemacht werden konnte. Dies war erst ab Stufe Verwarnung möglich. Siehe BRB vom 31. 5. 1940. Der BRB ist im Anhang abgedruckt.

²¹¹ Gespräch mit Walter Lötcher am 10. Dezember 1998, von 10.30 bis 12.00 Uhr, im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen.

«Sehr geehrter Herr Walliser! Sie haben uns am 3. d.M. zwei Mahnungen zugehen lassen, die wir – nach reiflicher Überlegung – nicht unbeantwortet lassen können. [...] 2. Sie schlagen uns vor, künftig gewisse Artikel der Pressekontrolle zur Vorzensur vorzulegen, um die Wiederholung von «Reinfällen» zu vermeiden. Wir lehnen jede freiwillige Vorzensur aufs Entschiedenste ab. [...] 3. Sie erteilen uns Belehrungen über die Aufgabe der Presse in der heutigen Zeit. Solche Schulmeistereien lehnen wir ab. Wir wissen genau, wen und was wir zu vertreten und zu verteidigen haben. Jedenfalls haben wir es nicht nötig, über die Aufgaben der schweizerischen Arbeiterpresse von konservativer Seite belehrt zu werden. Denn in diesem Falle handelt es sich um eine Auffassung, wie sie nicht irgend ein politisch neutraler Pressechef hätte äussern können, sondern um die Beurteilung eines Vertreters aus dem konservativ-bürgerlichen Lager. Mit vorzüglicher Hochachtung,» [gez. Lötcher].²¹²

Allgemein spricht Walter Lötcher immer wieder die Aufgabe an, dem Volk die Augen zu öffnen, ihm zu zeigen, wohin der Nationalsozialismus führe; dies sei die Aufgabe gewesen, deren er sich bewusst gewesen sei. Dass er mit dieser Haltung wiederholt in Konflikt mit der Pressekontrolle kam, nahm er – laut eigenen Aussagen – in Kauf.

Es stellt sich dann aber die Frage, ob man die aussenpolitische Argumentation der Kontrollbehörde – nämlich die freiwillige Rücksichtnahme gegenüber dem Dritten Reich – überhaupt habe nachvollziehen können. Ob man sich, bei der Redaktion des «Volk» also trotzdem eine Art freiwillige Selbstzensur auferlegt habe. Angesprochen auf das Mass an Zurückhaltung, dass er als Redaktor damals bewusst befolgt habe, meinte Lötcher:

«Bei uns – also wenn ich uns sage, dann meine ich Franz Schmid²¹³, Kramer²¹⁴ und mich und übrigens auch Kürzi²¹⁵ [...] – wir waren durchaus der Auffassung, dass man eine gewisse Rücksicht walten lassen muss. Man kann nicht einfach sagen: Ihr [gemeint sind die Nationalsozialisten; Anmerkung des Autors] seid «Schlunggi». Aber man kann ein bisschen umschrieben ausdrücken, dass sie eben

²¹² Brief vom 8. 10. 1941 von Walter Lötcher an Otto Walliser (Pressechefs des Territorialkreises 4); BArBE, E 4450, Nr. 759.

²¹³ Franz Schmid war Redaktor bei der «Volksstimme» in St. Gallen und ein Bekannter Lötchers, da dieser während seiner Zeit als Lehrer im Bündnerland für die «Volksstimme» als Korrespondent tätig war.

²¹⁴ Gemeint ist Hugo Kramer, Korrespondent der «Volksstimme» in Genf.

²¹⁵ Josef Kürzi war seit 1938 Chefredaktor beim sozialdemokratischen «Schwyzer Demokrat» in Siebnen/SZ. 1942 wurde er Nachfolger von Walter Lötcher beim «Volk» in Olten.

«Schlunggis» und Verbrecher sind. [...] Also ich habe bei vielem was ich schrieb, lange hin und her überlegt. Das war nicht so einfach [...]. Ich überlegte mir immer wieder: mag es dies noch leiden? Damit man [gemeint ist die Leserin, der Leser; Anmerkung des Autors] weiss, um was es geht, und die Zeitung trotzdem noch [...] vielleicht mit einer Verwarnung durchkommt.»²¹⁶

Ende 1941 kam es zum Zerwürfnis zwischen Walter Lötscher und Teilen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn.²¹⁷ Als Lötscher kurz darauf ein Angebot des VPOD Zürichs für die Stelle als Verbandssekretär erhielt, bewarb er sich ohne die Verlegerschaft des «Volk» darüber zu informieren. Er erhielt die Stelle und beendete 1942 seine Tätigkeit beim «Volk».

Von 1942–1944 war Walter Lötscher als VPOD-Sekretär und danach (1944–1947) als Redaktor beim «Volksrecht»²¹⁸ in Zürich tätig. Noch im selben Jahr, 1947, trat er seine Stelle bei der «Volksstimme» in St. Gallen an.

Heute lebt der 88-jährige [1998] Walter Lötscher zusammen mit seiner Frau in St. Gallen.

Nachdem Walter Lötscher die Stelle beim «Volk» zugunsten einer Anstellung bei VPOD in Zürich aufgegeben hatte, übernahm der Innerschweizer Josef Kürzi die inhaltliche Leitung der Zeitung. Josef Kürzi war von den vier Oltner Redaktoren, die zur Zeit des Zweiten Weltkrieges die Geschicke der Oltner Tageszeitungen leiteten, wohl der umstrittenste und polarisierendste. Am 15. Mai 1917 kam er in Einsiedeln zur Welt. Bereits sein Vater, Josef Kürzi senior, war ein überaus aktives Mitglied der Arbeiterpartei und gründete 1912 in Siebnen/SZ den «Schwyzer Demokraten», die erste Arbeiterzeitung des Kantons Schwyz. Nach der Matura übernahm Josef Kürzi junior

²¹⁶ Gespräch mit Walter Lötscher am 10. Dezember 1998, von 10.30 bis 12.00 Uhr, im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen.

²¹⁷ Aus dem Gespräch mit Lötscher wird klar, dass er sich von Teilen der Partei zu wenig gestützt fühlte in seinem Bestreben, so wenig wie möglich ein Blatt vor den Mund zu nehmen, wenn es um die Demaskierung des Nationalsozialismus ging. Nachdem Fritz Bachteler, damals Präsident der Redaktionskommission (s. Schreiben vom 13. 10. 1942 von der APF an den PC 4, Otto Walliser; BArBE, E 4450, Nr. 379), am Parteitag ihn, Lötscher, für seine Schreibweise scharf angegriffen habe, sei er ziemlich verschrocken. Das sei für ihn eine herbe Enttäuschung gewesen. Gleichzeitig habe er später erfahren, dass beispielsweise auch Jacques Schmid nicht mehr voll und ganz hinter ihm stehe. Diese «Rückenschüsse» hätten dazu geführt, meinte Lötscher, dass er sich auf der Redaktion des «Volk» nicht mehr wohl gefühlt habe.

²¹⁸ Ulrich Frei schreibt in seiner Studie über das «Volksrecht», dass Walter Lötscher 1947 das «Volksrecht» verliess, «weil er von Meierhans [damaliger Chefredaktor des «Volksrecht»]; Anmerkung des Autors] mehrmals zusammengestaucht wurde.» Zit. nach: Frei, Ein toter Baum, S. 298.

«Anfang 1938»²¹⁹ die Redaktion von seinem Vater. Hanspeter Thrier und Franz-Xaver Risi beschreiben die Charaktereigenschaften des jungen Redaktors folgendermassen:

«Josef Kürzi war eine ausgesprochen kämpferische Natur. Nie wich er einer Konfrontation aus. Wegen seinem scharfsinnigen Sachverstand und seiner spitzen Feder war er bei den politischen Gegnern gefürchtet, verstand er es doch, sehr scharfzüngig zu formulieren. Einige Male trug ihm das kostspielige Prozesse ein.»²²⁰

Dass Kürzis Feder tatsächlich als «spitz» empfunden wurde²²¹, beweist auch die Gefängnisstrafe, zu welcher er verurteilt wurde, da ihn ein Militärgericht für schuldig befand, im «Schwyzer Demokrat» den Pressechef des Territorialkreises 9a persönlich beleidigt zu haben.²²² Auch in Olten – wir werden später noch näher darauf eingehen – kam es 1944 beinahe zu einer weiteren militärgerichtlichen Verurteilung Kürzis wegen Beleidigung des Pressechefs Otto Walliser.²²³

Josef Kürzi übernahm, zusätzlich zu seiner Arbeit beim «Schwyzer Demokrat», ab 1942 auch die Redaktion des «Volk» in Olten. Dieser

²¹⁹ Thrier, Hanspeter/Risi, Franz-Xaver, Schwere Zeiten für den «Demokrat»: neue Redaktion, Verkauf, Pressezensur (1933–1945), in: Marchring, Volks- und Heimatkunde der Landschaft March, Heft Nr. 30, 1991, 1912–1987 «Schwyzer Demokrat» 75 Jahre, S. 30 bis 50, hier: S. 49.

²²⁰ Ebd., S. 49.

²²¹ Auch Walter Lötscher bestätigte diese Charakterisierung Kürzis, den Lötscher bereits vor seiner Redaktorentätigkeit in Olten gekannt habe: «Er war impulsiv.» Es habe ihn eigentlich gewundert, meinte Lötscher, dass beim «Volk» nun Kürzi angestellt worden sei, da er ihn nicht als zurückhaltender eingeschätzt habe als sich selbst.

²²² Dieser Umstand wurde von der Pressekontrollbehörde vor allem im Jahre 1942 mehrmals betont, als Josef Kürzi neu Hauptschriftleiter beim «Volk» geworden war. So schrieb beispielsweise der dritte Pressechef-Stellvertreter, Dr. Oskar Theiler, in einer Vernehmlassung zu einer Beschwerde des «Volk» zuhanden der APF: «Die ganze Beschwerde ist nichts anderes, als eine gehässige Kritik an der Haltung des Presse-Chefs. Dabei spielt der beanstandete Artikel eine nur untergeordnete Rolle. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der beschwerdeführende Redaktor vom Militärgericht s.Zt. wegen Beleidigung eines Pressechefs zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.» Vernehmlassung vom 14. 9. 1942 von Oskar Theiler auf die Beschwerde des «Volk» vom 11.9.1942 gegen eine Beschlagnahmung vom 5.9.1942. BArBE, E 4450, Nr. 345. Hauptmann Ernst von der APF spricht in seinem Brief vom 4.2.1943 an das Pressesekretariat des EJPD von zweimaliger Verurteilung zu Gefängnisstrafen aufgrund der obigen Vorwürfe. BArBE, E 4450, Nr. 345.

²²³ Kürzi beschuldigte den Pressechef Otto Walliser, welcher gleichzeitig Chefredaktor des katholisch-konservativen «Morgen» war, seine Aufgabe als Pressechef auszunützen, um die politischen Gegner zu bekämpfen.

Zeitung stand er bis 1948 vor.²²⁴ Über die Art und Weise wie Josef Kürzi mit dieser Doppelbelastung umging, ist nichts bekannt. Kam noch hinzu, dass Kürzi nicht nur als Redaktor äusserst aktiv war, sondern auch innerhalb der Sozialdemokratischen Partei ein grosses Engagement an den Tag legte: Während 47 Jahren, von 1938 bis 1985 war er sowohl Mitglied der kantonalen Parteileitung des Kantons Schwyz (1941–1951 als deren Präsident), als auch Mitglied des Parteivorstandes der schweizerischen SP. Auch in der Stadt Olten hinterliess Josef Kürzi politische Spuren. So war er ab 1945 für kurze Zeit Mitglied des Oltner Gemeinderates²²⁵ und kandidierte 1945 auch für den Solothurner Kantonsrat,²²⁶ in den er allerdings nicht gewählt wurde.

Würdigten Freunde Josef Kürzi als «Widerstandskämpfer gegen Faschismus und Hitler-Diktatur»²²⁷, so meinte beispielsweise der Sozialdemokrat und dritte Stellvertreter des Pressechefs, Oskar Theiler: «Herr Kürzi ist offenbar einer der schlimmsten Redaktoren. Er bekümmert sich absichtlich um keine presserechtlichen Vorschriften.»²²⁸ Auch Hauptmann Trümpy, Mitglied des Armeekommandos in Bern befasste sich vor allem gegen Ende des Krieges mit dem Redaktor Josef Kürzi und meinte, «dass Redaktor Kürzi zu jenen eingebildeten Zeitungsschreibern gehört, die sich nicht belehren lassen; unter <Freiheit der Presse> verstehen sie das Recht, ihre eigene Person stets in den Vordergrund rücken und ihren – im vorliegenden Falle recht biertischmässigen – Meinungen schrankenlos Ausdruck geben zu dürfen, ohne Rücksicht auf die Pressevorschriften über Wahrung der Sicherheit des Landes und Aufrechterhaltung der Neutralität.»²²⁹ Und Hauptmann Ernst vom Inspektorat der Abteilung für Presse und Funkspruch meint im Frühjahr 1943 gar, Kürzi sei «wohl der grösste Querulant unter sämtlichen uns bekannten Journalisten»²³⁰.

²²⁴ Thrier/Risi, Schwere Zeiten, S. 49.

²²⁵ Thrier/Risi, Schwere Zeiten, S. 50.

²²⁶ Siehe Wahlbroschüre der SP des Kantons Solothurn für die Kantonsratswahlen vom März 1945, Sozialarchiv der Region Olten.

²²⁷ Munthe, Axel, Josef Kürzi am Samstag gestorben, Schwyzer Demokrat, Nr. 68, 27. August 1985.

²²⁸ Aus einer Notiz Theilers an die APF vom 16. 5. 1944. BArBE, E 4450, Nr. 6253.

²²⁹ Die Haltung des «Volk» bezeichnet Trümpy im selben Schreiben als «ganz nach aussen gerichtet», «aufgebläht, dünkelfhaft». Brief vom 20. 5. 1943 von Hauptmann Trümpy, Armeekommando, an Bundesrat von Steiger, EJPD; in diesem Brief fordert Trümpy die «vorübergehende Einstellung» des Blattes. Doch so weit kam es während der ganzen Kriegsdauer nicht. BArBE, E 4450, Nr. 345.

²³⁰ Brief vom 4. 2. 1943 von Hauptmann Ernst, APF, an das Pressesekretariat des EJPD. BArBE, E 4450, Nr. 345.

Ein milderes Urteil fällt Peter Walliser, Sohn des Pressechefs und «Morgen»-Redaktors Otto Walliser, im persönlichen Interview. Peter Walliser – er leistete damals für die Zeitung seines Vaters bereits erste redaktionelle Dienste – beschreibt Josef Kürzi als durchaus geselligen Jungredaktor, der keinesfalls nachtragend gewesen sei. Peter Walliser meint auch, dass der nationale Standpunkt Kürzis nicht in Frage gestanden sei. Gleichzeitig betont Peter Walliser aber auch die persönliche Distanz, nicht aber Feindschaft, zwischen seinem Vater und dem Redaktor des «Volk».²³¹

Versuchen wir Josef Kürzi nachträglich zu charakterisieren, so fällt in Betracht auf die vorliegende Arbeit vor allem eines auf: Aus seinen Artikeln im «Volk» während des Zweiten Weltkrieges geht der Wille nach bedingungslosem Kampf gegen alle faschistischen Tendenzen im In- und Ausland deutlich hervor. Dass er spätestens ab Mitte 1944 scheinbar kaum mehr Rücksicht nahm auf die Bestimmungen des Pressenotrechts, wurde ihm von der bürgerlichen Seite als Egoismus, als Querulantentum und als Einmischung in die russische Propaganda angekreidet. Aus heutiger Sicht fällt es schwer, diese Vorwürfe gutzuheissen. Im Gegenteil, die Tatsache, dass Josef Kürzi beispielsweise wiederholt über das Schicksal ausländischer Flüchtlinge berichtete – obwohl dies seit 1942 vollumfänglich verboten war – und ab Sommer 1943 auch in deutlicher Sprache²³² über Verbrechen der deutschen Wehrmacht schrieb, scheint aus heutiger Sicht, eindeutig ein notwendiger, mutiger Dienst an der öffentlichen Meinung gewesen zu sein. Von der eigenen Partei, der SP der Stadt Olten, wurde Josef Kürzi unterstützt;²³³ hingegen wurde der Redaktor des «Volk» öfters auch von seinem Parteigenossen Oskar Theiler beanstandet und verbal hart kritisiert.²³⁴ Oskar Theiler hatte ab 1942 das Amt als dritter Stellvertreter des Pressechefs im Territorialkreis 4 inne.

²³¹ Gespräch mit Peter Walliser, geführt am 1. Oktober 1998, 15.15 bis 16.30 Uhr in seinem Haus in Unterzollikofen/BE.

²³² Von der deutlichen Sprache schreiben auch Thrier und Risi, wenn sie die Würdigung der Gewerkschaft Textil, Chemie, Papier (GTCP) wiedergeben: «Sepp nahm nie ein Blatt vor den Mund, wenn ihm etwas wider den Strich ging.» Bei der GTCP arbeitete Kürzi als Zentralsekretär aber erst ab 1959. Zitiert nach: Thrier/Risi, Schwere Zeiten, S. 50.

²³³ Am 20. Mai 1944 meldet Oskar Theiler an die Abteilung für Presse und Funkpruch: «Wie ich erfahren konnte, ist es in Olten Mode geworden, auch innerhalb der sozialdemokratischen Partei sich mit der Pressekontrolle zu befassen, wobei selbstverständlich die Pressechefs angegriffen werden.» Aus einem Schreiben vom 20. 5. 1944 von Oskar Theiler, 3. Stellvertreter des PC 4, an die APF, BARBE, E 4450, Nr. 6253.

²³⁴ Dass die Sozialdemokratische Partei Oltens die Situation zwischen Josef Kürzi und Oskar Theiler als heikel einschätzte, geht aus einem Gedicht der «roten»

Nach seiner Rückkehr in die Innerschweiz – aus welcher er sich auch während seiner Oltner Zeit nicht verabschiedet hatte – widmete sich Josef Kürzi vermehrt der Gewerkschaftsarbeit. Bis 1958 blieb er verantwortlicher Redaktor des «Schwyzer Demokraten». Nachdem Josef Kürzi 1985 seinen Rücktritt aus dem Parteivorstand der SPS und auch aus der Parteileitung der Kantonalpartei Schwyz gegeben hatte, starb er am 24. August 1985 in Horgen.²³⁵

4. Aufbau und Organisation der Pressekontrolle in Olten

Eine grobe Übersicht über die Institutionalisierung und die Struktur der Pressekontrolle in der Schweiz wurde im Kapitel 2 «Die Pressekontrolle in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg» gegeben.²³⁶ Es soll nun – unter Zuhilfenahme der Quellen aus dem Bundesarchiv²³⁷ – versucht werden, den Aufbau und die Organisation der Presseüberwachung für den Raum Olten zu rekonstruieren. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Quellen des Bundesarchivs sicherlich nicht den kompletten Schriftwechsel enthalten, der zwischen dem Pressechef des Territorialkreises 4 und der Abteilung für Presse und Funkspruch stattgefunden hat. Christoph Graf führt dies besonders auf den Umstand zurück, dass die militärischen Mitarbeiter der Presseüberwachung ihren Dienst im Turnus abhielten und kaum archivarische Kenntnisse hatten. Dadurch habe sich keine kontinuierliche Archivierungspraxis herausbilden können.²³⁸ Diesem Umstand ist bei der Berücksichtigung des Quellenmaterials Rechnung zu tragen.

Oltner Fasnachts-Zeitung vom Februar 1944 hervor: «Josef Nürzi kämpfet rässig, die Zensur findets gar nicht gspassig: (...) Theiler donnert als Zensor, fast springt das Trommelfell im Ohr.» Aus: Im roten Licht. Solothurner Narrenzeitung, Ausgabe vom Februar 1944, S. 4; in: BArBE, E 4450, Nr. 379.

²³⁵ «Schwyzer Demokrat», Josef Kürzi am Samstag gestorben, Nr. 68, 27. 8. 1985.

²³⁶ Weitere Angaben zu diesem Thema in: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 185–292; Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 123–302; Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 19–116 sowie Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 68–100.

²³⁷ Dabei handelt es sich vor allem um folgende Bestände:

- Wochenberichte des Pressechefs des Territorialkommandos 4. 1939–1943, BArBE, Bestand E 4450/15 Band 4.
- Korrespondenzen der Abt. PuF mit den Territorial-Pressechefs über grundsätzliche Zensurfragen und v. a. in Einzelfällen. Personelles. 1939 – 1944, BArBE, Bestand E 4450/379.
- Verschiedene Korrespondenzen, Weisungen, Berichte, usw. des Pressechefs Ter Kdo 4. 1939 – 1944, BArBE, Bestand E 4450/739.

²³⁸ Graf, Christoph, Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes E 4450, Presse und Funkspruch 1939–1945, Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.), Bern 1979, S. 29.

4.1. Struktur der Pressekontrolle in Olten

Die Struktur der Pressekontrolle im Raum Olten muss zunächst auf zwei Ebenen betrachtet werden: Einerseits im Hinblick auf die Pressekontrolle durch den Pressechef (und seine Stellvertreter) des Territorialkreises 4²³⁹, andererseits in Bezug auf die Pressekontrolle der Presseprüfungsstelle Olten. Diese war eigentlich verantwortlich für die Erstkontrolle der Tageszeitungen und anderer Periodika der einzelnen Regionen. Zuhanden des Territorialpressechefs reichte sie Artikel weiter, die zu Beanstandungen Anlass gaben. Die Presseprüfungsstellen im Territorialkreis 4 – es existierten deren fünf – verteilten sich auf die Städte Olten, Solothurn und Grenchen sowie auf Liestal/BL und Laufen/BE (heute BL). Für die Stadt und Region Olten haben wir also eigentlich eine geographische Überschneidung, indem hier sowohl das Kommando (und damit auch der Pressechef) des Territorialkreises 4, als auch die Presseprüfungsstelle Olten (PPS Olten) stationiert waren. Bereits nach kurzer Zeit zeigte sich aber, dass die Mitglieder der PPS im ganzen Territorialkreis nicht in der Lage waren, die Pressekontrolle so durchzuführen, wie dies der Grunderlass und die einzelnen Weisungen forderten.²⁴⁰ Dadurch wurde die Aufgabe des Territorialpressechefs noch anspruchsvoller und zeitaufwendiger, hatte er doch nicht nur für die Einheitlichkeit der Pressekontrolle in seinem Territorialkreis und die Weiterleitung von Weisungen und Anträgen zu sorgen, sondern kümmerte sich je länger je mehr nun auch um die praktische Durchführung der Pressekontrolle, mindestens bei den politischen Tageszeitungen. Faktisch – und dies zeigt der Schriftwechsel im Bundesarchiv deutlich – wurden praktisch alle Massnahmen gegen die politischen Tageszeitungen im Territorialkreis 4 vom Pressechef selbst ergriffen. Daher werde ich mich in den weiteren Ausführungen vor allem auf die Massnahmen und Tätigkeiten des Territorialpressechefs und seiner Stellvertreter konzentrieren.

²³⁹ Dieser umfasste ungefähr die Kantone Solothurn und Baselland sowie das damals bernische Laufental.

²⁴⁰ Die Ergreifung von Massnahmen aufgrund von Anregungen und Anträgen der Presseprüfungsstellen kam relativ selten vor, was anscheinend vom Territorialpressechef bedauert wurde: «Die Arbeit der PPS wurde deswegen nicht ganz illusorisch, indessen ist festzustellen, dass von 100 Massnahmen gegen fehlbare Redaktionen 95 auf die Intervention des Pressechefs entfallen und nur ca. 5 auf Anträge und Anregungen der PPS.» Brief vom 5.4.44 vom Pressechef des Territorialkreises 4, Walliser, an die APF, BArBE, E 4450, Nr. 379. Eine Erklärung dafür war sicherlich die zunächst unbesoldete, bis zu ihrer Auflösung aber nebenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der einzelnen PPS.

Die Redaktionen periodisch erscheinender Schriftstücke des Territorialkreises 4 – von der politischen Tageszeitung bis zum Vereinsblatt²⁴¹ – mussten jeweils nach Erscheinen je zwei Exemplare zuhänden des Pressechefs sowie der PPS zur Nachkontrolle einsenden. Sogenannt «leichte Massnahmen»²⁴² konnte der Pressechef direkt oder auf Anregung der PPS ergreifen. Häufig sicherte sich der Pressechef aber vor der Ergreifung einer leichten Massnahme bei der APF in Bern ab. Sogenannt «schwere Massnahmen»²⁴³ musste das Inspektorat der APF bei der Pressekommission beantragen. Häufig stellte aber auch der Pressechef den Antrag an das Inspektorat, damit dieses wiederum eine schwere Massnahme bei der Pressekommission beantragte.

Zum Aufbau und zur Struktur der Pressekontrolle im Territorialkreis 4 muss zu den bisherigen Feststellungen noch beigefügt werden, dass die Tätigkeit der massgebenden Personen, die daran beteiligt waren, in der Regel nebenamtlich erfolgten. Besonders die Tätigkeit als Pressechef (resp. als Pressechef-Stellvertreter) war teilweise der-

²⁴¹ Aufgrund der Korrespondenz im BARBE kann davon ausgegangen werden, dass die Nachkontrolle von kleineren Zeitschriften und Vereinsblättern vor allem durch die Mitarbeiter der PPS, die der wichtigeren Tageszeitungen vor allem durch den Pressechef vorgenommen wurde. Siehe verschiedene Korrespondenzen, BARBE, E 4450/379 und E 4450/739.

²⁴² Die Aufteilung in leichte und schwere Massnahmen wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1940 geregelt (im Anhang abgedruckt) und bestand bis Kriegsende. Zu den leichten Massnahmen gehörten:

- die Beanstandung oder Weisung im Einzelfall, sie war schriftlich oder mündlich möglich und es bestand keine Rekursmöglichkeit,
- die Verwarnung, sie musste schriftlich erfolgen und es bestand gegen sie die Rekursmöglichkeit bei der dreigliedrigen Beschwerdekommision,
- die Beschlagnahmung/Konfiskation einer Ausgabe, sie musste immer schriftlich begründet werden. In der Praxis erwies sie sich als schlecht durchführbar, da die Zeitungen häufig bereits vor der Beschlagnahmung verteilt waren.

Zur Praxis der leichten Massnahmen siehe auch: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 59–65.

²⁴³ Zu den schweren Massnahmen gehörten folgende Interventionen:

- die öffentliche Verwarnung; der Unterschied zur einfachen Verwarnung bestand darin, dass sie durch ein Communiqué der APF allen Zeitungen zur Veröffentlichung mitgeteilt wurde,
- die Unterstellung einer Zeitung unter die Vorzensur; dies konnte auf eine beschränkte Dauer oder auf unbestimmte Zeit geschehen und wurde vor allem dort angewandt, wo die wiederholte Verletzung von pressekontrollrechtlichen Bestimmungen zeigte, dass die Zeitung kaum Willens zur Selbstzensur war,
- das vorübergehende oder dauernde Verbot einer Zeitung; diese Massnahme wurde äusserst selten ergriffen.

Zur Praxis der schweren Massnahmen siehe: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 65–73.

massen zeitraubend, dass aber eine volle (Mit-)Arbeit im Zivilberuf nicht mehr möglich war. So schreibt Peter Walliser, Rechtshistoriker und Sohn des Pressechefs 4, Otto Walliser, über den zeitlichen Aufwand und den Druck, welchen sein Vater empfand:

«Blitzartig überflog der Zensor am frühen Morgen die ersten Erzeugnisse der Rotationsmaschinen. Er war zuständig, gegebenenfalls den zwingenden Befehl zur sofortigen Beschlagnahme einer Zeitung und zum augenblicklichen Druckstop zu erteilen. [...] In den Jahren 1939 bis 1945 hatte Otto Walliser sich überarbeitet und gesundheitlich geschädigt.»²⁴⁴



Abb. 2: Das Hotel «Aarhof» in Olten; hier war die Pressekontrolle des Territorialkreises 4 bis Oktober 1941 einquartiert. (Foto: Stadtarchiv Olten)

²⁴⁴ Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 436f. Dies wohl auch deshalb, weil Otto Walliser nicht nur gleichzeitig Chefredaktor des «Morgen», sondern zusätzlich auch noch Fraktionspräsident der Katholisch-konservativen Volkspartei im Kantonsrat war (bis 1944). Die Angeschlagenheit Wallisers wird auch durch einen Brief desselben an die APF dokumentiert: «Da ich im Monat Oktober ohnehin den ganzen Monat Dienst als Pressechef zu leisten habe, die Ferienordnung im Geschäft sich nicht umstürzen lässt und ich gesundheitshalber unbedingt darauf angewiesen bin, meine Ferientage vollends auszuwerten, bitte ich um Entgegenkommen.» Brief vom 18. 8. 1944 von Walliser an die APF, BARe, E 4450/379.

4.2. Personelle Zusammensetzung der Pressekontrolle in Olten

Mit der geheimen Weisung der Generalstabsabteilung vom 24. Juli 1939²⁴⁵ wurde die personelle Besetzung der Posten der einzelnen Territorialpressechefs an die Hand genommen. Die Territorialkommandanten wurden angewiesen, nach geeigneten Personen für die Besetzung dieser Stellen Aussicht zu halten. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass «Verlegenheitsnominationen» nicht in Frage kämen, es könne sich bei den zukünftigen Territorialpressechefs nur um Personen handeln, «die, abgesehen von der nötigen Erfahrung, Bildung und Eignung, auch über anerkanntes öffentliches Ansehen verfügen.»²⁴⁶

Die untersuchten Quellenbestände geben über den Auswahlprozess des Pressechefs im Territorialkreis 4 keine Auskunft. Das erste Schriftstück datiert vom 14. September 1939. Es enthält die erste Weisung des Territorialpressechefs 4 an die ihm unterstellten Mitarbeiter der Presseprüfungsstellen²⁴⁷ – unterzeichnet ist die Weisung mit «Kommando Territorial Kreis 4, Der Pressechef: P. Bloch, Hptm.»²⁴⁸ Paul Bloch, freisinniger Redaktor der «Solothurner Zeitung», amtierte im Territorialkreis 4 nur bis Juni 1940 als Pressechef. Da der Dienst als Pressechef im Territorialkreis 4 jeweils einen Monat dauerte, wurde Paul Bloch der Hilfsdienst-Soldat (HD) Dr. Hans Staehelin als 1. Pressechef-Stellvertreter zur Seite gestellt. Zu zweit lösten sie sich im Monatsturnus ab. Anders als Bloch war Staehelin nicht als Redaktor, sondern als Jurist in Basel tätig, und man erhoffte sich bei der APF in Bern, dass der Basler Staehelin einen personell engeren Kontakt zu den Redaktoren im Baselland herstellen konnte.

Bereits im Oktober 1939 zeigte sich aber, dass die monatliche Ablösung des Pressechefs durch seinen Stellvertreter – und umgekehrt – die beiden berufstätigen Männer zu stark beanspruchte. Besonders Paul Bloch brachte die Arbeit als Pressechef in Olten und als Redaktor bei der «Solothurner Zeitung» in Solothurn kaum mehr

²⁴⁵ Siehe Seite 32f. der vorliegenden Arbeit und Nef, Bericht des Bundesrates, S. 195ff.

²⁴⁶ Zit. nach Nef, Bericht des Bundesrates, S. 196.

²⁴⁷ Auf S. 46–48 der vorliegenden Arbeit ist die dezentrale Organisation der Pressekontrolle pro Territorialkreis dargestellt. Im von mir untersuchten Territorialkreis 4 existierten neben dem Büro des Territorialpressechefs in Olten folgende Presseprüfungsstellen: Olten, Solothurn, Grenchen/SO, Liestal/BL und Laufen/BE.

²⁴⁸ Weisung des Pressechefs des Territorialkreises 4 vom 14.9.1939, BARe, E 4450/15, Bd. 4.

unter einen Hut.²⁴⁹ Nach einigem Hin-und-Her unterbreitete die APF dem Pressechef das Angebot, er solle doch selber einen geeigneten Ersatz für seinen Posten finden.²⁵⁰ Aus dem weiteren Briefwechsel wird ersichtlich, dass es Bloch nicht gelungen ist, einen höheren Offizier ausfindig zu machen, der mit der Pressekontrolle betraut werden könnte. Aber bereits fällt zum ersten Mal der Name von Oberleutnant Otto Walliser, Redaktor beim katholisch-konservativen «Morgen» in Olten. Dieser sei aber bereits als Nachrichtenoffizier bei einer anderen Einheit eingeteilt und daher nicht verfügbar.²⁵¹ Daher schlägt Bloch der APF vor, den Juristen und HD-Soldaten Dr. Hans Spillmann, «Fürsprech und Notar in Solothurn»²⁵², als zweiten Pressechef-Stellvertreter zu rekrutieren. «Mit einer derartigen Lösung würde sich auch mein Verlag abfinden, obschon er für später das Begehren um gänzliche Dispensation aufrecht erhalten wissen will.»²⁵³ Die APF stimmte diesem Vorgehen bei, sodass bis Juni 1940 Paul Bloch, Hans Staehelin und Hans Spillmann turnusgemäss die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 leiteten.

Im Frühsommer 1940 verschlechterte sich dann der Gesundheitszustand von Hauptmann Paul Bloch²⁵⁴, womit dessen Demission wieder aktuell wurde. Diesesmal reagierte die APF sofort, indem sie Oberleutnant Walliser militärisch umteilen liess und ihn nach fünf-tägiger Einarbeitungszeit zum neuen Pressechef des Territorial

²⁴⁹ Denn bereits Mitte Oktober fand ein erster, intensiver Schriftwechsel zwischen Paul Bloch, Herrn Vogt-Schild, Verleger der «Solothurner Zeitung», und Oberst Hasler, Chef der Abteilung Presse und Funkspruch in Bern, statt. Aus diesen Schreiben geht hervor, dass der Verleger die langen Absenzzzeiten seines Redaktors nicht gut hiess: «Infolge langer Abwesenheit des Herrn Bloch von der Redaktion ist der innenpolitische Teil des Blattes stark vernachlässigt worden, was m.E. nicht im Interesse der geistigen und politischen Landesverteidigung sein dürfte, insbesondere wenn man beachtet, dass es sich um eine Leserschaft in einem Grenzkanton handelt.» Dem Brief des Verlegers ist handschriftlich beigelegt: «Wir wollen darüber reden. 21.10. Ha. [A.d.A.: vermutlich Hasler]» Brief vom 20. 10. 39 von Herrn Vogt-Schild an Oberst E. Hasler, APF, BArBE, E 4450/379.

²⁵⁰ «Ich mache Ihnen im Auftrag von Herrn Oberst Hasler den Vorschlag: Es möchte der Herr Ter. Kdt., gemeinsam mit Hptm. Bloch und Herrn Vogt-Schild, sich bemühen, einen vollwertigen Ersatz für Hptm. Bloch zu finden. Dabei ist es nicht notwendig, einen Redakteur mit dieser Aufgabe zu betrauen, sondern es kann sehr wohl ein unabhängiger Jurist, ein umsichtiger Richter, Kaufmann oder Gymnasialprofessor usw. bezeichnet werden, der gleichzeitig über Erfahrung, Takt und festen Willen zum Durchgreifen verfügt. Erforderlich scheint, dass er den Grad eines Hauptmannes oder besser eines Stabsoffiziers hätte.» Aus dem Brief vom 22. 10. 39, APF an Ter. Kdo. 4, BArBE, E 4450/379.

²⁵¹ Brief vom 26. 11. 39 von Bloch an die APF, BArBE, E 4450, 379.

²⁵² Wochenbericht vom 25. 11.–1. 12. 1939, BArBE, E 4450. Nr. 15. Bd. 4.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Siehe Walliser, Kampf um demokratische Rechte, S. 435.

kreises 4 ernannte.²⁵⁵ Personell änderte sich von da an bis zum Kriegsende 1945 auf der Pressekontrolle des Territorialkreises 4 nicht mehr viel. Einzig auf den Jahreswechsel 1941/42 ergab sich nochmals eine personelle Aufstockung: Dr. Oskar Theiler aus Olten, auch er ein Jurist, wurde zum dritten Pressechef-Stellvertreter ernannt. Die Nomination Theilers ins Pressebüro des Territorialkreises 4 lässt aufhorchen: Mit ihm wurde nicht nur ein Mitglied der Presseprüfungsstelle Olten ins Territorialkommando berufen, sondern vor allem auch ein anerkanntes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Oltens.²⁵⁶ Auch wenn sich in den Quellen dazu keine Hinweise finden lassen, ist anzunehmen, dass man auf Seiten der Kontrollbehörden durchaus auf den mässigen Einfluss des Sozialdemokraten Theilers auf das sozialdemokratische «Volk» hoffte. Dass der Einsatz Theilers auf dem Pressekontrollbüro in dieser Hinsicht aber kaum Erfolg zeitigte, wird später aufgezeigt werden.

Wie bereits im vorherigen Unterkapitel gezeigt, waren dem Pressekontrollbüro beim Territorialkreis 4 fünf Presseprüfungsstellen (PPS) untergeordnet. Diese hatten die schnellere Kontrolle der Tageszeitungen zum Ziel, damit im Falle einer klaren Missachtung der pressenotrechtlichen Bestimmungen sofort eingegriffen werden konnte – vor allem wenn es sich um die Konfiskation einer Ausgabe handelte. Wie sah die personelle Besetzung dieser PPS aus? Die von Otto Walliser von Zeit zu Zeit der APF zugestellten Berichte über die einzelnen PPS geben einen relativ klaren Aufschluss über die personelle Zusammensetzung dieser Stellen. Je nach Grösse bestanden diese Stellen aus ein bis sieben Mitgliedern und einem Leiter. Auch bei der Besetzung der PPS wurde darauf geachtet, dass es sich um einflussreiche Personen, in der Regel bürgerliche (Alt-)Politiker, handelte.²⁵⁷

²⁵⁵ Aus dem Wochenbericht vom 15.–21.6.40: «17.6.40: Diensteintritt des vorgesehenen Nachfolgers des Pressechefs Oblt. Walliser Otto, zur Einführung in die Pressekontrolle.» Und eine Woche später wird im Wochenbericht vermeldet: «22. 6. 40: Hptm. Bloch, Pressechef, wird auf Pikett entlassen. Oblt. Walliser Otto übernimmt die Pressekontrolle.» BArBE, E 4450, Nr. 15, Bd. 4.

²⁵⁶ Dr. Oskar Theiler besass in der SP Olten durchaus einen gewissen Einfluss. Ruedi Nützi rechnet ihn in den dreissiger Jahren zum inoffiziellen Führungsgremium der Stadtpartei. Damit – und das zeigt Nützi klar auf – war Theiler auch einer der massgebenden Köpfe, die die Integration der SP Olten in das politische Systems Olten befürworteten und immer wieder versuchten, die Sozialdemokratie klar gegen links abzugrenzen – was von der Parteibasis nicht unbedingt gutgeheissen wurde. Theiler, geboren 1901, war von 1929–1934 im Kantonsrat und von 1933–1937 im Gemeinderat der Stadt Olten. 1937 trat Theiler als Gemeinderat und SP-Fraktionschef zurück. Siehe: Nützi, *Ein Drittel der Macht*, S.107f., 127–129, 133–151.

²⁵⁷ In Olten war beispielsweise der Leiter der PPS der freisinnige Stadtammann Dr. Hugo Meyer, in Solothurn der Rektor der Kantonsschule, Dr. O. Schmidt, in Gren-

Der Einfluss der PPS war aber bereits seit Kriegsbeginn nicht allzu gross und verminderte sich zunehmend,²⁵⁸ sodass der Pressechef des Territorialkreises 4 am 5. April 1944 gar mit dem Antrag an die APF gelangte, die PPS Olten, Grenchen und Laufen vollständig aufzulösen und in Solothurn und Liestal noch je einen «Verbindungsmann (die bisherigen Leiter der PPS) zu ernennen»²⁵⁹ Der Antrag wurde von der APF in Bern gutgeheissen. Um den grösseren Arbeitsaufwand zu bewältigen, arbeiteten seither mehrere ständige Lektoren auf dem Pressekontrollbüro.

Zusammenfassend kann die personelle Situation bei der Pressekontrolle 4 ungefähr folgendermassen charakterisiert werden:

- In den Pressekontrollstellen des Territorialkreises 4 bestand personell ein stark freisinniges Übergewicht – dies war auch gesamtschweizerisch der Fall – allerdings mit einem Pressechef an der Spitze, der als christlich-sozialer Politiker der Katholisch-konservativen Volkspartei angehörte.
- Insgesamt arbeiteten in der Pressekontrolle 4 jeweils zwischen 20 und 30 Personen mit.
- Eindeutig untervertreten waren die Sozialdemokratische Partei (wobei der Territorialkreis 4 hier mit dem sozialdemokratischen Pressechef-Stellvertreter, Dr. Oskar Theiler, gesamtschweizerisch sogar noch eine Sonderstellung einnahm.²⁶⁰ Theiler war aber der einzige Sozialdemokrat in den Pressekontrollstellen des Territorialkreises 4.)

chen zunächst der Oberrichter Max Dorer (anschliessend der Bezirksschullehrer Walter Leuenberger), in Liestal der Nationalrat Ad. Seiler und in Laufen der Statthalter Ad. Walther. Siehe Weisung vom 3. 9. 1941 und Brief vom 27. 6. 1941 an die einzelnen PPS im Territorialkreis 4; beide Schriftstücke in: BArBE, E 4450, Nr. 379.

²⁵⁸ So beklagten sich der Pressechef und seine Stellvertreter wiederholt bei den Leitern der PPS über deren mangelnden Interventionswillen gegen fehlbare Zeitungen. In Grenchen kam es gar zu einer direkten Intervention des Pressechefs gegen das «Grenchner Tagblatt», da dieses sich «herzlich wenig aus der milit. Pressekontrolle» mache und «die verschiedenen Weisungen absichtlich und bewusst» übergehe. Auch mache man sich auf der Redaktion anscheinend über die Arbeit der PPS Grenchen lustig. Brief vom 24. 7. 1940 von Otto Walliser an die Redaktion des «Grenchner Tagblatt», BArBE, E 4450, Nr. 379.

²⁵⁹ Brief vom 5. 4. 1944 von Otto Walliser, Pressechef, an Oberst Plancherel, Chef der APF in Bern, BArBE, E 4450, Nr. 379.

²⁶⁰ Von 16 Pressechefs waren 11 Mitglieder der FdP (oder standen ihr nahe), 3 waren Mitglieder der VP (oder standen ihr nahe) und 2 bezeichneten sich als bürgerlich-parteilos. Von den insgesamt 37 Pressechef-Stellvertreter bezeichneten sich 35 als bürgerlich und 2 als sozialdemokratisch. Siehe: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 322–325.

- Politisch ausgeglichen war die personelle Zusammensetzung im Territorialkreis 4 auf der Ebene des Pressechefs und seiner Stellvertreter: Jeweils ein Mitglied gehörte dem Freisinn, der katholisch-konservativen Volkspartei und den Sozialdemokraten an, ein weiterer Stellvertreter bezeichnete sich als bürgerlich-parteilos.
- Als besonders – und auch äusserst delikats – muss die Stellung des Pressechefs, Otto Walliser, bezeichnet werden. Er war einerseits oberster Repräsentant der Pressekontrolle im Territorialkreis 4 und gleichzeitig Chefredaktor des katholisch-konservativen «Morgen». Dies warf wiederholt Zweifel auf über seine Unabhängigkeit für dieses Amt – besonders heftig wurden diese Zweifel vom sozialdemokratischen «Volk» geäussert.²⁶¹

4.3. Die Zusammenarbeit mit der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF)

Praktisch alle bisherigen Publikationen verweisen auf die schwierige Zusammenarbeit zwischen den militärischen und den zivilen Behörden im Zusammenhang mit der Pressekontrolle.²⁶² Die vorerstige Unterstellung der Pressekontrolle unter den Armeestab²⁶³ zu Beginn des Krieges führte zu etwelchen Komplikationen.²⁶⁴ Kaum untersucht wurde bisher allerdings, wie die Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung für Presse und Funkspruch – zwischen der Zentralstelle in Bern und den regionalen Pressechefs – funktionierte.

Hierarchisch war das Verhältnis zwischen der Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) und dem Presse-Territorialchef 4 eindeutig festgelegt: Der Pressechef kontrollierte im Auftrag der APF die Zeitungen und Zeitschriften des Territorialkreises 4 und verfügte die leichten Massnahmen direkt (Ermahnung, Verwarnung und Konfiskation); für schwere Massnahmen (öffentliche Verwarnung, Unterstellung unter Vorzensur sowie Einstellung der Zeitung oder Zeitschrift) hatte er das Antragsrecht beim Inspektorat der APF. Dieses Vorgehen ergab denn auch während der ganzen Kontrollperiode kaum Probleme. Im konkreten Fall sah dies dann etwa folgendermassen aus: Aufgrund eines unerlaubten Artikels verfügte der Presseterritorialchef gegen eine Zeitung eine Verwarnung. Erhob die betroffene Zeitung

²⁶¹ Es wird später darauf eingegangen.

²⁶² Siehe beispielsweise: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 225–235 oder Ihle, Journalistische Landesverteidigung, S. 89.

²⁶³ Siehe Bundesratsbeschluss vom 8.9.1939, Art. 1. Der BRB ist im Anhang abgedruckt.

²⁶⁴ Siehe S. 31–34 der vorliegenden Arbeit.

dagegen eine Beschwerde, so verfasste der Pressechef seine Vernehmlassungsschrift zuhanden der «dreigliedrigen Beschwerdekommision» bei der APF, beantragte darin Ablehnung oder Gutheissung der Beschwerde, und sandte sein Schreiben zusammen mit der Beschwerdeschrift der verwarnten Zeitung nach Bern. Meist dauerte es bis zur definitiven Entscheidung der Beschwerdekommision rund einen Monat. Dieser Entscheidung konnte dann nicht mehr angefochten werden.

Neben der unterschiedlichen Verfügungskompetenz zwischen Pressechef und APF in Bezug auf unerlaubte Zeitungs publikationen bestand auch noch eine weitere Hierarchie in Bezug auf die Weisungskompetenz: Der Pressechef konnte gegenüber einer einzelnen Zeitung eine konkrete Weisung aussprechen: er konnte beispielsweise die Publikation eines Communiqués oder die Unterlassung der Veröffentlichung eines bestimmten Artikels verlangen. Hingegen war nur die APF befugt, eine allgemeine Weisung zu erlassen.²⁶⁵

Das Verhältnis zwischen dem Pressechef des Territorialkreises 4 und der APF war aber nicht nur durch diese hierarchische Unterstellung gekennzeichnet. Die Aufgabe der APF bestand zu einem grossen Teil auch in der Erteilung von Auskünften, beispielsweise im Zusammenhang mit juristischen oder militärfachlichen Detailfragen.

Zu Konflikten zwischen dem Pressechef und der APF kam es vor allem in den Fällen, in denen der Pressechef des Territorialkreises 4 gegenüber einer Zeitung – meist gegenüber dem «Volk» – eine schwerere Massnahme beantragte, und dies von der APF abgelehnt wurde.²⁶⁶ Insgesamt gesehen war dies ohnehin der Hauptkonflikt-

²⁶⁵ Siehe beispielsweise der Antrag Stachelins an das Inspektorat, man solle eine allgemeine Weisung zum eventuell bevorstehenden Kriegseintritt Italiens herausgeben. Er als Pressechef sei dazu nicht berechtigt. Schreiben Stachelins an die APF vom 24. 5. 1940, BA rBE, E 4450/739.

²⁶⁶ So geschehen zum Beispiel im April 1941: Am 2. April beantragte Dr. Spillmann (2. Pressechef-Stellvertreter) bei der APF die Verhängung einer schweren Massnahme (öffentliche Verwarnung) gegen das «Volk». Die Antwort der APF datiert vom 3. 5. 1941 und es wird darin ausgeführt: «Am 2. 4. 41 haben Sie dem Inspektorat unserer Abteilung den Antrag gestellt, der Zeitung «Das Volk» in Olten eine öffentliche Verwarnung zu erteilen. Nach eingehender Prüfung der Akten ist das Inspektorat zur Ueberzeugung gelangt, dass die von Ihnen beantragte Massnahme zu streng sei. Es hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, dass in der Diskussion um Jugoslawien analoge Verstösse auch von Zeitungen anderer Territorialkreise begangen worden sind, gegen welche die zuständigen Pressechefs, allerdings zu Unrecht, nur leichte oder gar keine Massnahmen ergriffen haben.» Man habe aber in der Zwischenzeit den Redaktor, Walter Lötscher, und den Verwaltungsratspräsidenten, Fritz Bachteler, zu einer Besprechung nach Bern eingeladen. (Der Brief ist unterzeichnet von Hauptmann Ernst, Sektion Schweizerpresse.) BA rBE, E 4450/739.

punkt zwischen den beiden Instanzen: Wie konsequent sollten der Pressechef und seine Stellvertreter ihren eigenen Ermessensspielraum ausnutzen? Sowohl die Meinung des «Volk»²⁶⁷, wie auch die Einschätzung durch die Historie deuten dahin, dass die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 – im Vergleich mit anderen Territorialkreisen – überdurchschnittlich streng gehandhabt wurde. So schreibt etwa Markus Angst:

«Beim für Zensurfragen zuständigen Oltner Pressechef handelte es sich übrigens um Otto Walliser, seines Zeichens Redaktor beim «Morgen»! Ihm oblag also quasi die Kontrolle der Konkurrenz. Dabei schien er einen wesentlich kleinlicheren Massstab anzuwenden als seine Amtskollegen in anderen Schweizer Städten.»²⁶⁸

Auch Jean-Maurice Lätt schreibt in seiner Festschrift für die sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn:

«Das Territorialkommando 4, das für die Zensur der Oltner Blätter verantwortlich und heftig antisozialistisch gesinnt war, zensurierte das «Volk» gleich von Kriegsbeginn an ganz besonders kleinlich und drohte sogar mit der Einführung der Vorzensur.»²⁶⁹

Auch die Anfrage des 1. Pressechef-Stellvertreters, Dr. Hans Staehelin, vom 15. März 1941 an die Abteilung spricht diese Problematik an:

«Im Anschluss an die von mir dem «Volk» am 4. 3. 1941 erteilte Verwarnung [...] machte die Redaktion des Blattes einmal mehr geltend, dass ihrem Blatte gegenüber mit ungleicher Elle gemessen werde. [...] Sollte dies der Fall sein, so wäre ich Ihnen ferner dafür verbunden, wenn Sie mir eine klare Auskunft darüber erteilten, ob unsere Auffassung zu streng oder die Auffassung der anderen Pressechefs zu lax ist. Ich habe persönlich gar kein Interesse daran gegenüber dem «Volk» unnötig scharf vorzugehen, empfinde es aber natürlich stets als peinlich, wenn ich nach einer Intervention darauf hingewiesen werde, dass andere Pressechefs Veröffentlichungen durchgehen lassen, die ich pflichtgemäss glaubte beanstanden zu müssen.»²⁷⁰

²⁶⁷ Die Einschätzung des «Volk» über die Pressekontrolle wird weiter unten im Kapitel «6. Die Pressekontrolle im Spiegel der Oltner Tageszeitungen» dargestellt.

²⁶⁸ Angst, Markus, Olten im Zweiten Weltkrieg. Medien unter Druck, in: Olten, S. 303.

²⁶⁹ Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn, S. 252.

²⁷⁰ BA rBE, E 4450/739.

Eine Antwort auf dieses Schreiben existiert in den Unterlagen des Bundesarchivs leider nicht mehr. Aus verschiedenen Bemerkungen der APF kann aber der Schluss gezogen werden, dass die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 tatsächlich strenger gehandhabt wurde als in anderen Territorialkreisen.

Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen dem PC 4 und der APF ergaben sich vor allem, wenn es etwa darum ging, dass sich der Pressechef für sein weiteres Vorgehen den Rücken stärken wollte, in dem er vor der Beanstandung einer Zeitung eine Rückfrage bei der Zentralstelle in Bern einholte. Dies stiess bei der APF aber nicht immer nur auf Zustimmung, da gewisse Massnahmen (beispielsweise die Konfiskation einer Ausgabe) ein schnelles Handeln voraussetzten.²⁷¹

Auch kam es häufig vor, dass ein Territorialpressechef die APF um Auskunft erbat, wenn es um die Zusammenarbeit mit anderen Territorialkreisen oder mit anderen Armeeeinheiten ging.

4.4. Zusammenarbeit mit den Zeitungen

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg fällt bei der Beurteilung der Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg ganz allgemein auf, dass Vertreter der Presse schon zu Beginn aktiv in den Kontrollprozess miteinbezogen wurden.²⁷² Für die Verhältnisse in Olten kann aber darauf hingewiesen werden, dass von einer eigentlichen Zusammenarbeit im engeren Sinne nur bedingt gesprochen werden kann.

Neben der Tatsache, dass die Pressekontrolle für den gesamten Territorialkreis 4 immer von einem Redaktor geleitet wurde – bis Juni

²⁷¹ Siehe z. B. Schreiben der APF an den PC 4 vom 4. 1. 41, BArBE, E 4450/379: «Wir bestätigen unsere heutige telephonische Mitteilung, wonach der obengenannten Zeitung [...] zum mindesten eine Verwarnung zu erteilen ist. Gleichzeitig geben wir wiederholt unserem Erstaunen darüber Ausdruck, dass Sie nicht, wie es Ihre Pflicht gewesen wäre, direkt durch eine Beschlagnahme der fraglichen Nummer eingegriffen haben. Obwohl wir jederzeit zur Auskunfterteilung gerne bereit sind, gibt es doch Fälle wie der vorliegende, wo der Pressechef rasch zu handeln hat ohne auf das Risiko Rücksicht zu nehmen, allenfalls durch die Rekurskommission desavouiert zu werden.»

²⁷² Siehe verschiedene Stellen im Grunderlass der APF vom 8. 9. 1939: «Volk und Presse sind zur Mitwirkung aufgerufen [...]. Die erwähnten militärischen Stellen sind jederzeit bereit, Auskunft und Rat zu erteilen und bestrebt, gemeinsam mit dem Volke, mit der Presse und den beteiligten Kreisen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenzuarbeiten.» Weiter wird diese Zusammenarbeit beispielsweise in Art. 6 des BRB vom 8. 9. 1939 betont. Die erwähnten Erlasse sind im Anhang vollständig abgedruckt.

1940 von Paul Bloch, Redaktor der «Solithurner Zeitung» und danach von Otto Walliser, Redaktor des «Morgen» – erschöpfte sich die weitere Zusammenarbeit vor allem auf persönlichen Unterredungen des Pressechefs oder eines seiner Stellvertreter mit den entsprechenden Redaktoren.²⁷³ In Bezug auf eine Zusammenarbeit mit den Oltner Zeitungen kam erschwerend hinzu, dass die persönlichen Beziehungen zwischen der Pressekontrolle und dem «Volk» gegen Kriegsende so stark belastet waren, dass hier eine Kooperation wohl nicht mehr möglich war.

Es ist immerhin anzunehmen – und dies bestätigt auch Peter Walliser²⁷⁴ –, dass sich die Redaktoren und somit auch der Pressechef Otto Walliser im kleinräumigen Olten immer wieder auch persönlich begegnet seien oder für ihre Zeitung gemeinsam Anlässe besucht hätten. Ob dies allerdings zu einer Milderung der Spannungen beigetragen hat, kann mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht beantwortet werden.²⁷⁵

Der Miteinbezug von Pressevertretern in die Regelung und Durchführung der Pressekontrolle – insbesondere auf nationaler Ebene – ist für die konkrete Ausgestaltung des Vollmachtenregimes im Zweiten Weltkrieg typisch. Einerseits erhält so das autoritär-demokratische System eine zusätzliche Legitimation, andererseits wird durch den kooperativen Föderalismus die Aussenseiter-tendenz von Individuen, die sich nicht in diese Zusammenarbeit integrieren, noch zusätzlich verstärkt. Für die Pressekontrolle im Raum Olten ist diese Tendenz erkennbar, wenn etwa der Redaktor des «Volk» in internen APF-Papieren als grösster «Querulant»²⁷⁶, als eingebildeter Zeitungs-

²⁷³ Im Rekurschreiben vom 8. 1. 1941 weist zudem Walter Lötcher, Redaktor des «Volk», darauf hin, dass von einer eigentlichen Aussprache keine Rede sein könne. Vielmehr sei ihm mitgeteilt worden, «dass er sich einfach zu fügen habe. Von einer eigentlichen Rücksprache, wie der Pressechef sie dem unterzeichneten Redaktor in Aussicht gestellt hatte, war also keine Rede.» BArBE, E 4450, Nr. 345. Otto Walliser verwehrt sich im Rapport der Presse-Prüfungsstelle Olten gegen diesen Vorwurf Lötchers; dieser habe sehr wohl Gelegenheit gehabt, sich zu äussern. BArBE, E 4450/15, Bd. 4, Protokoll über den Rapport der Presse-Prüfungsstelle Olten vom Mittwoch, 15. 1. 1941.

²⁷⁴ Gespräch mit Peter Walliser, geführt am 1. Oktober 1998, 15.15 bis 16.30 Uhr in Unterzollikofen/BE.

²⁷⁵ Allerdings bestätigen alle drei Zeitzeugen in den Gesprächen, dass die Beziehungen zwischen den vier Personen – Walter Richard Ammann (Redaktor des «Oltner Tagblatt»), Otto Walliser (Pressechef und Redaktor des «Morgen») und Walter Lötcher («Volk»-Redaktor bis 1942) resp. Josef Kürzi («Volk»-Redaktor ab 1942) – untereinander nicht freundschaftlich, prinzipiell aber korrekt waren.

²⁷⁶ Schreiben vom 4. 2. 1943 der APF, Hptm. Ernst, an das Pressesekretariat des EJPD, BArBE, E 4450/345.

schreiber²⁷⁷ oder als «einer der schlimmsten Redaktoren»²⁷⁸ bezeichnet wird und von der APF nach Olten gemeldet wird: «Es freut mich, dass es offenbar doch noch Mittel und Wege gibt, Herrn Kürzi klein zu kriegen.»²⁷⁹ Diese Tendenz zur Ausgrenzung politisch Oppositioneller ist für die eidgenössische Politik der 30-er und 40-er Jahre eine typische Erscheinung – insbesondere dann, wenn es sich um Vertreter der linken Opposition handelte. Denn durch die Vergrößerung des Kreises der politisch Mitwirkenden, konnten aussenstehende Individuen noch einfacher unter dem Sammelbegriff «Extreme» zusammengefasst werden.



Abb. 3: Das Hübli-Museum in Olten; hier war die Pressekontrolle des Territorialkreises 4 ab Oktober 1941 einquartiert. (Foto: Stadtarchiv Olten)

²⁷⁷ Schreiben vom 20. 5. 1943 von Hptm. Trümpy, Armeekommando, an BR von Steiger, BArBE, E 4450/345.

²⁷⁸ Schreiben vom 20. 5. 1944 von Theiler, 3. Stellvertreter des PC 4, an APF, BArBE, E 4450/6253.

²⁷⁹ Schreiben vom 31.8.1944 von Hptm. Ernst, APF, an den PC 4, BArBE, E 4450/379).

5. Verstösse der Oltner Zeitungen gegen das Pressekontrollrecht

5.1. Übersicht über die Zensurmassnahmen²⁸⁰

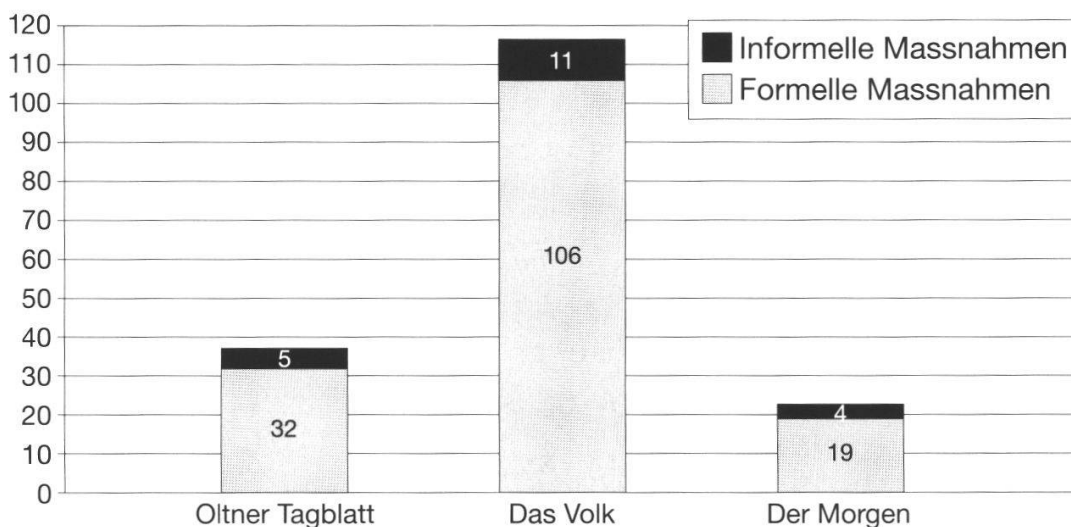


Diagramm 3: Anzahl Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945.

Aus der Übersicht über die verfügbaren Zensurmassnahmen gegen die drei Oltner Zeitungen sticht sofort die Tatsache ins Auge, dass die drei Tageszeitungen ungleich häufig verwahrt wurden. Das sozialdemokratische «Volk» hebt sich mit der Anzahl der gegen sie erlassenen Massnahmen im Raum Olten deutlich von den anderen Publikationen ab. So wurden gegen «Das Volk» während der ganzen Kriegszeit insgesamt 117 Interventionen getätigt – gegenüber dem «Oltner Tagblatt» deren 37 und beim «Morgen» waren es insgesamt 23 Interventionen (siehe Diagramm 3). Mehr noch: dass gegen «Das Volk» auch im nationalen Schnitt sehr häufig Massnahmen ergriffen wurden, geht aus einer internen Zusammenstellung der APF aus dem Jahre 1944

²⁸⁰ An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich auf die Unvollständigkeit der im BArBE aufbewahrten Schriftstücke zur Pressekontrolle hingewiesen werden. Ich denke nicht, dass dadurch eine Übersichtsdarstellung unmöglich wird, wohl aber, dass auf diese Tatsache Rücksicht genommen werden muss, wenn es um die Interpretation der verfügbaren Massnahmen geht. Dass die vom Autor eruierten Verstösse gegen die drei Oltner Zeitungen quantitativ ungefähr der tatsächlichen Anzahl entsprechen, ergibt ein Vergleich: die APF gibt für «Das Volk» im Zeitraum vom 1.1.1942–15.3.1944 63 ergriffene Massnahmen an («Aus dem Strafregister der Abteilung Presse und Funkspruch über gegenüber Schweizerzeitungen verfügte Massnahmen (vom 1. 1. 1942 bis 15.3. 1944)», BArBE, E 4450/ 6180); für den selben Zeitraum konnten vom Autor in den Unterlagen des BArBE Hinweise auf insgesamt 60 Massnahmen gefunden werden. Siehe Übersicht im Anhang.

hervor, in welcher «Das Volk» im Zeitraum 1942 bis Frühjahr 1944 quantitativ gesehen die fünfthöchste beanstandete Zeitung der ganzen Schweiz war.²⁸¹

Dass eine «oppositionelle» Zeitung häufiger verwarnt und beanstandet wurde als ihre bürgerlichen Konkurrentinnen, erstaunt aus heutiger Sicht kaum. Dass die Unterschiede aber so gross waren, bedarf doch einer Klärung.

Als Hauptursache für die zahlreichen Beanstandungen des «Volk» kann sicherlich die Tatsache gelten, dass sich die Auffassung der sozialdemokratischen Redaktion über die Pflichten und Rechte einer Zeitung eines neutralen Landes von derjenigen der Kontrollbehörden aber auch von derjenigen der beiden bürgerlichen Tageszeitungen erheblich unterschied. War die APF – grundsätzlich gestützt durch die Armeeführung und den Bundesrat – der festen Überzeugung, dass sich die Presse «den Interessen des Landes» unterzuordnen hatte, so war diese Überzeugung auf Seiten der sozialdemokratischen Presse allgemein – und speziell beim «Volk» – nie dermassen gross und nahm mit der Dauer des Krieges kontinuierlich ab.²⁸² In diesem Zusammenhang muss meiner Meinung nach auch die Tatsache gesehen werden, dass «Das Volk» mehrmals verwarnt wurde, weil die Redaktion Berichte über Grenzübertritte von Flüchtlingen publizierte²⁸³, obwohl dies mit der Weisung vom 27. November 1942 verboten war.

Anders die bürgerlichen Tageszeitungen: Obwohl namentlich das «Oltner Tagblatt» zeitweise eine ausgeprägt liberale Haltung einnahm – und beispielsweise das Frönlertum seit Mitte der 30-er Jahre wiederholt und vehement anprangerte – erschienen sowohl in dieser Zeitung, als auch im «Morgen» selten Artikel über konkrete Vorkommnisse mit Flüchtlingen, die in die Schweiz zu fliehen versuch-

²⁸¹ Siehe Bericht «Aus dem «Strafregister» der Abteilung Presse und Funkspruch über gegenüber Schweizerzeitungen verfügte Massnahmen (vom 1.1.1942 bis 15.3.1944)», (undatiert), BArBE, E 4450/6180. Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass nur gerade die «Arbeiter-Zeitung», Basel (134 Massnahmen), die «National-Zeitung», Basel (87), die «Berner-Tagwacht», Bern (72) und die «Volksstimme», St. Gallen (68) häufiger beanstandet wurden als «Das Volk» (63 Massnahmen, wobei zwei noch hängig).

²⁸² Dies vor allem dann, als sich mit den britischen Erfolgen in Nordafrika und mit der Kapitulation der deutschen Armeen vor Stalingrad die Wende des Zweiten Weltkrieges deutlich abzeichnen begann.

²⁸³ So beispielsweise eine Meldung über Flüchtlinge im solothurnischen Zuchwil («Volk», 8.12.1942; Beanstandung vom 8.12.1942, BArBE, E 4450/772, Bd. 1), Artikel «Ist es wahr?» («Volk», 6.1.1943; Verwarnung vom 7.1.1943, BArBE, E 4450/345) oder Artikel «Flüchtlingsselend» («Volk»; Verwarnung vom 23.9.1943, BArBE, E 4450/345).

ten. Es zeigt sich, dass die Konformitätsbereitschaft des «Oltner Tagblatt» und des «Morgen» bedeutend grösser war, als diejenige des sozialdemokratischen «Volk».

Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Verwarnungs- und Beanstandungshäufigkeit formulierte bereits Walter Lötscher, Chefredaktor des «Volk» von 1938 bis 1942:

«Es ist gerade für die sozialdemokratische Presse schwierig, heute ihren Aufgaben gerecht zu werden. Ihre Leserschaft verlangt eine scharfe, unzweideutige Sprache, und wenn sie diese in ihren Blättern nicht findet, wendet sie sich ab und gefährdet damit das Weiterbestehen derselben.»²⁸⁴

Wiederholt wird vor allem von der sozialdemokratischen Tageszeitung «Das Volk» der Vorwurf erhoben, dass die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 einen strengeren Kontrollmassstab anlege als die Pressechefs in anderen Territorialkreisen.²⁸⁵ Dies hänge vor

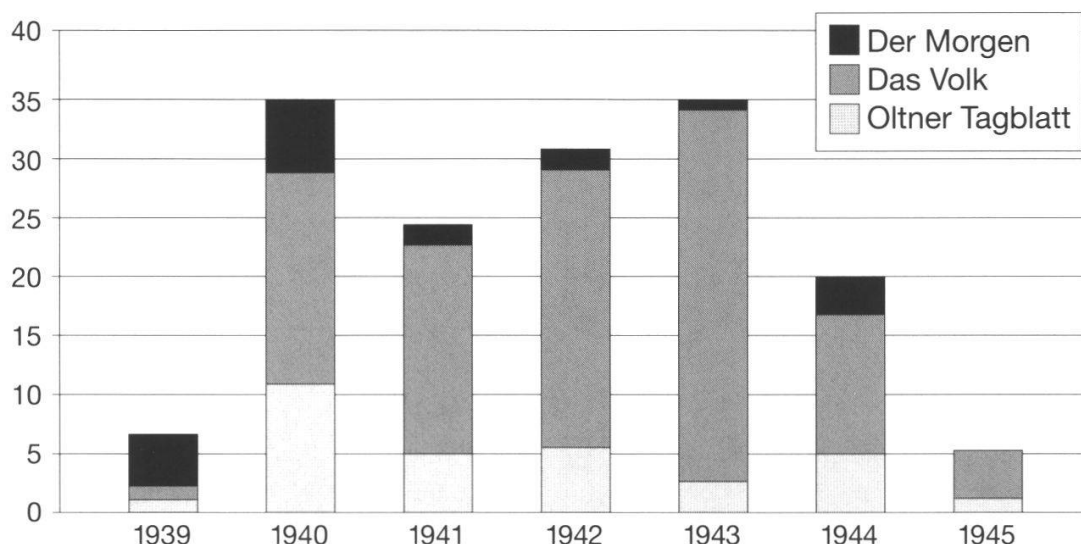


Diagramm 4: Zeitliche Verteilung der formellen Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945.

²⁸⁴ Aus der Beschwerdeschrift des «Volk» vom 8. 1. 1941 gegen eine Verwarnung vom 4. 1. 1941 betreffend den Artikel «Nur der Sozialismus bringt Freiheit und Kultur», erschienen im «Volk», 2. 1. 1941; BArBE, E 4450/345.

²⁸⁵ «Von vornherein ist zu sagen, dass der Artikel «Polen» auch in anderen Blättern erschienen ist, deren Zensoren ihn nicht beanstandet haben, weder in Bern noch in St. Gallen. Schon daraus muss uns scheinen, dass man in Olten dem «Volk» gegenüber mit schärferem Massstab misst.» Aus: Beschwerdeschrift des «Volk» vom 22. 2. 1944 gegen Verwarnung vom 17. 2. 1944, BArBE, E 4450/345. Weitere Vorwürfe in die ähnliche Richtung lassen sich beispielsweise finden, in: Beschwerdeschrift des «Volk» vom 19. 9. 1940, BArBE, E 4450/345; Beschwerdeschrift des «Volk» vom 10. 1. 1941, BArBE, E 4450, Nr. 345; Beschwerdeschrift des «Volk» vom 18. 8. 1941, BArBE, E 4450/345.

allem mit der Person des Pressechef, dem Chefredaktor des katholisch-konservativen «Morgen», Otto Walliser, zusammen. Im Artikel «Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter»²⁸⁶ wird denn auch deutlich ausgedrückt, was «Das Volk» und dessen Chefredaktor Joseph Kürzi von der Objektivität Wallisers hielten; nämlich, dass sich Walliser bei seiner Aufgabe als Pressechef von seiner politischen Antipathie gegen die Sozialdemokraten leiten lasse. Obwohl dieser Standpunkt vom «Volk» vor allem im letzten Kriegsjahr vehement vertreten wurde, kann ich darin nicht den Hauptgrund für die zahlreichen Verwarnung gegen die sozialdemokratische Zeitung erblicken. Vielmehr ist von den unterschiedlichen Konzeptionen auszugehen, welche in den Bereichen der Presse- sowie der Neutralitätspolitik zwischen bürgerlicher und sozialdemokratischer Seite herrschten. Diese Konzeptionen differierten so stark von einander, dass es zwangsläufig zu grossen Reibungsflächen kommen musste.

Nicht nur die Beanstandungshäufigkeit bei den einzelnen Zeitungen war unterschiedlich, mit Hilfe einer Einteilung der Interventionen auf der Zeitachse (Diagramm 2) lässt sich aufzeigen, wie die Pressekontrolle sich durch die Intensität der Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen leiten liess.

Die Häufung der Beanstandungen der drei Oltner Zeitungen vor allem in den beiden Jahren 1940 und 1943 entsprach durchaus einer landesweiten Erscheinung: Kreis hält in seiner Untersuchung auf nationaler Ebene das selbe Phänomen fest – eine Kulmination der Anzahl der Massnahmen für die Jahre 1940 und 1943.²⁸⁷ Dabei geht Kreis von zwei Variablen aus, die die Häufigkeit der Verwarnungen für einen bestimmten Zeitraum determinierten: Einerseits die Konformitätserwartung der Pressekontrollbehörden; sie bezeichnet die Strenge, mit welcher die Pressekontrolle ihre Normen durchsetzte. Andererseits die Konformitätsbereitschaft, also die Bereitschaft der Presse, diese Normen auch einhalten zu wollen. Setzen wir diese beiden Variablen zueinander in Beziehung, so ergibt sich folgendes Raster:

Konformitätserwartung der Pressekontrolle

<i>Konformitätsbereitschaft der Presse</i>		Niedrig	Hoch
	Niedrig	Durchschnittlich viele Interventionen	Überdurchschnittlich viele Interventionen
	Hoch	Unterdurchschnittlich viele Interventionen	Durchschnittlich viele Interventionen

²⁸⁶ «Das Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7. 10. 1944.

²⁸⁷ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 144–152.

Um mit Hilfe eines solchen Modells wirklich aussagekräftige Antworten geben zu können, wird vorgeschlagen, Kreis' Modell noch um zwei weitere Variablen zu erweitern: sowohl die Konformitätserwartung der Kontrollbehörden als auch die Konformitätsbereitschaft der Presse müssten jeweils noch um die persönliche Konformitätserwartung resp. -bereitschaft des amtierenden Pressechefs und des Redaktors erweitert werden.

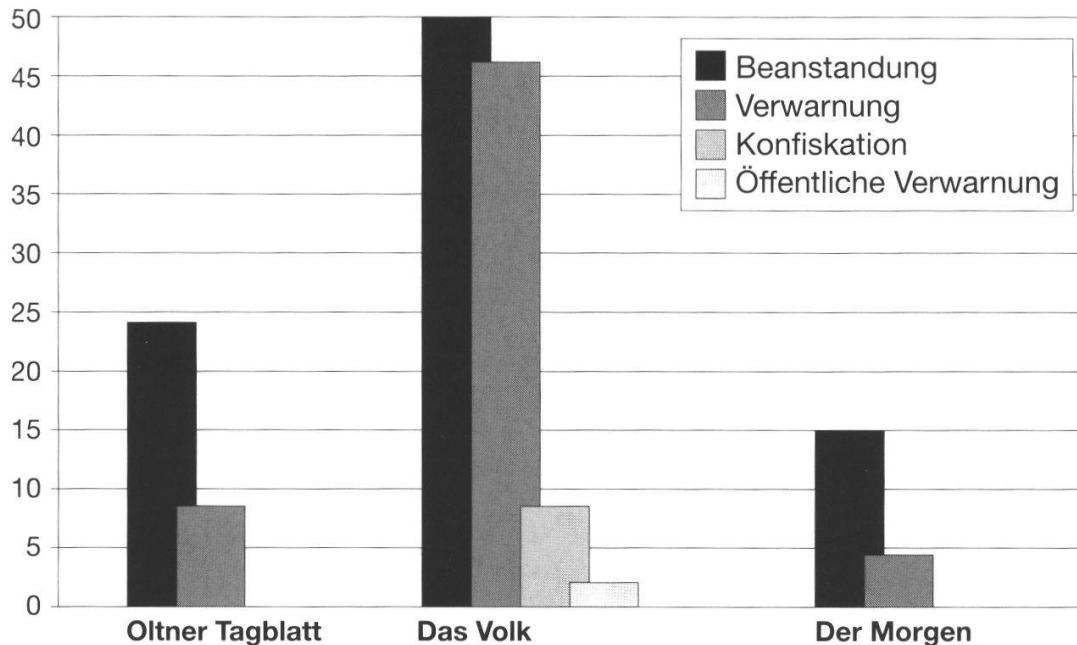


Diagramm 5: Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945, abgestuft nach Härte der Massnahmen.

Fragen wir nun nach dem wie, so werden wir sehen, dass nicht nur die Beanstandungshäufigkeit zwischen dem «Volk» und den beiden bürgerlichen Zeitungen unterschiedlich ist, sondern folgerichtig auch die Verteilung der leichten und der schweren Massnahmen. Während die beiden bürgerlichen Tageszeitungen «Morgen» und «Oltner Tagblatt» nie eine schwere Massnahme auf sich zogen, sind es beim «Volk» während der ganzen Kriegszeit deren zwei (siehe Diagramm 3).²⁸⁸ Neben diesen beiden öffentlichen Verwarnungen sollten aber

²⁸⁸ Beide Male handelte es sich um eine öffentliche Verwarnung:

- am 4.5.1943 wegen des Artikels «Schweden–Schweiz», Volk, Nr. 83 vom 8.4.1943. Im Artikel wird die schweizerische mit der schwedischen Neutralität verglichen. Siehe auch BArBE, E 4450/345, Dossier in Sachen öffentliche Verwarnung des Volks vom 4.5.1943.
- am 21.12.1943 wegen des Artikels «Was in Kiew geschah», Volk, Nr. 289 vom 11.12.1943. Im Artikel wird eine brutale Liquidationsaktion der deutschen Wehrmacht in Kiew beschrieben. Artikel wurde als Greuermeldung und Beleidigung der deutschen Wehrmacht taxiert. Siehe auch: BArBE, E 4450/345, Dossier in Sachen öffentliche Verwarnung des Volks vom 21.12.1943.

meines Erachtens auch noch die Fälle der Beschlagnahmen einer Zeitungsausgabe mit in Betracht gezogen werden. Obwohl diese Massnahme zu den leichten zählte, war ihre Wirkung – zumindest auf die Abonnenten – grösser als die einer öffentlichen Verwarnung.²⁸⁹ Insgesamt wurden beim «Volk» 8 Ausgaben konfisziert. Im Gegensatz dazu konnten das «Oltner Tagblatt» und der «Morgen» während der gesamten Kriegszeit alle Ausgaben ausliefern.

5.2. Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses und Kritik an der Armee

Aus heutiger Sicht scheint eindeutig, dass der Zweite Weltkrieg – noch stärker als der Erste – ein totaler war. Dies ist beispielsweise daran abzusehen, dass neben den eigentlich militärischen Handlungen auf den Schlachtfeldern immer mehr auch andere Bereiche ins Kriegsgeschehen involviert wurden, dass die militärische und politische Führung zunehmend einen ausgedehnteren Kriegsbegriff verwendete und andere Bereiche – sowohl des staatlichen, wie auch des privaten Lebens – ihrer Kriegsplanung unterordnete.²⁹⁰ Zu denken ist beispielsweise an die Ökonomie, den Nachrichtendienst oder die Einwanderungspolitik.

Dass der Bereich der Pressepolitik vor diesem Hintergrund – wie bereits im Ersten Weltkrieg – auch in der Schweiz eine Regelung erfuhr, erschien damals selbstverständlich. Insbesondere die Wahrung des militärischen Geheimnisses als solches stiess grundsätzlich kaum jemandem sauer auf. Selbst die Presse akzeptierte die Einschränkung der Pressefreiheit in diesem Bereich vorbehaltlos.²⁹¹

Auch die Oltner Zeitungen zweifelten die Richtigkeit und Notwendigkeit der Wahrung des militärischen und wehrwirtschaftlichen Geheimnisses nicht an. Trotzdem kam es immer wieder zu Verstössen gegen diese Vorschrift²⁹², doch beruhten diese wohl eher auf einer

²⁸⁹ Es muss aber auch hier auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass die Konfiskation einer Ausgabe meist zu spät griff, da die Zeitungsexemplare meist schon an die Abonnenten verteilt war, wenn der Pressechef den Befehl zur Konfiskation gab.

²⁹⁰ Sicherlich ist hier zu unterscheiden, zwischen der Politik eines totalitären Staates und der eines demokratischen. In Abstufungen gilt diese Feststellung aber für alle Staaten, die direkt oder indirekt ins Kriegsgeschehen involviert waren.

²⁹¹ «Die Einsicht, dass etwa die militärische und die wirtschaftliche Geheimhaltung im Interesse des Landes lag, war unbestritten, und deren Umsetzung in die Praxis litt kaum unter Ermessensschwierigkeiten.» Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 116.

²⁹² Es handelte sich um Punkt 3 des Grunderlasses vom 8.9.1939. Der Grunderlass ist im Anhang vollständig abgedruckt.

unvorsichtigen redaktionellen Überarbeitung von eingesandten Meldungen denn auf bewusstem Ungehorsam gegen die pressenotrechtlichen Bestimmungen.²⁹³

Kreis schreibt, dass der Bereich des militärischen Geheimnisses wohl derjenige gewesen sei, in welchem es zu den häufigsten Verstössen kam. Gleichzeitig sei es aber auch auffällig, dass in diesem Bereich kaum schwere Massnahmen ergriffen werden mussten. Denn 57 von 59 schweren Massnahmen, die gesamtschweizerisch verfügt worden seien, hätten den Bereich der Aussenpolitik betroffen.²⁹⁴ Damit bestätigt Kreis die Beobachtungen, die auch bei den Oltner Zeitungen zu machen sind: Obwohl zahlreiche Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses vorkommen, ist nur ein marginaler Teil dieser Verstösse von schwerwiegender Natur. Meist handelt es sich um die Bekanntgabe von Einteilungsnummern²⁹⁵, Nennung der Kommandantennamen bei Kommandowechseln oder die Veröffentlichung von Truppeneinteilung bei militärischen Platzkonzerten.²⁹⁶ Die Zeitungen wurden vom Pressechef 4 oder seinen Stellvertretern regelmässig darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschriften bezüglich des militärischen Geheimnisses nach wie vor in Kraft seien. Allfällige Verwarnungen in diesem Themengebiet vielen aber nie allzu scharf aus.

Eine andere Thematik bezeichnet der Punkt 2 des Grunderlasses, mit welchem Presseäusserungen verhindert werden, die «die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.»²⁹⁷ Wie Nef klar aufzeigt, hat diese Bestimmung ihre Wurzeln im Ersten Weltkrieg, als sich der damalige General Wille wiederholt beim Bundesrat über die seiner Meinung nach despektierliche Berichterstattung der schweizerischen Presse über die Armee beschwerte.²⁹⁸ Im Armeestab glaubte man anscheinend, dass durch das Verbot praktisch sämtlicher Kritik an der Armee, an den Orts-

²⁹³ Auch Nef, der Berichtstatter des Bundesrates hält dazu fest: «Auch bei der Verletzung des militärischen Geheimnisses waren es eher unbedachte Verstösse gegen die Vorschriften als irgendwelche systematische Missachtung der aufgestellten Geheimhaltungspflicht. Jedenfalls mussten nie auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafrechtes gegen Zeitungen schwere Sanktionen verfügt werden wegen Verrates militärischer Geheimnisse.» Nef, Bericht des Bundesrates, S. 268.

²⁹⁴ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 115.

²⁹⁵ Beispielsweise bei Teilnehmern an militärischen Wettkämpfen.

²⁹⁶ Hinzu kommt, dass häufig die Truppenkommandanten selbst, den Zeitungen Ankündigungen für den Inserateteil oder Todesanzeigen von Soldaten zukommen liessen, welche sie selbst mit Truppeneinheit und eigenem Namen signierten.

²⁹⁷ Punkt 2 des Grunderlasses des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8.9.1939. Der Grunderlass ist im Anhang abgedruckt.

²⁹⁸ Nef, Bericht des Bundesrates, S. 268f.

wehren und anderen militärischen Einrichtungen die Erlahmung des Wehrwillens verhindert werden könne. Es zeigt sich, dass der Wirkungsbereich dieses pressenotrechtlichen Verbotes in der Praxis zunehmend ausgeweitet wurde.²⁹⁹

Für die Zeitungen von Olten hatte diese Bestimmung unterschiedliche Relevanz. Die beiden bürgerlichen Zeitungen, insbesondere der katholisch-konservative «Morgen», hatten kaum ein Interesse, die Armee mit übermässiger Kritik zu überhäufen. Im Schriftbestand der APF im Bundesarchiv findet sich einzig ein Artikel «Ausserdienstliche Weiterbildung» aus dem Oltner Tagblatt³⁰⁰, welcher aufgrund dieser Bestimmungen beanstandet (nicht verwahrt) wurde. In seinem Schreiben an die Redaktion führte der Pressechef aus:

«In No. 123 Ihres Blattes vom 28.5.42 veröffentlichte Wm. [Wachtmeister; Anmerkung des Autors] Herzig, Olten unter dem Titel «Ausserdienstliche Weiterbildung» einige an sich gut gemeinte, aber unzulässige Bemerkungen und Ratschläge über den Ausbildungsstand der Uof. [Unteroffiziere; Anmerkung des Autors] der Armee. Es liegt indessen keineswegs im Interessen des Ansehens und der Schlagkraft der Armee, wenn Auslassungen in die Presse gelangen, wie beispielsweise die folgenden: «Um indessen im Krieg erfolgreich bestehen zu können, bedarf es der Ueberlegenheit über das feindliche Führerkorps und dass wir dieses heute haben, wird im Ernst niemand behaupten wollen. [...]» Wir fordern Sie [...] auf, künftighin Artikel solchen und ähnlichen Inhaltes zu unterdrücken. Wollen Sie auch Wm. Herzig über diese Beanstandung unterrichten. [Gezeichnet: Walliser]»³⁰¹

Anders als bei den beiden bürgerlichen Zeitungen sieht es beim sozialdemokratischen «Volk» aus. Dieses wurde wiederholt beanstandet, weil es nach Auffassung des Territorialpressechefs das Ansehen der Armee beeinträchtigte.³⁰² Die Auseinandersetzungen des Redaktors Joseph Kürzi mit den Zensurbehörden waren gerade in diesem Punkt zeitweise so heftig, dass es zu Gefängnisstrafen gegen den gebürtigen Schwyzer kam – allerdings noch vor seiner Oltner Zeit.³⁰³

²⁹⁹ Vergl. auch Nef, Bericht des Bundesrates, S. 270f.

³⁰⁰ «Oltner Tagblatt», Ausserdienstliche Weiterbildung, Nr. 123, 28.5.1942.

³⁰¹ Schreiben des Pressechefs Otto Walliser an die Redaktion des «Oltner Tagblatt» vom 29.5.1942, BArBE, E 4450/759.

³⁰² Siehe beispielsweise: «Volk», Soldatenbrief – Die Bedürfnisse von Volk und Armee, Nr. 239, 13.10.1943; «Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7.10.1944; «Volk», Volkssturm oder Strafkompagnie, Nr. 260, 8.11.1944.

³⁰³ So stellt Hauptmann Ernst vom Inspektorat der APF in seiner Antwort an Bundesrat von Steiger fest: «Wir möchten hier lediglich noch beifügen, dass der Redaktor Kürzi, der früher am «Schwyzer Demokrat» in Siebnen war, wohl der grösste Querulant unter sämtlichen uns bekannten Journalisten ist. Wegen persönlicher Beleidigungen des Pressechefs Ter.-Kdo. 9a, dem er an seinem früheren Arbeitsort

Dabei wurde Kürzi jeweils von einem Militärgericht verurteilt, also nach dem Militärgesetz, und nicht aufgrund des Pressekontrollrechtes. Denn aufgrund des Pressekontrollrechtes hätte bloss das Organ, nicht aber der Schreiber selbst bestraft werden können.

In den Texten des «Volk» lassen sich vor allem zwei Themenbereiche unterscheiden, die die Redaktion wiederholt in Konflikt brachte mit dem Punkt 2 des Grunderlasses. Einerseits – und dies praktisch während der ganzen Kriegszeit – die Auseinandersetzungen um die soziale Lage der Soldaten (Militärpflichtersatz, Unterbringung, Ferienregelung: in all diesen Punkten forderte das «Volk» eine Besserstellung bzw. Entlastung des einzelnen Wehrmannes)³⁰⁴, andererseits – vor allem gegen Schluss des Aktivdienstes – harte persönliche und politische Differenzen zwischen dem Redaktor Joseph Kürzi und dem Presschef und Redaktor des «Morgen», Otto Walliser. Kürzi nutzte «seine» Zeitung als öffentliche Plattform, um auf die delikate Anstellung Wallisers als Presschef des Territorialkreises 4 hinzuweisen. Dabei bezweifelte er in teilweise äusserst heftigem Ton die Fähigkeit Wallisers, zwischen seinem Amt als Presschef und seiner Stellung als Chefredaktor eines Konkurrenzblattes unterscheiden zu können.³⁰⁵ Er betreibe weniger eine objektive Nachkontrolle anhand des Pressekontrollrechtes, sondern versuche die Konkurrenzblätter politisch zu zensurieren. Nach diesem harten Vorwurf entging Kürzi nur knapp einer weiteren militärgerichtlichen Verurteilung. Die Untersuchung wurde schliesslich nicht eingeleitet, weil die juristischen Berater der APF einzelne Vorwürfe Kürzis an die Adresse von Otto Walliser als nicht ganz unberechtigt ansahen. Zuletzt entschied sich sogar der Vorsteher des EJPD, Bundesrat von Steiger, gegen die Eröffnung eines militärgerichtlichen Verfahrens gegen Kürzi. Der Schriftwechsel zwischen PC 4, APF und EJPD dauerte von Oktober 1944 bis April 1945.³⁰⁶

Im Zusammenhang mit der Wahrung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses³⁰⁷ kam es bei der Kontrolle der drei Oltner Zeitungen

unterstellt war, ist Kürzi, junior, vom Ter.-Gericht schon zweimal zu Gefängnisstrafen verurteilt worden.» Schreiben vom 4.2.1943 von Hauptmann Ernst, Inspektorat der APF, an Bundesrat von Steiger, Vorsteher des EJPD, BArBE, E 4450/345.

³⁰⁴ So beispielsweise «Volk», Soldatenbrief, Nr. 239, 13. 10. 1943.

³⁰⁵ «Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7. 10. 1944.

³⁰⁶ BArBE, E 4450/6253.

³⁰⁷ Siehe Punkt 4 des Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkpruch, vom 8. September 1939. Der Grunderlass ist im Anhang abgedruckt.

STAB TER. KDO. 4.

<i>Kdt.</i>	: Art. Oberst	Gyr Xaver	Basel
<i>Stabschef</i>	: Jnf. Oberstlt.	Zahn Eduard	Basel
<i>Adj.</i>	: Jnf. Hptm.	Hotz Hans	Basel
<i>StabsSek.</i>	: St.S. Oblt.	Schlatter Arnold	Aarau
<i>Of.f. HD. u. Nof.</i>	: Jnf. Oblt.	Krähenbühl Werner	Bern
<i>Chef der Bew. K.K.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Rufener Ernst	Langenthal
<i>Ter. Az.</i>	: Kom. Oberstlt.	Oertli Heinrich	Pratteln
<i>Chef der OW.</i>	: San. Oberstlt.	Büttiker Jsidor	Olten
<i>Of.f. Gef. u. Jnf.</i>	: Jnf. Major	von Sury Josef	Solothurn
<i>L. Of.</i>	: L. Major	Börli August	Basel
<i>Genie-Of.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Rossa August	Neu Allschwil
<i>Pressechef</i>	: Jnf. Oblt.	Lotz Felix	Basel
<i>Fürsorge</i>	: Jnf. Hptm.	Walliser Otto	Olten
<i>Chef der Evak.</i>	: Jnf. Major	Andres Paul	Riedholz
<i>Rechts of.</i>	: Jnf. Hptm.	Renfer Niklaus	Basel
<i>U.C.</i>	: San. Major	Münch Wilhelm	Basel
<i>Gas. Of.</i>	: Jnf. Lt.	Lölliger Emil	Münchenstein
<i>Pol. Of.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Hodel Ernst	Birsfelden
<i>Zugeteilt</i>	: Rdf. Lt.	Pfister Eduard	Solothurn
	HD	Kaiser Ernst	Solothurn
		Dr. Pfluger Adelrich	Solothurn
<i>Postenchefs</i>	: H.P. Wm.	Flury Wilhelm	Basel
	H.P. Wm.	Lanz Fritz	Solothurn
<i>Of. für Flü. Wesen in Ablösung:</i>			
	Jnf. Hptm.	Pfluger Roland	Solothurn
	Jnf. Hptm.	Hagmann Otto	Breitenbach
	Jnf. Hptm.	Collin Léon	Solothurn
	Jnf. Hptm.	Scheidegger Ernst	Bellach
	Jnf. Oblt.	von Rohr Adolf	Olten
<i>Zugeteilte Of., die im Ter. Kdo. 4 während längerer Zeit Aktivdienst leisteten:</i>	Jnf. Oberst	Wirth Albert	Liestal
	Jnf. Oberstlt.	Blattner Hans	Basel
	Jnf. Oberstlt.	Messmer Hans	Basel
	Jnf. Major	Christen Erwin	Liestal
	Art. Hptm.	Wenner Paul	Basel
	V. Hptm.	Nobs Richard	Olten
	L. Hptm.	Nebel Ernst	Aesch
	Jnf. Oblt.	Koller Hans	Solothurn
	Jnf. Oblt.	Obrecht Emil	Grenchen
	Jnf. Oblt.	Brunner Walter	Kriegstetten
	Jnf. Lt.	Zeller Jakob	Frinvillier
	Fourier	Laeger Ernst	Basel
	Fourier	Studer Fernand	Liestal

Fortsetzung Rückseite!

Pressechef-Stellvertreter:

HD	Dr. Spillmann Hans	Solothurn
HD	Dr. Staehelin Hans	Basel
HD	Dr. Theiler Oskar	Olten

Während des Aktivdienstes verstorbene Offiziere:

*Oberst Lüssy Felix, Basel, Kdt. des Ter. Nr. 4 bis 31. 12. 41.
Oberstlt. Jenne, Basel, Chef der Evakuierung, bis 30. 4. 41.
Jnf. Hptm. Bloch Paul, Solothurn, Pressechef bis 30. 6. 40.*

Abb. 4: Aus dem handgeschriebenen Erinnerungsbuch an das Territorialkommando. (Stadtarchiv Olten)

kaum zu Beanstandungen.³⁰⁸ Diese pressenotrechtlichen Bestimmungen und Weisungen hatten zum Ziel, dem Ausland Informationen vorzuenthalten über den Stand der schweizerischen Wirtschaft.

Betrachten wir die Verstösse, die auf irgendeine Art und Weise mit der schweizerischen Armee zu tun hatten – also sowohl Verletzung des militärischen und des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses, als auch unzulässige Kritik an der Armee – als einen Themenkomplex der Pressekontrolle, so können wir hier festhalten, dass bei den bürgerlichen Zeitungen knapp die Hälfte aller Interventionen in diesen Bereich fallen; beim «Volk» liegt der Prozentsatz der Verwarnungen hier hingegen deutlich unter 20 Prozent.³⁰⁹

5.3. Verstösse im ausserpolitischen Bereich

Den Zeitungsartikeln über Vorgänge im Ausland schenkte die Pressekontrolle zweifelsohne die grösste Aufmerksamkeit. Zugleich war dies sicherlich auch der delikateste und umstrittenste Bereich der pressekontrollrechtlichen Tätigkeit. Bereits der Bundesratsbeschluss wie auch der Grunderlass tönnten an, was denn eigentlich das Hauptziel der Pressekontrolle sei, nämlich:

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1: Das Armeekommando wird beauftragt, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.»³¹⁰

Und:

«Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Wahrung der innern Sicherheit sind oberster Zweck unseres Staates. [...] Jede Störung der Geschlossenheit des Schwei-

³⁰⁸ Sowohl Nef wie auch Kreis halten in ihren Publikationen ebenfalls fest, dass es in diesem Bereich der Pressekontrolle – ähnlich wie beim Themenkomplex des «militärischen Geheimnisses» – selten zu Zuwiderhandlungen gegen das Pressekontrollrecht kam. Nef, Bericht des Bundesrates, S. 279f.; Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 114–116.

³⁰⁹ Siehe Zusammenstellung der Interventionen im Anhang.

³¹⁰ Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939.

zervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität muss verhindert werden; ebenso jede Gefährdung [...] der korrekten Beziehungen unseres Landes zu allen Staaten...»³¹¹

Aus diesen zwei zitierten Einführungen der beiden Hauptdokumente zur Regelung der Pressekontrolle wird also klar ersichtlich, dass sich diese vor allem auf die Wahrung der Unversehrtheit des Staatsgebietes sowie auf die Aufrechterhaltung der Neutralität richtete. Und diese Aufgabe – so sahen es zumindest der Armeestab und die Landesregierung – waren besser zu erfüllen, wenn man auf die Empfindlichkeiten des Auslandes Rücksicht nahm und die Berichterstattung in den Medien zu zügeln versuchte. Dass dabei vor allem auf die Achsenmächte Rücksicht genommen wurde, wird weiter unten noch belegt. Obwohl die Neutralität eigentlich eine völkerrechtliche Rechtsnorm darstellte, die bloss den Staat und seine offiziellen Organe betrifft, sollte die Pressekontrolle mithelfen, dem Ausland zu beweisen, dass die Schweiz auch tatsächlich gewillt war, dem Neutralitätsrecht eine Neutralitätspolitik folgen zu lassen – und dies weitergehender, als sie nach dem verbindlichen Neutralitätsrecht verpflichtet war.³¹² Ziel der Pressekontrolle war nach offizieller Verlautbarung also weniger die Bevormundung des Schweizer Volkes, denn mehr die Bestärkung der schweizerischen Aussenpolitik gegenüber dem Ausland, allen voran gegenüber den Achsenmächten. Oder, wie es Kreis formuliert:

«Die Erwartungen der Pressekontrolle gingen denn auch vielmehr dahin, dass wenigstens keine Äusserungen veröffentlicht würden, welche der offiziellen Besänftigungsstrategie ernsthaft abträglich wären. Dadurch sollte die Glaubwürdigkeit der staatlichen Aussenpolitik, wenn schon nicht erhöht, so doch wenigstens auch nicht vermindert werden. Die Glaubwürdigkeit der Landesregierung, ihrer Neutralitätspolitik und ihrer Politik der freundlichen Gesten, zu fördern – in diesem Bestreben liegt der eigentliche Schlüssel zum Verständnis der pressepolitischen Zielrichtung dieser Jahre.»³¹³

Dazu muss aber unbedingt auch festgehalten werden, dass die schweizerische Neutralitäts- und Aussenpolitik bereits in den 20-er- und 30-er Jahren derart gestaltet war, dass daraus heute ein durchaus

³¹¹ Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939. Beide Dokumente sind im Anhang abgedruckt.

³¹² Zur Unterscheidung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik siehe Brugger Karl, Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus. Tübingen 1952, oder auch: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 115–145.

³¹³ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 264.

widersprüchliches Bild resultiert. Denn einerseits bestand die eidgenössische Aussenpolitik mehrheitlich aus einer blossen Aussenhandelspolitik,³¹⁴ und andererseits führte der eher schwammige – teils stärker teils weniger stark betonte – Neutralitätsbegriff zu Zugeständnissen gegenüber den nationalsozialistischen und faschistischen Staaten, wie sie aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen so nicht abgeleitet werden konnten.³¹⁵

Die Pressepolitik und ihre Auswirkungen auf die Oltner Zeitungen im Bereich der aussenpolitischen Berichterstattung soll im folgenden differenzierter untersucht werden. Zu diesem Zweck ist eine Aufteilung des Themas nach folgenden Stichworten erfolgt:

- Beleidigungen fremder Staatsmänner und Regierungen, beziehungsweise sogenannte Schulmeistereien gegenüber dem Ausland,
- einseitige («unneutrale») Berichterstattung und
- Greuermeldungen und Einschaltung in die ausländische Propaganda.

Diese Aufteilung des Themas entspringt in etwa den Kategorien von Verstössen im aussenpolitischen Bereich, wie sie von den Pressekontrollbehörden gebraucht wurden.

5.3.1. Beleidigungen fremder Staatsmänner und Regierungen

Dass der «Tatbestand» der Beleidigung fremder Staatsmänner und Regierungen in die pressekontrollrechtlichen Bestimmungen aufgenommen wurde, erscheint aus heutiger Sicht schwierig, schien damals aber durchaus logisch zu sein. Denn auf diesem Gebiet existierte bereits seit 1934 eine klare Einschränkung der Pressefreiheit.³¹⁶ In der Theorie wurde diese Vorschrift umschrieben, indem die Grundsätze der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940 zum Thema «Aussenpolitik» festhielten:

³¹⁴ In diese Richtung argumentiert auch Hans Ulrich Jost, wenn er schreibt: «In den Monaten vor Kriegsausbruch verschloss sich die schweizerische Aussenpolitik immer ängstlicher vor jeder Stellungnahme zum düsteren Zeitgeschehen. Anstelle der Aussenpolitik trat eine ausschliesslich auf den Krieg ausgerichtete Aussenhandelspolitik, deren Leitung nicht mehr vom traditionellen diplomatischen Dienst, sondern von beauftragten Spitzenleuten der Wirtschaft wahrgenommen wurde.» Jost, *Bedrohung und Enge*, in: *Geschichte der Schweiz*. Band III, S. 167.

³¹⁵ Vergleiche auch S. 23–31 der vorliegenden Arbeit zum Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934. Der Bundesratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

³¹⁶ Ebd.

«2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen.»

«3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.»³¹⁷

Allein, was genau als «Beleidigungen» resp. als «sachlich und in massvoller Weise» taxiert wurde, blieb im Ermessensspielraum der Pressekontrollbehörden.

Richten wir nun den Blick auf die Pressekontrolle, wie sie in Olten ausgeübt wurde, so werden wir sehen, dass diese – wohl bewusst – dehnbar formulierten Begrifflichkeiten einen weiten Eingriffsspielraum schufen. Dies galt aber allgemein für die gesamte Rechtsgrundlage, auf die sich die Pressekontrolle stützte.³¹⁸ Der Tatbestand der Beleidigung eines fremden Staatsmannes, einer fremden Regierung oder einer fremden Armee konnte während der gesamten Kriegszeit nie genau definiert werden.³¹⁹ Ausschlaggebend war die Wirkung, die eine Presseäusserung auf das betroffene Ausland hatte, beziehungsweise die persönliche Einschätzung des Pressechefs, ob eine Presseäusserung eine beleidigende Wirkung auf das betroffene Ausland hatte. In Bezug auf Deutschland kann zum Beispiel festgestellt werden, dass gleiche oder ähnliche Presseäusserungen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Reaktionen von Seiten der Pressekontrolle hervorriefen: 1941 wurde beispielsweise das «Volk» verwarnet, weil es die Qualität des deutschen Filmschaffens in Frage stellte³²⁰;

³¹⁷ Punkt 2 und 3 der Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6.1.1940. Die Grundsätze sind im Anhang abgedruckt.

³¹⁸ Ausser vielleicht bei den weiter oben behandelten «Tatbeständen» der Verletzung des militärischen Geheimnisses und der Verletzung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses. Die Rechtsnormen in diesen beiden Bereichen waren derart konkret abgefasst, dass sie keinen grossen Ermessensspielraum liessen. Vergl. den Grundrlass der APF im Anhang.

³¹⁹ Und sollte wohl auch nie genau definiert werden, da so die flexible Anwendung des Tatbestandes weiterhin gewährt blieb.

³²⁰ In der Verwarnung wirft der Pressechef Otto Walliser der Redaktion des «Volk» vor: «Über die ausdrücklichen Weisungen der Abt. Presse und Funkspruch, wonach die Presse auf die besondere Lage unseres Landes unbedingt Rücksicht zu nehmen und Angriffe und beleidigende Kritiken über die Zustände im Auslande unter allen Umständen zu unterlassen hat, setzt sich der mehrmals erwähnte H-Artikler kalt lächelnd hinweg, indem er sich eine unbedingt beleidigende Heruntermachung des Kunstschaffens des neuen Deutschlands erlaubt. Wir halten hier lediglich die schärfste Stelle dieser unzulässigen Überbordung fest: «Es ist eine erschütternde Tatsache, dass ein grosses Reich, das nun alle Mittel und Kräfte des Kontinents akkumuliert hat, noch kein einziges Kunstwerk hervorgebracht hat: einige Monumentalbauten im Bunkerstil, etwas pornographische Postkartenmale-

es blieb aber zwei Jahre später bei einer blossen Beanstandung als das «Oltner Tagblatt» in einem Artikel über das Kulturschaffen des nördlichen Nachbarn schrieb:

«Kann Herr Goebbels von der heutigen deutschen Jugend derartiges (gemeint ist ein reges Kulturschaffen) erwarten? Er kann Drillübungen verlangen! – Wohin ist Goethes Geist verschwunden? – Wo finden wir einen Schiller? – Sie sind für den Nationalsozialismus untragbar. Der eine geht zu tief und ist zu wahr und der andere ist zu frei und ist zu rein. – Wohl werden beide aufgeführt, doch man formt sie um und macht sie durch Fälschungen dem Nationalsozialismus dienlich.»

Bezüglich dem Deutschen Reich taxierte die Pressekontrolle in Olten grundsätzlich alle die Äusserungen als beleidigend, die in Berlin Anstoss erregen konnten.³²¹ Erst etwa ab Beginn des Jahres 1944 ist eine höhere Toleranz gegenüber Kritik am Hitler-Regime feststellbar.³²² Auch gegenüber Beleidigungen Italiens war die Praxis ziemlich restriktiv. So schrieb Paul Bloch, der Vorgänger von Otto Walliser im Amt des Pressechefs, dem «Morgen»:

«Das veranlasst mich, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Italien der Schweiz gegenüber in letzter Zeit wiederholt grosse Sympathien bekundet hat, dass wir alle Veranlassung haben, uns diese Sympathie zu erhalten, und unter allen Umständen vermeiden sollten, uns das italienische Verständnis für unsere schwierige Lage durch übelwollende Kritik zu verscherzen. Ich hoffe, dass Sie inskünftig solchen Erwägungen Rechnung tragen werden.»³²³

Das sozialdemokratische «Volk» wurde auch mehrmals beanstandet, weil es nach Auffassung der Pressekontrolle beleidigende Äusserungen gegen das Vichy-Regime enthielt. Insbesondere Marschall Pétain und der französische Ministerpräsident Pierre Laval wurden aufgrund ihrer Kooperationspolitik mit dem Deutschen Reich mehr-

rei, einige schlechte Filme und viel Musik, die sich totläuft, sonst nichts.»
Verwarnungsschreiben des Pressechefs 4 an das «Volk» vom 4.1.1941, BArBE, E 4450/345.

³²¹ Dazu gehörten ausdrücklich auch das Verbot der Kritik am Vorgehen der deutschen Wehrmacht. Am 12. Juni 1942 wird beispielsweise die Ausgabe des «Volk» beschlagnahmt (leichte Massnahme), weil ein Artikel über die deutsche Wehrmacht in Tschechien mit dem Titel «Systematisches Abschlichten der Tschechen» überschrieben ist. Wochenbericht des PC 4, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³²² Dies hing sicherlich auch damit zusammen, dass sich Meldungen über das Vorgehen der deutschen Wehrmacht als wahr erwiesen, die bisher immer als «Greuelmeldungen», resp. als «Einschaltung in die ausländische Propaganda» abgetan wurden.

³²³ Beanstandungsschreiben vom 5.6.1940 des Pressechefs 4 an den «Morgen», BArBE, E 4450/753.

mals vom «Volk» angegriffen.³²⁴ Auch gegenüber den westlichen Alliierten wurde eine gewisse Zurückhaltung der Presse angestrebt, auch wenn es sich in diesem Zusammenhang – wie wir weiter unten sehen – eher um Kritik an der politischen Führung denn um eigentliche Beleidigungen handelte.

Interessant ist nun aber, dass im Zusammenhang mit beleidigender Kritik gegenüber der Sowjetunion eindeutig eine andere Tendenz herrschte. Hier wurde viel genauer auf den Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom März 1934 Rücksicht genommen. Genügte es, beim deutschen Reich eine harte Kritik am Kunstschaffen anzubringen, um von der Pressekontrolle den Vorwurf der Beleidigung zu hören, so war es gegenüber der Sowjetunion lange Zeit kaum ein Problem, den Kommunismus als solchen heftigst zu kritisieren:

«Mit echt asiatischer Verschlagenheit und Bosheit wird man unsere Industrie, unsere sozialen und politischen Einrichtungen zertrümmern und die europäische Kultur müsste einer asiatischen Gewaltherrschaft Platz machen. Darin liegt das Geheimnis und die Gefahr der russischen Kriegswirtschaft und der russischen Politik überhaupt. Der Fluch der Uneinigkeit Europas wird sich bitter rächen.»³²⁵

Auch der «Morgen» hielt mit seiner Ablehnung gegen den Kommunismus nicht zurück. Aber selbst die Zentralstelle der APF in Bern schien nicht gegen Auslassungen auf diese Seite einschreiten zu wollen.³²⁶ Kreis zitiert in seinem Buch ein Rundschreiben der APF an die regionalen Pressechefs vom November 1939:

«Vom Standpunkt der Presseüberwachung aus ist Russland gleich zu behandeln wie ein kriegführender Staat. Wenn wir auch mit Russland nicht in diplomatischer Beziehung stehen, so sollen doch seine leitenden Männer nicht beschimpft werden. Dagegen bleibt es der

³²⁴ Hier werden nur einige Nummern des «Volk» erwähnt, die von der Pressekontrolle aufgrund beleidigender Kritik an Frankreich beanstandet wurden: «Volk», Nr. 222, 23.9.1940 (mündl. Ermahnung); «Volk», Nr. 237, 10.10.1940 (schriftl. Ermahnung); «Volk», Nr. 194, 22.8.1941 (Verwarnung); «Volk», Nr. 218, 19.9.1941 (Verwarnung). Es könnten noch weitere Artikel aufgezählt werden.

³²⁵ «Oltner Tagblatt», Die russische Gefahr, Nr. 115, 20.5.1942. Für diese Aussage erhielt das «Oltner Tagblatt» bloss eine ernsthafte Ermahnung (siehe Wochenbericht vom 16.–22.5.1942, BArBE, E 4450/15, Bd. 4), aber keine Verwarnung, wie dies sicherlich der Fall gewesen wäre, hätte man ähnlich harte Kritik am deutschen Reich angebracht.

³²⁶ So antwortete Oberleutnant Ernst Ende 1939 auf eine Anfrage des Pressechefs bezüglich eines Artikels «Stalin 60jährig», der am 21.12.1939 im «Morgen» (Nr. 295) erschienen ist: «Im Besitze Ihrer Anfrage vom 21. ds. teilen wir Ihnen mit, dass nach unserer Auffassung gegen den uns unterbreiteten Artikel nicht interveniert werden sollte. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich dessen Inhalt zum Teil an der Grenze des Zulässigen bewegt, doch kann von einer eigentlichen Injurie nicht gesprochen werden.»

Presse unbenommen, am Kommunismus als solchem vom weltanschaulichen Standpunkt aus Kritik zu üben.»³²⁷

Und im August 1940 wurde diese Haltung in einem Schreiben an das Pressebüro Basel noch verdeutlicht, indem dort geschrieben steht: «dass gegenüber Russland eine gewisse Zurückhaltung nur dann am Platze ist, soweit es sich um Stalin als Staatsoberhaupt handelt. Im übrigen haben wir keinerlei Veranlassung, Russland und dem von ihm vertretenen Kommunismus irgendwelche Schonung angedeihen zu lassen.»³²⁸ Solche und ähnliche Diskrepanzen zwischen der Behandlung der Sowjetunion und anderer Staaten sind ein deutliches Indiz für den massiven Antikommunismus, der in den 40-er Jahren in der Schweiz vorhanden war. Auch die Pressekontrollbehörde im Territorialkreis 4 war nicht frei von diesem Antikommunismus. So führte Dr. Hans Staehelin, 1. Stellvertreter des Pressechefs, in einer Konferenz mit den Vertretern der Presseprüfungsstellen zum Thema Sowjetunion aus: «Ausfälle gegenüber Russland sind wohl nicht ganz so streng zu beurteilen, wie solche gegenüber unseren Nachbarn, doch es empfiehlt sich auch hier Mässigung.»³²⁹

Es zeigt sich gerade in der Anwendung des Tatbestandes der Beleidigung fremder Staatsmänner, wie die schweizerische Neutralitätspolitik im Zweiten Weltkrieg teilweise umgesetzt wurde: Eine pragmatische – wenn nicht gar vorauseilend gehorsame – Auslegung auf der einen Seite korrespondierte mit einem nach wie vor lebendigen Antikommunismus auf der anderen Seite.

Wie die Beleidigungen, so funktionierte auch der Vorwurf der Schulmeisterei gegenüber dem Ausland als eigentlicher Auffangtatbestand. Erblickte die Pressekontrolle in einer Presseäusserung eine ihrer Meinung nach zu starke Einmischung in das ausländische Geschehen, so konnte gegen diese Äusserungen häufig der Vorwurf der Schulmeisterei angebracht werden. Dieser diente vor allem dann als Grund zur Intervention, wenn der entsprechende Artikel noch nicht als beleidigend taxiert werden konnte. In der Praxis wurden gegenüber einem solcherart beanstandeten Artikel aber meist gleich beide Vorwürfe angelastet.³³⁰

³²⁷ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 223.

³²⁸ Ebd., S. 223. Eine solche zurückhaltende Interpretation der Pressenorm bezüglich Beleidigungen im aussenpolitischen Bereich begegnet uns ausser im Zusammenhang mit Russland mit keinem anderen Staat.

³²⁹ Aus dem Protokoll der «Konferenz der Vertreter der Presseprüfungsstellen vom 21. 10. 1939 in Olten, Hotel Aarhof», BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³³⁰ In ihrem Entscheid vom 5. 3. 1943 begründet die Beschwerdekommision beispielsweise die Ablehnung eines Rekurses des «Volk» mit der Feststellung, der Artikel «Hitler vor der grössten Katastrophe des Krieges» («Volk»,

5.3.2. Einseitigkeit, unneutrale Berichterstattung

Betraff die Beleidigung, respektive die Schulmeisterei, vor allem einzelne Ausdrücke oder Sätze eines Artikels, so wurde unter dem Stichwort Einseitigkeit, respektive «unneutrale Haltung» eher die Tendenz einer Nachricht oder gar einer ganzen Zeitungsausgabe zusammengefasst.³³¹

Auch hier sehen wir bei der Durchsicht der Quellen im Bundesarchiv, dass vor allem die sozialdemokratische Tageszeitung «Das Volk» gerügt wurde. Hauptgrund für die zahlreichen Beanstandungen und Verwarnungen, welche gegenüber dem «Volk» unter dem Stichwort «Einseitigkeit» ausgesprochen wurden, war die gemäss Pressekontrolle einseitige Haltung der Zeitung zugunsten der Sowjetunion. Besonders ab 1943 häufen sich in den Begründungen der Pressekontrolle Vorwürfe wie die folgenden:

«Andererseits nehmen Sie eine einseitige Haltung zugunsten von Russland ein und wünschen sehnsuchtsvoll die Niederlage der Achse. [...] Ihr Artikel lässt jede Neutralität vermissen. Mit derartigen Auslassungen, wie sie Ihr ganzer Artikel aufweist, gefährden Sie die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.»³³²

«Sie haben mit dem von uns beanstandeten Vorgehen die Bestimmungen des Grunderlasses vom 8.9.1939 und die zahlreichen Sonder-Weisungen der Abt. Presse und Funkspruch verletzt, wie überhaupt Haltung und Aufmachung des «Volk» wenig neutral, dafür umso einseitiger ist – wie das die Pressechefs Ter. Kreis 4 schon wiederholt festgestellt und geahndet haben – [...]»³³³

Nr. 4, 6. 1. 1943) enthalte Beleidigungen eines fremden Staatsmannes und unzulässige Schulmeistereien gegenüber dem Ausland. Entscheid der Beschwerdekommision vom 5.3.1943, BArBE, E 4450/345. Ebenfalls beide Vorwürfe wurden an das «Volk» gerichtet wegen dem Artikel «Frankreich besinnt sich auf sich selbst» («Volk», Nr. 213, 15.9.1941). Zitat aus dem Wochenbericht des Pressechefs 4: «Das Volk» enthält in No. 213 Artikel «Frankreich besinnt sich auf sich selbst» mit unzulässiger Kritik und Schulmeisterei gegenüber Marschall Pétain. Verwarnung. BArBE, E 4450/15, Bd. 4, Wochenbericht vom 13.9.–19.9.1941.

³³¹ Weber beschreibt auf S. 248f. wie der Tatbestand der Einseitigkeit teilweise akribisch ermittelt wurde: «Ein blosses Auszählen der beiden Parteien gewidmeten Nachrichtenzeilen als Massstab liess die Pressekontrolle nicht gelten, aber Fälle von Begünstigung des Quellenmaterials der einen Seite wurden einzudämmen versucht, wenn die Gründe subjektiver Natur waren (und der politischen Haltung des Blattes oder bestimmten Tendenzen des Redaktors entsprangen). Unter dem Gesichtspunkt der Einseitigkeit prüfte die Pressekontrolle auch die Placierung der Nachrichten [...]» Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 249.

³³² Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 7.9.1942 gegen den Artikel «Die Schweiz und die Sowjetunion», «Volk», Nr. 206, 5.9.1942; BArBE, E 4450/345.

³³³ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 8.2.1943 gegen den Artikel «Helden von Stalingrad», «Volk», Nr. 32, 8.2.1943; BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

«Es ist geradezu auffallend, dass Sie in letzter Zeit in massloser Weise zu Gunsten von Russland einseitig Stellung nehmen.»³³⁴

Es wird aus diesen Verwarnungen ersichtlich, dass eine klare Trennung zwischen den Begriffen «einseitige Berichterstattung» und «Verstoss gegen die Neutralität» kaum mehr gezogen wurde. Besonders gefährlich am Vorgehen der Pressekontrollbehörden war dabei die Vermischung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik sowie die faktische Ausdehnung der Neutralitätspflicht auf die Schreibweise der Presse. Durch Formulierungen wie «derartige Auslassungen sind einer neutralen Schweizerpresse unwürdig»³³⁵ oder «Sind sie wirklich der Auffassung, dass eine solche Schreibweise noch neutral genannt werden darf?»³³⁶ folgte die Überstülpung der Neutralitätspflicht – welche eigentlich nur für den Staat Gültigkeit hatte – auf die Poesstätigkeit. Die unsaubere Sprache der Verwarnungsschreiben führte somit dazu, dass nicht mehr von der «Presse eines neutralen Staates» sondern von der «neutralen Presse» die Rede war.

Betrachten wir nun konkret die geahndeten Verstösse der Oltner Tageszeitungen gegen diesen ausgeweiteten Neutralitätsbegriff, so wird deutlich, dass insbesondere das «Volk» und das «Oltner Tagblatt» unter dieser extensiven Auslegung zu leiden hatten. Bei beiden Tageszeitungen stellen wir fest, dass Meldungen und Kommentare, welche beanstandet wurden, weil sie gemäss den Pressekontrollbehörden gegen die Neutralitätsgrundsätze verstiessten, über 15 Prozent der insgesamt beanstandeten Artikel ausmachen.³³⁷ Im Gegensatz dazu «Der Morgen»: das katholisch-konservative Blatt wurde kein einziges Mal verwarnt oder beanstandet, weil es in den Augen der Pressekontrollbehörden einseitig oder unneutral über das Kriegsgeschehen berichtet hätte.

Wie bereits oben angedeutet, besteht das Hauptproblem in Bezug auf die Forderung nach einer neutralen Schreibweise der Presse in der Ausdehnung des Neutralitätsbegriffes. Diese Tendenz war bereits vor

³³⁴ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 26. 1. 1944 gegen den Artikel «Ausblicke», «Volk», Nr. 21, 26. 1. 1944; BArBE, E 4450/345.

³³⁵ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 7. 9. 1942, BArBE, E 4450/345.

³³⁶ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 4. 1. 1941, BArBE, E 4450/345.

³³⁷ Beim «Volk» waren es 18,1 Prozent (19 von 105), beim «Oltner Tagblatt» waren es 15,6 Prozent (5 von 32); siehe Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick. Sie sind im Anhang abgedruckt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ich Beanstandungen gegen Presseartikel, die sich mit mehreren Artikeln befassten, unter der Kategorie «Andere Themen Ausland» zusammengefasst habe. Darunter sind insbesondere beim «Volk» nochmals zahlreiche Beanstandungen, die teilweise ebenfalls mit dem Hinweis auf beleidigende Äusserungen beanstandet wurden.

Kriegsausbruch bemerkbar – etwa dann, als der Bundesrat per BRB vom 26. März 1934 die Pressefreiheit einzuschränken begann.³³⁸ Nun bemerkten aber einige Pressevertreter die Gefährlichkeit dieser Art der Neutralitätspolitik. So schrieb beispielsweise Joseph Kürzi, «Volk»-Redaktor ab Frühjahr 1942, zuhänden des Pressechefs folgendes:

«Nach dieser Praktik käme also nur eine absolut konforme Haltung jener der Schweizer Presse mit der des Bundesrates in Frage. [...] Vielmehr sind wir der Meinung, dass die Schweizer Zeitung ein freies Wort zu sagen braucht, dass es wohl eine Neutralität des Staates gibt, aber nie eine Neutralität des einzelnen Bürgers. Und da sehen wir eben im Blick auf die Erhaltung und Stärkung unseres Abwehr- und Widerstandsgeistes unsere Aufgabe darin, im Rahmen der Möglichkeit das zu sagen, was in der Linie einer sozialdemokratischen Zeitung liegt.»³³⁹

Auch das «Oltner Tagblatt» wird mehrmals mit dem Hinweis der «Einseitigkeit» respektive der «unneutralen Haltung» beanstandet. Doch aufgrund fehlender Beschwerdeschreiben kann hier die Meinung der freisinnigen Redaktion nicht rekonstruiert werden. Das gleiche gilt für den «Morgen». Doch muss bei der katholisch-konservativen Tageszeitung hinzugefügt werden, dass ihr Redaktor ja gleichzeitig der Chef der Pressekontrolle war. Und Meinungsäusserungen, die er in dieser Funktion machte, sind noch einige vorhanden; so zum Beispiel aus einer Verwarnung gegen «Das Volk», weil dieses die Qualität des deutschen Kulturschaffens in Zweifel zog:

«Sind Sie wirklich der Auffassung, dass eine solche Schreibweise noch neutral genannt werden darf? Wenn die Schweizerpresse in diesem Stil die guten Beziehungen mit dem Auslande aufrechtzuerhalten sich bemühen sollte, dann können wir uns auf allerhand gefasst machen.»³⁴⁰

³³⁸ Vgl. Kreis: «Die aussenpolitische Zielsetzung der Kriegszeit blieb jene der Vorkriegszeit: [...] Die besondere Gefährlichkeit der Lage, die besondere «Arglist» der Zeit, brachte lediglich eine graduelle Änderung [...]. Die Beispiele aus der pressepolitischen Praxis während der Kriegsjahre haben gezeigt, dass man die Presse immer wieder, wenngleich in der Theorie die totalitären Neutralitätsforderungen Deutschlands abgelehnt wurden, zu einer neutralen Schreibweise anhalten wollte.» Man könne feststellen, «dass die Neutralität des Staates für die Presse in hohem Masse verbindlich war.» Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 257.

³³⁹ Aus dem Beschwerdebrief vom 11.9.1942 gegen die Beschlagnahmung des «Volk», Nr. 206, 5.9.1942; BArBE, E 4450/345.

³⁴⁰ Verwarnungsschreiben vom 4.1.1941 von Otto Walliser wegen des Artikels «Nur der Sozialismus bringt Freiheit und Kultur», «Volk», Nr. 1, 2.1.1941; BArBE, E 4450/345.

Und in der Vernehmlassung zu einem Rekurs das «Volk»:

«Der Umstand endlich, dass sich gerade in Zeiten ausserordentlicher Spannungen, wie sie der gesteigerte Nervenkrieg dieser Tage zwangsläufig mit sich bringt, die Empfindlichkeit der kriegführenden Nationen naturgemäss in ausserordentlicher Weise steigert, zwingt andererseits die von Bundesrat und Pressekontrolle immer und immer wieder verlangte äusserste Zurückhaltung der Schweizerpresse erst recht auf. Die Red. des «Volk» aber kümmert sich herzlich wenig um diese Dinge; ihr geht es lediglich darum, ihre eigenwillige, unneutrale Haltung und Einstellung unbekümmert um alle Vorschriften durchzusetzen.»³⁴¹

Allgemein spricht aus den Äusserungen des Presschefs des Territorialkreises 4, Otto Walliser, aber auch aus den Äusserungen seiner Stellvertreter eine Haltung, die im Hinblick auf die Neutralität als übereinstimmend mit der bundesrätlichen Beschwichtigungspolitik gegenüber den Achsenmächten bezeichnet werden kann. Das heisst, auch die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 versuchte die Redaktoren der Oltner Tageszeitungen in die Verantwortung der Neutralitätspolitik zu ziehen. Dass es dabei zu harten Auseinandersetzungen mit der Zeitung «Das Volk» kam, ist einerseits im Zusammenhang zu sehen mit der Ablehnung dieses ausgeweiteten Neutralitätsbegriffes durch die sozialdemokratischen Redaktoren und andererseits mit den unterschiedlichen Bewertungen der Sowjetunion.

5.3.3. Einschaltung in die ausländische Propaganda und Greuelmeldungen

Bereits weiter oben wurde hervorgehoben, dass der Zweite Weltkrieg als totaler Krieg auch – und zeitweise sogar besonders heftig – auf dem Gebiete der Presse ausgefochten wurde. Als neutralem, nicht kriegführendem Land kam der Schweiz dabei eine Sonderstellung in Bezug auf die Presseäusserungen zu. Nur allzu gerne – so war man bei der Pressekontrolle überzeugt – würden schweizerische Stimmen als Kronzeugen benutzt, um eine Aktion des Gegners zu verunglimpfen.³⁴² Ein Ziel der schweizerischen Pressekontrolle war deshalb, die Zurückhaltung der schweizerischen Presse in der Kommentierung ausländischer Vorgänge soweit zu gewährleisten, dass kein Akteur auf dem internationalen Parkett von einer Einschaltung der

³⁴¹ Aus dem Vernehmlassungsschreiben vom 11.6.1943 von Otto Walliser gegen einen Rekurs des «Volk» betreffend die Verwarnung vom 1.6.1943 aufgrund der Artikel «Deutsche Planmässigkeit» und «Schöpferische Pause» im «Volk», Nr. 127, 1.6.1943; BArBE, E 4450/345.

³⁴² Siehe dazu: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 210f.

schweizerischen Presse in die ausländische Propaganda sprechen konnte.³⁴³ Da die schweizerischen Zeitungen aber gleichzeitig dazu angehalten wurden, Meldungen aus offiziellen Quellen³⁴⁴ ausgleichend zu publizieren, bestand für die Pressevertreter natürlich die Problematik der Kommentierung: Wurden Artikel der deutschen oder der britischen Heeresführung nicht kommentiert, so überliess man damit die Leserschaft der Propaganda. Begann die Redaktion aber solche ausländische Berichte zu kommentieren, so bestand bereits die Gefahr, dass man sich für oder gegen die eine Seite aussprach – und somit der gegnerischen Propaganda folgte. Kreis hält die Problematik in diesem Bereich prägnant fest:

«Die Presse hatte, wenn sie sich kommentierend äussern wollte, im Grunde nur die Wahl zwischen Propaganda und Propaganda. Was immer sie auch zu relevanten Themen des internationalen Geschehens sagte – es kam immer einer direkten Unterstützung dessen gleich, was bereits von der einen oder anderen Partei gesagt worden war.»³⁴⁵

In der Praxis der Pressekontrolle tönnten die Vorwürfe etwa folgendermassen:

«Es darf und kann nicht Aufgabe der Schweizer-Presse sein, sich in einer noch schwebenden ausländischen Frage von Seiten des Auslandes oder von einer fremden Propaganda leiten zu lassen und diese Propagandathesen schärfer noch, als es das Ursprungsland vermag, selbst zu verfechten.»³⁴⁶

Besonders häufig wurde der Vorwurf der Einschaltung in die ausländische Propaganda dann gebraucht, wenn eine Zeitung versuchte, sogenannte «Greuelmeldungen» zu veröffentlichen. Dazu zählten beispielsweise lange Zeit Nachrichten über das Vorgehen der Wehrmacht und der Waffen-SS in den osteuropäischen Gebieten oder Meldungen über die Judenvernichtung. So schrieb der erste PC-Stell-

³⁴³ Siehe dazu: Punkt 4 der Grundsätze der Pressekontrolle, Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940: «4. Die Schweizerpresse soll dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen. Jede Beeinflussung von Seiten des Auslandes ist abzulehnen.» Das ganze Dokument ist im Anhang abgedruckt.

³⁴⁴ Als offizielle Quellen galten in der Regel die offiziellen Nachrichtenagenturen: DNB (Deutsches Nachrichtenbüro), Havas (französisch, ab Sommer 1940 unter deutscher Kontrolle), Reuters und Exchange Telegraph (englisch), Agentur Stefani (italienisch) und SDA (Schweizerische Depeschagentur).

³⁴⁵ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 211.

³⁴⁶ Aus dem Entscheid der Beschwerdekommision vom 16. 3. 1944 gegen einen Rekurs des «Volk» betreffend Verwarnung des Artikels «Ausblicke» im «Volk», Nr. 21, 26. 1. 1944. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist zu finden in: BArBE, E 4450/345.

vertreter, Hans Staehelin, im April 1943 an die Redaktion des evangelischen Gemeindeblattes in Olten, Pfarrer A. Kistler³⁴⁷:

«In No. 9 Ihres Blattes v. 31.3.43 veröffentlichen Sie auf Seite 4 einen Bericht über die ‹Ausrottung der Juden› in Polen, der auf Angaben der polnischen Regierung fusst. Ich zweifle nicht daran, dass diese Veröffentlichung Ihrerseits in bester Absicht erfolgt ist, muss jedoch dieselbe gleichwohl beanstanden. Die polnische Exil-Regierung in London stellt keine genügend sichere Quelle für Vorgänge im besetzten Polen dar, da sie ihre Informationen nicht auf eigene Wahrnehmung zu stützen vermag. Die Schweizerpresse hat aber die Pflicht grösster Zurückhaltung gegenüber Behauptungen, die nicht auf ganz einwandfreien Quellen beruhen und darf sich unter keinen Umständen auf dem Umweg über Zitate aus der ausländischen Presse in irgend ein ausländisches Propagandasystem einschalten.»³⁴⁸

Nun stellt sich hier aber die Frage, wie denn aus einem besetzten Gebiet eine Nachricht über die Judenverfolgungen hätte an die schweizerische Öffentlichkeit gelangen sollen, wenn einerseits die polnische Exilregierung «ihre Informationen nicht auf eigene Wahrnehmung» stützen konnte und andererseits aber Berichte von Privatpersonen, nicht als zuverlässige Quellen dienten.

Es zeigt sich auch, dass die APF gegen Kriegsende die Vorschrift betreffend Einschaltung in die ausländische Propaganda und verbotene Greuelmeldungen nicht mehr konsequent aufrechterhalten konnte.³⁴⁹ Zu offensichtlich wurde, dass die Meldungen über Judenverfolgungen der schlimmen Wahrheit entsprachen.³⁵⁰

³⁴⁷ Walter Lötscher, Redaktor des «Volk» erwähnte den reformierten Pfarrer im persönlichen Gespräch, welches ich mit ihm am 10. Dezember 1998 im Restaurant «Walhalla» in St.Gallen geführt habe. Dabei meinte Lötscher, dass Kistler den Konfirmanden im Unterricht jeweils «Das Volk» empfohlen habe. Denn – habe Kistler gemeint – dort stehe geschrieben, was sich andere Zeitungen nicht mehr zu schreiben trauen würden.

³⁴⁸ Aus einer Beanstandung vom 5.4.1943 des zweiten PC-Stellvertreters, Hans Staehelin, gegen den Artikel «Ausrottung der Juden» im evangelischen Gemeindeblatt Olten, Nr. 9, 31.3.1943 (Hervorhebung im Text durch den Autor dieser Arbeit). Das Beanstandungsschreiben ist zu finden in BArBE, E 4450/379. Speziell an dieser Beanstandung ist, dass die APF mit der Bitte an den PC 4 gelang, das Blatt zu beanstanden, da sich eine Frau L. Müller-Steinmann aus Schönenwerd diesbezüglich in Bern gemeldet habe. Brief der APF an den PC 4 vom 3.4.1943. BArBE, E 4450/379.

³⁴⁹ Im Quartalsbericht der APF für das 1. Quartal 1945 heisst es etwa: «Da die endgültige militärische Entscheidung des Krieges in Europa nach ‹allgemeiner› Ansicht gefallen ist, will ein Teil der öffentlichen Meinung es immer weniger verstehen, warum wir noch eine Pressezensur aufrecht erhalten, soweit sie über den Schutz der rein militärischen Interessen unseres Landes hinausreicht. Die Tatsache, dass sehr vieles, was in früheren Jahren als ‹Greuelmeldungen›, u.s.w. unterdrückt oder zum Anlass leichter und schwerer Massnahmen gemacht wurde,

Von den drei Oltner Tageszeitungen wurde nur das sozialdemokratische «Volk» wegen Greuelmeldungen beanstandet. Insgesamt fünfmal. 1943 verwarnte die Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) «Das Volk» gar öffentlich (schwere Massnahme), weil im Artikel «Was in Kiew geschah»³⁵¹ berichtet wurde, wie die deutsche Besatzungsmacht in Kiew Tausende von Juden hinrichten und in Massengräbern verscharren liess. Die Pressekommission, welche die öffentliche Verwarnung gegen das «Volk»³⁵² ausgesprochen hatte, teilte der Zeitung in der Begründung mit, der Artikel sei, ein «Produkt der Propaganda der einen kriegführenden Partei gegen die andere. Es handelt sich um ausländische Greuelpropaganda übelster Art; irgendwelche Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angaben besteht nicht. [...] Der Abdruck dieses Artikels stellt erstens eine Beschimpfung der deutschen Wehrmacht dar, beschuldigt sie, ohne zugängliche Unterlagen dafür zu besitzen, unfairen, völkerrechtswidriger Methoden und kommt zweitens einer Einschaltung in die ausländische Propaganda gleich. [...] Die Pressekommission schliesst sich der Argumentation des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch an. Sie betrachtet den Abdruck des genannten Artikels durch die Zeitung «Das Volk» als Einschaltung in die ausländische Greuelpropaganda.»³⁵³ Gerade die berichteten Vorgänge in Kiew stellten sich im Nachhinein als wahr heraus.³⁵⁴

sich nachträglich als der Wahrheit entsprechend herausstellte, verstärkte das Verlangen nach uneingeschränkter Information über das Geschehen im Ausland.» Aus dem Quartalsbericht Nr. 21, 1.1.1945–31.3.1945, BArBE, E 4450/24, Bd. 2 (1944–1945).

³⁵⁰ In einer interessanten Studie macht Gaston Haas auf die Tatsache aufmerksam, dass gerade offizielle Stellen (bspw. der Nachrichtendienst unter Oberst Masson) schon relativ früh während des Krieges über die deutsche Judenpolitik in den besetzten Gebieten Bescheid wussten. Siehe: Haas, Gaston, «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte...». 1941–1943. Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wusste, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), Basel/Frankfurt a. M. 1994.

³⁵¹ Volk, Nr. 289, 11.12.1943.

³⁵² Für den selben Artikel wurden übrigens am gleichen Tag auch der «Schwyzer Demokrat» (welcher ebenfalls von Joseph Kürzi geleitet wurde) und die «Volksstimme», St. Gallen, öffentlich verwarnt. Aus dem Quartalsbericht Nr. 16, 1.10.1943–31.12.1943, BArBE, E 4450/24, Bd. 1 (1939–1943).

³⁵³ Aus dem Schreiben vom 21.12.1943 der Pressekommission an «Das Volk» betreffend die öffentliche Verwarnung aufgrund des Artikels «Was in Kiew geschah». BArBE, E 4450/345.

³⁵⁴ Heinz Roschewski, damals Redaktor bei der sozialdemokratischen «Volksstimme» in St. Gallen, schilderte den Fall Kiew – und die Reaktion der Pressekontrolle – anlässlich eines Vortrages an der Universität Bern vom 19.2.1998. Siehe auch die vorletzte Fussnote.

Gegen die beiden anderen Zeitungen, das «Oltner Tagblatt» und der «Morgen», wurde alleine aufgrund des Tatbestandes der Greuelmeldung nie interveniert. Allerdings muss bei allen drei Zeitungen beachtet werden, dass es durchaus möglich ist, dass bei der Begründung einer Beanstandung, welche auf Grund des Verstosses gegen die geforderte zurückhaltende Schreibweise in aussenpolitischen Belangen verhängt wurde, gleichzeitig auch noch der Hinweis auf die Einschaltung in die ausländische Propaganda gemacht wurde. Diese Konstellation wurde bei der vorliegenden Analyse aber nicht berücksichtigt.

5.4. Verstösse gegen einzelne Weisungen der Pressekontrollbehörde

Neben den Grundlagen der Pressekontrolle – welche durch die drei materiellen Haupterlasse³⁵⁵ eigentlich gegeben waren – verfügten die Kontrollbehörden auch über das Instrument der konkreten sowie der allgemeinen Weisung. Mit Hilfe der konkreten Weisung konnten Pressevertreter zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden; beispielsweise zur Aufnahme einer Erklärung der Pressekontrollbehörden oder zur Unterdrückung einer Nachricht.³⁵⁶ Die Kompetenz zur Erteilung von konkreten Weisungen oblag sowohl der Abteilung für Presse und Funkspruch als auch den einzelnen Pressechefs und ihren Stellvertretern. Im Gegensatz zur konkreten bezeichnete die allgemeine Weisung ein erwünschtes Verhalten, das über den Einzelfall hinausging: Die Kompetenz dazu lag bei der APF, welche den Presse-Chef aber zur Erteilung einer allgemeinen Weisung ermächtigen konnte.³⁵⁷

³⁵⁵ Gemeint sind der Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939, der Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939, die Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940. Alle drei Erlasse sind im Anhang abgedruckt.

³⁵⁶ Am 7. 8. 1941 erliess z. B. der PC 4 eine Weisung an die Solothurner Presse, dass über die Flucht von Internierten und eventuelle Beihilfe dazu durch Schweizer Staatsangehörige keine Meldungen veröffentlicht werden dürfen. Wochenbericht vom 3. 8. – 9. 8. 1941, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³⁵⁷ So fragte Hans Staehelin, erster Stellvertreter des PC 4, am 24. Mai 1940 die APF an, ob es nicht möglich wäre, dass diese eine Weisung an die Presse ausgeben würde, «sich mit der Haltung und den Absichten Italiens möglichst wenig zu befassen. Da indessen der Presse-Chef zur Erteilung von Weisungen allgemeiner Natur nur mit Ermächtigung des Inspektorates zuständig ist, bitte ich Sie um eine entsprechende Instruktion.» Schreiben von Staehelin an APF vom 24. 5. 1940, BArBE, E 4450/379.

Diese Weisungen hatten eine nicht geringe Wirkung auf die Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg. Sie waren es, die den teils wenig konkreten, teils bewusst schwammig gehaltenen Grundsätzen der Pressekontrolle die Konturen gaben. Ziel der Weisungen war, dass mit diesem Mittel schnell auf neu eintretende Situationen reagiert werden konnte – ohne, dass ein aufwendiges gesetzgeberisches Verfahren nötig war. Insgesamt ermittelte Kreis auf nationaler Ebene «rund 900 Schreiben»³⁵⁸, die als Weisungen der APF gelten können. Davon haben sich – laut Kreis – 172 Weisungen auf die Berichterstattung im aussenpolitischen Bereich bezogen.³⁵⁹ Hält man sich die Wirkung und den Einsatz der Weisungen vor Augen, so bestätigt dies einmal mehr die pragmatische Handhabung und Anwendung des schweizerischen Pressenotrechtes in dieser Zeit.

Auch die Oltner Tageszeitungen kamen vereinzelt in Konflikt mit den präventiven Weisungen der Abteilung. Beim «Oltner Tagblatt» war dies im Juni 1940 der Fall, als die freisinnige Redaktion folgendermassen über den Waffenstillstand zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich berichtete:

«Einzig über den einen Eindruck möchten wir uns in einem Worte äussern und das ist der, dass uns diese Verträge wohl als sehr hart erscheinen, nicht aber zu hart. – Wir können uns nach einer ersten Lektüre täuschen, aber diesen Eindruck haben wir erhalten.»³⁶⁰

Trotz der auffallenden Zurückhaltung bei der Einschätzung der Waffenstillstandsverträge erschien dieser Satz dem neu in den Dienst als Pressechef eingetretenen Oberleutnant Otto Walliser als unvereinbar mit den Weisungen, die die APF im Hinblick auf die Vorgänge in Frankreich erliess. Darin wurde die Presse mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Niederlage Frankreichs «ruhig und sachlich»³⁶¹ beurteilt werden solle. Auch die Waffenstillstandsverträge sollten zurückhaltend kommentiert werden:

«Angesichts dieser Situation und im Hinblick auf die Tatsache, dass der Krieg auf neuen Schlachtfeldern und mit neuen Zielen ohne Unterbruch weitergeht, erscheint es uns selbstverständlich, dass in der Beurteilung der Verhältnisse und Geschehnisse äusserste Vorsicht und Zurückhaltung gebotener ist denn je.»³⁶²

³⁵⁸ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 88.

³⁵⁹ Ebd., S. 88 und speziell zu den Weisungen im aussenpolitischen Bereich: S. 117–144.

³⁶⁰ Aus dem Artikel «Die Waffenstillstandsverträge sind nun bekannt», «Oltner Tagblatt», Nr. 147, 26.6.1940.

³⁶¹ Weisung vom 18.6.1940, zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 123.

³⁶² Weisung vom 25.6.1940, zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 124.

Für die obige Äusserung wurde das «Oltner Tagblatt» durch ein «dringliches Ersuchen um endliche Beobachtung all der Weisungen der letzten Tage die eine unbedingte Zurückhaltung unserer Presse in der Beurteilung der aussenpolitischen Geschehnisse verlangen»³⁶³ beanstandet.

Auch gegen das «Volk» wurde mehrfach interveniert, weil dieses in einem Artikel gegen eine Weisung verstossen hatte. Wiederholt war dies der Fall, wenn das «Volk» über Flüchtlinge berichtete, die in die Schweiz eingereist waren oder einzureisen versucht hatten.³⁶⁴ Denn obwohl in keinem der materiell grundlegenden Erlasse der APF oder des Bundesrates die Flüchtlingsfrage thematisiert wurde,³⁶⁵ verbot die APF mit der Weisung vom 27. November 1942 die Berichterstattung über Grenzübertritte von Flüchtlingen in die Schweiz rigoros. Der Text der Weisung lautete:

«Die neuesten Ereignisse in Frankreich lassen es als möglich erscheinen, dass in nächster Zeit neue Grenzübertritte von Flüchtlingen verschiedenster Art nach der Schweiz versucht werden. Im Interesse unseres Landes ist es nicht erwünscht, dass darüber berichtet wird. Wir untersagen deshalb, dass über solche Grenzübertritte, sei es im einzelnen (bestimmte Persönlichkeiten) oder im gesamten, in der Schweizerpresse Veröffentlichungen erscheinen. Es darf darüber überhaupt nicht berichtet werden.»³⁶⁶

Weshalb das Thema Grenzübertritte von Flüchtlingen überhaupt eine Regelung erfuhr, ist aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar. Denn sowohl der Bundesrat wie auch der Armeestab rechtfertigten die Pressepolitik immer wieder als ein Mittel zur Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik. Folgerichtig hielt die APF in den Grundsätzen vom 6. Januar 1940 deshalb auch fest:

«Innenpolitische Auseinandersetzungen berühren unsere Kontrolle nur insoweit sie die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen.»³⁶⁷

³⁶³ Handschriftlicher Eintrag des PC 4, Otto Walliser, vom 26.6.1940; BArBE, E 4450/759.

³⁶⁴ Siehe Artikel «Eine Flüchtlingstragödie», «Volk», Nr. 286, 8.12.1942 (Beanstandung); Artikel «Ist es wahr?», «Volk», Nr. 4, 6.1.1943 (Verwarnung); Artikel «Neue Klagen wegen der Behandlung der Flüchtlinge an der Grenze», «Volk», Nr. 39, 16.2.1943 (Artikel wurde an EJPD weitergeleitet, sonst keine Intervention); Artikel «Flüchtlingsselend», «Volk», Nr. 222, 23.9.1943 (Verwarnung).

³⁶⁵ Siehe die vollständig abgedruckten Erlasse und Bundesratsbeschlüsse im Anhang.

³⁶⁶ Weisung zu Grenzübertritten von Flüchtlingen vom 27. 11. 1942, Beilage zu einem Verwarnungsschreiben an «Das Volk» vom 7. 1. 1943, BArBE, E 4450/345.

³⁶⁷ Punkt 7 der Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940.

Dass nun aber über die Grenzübertritte von Flüchtlingen – oder auch deren Behandlung an der Grenze³⁶⁸ – vor allem innenpolitische Brisanz aufwies, scheint unbestritten. In die gleiche Richtung geht auch eine Weisung aus dem Spätsommer 1940, welche eine Berichterstattung über den Inhalt der Rücktrittsforderung des Landesrings der Unabhängigen gegenüber Bundesrat Pilet-Golaz verbot.³⁶⁹ Mit dem Verhalten der APF in diesen und weiteren Fällen in der ganzen Schweiz muss klar konstatiert werden, dass die Behauptung, wonach die APF den innenpolitischen Diskussionen keinen Riegel schob, so eindeutig falsch ist.

Beim «Morgen» bezieht sich ein Artikel auf die Flucht eines Internierten, was laut Weisung auch verboten war. Die katholische Zeitung erhielt dafür am 17. April 1942 eine telephonische Ermahnung.³⁷⁰ Ansonsten ist bei der katholischen Tageszeitung kein weiterer Verstoß gegen einzelne Weisungen der APF auszumachen.



Abb. 5: Weihnachten 1944 im Ter Stab 4. (Foto: Stadtarchiv Olten)

³⁶⁸ Siehe Artikel «Ist es wahr?», «Volk», Nr. 4, 6. 1. 1943.

³⁶⁹ Am 18. September 1940 wurde das «Volk» beschlagnahmt, weil es in dieser Ausgabe schrieb, dass der LdU eine Rücktrittsforderung an BR Pilet-Golaz adressiert habe. Die Beschwerdekommission hiess am 5. Oktober 1940 den Rekurs des «Volk» gut, da dieses geltend machte, dass in der Weisung vom 17. September 1940 nur die Kommentierung der Rücktrittsforderung nicht aber deren Erwähnung verboten wurde. BArBE, E 4450/345.

³⁷⁰ Aufgrund einer Kurznachricht «Glarus» unter der Rubrik «Aus den Kantonen», «Morgen», Nr. 89, 17.4.1942 erfolgte gleichentags die telephonische Ermahnung; Wochenbericht vom 11.–17.4.1942, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

6. Die Pressekontrolle im Spiegel der Oltner Tageszeitungen

6.1. «Oltner Tagblatt»

Das Verhältnis zwischen dem «Oltner Tagblatt» und der Pressekontrolle scheint relativ unbelastet gewesen zu sein. Schritt der Pressechef einmal gegen einen Artikel der freisinnigen Tageszeitung ein, so nahm dies die Redaktion anscheinend ohne grössere Reaktion hin. In den Quellen im Bundesarchiv taucht denn auch kein einziger Rekurs des «Oltner Tagblatt» auf.³⁷¹ Diese Feststellung deckt sich mit der Aussage von Alfred Wyser, Redaktor ab 1948 beim «Oltner Tagblatt», der in einem Gespräch meinte, dass sich der damalige Chefredaktor, Walter Richard Ammann, nicht gross um die Pressekontrolle geschert habe. Auch habe er sich nie beklagt, dass er etwas hätte schreiben wollen, was ihm durch die Pressekontrolle verboten worden sei.³⁷²

Auch von Seiten der Pressekontrolle ist aus dem Sommer 1942 eine Äusserung des dritten Pressechef-Stellvertreter greifbar, welche das unbelastete Verhältnis zwischen Pressekontrolle und «Oltner Tagblatt» aufzeigt. Anschliessend an eine Beanstandung fügte Oskar Theiler zuhanden der Redaktion bei:

«Der Vollständigkeit halber möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass bis heute Ihre Schreibweise zu keinen besonderen Klagen und Aussetzungen Anlass gegeben hat. Ich hoffe, dass das auch in Zukunft so bleibt.»³⁷³

Die grundsätzlich guten Beziehungen zwischen der freisinnigen Zeitung und der Pressekontrolle könnten auch ausschlaggebend dafür sein, dass das «Oltner Tagblatt», wenn es dann einmal über den von der Pressekontrolle gesteckten Rahmen hinausschoss, nur in Form einer Beanstandung zurechtgewiesen wurde.³⁷⁴

³⁷¹ Siehe BArBE, E 4450/759 und BArBE, E 4450/249.

³⁷² Gespräch mit Alfred Wyser, geführt am 16.6.1998 von 9.00 bis 10.00 Uhr im Restaurant «Aarhof» in Olten.

³⁷³ Schreiben vom 19.5.1942 des dritten Stellvertreter des PC 4, Oskar Theiler, an die Redaktion des «Oltner Tagblatt», BArBE, E 4450/759. Dieses Zitat wurde in der vorliegenden Arbeit schon in anderem Zusammenhang gebraucht.

³⁷⁴ So beispielsweise für zwei Artikel im Juni 1944, «Die Enttäuschung erwacht» («Oltner Tagblatt», Nr. 148, 28.6.1944) und «Erschöpfung» (Oltner Tagblatt, Nr. 150, 30.6.1944), welche beide die Kriegsmüdigkeit des deutschen Volkes thematisierten. Beide Male zeigte Otto Walliser auf, gegen welche pressenotrechtlichen Bestimmungen die Artikel verstossen würden, und beide Male belies er es bei einer Beanstandung. Siehe Schreiben vom 29.6.1944 und 30.6.1944, BArBE, E 4450/759.

Dass gegen das «Oltner Tagblatt» nicht häufiger interveniert wurde, hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die freisinnige Zeitung die bundesrätliche Pressepolitik grundsätzlich unterstützte. So wies das «Oltner Tagblatt» in der Kriegszeit mehrmals darauf hin, dass es den Standpunkt der Behörden in Bezug auf die Pressekontrolle teile.³⁷⁵ Im Herbst 1943 – als «Das Volk» unzählige Male verwarnt und beanstandet wurde – kommentierte das «Oltner Tagblatt» einen Artikel aus dem «Volk» gar folgendermassen: «Was aber sagt die hohe Zensur zu diesem Angriff der Linkspresse, der nicht nur das Rote Kreuz, sondern indirekt auch die Ehre des ganzen Landes zur Zielscheibe wählt und verunglimpft?»³⁷⁶

Dass sich die Zusammenarbeit des «Oltner Tagblatt» mit der Pressekontrolle unproblematisch gestaltete, wird auch aus den Artikeln ersichtlich, die die freisinnige Zeitung 1945 – zur Zeit des Abbaus der Pressekontrolle – veröffentlichte. Am 11. Mai 1945 publizierte das «Oltner Tagblatt» eine erste offizielle Meldung über die Weisung der APF an die Territorial-Pressechefs, wonach keine schweren Massnahmen mehr zu verhängen seien³⁷⁷, noch praktisch unkommentiert. Der Meldung wurde einzig der Satz beigefügt:

«Dieser Anfang vom Ende der Pressekontrolle, die im wesentlichen eine Nachkontrolle war und keine <Zensur> im eigentlichen Sinne des Wortes oder gar einer dirigierten Presse, war mit dem Abbruch der Kriegshandlungen fällig.»³⁷⁸

Einen Tag später konstatiert Walter Richard Amman auf vielen Seiten, «besonders von der sozialdemokratischen Presse aus» eine gewisse Ungeduld im Hinblick auf den vollständigen Abbau der Vollmachtenkompetenzen des Bundesrates. Eine Ungeduld, die er, der bereits das Ende des Ersten Weltkrieges erlebt habe, zurückweisen müsse.³⁷⁹ Auch zwei Wochen später, am 25. Mai 1945, hiess es im «Oltner Tagblatt» erneut:

«Es ist ausdrücklich festzustellen, dass es keine Zensur gegeben hat, sondern eine Überwachung, die wegen der unmöglichen Haltung gewisser Zeitungen leider dringend notwendig wurde. Auf diese

³⁷⁵ Artikel «Die Heimatfront», «Oltner Tagblatt», Nr. 209, 9.9.1939; Artikel «Gegen fremde Propaganda», «Oltner Tagblatt», Nr. 212, 13.9.1939 («Das hohe Gut der Pressefreiheit kann gewahrt bleiben, wenn die Presse von ihrem Recht einen mässigen, dem Landesinteresse dienenden Gebrauch macht.»); Artikel «Presse und Neutralität», «Oltner Tagblatt», Nr. 193, 21.8.1943 (abgedruckt aus «Schweizer Soldat»).

³⁷⁶ Artikel «Ein Angriff auf das Rote Kreuz», «Oltner Tagblatt», Nr. 220, 22.9.1943.

³⁷⁷ Siehe Seite 39 f. in der vorliegenden Arbeit.

³⁷⁸ Artikel «Presseüberwachung» «Oltner Tagblatt», Nr. 109, 11.5.1945.

³⁷⁹ Artikel «Ungeduld», «Oltner Tagblatt», Nr. 110, 12.5.1945.

Blätter fällt die Hauptschuld, weshalb die Überwachung nicht früher aufgehoben werden konnte.»³⁸⁰

Ein bisschen eingehender äusserte sich der Chefredaktor der freisinnigen Tageszeitung anfangs Juni, als die Pressekontrolle auf dem politischen Gebiet – noch nicht aber auf dem militärischen und wehrwirtschaftlichen – vollständig aufgehoben worden war. Hier wurden nun auch Schwachstellen auf Seiten der Pressekontrollbehörden aufgezeigt:

«wra. Die Rückkehr zur Pressefreiheit ist vollzogen. Was noch zu <befreien> ist, fällt jedenfalls für die politische Auseinandersetzung – und in dieser fühlte man sich durch die Presseüberwachung (nicht Pressezensur) gehemmt – kaum mehr in Betracht. Dass eine Überwachung der Presse notwendig war, und dass es zu Massnahmen gegenüber denen, die sich nicht an dieselben halten wollten, kommen musste, ist jedem nur einigermaßen einsichtigen Bürger und Journalisten klar geworden, dann vor allem, wenn er befähigt war, die jeweilige Lage objektiv zu beurteilen. Dass es auf der andern Seite (derjenigen der Abteilung für Presse und Funkspruch) zu Überbordungen kam, ist und war solange verständlich, als die Ueberwachung durch Funktionäre besorgt wurde, die sich auf dem Tätigkeitsfeld und in der gesamten Atmosphäre des Zeitungswesens und des Journalismus im besondern nicht auskannten. Man hat die Presseüberwachung aus dem Sektor des Militärs in denjenigen des eidg. Militärdepartements disloziert. Dadurch sollte eine fachgemässere Beurteilung ermöglicht werden. Ob das Erwartete erreicht wurde, können wir nicht beurteilen. Uns erging es unter beiden «Aufsichtsräten» ungefähr gleich gut. Mahnung und Rüge kamen, wenn es nötig war, und in der Regel hatte der <Ermahner> recht, so dass wir weder den Verstand noch die Nerven verloren. – Was jetzt und was immer nötig sein wird u. der Würde der Schweizerpresse – auf die ja so viel gegeben wird – nottut, das ist die <disziplinierte Auseinandersetzung>, eine Polemik, die ihr Gesicht dem Aufbau zuwendet und nicht durch ihren ewig hetzerischen Ton und die Aufbauschung von Ereignissen jede Wendung zum guten (was da und dort zugestandenermaßen notwendig ist) verunmöglicht.»³⁸¹

Abschliessend nahm die Zeitung einen eindeutigen Standpunkt ein:

«Was bleibt von der Zensur? Diese Frage beschäftigt unsere Öffentlichkeit in hohem Grade, und die Antwort kann unseres

³⁸⁰ Artikel «Auch die Zensur soll fallen!», «Oltner Tagblatt», Nr. 120, 25.5.1945.

³⁸¹ Aus Artikel «Streiflichter», «Oltner Tagblatt», Nr. 126, 2.6.1945. Unrecht hat Walter Richard Ammann da, wo er von der Verschiebung der Kompetenz auf das Militärdepartement spricht. Richtig ist: Ab den 1. Januar 1942 war die Pressekontrolle nicht mehr dem Armeestab sondern dem EJPD unterstellt.

Erachtens nur dahin lauten: hoffentlich nichts! [...] Im Frieden wäre jede spezielle «Presseüberwachung» ein unstatthaftes Misstrauensvotum an die Adresse der Demokratie. Es darf auch in der Schweiz kein Réduit für Zensoren geben.»³⁸²

Und knapp eine Woche später äusserte Ammann ein gewisses Einfühlungsvermögen in die Rolle der Pressechefs, wenn er schrieb:

«Wir glauben, dass die Pressechefs und ihre Gehilfen das Gefühl, eine Belastung los zu sein, noch stärker verspüren als die Redaktoren selbst. Angenehm war dieser Dienst keinesfalls. Wer ihn ernst nahm – und das war wohl überall der Fall – der hatte ein tüchtiges Stück Tagesarbeit zu leisten.»³⁸³

Diese letzten zwei Artikel führen noch einmal vor Augen, welche Haltung das «Oltner Tagblatt» in Bezug auf die Pressekontrolle einnahm: Die Einschränkung der Pressefreiheit wurde in Anbetracht der schwierigen Lage gutgeheissen. Sie sollte vor allem der Zählung der Linkspresse dienen. Die Zeitung widersetzte sich gegenüber den Weisungen und Anordnungen der Pressekontrollbehörde nicht freiwillig. Nun, nach dem Kriegsende, war für das «Oltner Tagblatt» aber auch klar, dass die Pressekontrolle wieder fallen musste.

6.2. «Das Volk»

Ganz anders beurteilte selbstverständlich das sozialdemokratische «Volk» die Pressekontrolle. Bereits im September 1939 fügte die Redaktion des «Volk» dem allgemeinen Einverständnis über die Notwendigkeit einer Pressekontrolle auf rein militärischem Gebiet gewisse Bedenken bei:

«Zwar wird niemand Einspruch erheben dagegen, dass die Bekanntgabe oder Verbreitung von Meldungen, die die Landesverteidigung beeinträchtigen könnten, untersagt werden muss. Auch dass sich die aussenpolitische Diskussion bei aller Wahrung der Meinungsfreiheit in anständigen Formen bewegen soll, wird gebilligt werden. Aber darüber hinaus darf die Beschränkung der Pressefreiheit unseres Erachtens nicht gehen. Namentlich die innerpolitische Diskussion darf nicht beschnitten oder gar unterbunden werden, wenn nicht unabsehbare Folgen entstehen sollen. [...] Es ist nichts gefährlicher für die Demokratie, als die Unterbindung oder Beschränkung der politischen Diskussion.»³⁸⁴

³⁸² Artikel «Was bleibt von der Zensur?», «Oltner Tagblatt», Nr. 136, 14.6.1945.

³⁸³ Aus dem Artikel «Schweizerisches», «Oltner Tagblatt», Nr. 141, 20.6.1945.

²⁸⁴ Artikel «Es geht um die Freiheit!», «Volk», Nr. 224, 27.9.1939.

Der Hinweis auf die Berichterstattung über innenpolitische Ereignisse deckte sich grundsätzlich mit der Ansicht der sozialdemokratischen und liberalen Pressesachverständigen im National- und Ständerat. Denn aus den Grundsätzen der Pressekontrolle, welche erst auf Grund der Kritik im Nationalrat im Dezember 1939 erlassen wurden, geht hervor, dass der innenpolitische Bereich von der Pressekontrolle unbeanstandet bleibe.³⁸⁵ Dass schliesslich aber auch die Berichterstattung in diesem Bereich zunehmend unter dem Regime der Pressekontrolle litt, wurde im vorherigen Kapitel beschrieben.

Je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, desto mehr bezweifelte «Das Volk» die Richtigkeit und die Redlichkeit der schweizerischen Presseüberwachung. Denn immer stärker setzte sich bei der Redaktion der sozialdemokratischen Tageszeitung die Überzeugung fest, dass vor allem die Zeitungen des linken politischen Spektrums beanstandet und in ihrer Pressefreiheit eingeschränkt würden. Ein Artikel aus dem Mai 1941 belegt diese Einschätzung:

«Die Massnahmen der Pressekontrolle begegnen, je mehr sie sich häufen und den Eindruck der Abwürgung jeder Meinungsfreiheit erwecken, dem Widerstand der Öffentlichkeit. [...] Dabei ist wohl zu beachten, dass der Druck in erster Linie vom Bundesrat her kommt und die unteren Stellen, die die direkte Verantwortung zu tragen haben, bloss die Ausführenden der Befehle von oben sind. [...] Die sozialistischen Zeitungen werden bedrängt. [...] unser junger Genosse Kürzi in Siebnen-Wangen, der tapfere Redaktor des «Schwyzer Demokrat», ist infolge eines Presseprozesses, der sich im Kampfe gegen einen Zensor ergab, zu drei Monaten Gefängnis und fünf [!] Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden.»³⁸⁶

Wie auf der Redaktion die Situation, welche aufgrund der Pressekontrolle entstanden war, eingeschätzt wurde, gibt ironisch ein dritter Artikel aus dem Mai 1941 wieder. Daraus wird auch ersichtlich, dass «Das Volk» sicherlich nicht die einzige Vertreterin der sozialdemokratischen Presse war, welche sich durch die Pressekontrolle stark eingeschränkt fühlte:

³⁸⁵ Siehe Punkt 7 der Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940. Die Grundsätze sind im Anhang abgedruckt.

³⁸⁶ Artikel «Wichtiges aus der Eidgenossenschaft. Die «Berner Tagwacht» wieder erschienen», «Volk», Nr. 108, 9.5.1941. Am 10. Mai 1941 berichtete «Das Volk» ausgiebig (auf Seite 1 und 2) über Kundgebungen im Kanton Bern gegen das zeitweilige Erscheinungsverbot, welches gegen die «Berner Tagwacht» ausgesprochen wurde.

«Ungefähr das Gegenteil dieser Toleranz, wie sie in England geübt wird, haben wir in jüngster Zeit in unserer Schweiz erlebt. Besonders, so hat man es erfahren, lastet der Druck auf der sozialistischen Presse! Mit öffentlicher Verwarnung, Vorzensur, Verbot wird sie drangsaliert, als ob sie wirklich – wie uns kürzlich allen Ernstes erklärt wurde – darauf ausginge! Als ob sie provozierte! Dabei müssen wir doch gestehen, dass man kaum mehr, sagen wir einmal, vorsichtiger über die Vorgänge im Ausland schreiben und berichten kann, ohne seine demokratische Haltung nicht dem Zweifel auszusetzen. Es ist an der Zeit, dass diese Angelegenheit wieder einmal mit aller Offenheit in der Bundesversammlung aufgegriffen wird, denn es geht da um eines der grundsätzlichen Rechte und dazu um eines der wichtigsten. Wer Galgenhumor hat, sieht's vielleicht von etwas anderer Warte aus an. Etwa so wie Kollege Bircher im «Appell», worin er folgendermassen über – den Rhabarber schrieb: «Wir haben in unserem Gärtchen Rhabarber gepflanzt. Er gedeiht prächtig und hat bereits den Belag zu einem dutzend herrlicher Rhabarberschnitten geliefert. Daneben gibt es noch Beete mit zukünftigem Salat, Bohnen, Erbsen, Rübli und Kohl. Ueber deren Entwicklung lässt sich noch wenig sagen, dazu ist es noch zu früh. Immerhin dürften wahrscheinlich die Kohlköpfe später üppig gedeihen, denn die gegenwärtige Zeit scheint ihnen sehr günstig zu sein. Uebrigens blüht der Quittenbaum bereits. Du fragst dich, lieber Leser, was wohl dem Redaktor einfällt, dir plötzlich von Rhabarber und Kohlköpfen zu erzählen. Ich will es dir verraten: Ich übe neuschweizerische Journalistik. Wenn es nämlich mit der Zensur im gleichen Tempo wie seit einiger Zeit weitergeht, werden wir bald nur noch über Rhabarber und Kohlköpfe schreiben dürfen. Ja, es ist zu befürchten, dass uns die Zensur dann sogar verbieten wird, von Kohlköpfen zu schreiben, wenn nicht gleichzeitig photographisch belegt wird, dass gewöhnlich Gartenkohlköpfe gemeint sind.»³⁸⁷

Was «Das Volk» speziell zur personellen Situation der Pressekontrolle in Olten meinte, geht aus dem Artikel «Herr O. Walliser als Nachtwächter» hervor. Darin wird insbesondere der willkürliche Aspekt der Pressekontrolle hervorgehoben. Willkürlich sei die Amtsausübung Wallisers aus zwei Gründen: einerseits werde gegen die sozialdemokratische Presse härter vorgegangen als gegen die bürgerliche und andererseits sei Otto Walliser ganz allgemein ein strengerer Pressechef als seine Amtskollegen in anderen Territorialkreisen.³⁸⁸

³⁸⁷ Artikel «Die Woche», «Volk», Nr. 109, 10.5.1941.

³⁸⁸ Der Territorialkommandant zitierte aufgrund dieses Berichtes Josef Kürzi in sein Büro und verlangte von ihm den Abdruck einer Entschuldigung gegenüber Walliser. Kürzi lehnte dieses ab, worauf Walliser einen militärgerichtlichen

Auch Kreis weist in seinem Buch auf die links-rechts-Differenz hin, wenn er feststellt, dass – in Anbetracht der Zahl der herausgegebenen Zeitungen nach politischer Ausrichtung – rund acht- bis achtzehnmal mehr sozialdemokratische Blätter verwarnt wurden als freisinnige respektive katholische.³⁸⁹ Dies hat meines Erachtens aber weniger mit der politischen Feindschaft einzelner Pressechefs zu tun – wie das vom «Volk» so dargestellt wurde – als vielmehr mit der fundamental unterschiedlichen Auffassung, welche die Pressekontrollbehörde und die sozialdemokratischen Zeitungen in Bezug auf die Neutralitäts- und Aussenpolitik der Schweiz hatten.

Als die Pressekontrolle ab anfang Mai 1945 sukzessive abgebaut wurde, hielt Redaktor Josef Kürzi mit seiner Meinung zum Institut der Presseüberwachung nicht mehr hinter dem Berg zurück. Durch zahlreiche Artikel legte er seine Meinung über die Pressepolitik der vergangenen sechs Jahre unmissverständlich dar. Im Artikel «Vor dem Ende der Pressezensur?», welcher bereits am 4. Mai 1945 – also noch vor einer konkreten Lockerungs-Massnahme in Bezug auf die Pressekontrolle – erschien, schrieb Kürzi:

«Wie die <Nat.-Ztg.> meldet, sind zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Abteilung Presse und Funk-spruch Besprechungen eingeleitet, die ein stilles Begräbnis der Zensur vorbereiten sollen. Wir möchten es nicht stören [...]. Zunächst soll der politische Teil der Pressekontrolle fallen, solange der Aktivdienstzustand andauert, bleiben begreiflicherweise die militärischen Kontrollvorschriften in Kraft, [...].»³⁹⁰

Einem ähnlichen Artikel – gut eine Woche später erschienen – fügte die Redaktion noch bei:

«Im übrigen wird über einige Münsterchen gewisser Pressechefs noch zu reden sein.»³⁹¹

Diese «Drohung» richtete sich eindeutig gegen die Pressekontrollbehörden des Territorialkreises 4, und dort vor allem gegen den Pressechef, Otto Walliser.³⁹²

Prozess gegen den Redaktor des «Volk» anstrebte. Aus den Akten wird klar, dass dieser Prozess aber im Sand verlief, da einzelne Vorwürfe Kürzis an Walliser als berechtigt angesehen wurden. (BArBE, E 4450/345, Schreiben Wallisers an die APF vom 9. 10. 1944 und BArBE, E 4450/379, Schreiben der APF an Walliser vom 11. 10. 1944). Es wurde bereits weiter oben darauf hingewiesen, dass die Pressekontrollbehörde in Olten von der Abteilung in Bern auf ihren harten Massstab hingewiesen wurde.

³⁸⁹ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 322.

³⁹⁰ Artikel «Vor dem Ende der Pressezensur?», «Volk», Nr. 104, 4. 5. 1945.

³⁹¹ Artikel «Schluss mit der Zensur», «Volk», Nr. 109, 11. 5. 1945.

³⁹² Ein Artikel, welcher dann aber über das bisherige Mass an Kritik hinausgegangen wäre, wurde nicht mehr publiziert. Einzig gegen die allgemeine Haltung der

Abschliessend würdigte «Das Volk» die Pressekontrolle am 26.6.1945 im Artikel «Die Zensur». Darin lehnte sich die Redaktion gegen die Tendenz auf, nun – ex post – die Auswirkungen der Pressekontrolle zu beschönigen. Diese Gefahr wurde vor allem in Bezug auf die bürgerlichen Blätter hervorgehoben. So ging der Schreiber im erwähnten Bericht von einem Artikel des «Bund» aus und meinte:

«Wir hätten, so behauptet er [«Der Bund»] da, in Wirklichkeit überhaupt keine Zensur gehabt, keine Vorzensur, sondern nur eine «Nachkontrolle», die die Presse «zur Selbstkontrolle im Interesse der Unabhängigkeit, Sicherheit, Neutralität und Wehrfähigkeit der Schweiz» erzogen habe. Silbenstecherei! Dem Wesen nach hatten wir gar nichts anderes als eine richtiggehende Zensur; das heisst, die Redaktoren durften nicht mehr das schreiben und veröffentlichen, was sie auf Grund freier, gewissenhafter Würdigung der Lage für wahr hielten, sondern nur das, was eine Anzahl Herren, die sich anmassten, die «Staatsraison» zu verkörpern, für zweckmässig hielten. Und das stand oft genug in schreiendem Gegensatz zu dem, was im Interesse der Unabhängigkeit usw. der Schweiz zu sagen nötig gewesen wäre. [...] es geht einzig um den Grundsatz und die politische Wirkung der Zensur – und beide waren verhängnisvoll, geradezu selbstmörderisch. Wer es jetzt hintendrein anders sagt, der tut den Tatsachen Gewalt an.»³⁹³

Bald nach Kriegsende wandte sich «Das Volk» wieder vermehrt den gewohnten parteipolitischen Auseinandersetzungen zwischen den drei Zeitungen zu. Als Relikt aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges blieb aber lange Zeit der Vorwurf an die beiden bürgerlichen Blätter – vor allem an den «Morgen» – zum Aufstieg des Faschismus und des Nationalsozialismus zu lange geschwiegen zu haben und sich später unter dem Schild der Neutralitäts- und Pressepolitik versteckt zu haben. Gegen den politischen Katholizismus wurden noch zahlreiche harte Angriffe geführt.

Katholisch-konservativen Volkspartei und einzelner Exponenten dieser Partei wurde wiederholt der Vorwurf gemacht, sie hätten zu lange mit den antibolschewistischen und ständestaatlichen Ideen von Faschismus und Nationalsozialismus geliebäugelt: «Jetzt haben sie Mut bekommen und sie wagen die Wahrheit zu sagen, die sie einst mitverdunkeln halfen in jenem so neutralitätsbetonten Schweigen, als es gegolten hätte, den Anfängen dieser Verbrecherband [Hitler & Co.] zu wehren. Das ist nur ein Beispiel der Wandlungsfähigkeit so vieler anderer bürgerlicher Blätter.» Aus dem Artikel «O, Ihr k.-k.-Heuchler!», «Volk», Nr. 112, 15.5.1945.

³⁹³ Artikel «Die Zensur», «Volk», Nr. 146, 26.6.1945.

6.3. «Der Morgen»

Die besondere Konstellation in Bezug auf die Pressekontrolle – der Redaktor Otto Walliser war ab Juni 1940 bis Kriegsende als Pressechef des Territorialkreises 4 tätig – führte bei der katholischen Tageszeitung «Der Morgen» zu einer zurückhaltenden Haltung gegenüber der Pressekontrolle. Dies zeigt sich darin, dass im «Morgen» bis zum Frühjahr 1945 keine redaktionelle Äusserung zum Thema Pressekontrolle zu finden ist. Einziger Hinweis darauf, dass es die Kontrolle der Zeitungen überhaupt gab, sind die amtlichen Verlautbarungen, dass diese oder jene Zeitung verwarnet, beanstandet oder verboten worden sei.³⁹⁴

Aus einem kurzen Abschnitt aus dem mehrteiligen Artikel «Presse und Föderalismus»³⁹⁵ wird ansatzweise ersichtlich, welche Rolle die Redaktion den Zeitungen zuschrieb:

«Die Presse ist Dienerin am Staat. Muss es sein, sofern sie Anspruch erhebt, politischer und kultureller Träger der Öffentlichkeit zu sein. Sie hilft den Staat formen, ihn ausbauen nach den historischen und seelischen Gegebenheiten. Sie erzieht zur Staatsgesinnung, die von der Gemeinde über den Kanton zum Bund aufsteigt.»³⁹⁶

Die Presse also nicht als vierte Macht im Staat – quasi als kritische Beobachterin des staatlichen Handelns – sondern als «Dienerin am Staat». Diese Haltung deckte sich erstaunlich genau mit den Formulierungen, welche die Pressekontrolle benutzte, um fehlbare Redaktionen in die Schranken zu weisen.³⁹⁷ Ja, diese Ansicht ging gar noch über die von den Behörden offiziell vertretenen Anforderungen an die Schweizerpresse hinaus.

Im März 1945 erschien in der Jubiläumsnummer des «Morgen» ein Artikel «Presseüberwachung in Kriegszeiten». Interessant daran ist, dass dieser Artikel nicht von Otto Walliser selbst unterzeichnet ist, sondern von einem Mitarbeiter des Verlages. Der Artikel resümiert, in Anbetracht des bevorstehenden Kriegsendes in Europa, die sechsjährige Periode der Presseüberwachung:

³⁹⁴ So beispielsweise zum dreitägigen Verbot der «Berner Tagwacht» und der öffentlichen Verwarnung der St. Galler «Volksstimme»; Artikel «Rings im Schweizerland. Pressekontrolle», Morgen, Nr. 104, 5.5.1941. Auch die Unterstellung unter die Vorzensur der Publikation «Neue Wege, Blätter für religiöse Wahrheit» des populären Theologie Professors Leonhard Ragaz am 12.5.1941 wurde vom «Morgen» kommentarlos erwähnt – übrigens im selben Artikel, in dem das Verbot der «Nationalen Hefte» bekanntgegeben wurde. «Morgen», «Rings im Schweizerland», Nr. 111, 12.5.1941.

³⁹⁵ Erschienen im «Morgen», Nr. 105, 5.5.1944.

³⁹⁶ Artikel «Presse und Föderalismus», «Morgen», Nr. 105, 5.5.1944.

³⁹⁷ Siehe vorhergehendes Kapitel 5.

«Niemand war sich bei Beginn des Zweiten Weltkrieges darüber im unklaren, dass eine gewisse Überwachung der Presse während der Dauer der Feindseligkeiten in den uns umgebenden Ländern unerlässlich ist. [...] Im Rahmen dieser zeitlichen Abgrenzung hat die Presseüberwachung eine unseren demokratischen Einrichtungen durchaus angepasste Entwicklung genommen. Lag in den ersten Monaten und Jahren das Schwergewicht bei den militärischen und wehrwirtschaftlichen Erfordernissen, so trat mit der Zeit die Bedeutung der Presseüberwachung für die schweizerische Neutralitätspolitik immer mehr in Erscheinung. [...] Dass Recht und Gerechtigkeit bei der Lösung der oft heiklen Ermessensfragen nicht verlassen werden dürfen, war allen klar. [...] Gerechtigkeitssinn, Fingerspitzengefühl, Verständnis für das Wesen der schweizerischen Neutralitätspolitik und Takt waren und sind immer noch Voraussetzungen für die richtige Erfüllung der schweizerischen Presseüberwachung. Sie allein ermöglichen es jeweils, zwischen Freiheit und der zur Wahrung der lebenswichtigen Landesinteressen vorübergehend notwendigen Zurückhaltung die Grenzen richtig zu ziehen. [...] Die schweizerische Art der Presseüberwachung hat Auswüchse und leidenschaftliche Übermarchungen verhindert, aber sie hat das freie Wort nicht erdrosselt. Sie hat versucht, die Ausdrucksweise auf das richtige Mass zurückzuführen, im Interesse der Armee, der Wehrwirtschaft und der schweizerischen Neutralitätspolitik. [...] Möge das Jahr 1945 die Aufhebung der im Herbst 1939 eingeführten Presseüberwachung überhaupt bringen. Wer aber in diesen Kriegsjahren in ihrem Dienste gearbeitet hat, tat es für sein Vaterland, für die Armee und für eine saubere Neutralitätspolitik.»³⁹⁸

Man erkennt in diesem Artikel die geradezu feierliche Sprache, in welcher der Text geschrieben ist und den Rekurs auf die «lebenswichtigen Landesinteressen». Zudem ist wohl die Rede von den Auswüchsen auf Seiten der Presse, verschwiegen wird aber, dass es auch auf Seite der Presseüberwachung teilweise zu einem Übermass an Einschränkung der Pressefreiheit kam.

Nach dem Kriegsende erschienen aber auch im «Morgen» zwei Berichte, welche mit einer gewissen Kritik an der Pressekontrolle nicht zurückhielten.³⁹⁹ Aus dem zweiten Artikel soll hier ausführlich zitiert werden, da er exemplarisch scheint für die Art und Weise, wie

³⁹⁸ Artikel «Presseüberwachung in Kriegszeiten», «Morgen», Nr. 76, Jubiläumsnummer v. 31. März 1945.

³⁹⁹ Gemeint sind die Artikel «Krieg und Schweizerpresse», «Morgen», Nr. 115, 18.5.1945 sowie «Der Abbau der Pressezensur. II. Ein Gedenktag», «Morgen», Nr. 118, 23.5.1945.

auf bürgerlicher Seite die Presseüberwachung im Nachhinein beurteilt wurde:

«Am heikelsten stellte sich das Problem im neutralen demokratischen Staat. Die Demokratie erheischt als Freiheitsrecht auch die Freiheit der Presse. Die Neutralität aber stellt das Gebot des Masshaltens und der Rücksichtnahme. [...] Recht und Haltung, also in concreto Pressefreiheit und Neutralität, können feindliche Brüder werden. [...] Aufgabe der Regierung ist es, dieses Spannungsverhältnis in vernünftigem und erträglichem Rahmen zu halten. [...] Damit schon ging die Beschränkung der Pressefreiheit in der Schweiz sehr weit, wenn man etwa bedenkt mit welcher Freiheit die englischen Zeitungen Fehler in der Kriegsführung (Libyen, Ostasien) kritisieren konnten. [...] Die Kritik die bei der Handhabung der Zensurvorschriften einsetzt, ist wohl nicht ganz unberechtigt: 1. Ganz allgemein ist beanstandet worden, dass die Ueberwachung der Presse dem Armeekommando übertragen wurde. Also militärische Ueberwachung einer politischen Institution. [...] 2. Beanstandet wurde der Konjunkturcharakter der Behandlung des Einzelfalles. Dies betraf nicht nur die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall sondern auch den Grad der Ahndung. Es kam wesentlich darauf an, wie sich die militärische und politische Situation im Augenblick darbot, wo ein Fall zu beurteilen oder zu ahnden war. [...] Es sei erinnert an Berichte über Greuelthaten in den Gefangenen- und Konzentrationslagern, die als Greuelmärchen galten und erst in der letzten Phase des Krieges der Öffentlichkeit als Tatsachen mitgeteilt werden durften. 3. Beanstandet wurde die regional ungleiche Behandlung infolge der Dezentralisation der Kontrolle. [...] 4. Beanstandet wurde eine ungleiche Behandlung im allgemeinen. Man hatte das unangenehme Gefühl, dass nicht alle Zeitungen gleich behandelt wurden, dass gewisse Blätter eine Vorzugsstellung genossen. [...] Wenn einer Zeitung, die sich sonst einer korrekten Haltung befleißigt und mit beiden Beinen auf vaterländischem Boden steht, einmal ein Schnitzer passiert, so ist das nicht gleich zu werten, wie wenn eine Zeitung, die jahraus jahrein die Regierung angeifert, den sozialen Frieden stört und auf zweifelhaft vaterländischem Boden steht, arg daneben haut. [...] Nun Schwamm drüber! Die Welt ist rund und muss sich drehn! Und glücklicherweise ändern sich auch die Zeiten und mit ihnen die Konjunktur der Pressezensur.»⁴⁰⁰

Obwohl die Kritik an der Pressekontrolle in einzelnen Artikeln nach dem Krieg hörbar ist, geht «Der Morgen» davon aus, dass dieses Mittel zur Zählung der Linkspresse angebracht war. Damit folgt die

⁴⁰⁰ Artikel «Der Abbau der Pressezensur. II. Ein Gedenktag», «Morgen», Nr. 118, 23.5.1945.

katholisch-konservative Zeitung grosso modo der Haltung des «Oltner Tagblatt»: Es wird bedauert, dass in einem demokratischen Staat zu einem solchen Mittel gegriffen wurde, die Schuld dafür liegt aber bei den verwarnten Zeitungen selbst.

7. Zusammenfassung und Fazit

7.1. Zusammenfassung

Anhand einer Fallstudie wurde versucht darzustellen, wie die Pressekontrolle des Zweiten Weltkrieges in einem kleinstädtischen Milieu ausgestaltet war und wie die Zeitungen auf diese Einschränkungen reagierten. Dabei wurde im ersten Teil der Arbeit auf den nationalen Rahmen verwiesen, der aufzeigt, wie das Regime der Pressekontrolle funktionierte. Im praktischen Teil dann wurde am Beispiel des Pressechefs des Territorialkreis 4 sowie anhand der drei Tageszeitungen «Oltner Tagblatt», «Der Morgen» und «Das Volk» die Mechanismen untersucht, mit Hilfe derer die Pressekontrollbehörde im Einzelnen versuchte, dem Pressenotrecht Geltung zu verschaffen, und wie die einzelnen Zeitungen darauf reagierten.

Es wurde im zweiten Kapitel deutlich, dass das eidgenössische Pressenotrecht im Zweiten Weltkrieg wahrlich an verschiedenen Fehlern litt:

- Keine Handhabung für den Zustand der bewaffneten Neutralität: Das Armeekommando, welches nach dem Ersten Weltkrieg die Planung für eine künftige Pressepolitik im Kriegsfall übernommen hatte, verzichtete auf die Planung einer Pressepolitik für den Zustand der bewaffneten Neutralität.⁴⁰¹
- Pressekontrolle als heikles, politisches Aufgabengebiet: Der Bundesrat schien sich vor Kriegsbeginn nicht im klaren über die Brisanz zu sein, welche eine Beschneidung der Pressefreiheit an und für sich besass. Anders ist kaum zu erklären, dass die Landesregierung es verpasste, bereits vor Kriegsbeginn einen eigenen Vorschlag für das Pressenotrecht vorzubereiten.⁴⁰² Daher konnte im

⁴⁰¹ Es ist anzunehmen, dass eine grössere Zahl von Zeitungen die Einschränkung der Pressefreiheit eher akzeptiert hätte, wenn die Schweiz in kriegerische Handlungen direkt verwickelt gewesen wäre.

⁴⁰² Die Tatsache der mangelhaften Vorbereitung im Bereich der Pressekontrolle erstaunt besonders, wenn Jost schreibt, dass die Schweiz ansonsten auffallend gut auf den Kriegsausbruch vorbereitet war. Siehe Jost, Bedrohung und Enge, in: Geschichte der Schweiz, S. 167.

Frühjahr 1939 das Armeekommando dieses Thema für sich beanspruchen. Im Laufe der Kriegsjahre musste dieser Prozess Schritt für Schritt wieder rückgängig gemacht werden.⁴⁰³

- Pragmatische Handhabung führte zu Rechtsunsicherheit: Bereits im BRB vom 8. September 1939 hielt der Bundesrat fest, dass «die anzuordnenden Massnahmen [...] der jeweiligen Lage anzupassen»⁴⁰⁴ sind. Diese pragmatische, eindeutig auf die Situation auf den Kriegsschauplätzen abstellende Ausrichtung des Pressenotrechtes wirkte schon damals – und wirkt erst recht auch aus heutiger Sicht – opportunistisch. Zudem war auch die rechtliche Ausgestaltung des Pressenotrechtes äusserst schwach und die benutzten Begrifflichkeiten eher schwammig, was auf Seiten der Journalisten zu Rechtsunsicherheit, auf Seiten der Pressekontrollbehörden zu flexibler Handhabung der Massnahmen führte.
- Pragmatisches Pressenotrecht stützte Verdacht auf «anpasserische» Grundeinstellung der Behörden: Die anfängliche Ausgestaltung und die spätere Arbeit der Pressekontrolle förderten vor allem auf Seiten der sozialdemokratischen Zeitungen das Gefühl, dass die Pressekontrolle nur zur Besänftigung des Deutschen Reiches eingeführt worden sei. Dieser Vorwurf wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass praktisch alle Meldungen, welche von den Kontrollbehörden als unbewiesene Greuelpropaganda abgetan wurden, von Vorgängen in den deutschen Gebieten berichteten.

Diese Probleme liessen und lassen die Pressekontrolle unter einem eher schlechten Licht erscheinen, unabhängig vom Untersuchungsgebiet. Gleichzeitig muss zur allgemeinen Würdigung der Pressekontrolle aber auch erwähnt werden, dass diese grundsätzlich das Ziel hatte, auf Presseäusserungen schweizerischer Zeitungen mässigend einzuwirken und damit insbesondere den aggressiven Nachbarn im Norden nicht zu einem Angriff aufgrund unfreundlicher Pressestimmen zu veranlassen. Dieses Ziel wurde schliesslich erreicht. Fraglich bleibt, ob dies ohne Pressekontrolle oder mit einer liberaleren Handhabung derselben nicht auch der Fall gewesen wäre. Zudem ist anzunehmen, dass der Rekurs auf unfreundliche Pressestimmen nur ein fadenscheiniger Legitimationsversuch der deutschen Regierung für ihre Kriegsziele war.

⁴⁰³ Auch die eidgenössischen Parlamentarier sahen in der Pressekontrolle eher ein Aufgabengebiet der politischen anstelle der militärischen Behörden. Tatsächlich wurde die Pressekontrolle auf den 1. Januar 1942 dem EJPD direkt unterstellt.

⁴⁰⁴ Art. 2, Abs. 1 des BRB über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8.9.1939. Der BRB ist im Anhang vollständig abgedruckt.

Was nun die Situation in Olten anbelangt, so lässt sich festhalten, dass ein Grossteil der Probleme, die die Pressekontrolle mit sich brachte, eidgenössischer Natur war und nicht spezifisch mit der Solothurner Kleinstadt zu tun hatte.

Die Geschichte Oltens in den 30-er und 40-er Jahren darzustellen ist nicht so einfach. Nach wie vor existieren über diese Zeit keine eigenständigen Abhandlungen, sondern bloss eine grössere Übersichtsdarstellung, welche gerade für diese Zeit gewisse Lücken aufweist resp. sich stark auf die Beschreibung der militärischen und kriegswirtschaftlichen Vorgänge in Olten bezieht.⁴⁰⁵ Hinzu kommen die drei Werke zur Parteigeschichte der Freisinnigen⁴⁰⁶, der Katholisch-Konservativen⁴⁰⁷ und der Sozialdemokraten⁴⁰⁸, welche sich aber alle drei nicht auf den Raum Olten und auch nicht auf diese Zeit beschränken. Diese Schwierigkeiten in der Literatur führten dazu, dass die historische Charakterisierung Oltens nur grob erfolgen konnte, da das Hauptinteresse der vorliegenden Arbeit nicht darauf gerichtet war.

Trotzdem können für Olten vor und während dem Zweiten Weltkrieg einige Merkmale festgehalten werden. Wirtschaftlich gesehen erlitt Olten in den 30-er Jahren eine geringere wirtschaftliche Baisse als vergleichbare Städte, da die Diversifizierung sowohl unter den drei Hauptsektoren (Agrar-, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft) als auch speziell im zweiten Sektor weiter fortgeschritten war, als dies durchschnittlich im Kanton der Fall war. Zudem besass Olten mit den SBB-Werkstätten ein starkes, relativ krisenfestes Wirtschaftsstandbein.⁴⁰⁹ Politisch führte dies dazu, dass die Auseinandersetzungen zwischen den bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie weniger heftig ausfielen als in anderen Städten.⁴¹⁰ Aber auch in Olten wurden während dem Zweiten Weltkrieg die klassenkämpferischen

⁴⁰⁵ Olten 1798–1991. Vom Untertanenstädtchen zum Wirtschaftspol, Einwohnergemeinde Olten (Hrsg.), Olten 1991.

⁴⁰⁶ Flatt, Karl, 150 Jahre Solothurner Freisinn. Sein Weg durch die Geschichte 1830–1980, Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (Hrsg.), Solothurn 1981.

⁴⁰⁷ Walliser, Peter, Der Kampf um demokratische Rechte im Kanton Solothurn dargestellt anhand der Biographien von Josef und Otto Walliser, CVP des Kantons Solothurn (Hrsg.), Solothurn 1986.

⁴⁰⁸ Lätt, Jean-Maurice, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (Hrsg.), Zürich 1990.

⁴⁰⁹ Siehe Nützi, Ein Drittel der Macht, S. 193.

⁴¹⁰ Dazu trug in Olten insbesondere auch die starke Hierarchisierung der SP bei, deren leitende Personen (Schmid, Klaus, Witta, Theiler, Kamber und Wüthrich) die Partei immer wieder zu wechselnden Konkordanz mit den beiden bürgerlichen Parteien führten.

Worthülsen auf beiden Seiten wieder aufgenommen, wenn es auch bei Wortgefechten blieb.⁴¹¹ Sicherlich wirkte der traditionelle Graben zwischen dem Solothurner Freisinn und dem politischen Solothurner Katholizismus mässigend auf die Situation im ganzen Kanton und in Olten. Denn erst durch das Fehlen eines einheitlichen und durchgehenden Bürgerblocks war es nach den Stimmenverlusten der Freisinnigen möglich, zwischen den drei Parteien wechselnde Koalitionen zu bilden.⁴¹² Während des Zweiten Weltkriegs war Olten als Standort des Kommandos des Territorialkreises 4 sowie als militär-strategisch wichtiger Ort mit einem grossen Militärkontingent belegt. Diese Tatsache führte wohl auch dazu, dass sich die politischen Behörden Oltens vor allem um pragmatische Lösungen der anstehenden Probleme (Einquartierung, Aufrechterhaltung des Schulunterrichts usw.) zu kümmern hatten, und der Burgfrieden zwischen den drei Parteien – mit Ausnahme der Wahlperioden – weitgehend intakt blieb.

Betrachten wir die Organisation der Pressekontrolle in Olten aus der institutionellen Sichtweise, so entspricht dieses Bild ungefähr demjenigen, wie es bereits von Kreis vorgezeichnet wurde.⁴¹³ Stellen wir unseren Fokus aber auf die personelle Zusammensetzung ein, so wird – meines Erachtens – deutlich, dass die tatsächliche Funktionsweise der Pressekontrolle erst vollständig sichtbar wird, wenn die einzelnen Menschen miteinbezogen werden – dies gilt übrigens auch auf Seite der Presseerzeugnisse. Wir haben hier nämlich gesehen, dass ein erheblicher Teil der Schwierigkeiten der Pressekontrolle in Olten von der Person des Pressechefs, Otto Walliser, abhing. Seine Doppelfunktion als Chef der Kontrollbehörde und gleichzeitig als Redaktor, später Chefredaktor des «Morgen» machte ihn in erheblichem Masse angreifbar, und seine Kommandierung auf diesen Posten muss hinterfragt werden. Dass dies seine politischen Gegner – insbesondere auf sozialdemokratischer Seite – taten, scheint wenig erstaunlich. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass ab Januar 1942 der Sozialdemokrat Oskar Theiler zum dritten Pressechef-Stellvertreter ernannt wurde. Sein Einfluss gerade auch auf das sozialdemokratische «Volk» blieb aber bis zum Schluss gering.

Welche Unterschiede zwischen den drei Zeitungen lassen sich nun in Bezug auf die Verstösse gegen das Pressenotrecht machen? Betrachten wir die Ausgangslagen der drei Zeitungen, so stellen wir

⁴¹¹ So beispielsweise die Auseinandersetzungen zwischen dem «Volk» und dem «Oltner Tagblatt» um die Person des freisinnigen solothurnischen Bundesrates Walther Stampfli im Januar und Februar 1944.

⁴¹² Siehe dazu auch: Olten, S. 269–288.

⁴¹³ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 32–36.

fest, dass diese – bedingt durch die unterschiedliche parteipolitische Ausrichtung – untereinander stark differierten. Während sich die sozialdemokratische Tageszeitung «Das Volk» seit Beginn des Krieges gegen eine Ausweitung der Pressekontrolle über das Gebiet des militärischen Geheimnisses hinaus wehrte, standen die beiden bürgerlichen Tageszeitungen «Oltner Tagblatt» und «Der Morgen» grosso modo auch hinter den restlichen Bestimmungen der Pressekontrolle. Diese unterschiedlichen Hintergründe der drei Tageszeitungen führten denn auch zu ganz unterschiedlichem Verhalten in Bezug auf die Pressekontrolle:

- Das «Oltner Tagblatt» blieb praktisch während der ganzen sechs Jahre seiner bürgerlich-liberalen Grundhaltung treu. Dabei scheint es, als hätte die Einschränkung der Pressefreiheit Walter Richard Ammann nicht gerade grosses Kopfzerbrechen bereitet.⁴¹⁴ Darauf deuten die Äusserungen Alfred Wysers hin, aber auch die Tatsache, dass im Bundesarchiv kein einziges Schriftstück des «Oltner Tagblatt» zu finden ist, welches auf einen Protest oder gar einen Rekurs gegen eine Massnahme der Pressekontrolle hinweisen würde. Ammann schrieb denn auch 1945 in einem Artikel über die Tätigkeit der APF gegenüber seiner Zeitung: «Mahnung und Rüge kamen, wenn es nötig war, und in der Regel hatte der «Ermahner» recht, so dass wir weder den Verstand noch die Nerven verloren.»⁴¹⁵ Wie wir gesehen haben, lobte auch Oskar Theiler, der 3. Stellvertreter des Pressechefs, 1942 das «Oltner Tagblatt» für seine Schreibweise, die «zu keinen besonderen Klagen und Aussetzungen Anlass gegeben» habe.⁴¹⁶

Insgesamt konnten für das «Oltner Tagblatt» 32 Verstösse gegen das Pressenotrecht ermittelt werden. Von diesen – und das haben die beiden bürgerlichen Zeitungen gemeinsam – betraf der weitaus grösste Teil solche gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses (beim «Oltner Tagblatt» machte dieser Anteil knapp 41 Prozent aller Verstösse aus). Aufschlussreich ist auch die geographische Aufteilung der beanstandeten Artikel: beim «Oltner Tagblatt» behandelten knapp 45 Prozent der Artikel ausländisches Geschehen. Beim «Oltner Tagblatt» wie bei seiner bürgerlichen Konkurrenzzeitung, dem «Morgen», fällt vor allem auch auf, dass die meisten Interventionen der Pressekontrolle eher milde ausfielen: Genau 75 Prozent der eruierten Massnahmen erfolgten in Form der Beanstandung und nur gerade ein Viertel in Form der Verwarnung.

⁴¹⁴ Siehe S. 62–65 der vorliegenden Arbeit.

⁴¹⁵ Aus Artikel «Streiflichter», «Oltner Tagblatt», Nr. 126, 2.6.1945.

⁴¹⁶ Schreiben Theilers an das «Oltner Tagblatt» vom 19.5.1942, BA rBE, E 4450/759.

- Auch die Haltung des «Volk» scheint für die ganze Kriegszeit geradlinig. Bedingt durch oben erwähnte weitgehende Ablehnung der Pressekontrolle sowie durch die oppositionelle Rolle, in welcher sich die sozialdemokratische Zeitung gerade auch in Olten sah, wagten es die Redaktoren eher, Artikel zu publizieren, von denen sie annehmen mussten, dass sie gegen das Pressenotrecht verstossen würden. Glaubt man zudem ihren Aussagen, die sie in den Rekurschreiben gegen pressekontrollrechtliche Massnahmen machten, so darf nicht unterschlagen werden, dass sie bewusst versuchen wollten, der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, was im Ausland vor sich ging. Der spätere moralische Vorwurf der sozialdemokratischen Zeitung an die Adresse der beiden bürgerlichen Blätter, dies weitgehend unterlassen zu haben, entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Demgegenüber gebärdete sich «Das Volk» aber zeitweise ziemlich blauäugig, was die Berichterstattung über die Rolle der Sowjetunion im Zweiten Weltkrieg betraf. Dass die Redaktion des «Volk» in diesem Bereich durchaus eine gewisse Einseitigkeit zugunsten Moskaus einnahm, ist nicht von der Hand zu weisen.

Insgesamt konnten 106 Massnahmen gegen «Das Volk» ermittelt werden. Dabei fällt auf, dass unter den beanstandeten Artikeln ein viel grösserer Teil als bei den beiden anderen Zeitungen ausländische Vorgänge betraf, nämlich knapp 55 Prozent. Auch die Härte der Massnahmen zeigt ein anderes Bild: zweimal wurde «Das Volk» ermahnt, achtmal eine Ausgabe konfisziert, 46 Mal verwarnt und 50 Mal beanstandet. Zudem erwogen einzelne Stellen bei der APF und beim Armeekommando mehrmals, der Pressekommission einen Antrag auf Unterstellung des «Volk» unter die Vorzensur zu stellen respektive ein temporäres Verbot der Zeitung zu beantragen. Ein formeller Antrag wurde aber nie gestellt.

- Die Haltung des «Morgen» zu beschreiben bereitet am meisten Mühe. Die Zeitung stand eindeutig hinter den Massnahmen, welche von den militärischen und politischen Behörden in Bezug auf die Landesverteidigung angeordnet wurden. Gleichzeitig befand sie sich ideologisch aber auch am nächsten zu Kreisen, welche eine Reformierung des politischen Systems der Schweiz mit Hilfe von autoritär-demokratischen Ideen anstrebten. Ausschlaggebend für dieses Phänomen war sicherlich der in weiten Kreisen des politischen Katholizismus nach wie vor stark verbreitete Antibolschewismus sowie die ständestaatlichen Ideen, welchen die Volkspartei lange treu blieb. Da die Pressekontrolle aber vor allem auf eine

Mässigung gegenüber der Achse abzielte⁴¹⁷, wurde «Der Morgen» kaum gerügt. Insgesamt konnten für den «Morgen» 19 geahndete Verstösse gegen das Pressenotrecht ermittelt werden. Auch hier – wie beim «Oltner Tagblatt» – bildeten Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses den grössten Teil: 6 von 19 Verstössen oder insgesamt 32 Prozent. Zudem – ich verweise auf das Kapitel 5 – zeigt sich auch beim «Morgen», dass über 75 Prozent der Interventionen durch die APF gegen diese Zeitung in Form der Beanstandung erfolgten.

Auf den innenpolitischen Aspekt der Pressekontrolle wird in der bisherigen Literatur zum Thema nicht sehr ausführlich eingegangen. Wiederholt wird betont, dass die Pressekontrolle vor allem ein Instrument war, welches der schweizerischen Aussenpolitik dienen sollte. So wird der Eindruck bestätigt, dass die innenpolitische Diskussion durch die Pressekontrolle weitgehend unbehelligt blieb. Diese Meinung ist unhaltbar. Im Unterkapitel 5.4 wurde gezeigt, dass auch die Berichterstattung über innenpolitische Themen von den Kontrollbehörden wiederholt behindert wurde. Interessant daran ist die Tatsache, dass für dieses Einschreiten der Pressekontrolle eigentlich keine klaren Rechtsgrundlagen vorhanden war. Vielmehr stützten sich die Behörden hierbei auf das Mittel der präventiven Weisungen.

Auch die Beurteilung der Pressekontrolle durch die drei Oltner Zeitungen fällt, wie wir gesehen haben, unterschiedlich aus: Während «Das Volk» die Pressekontrolle – sobald sie über die Wahrung des militärischen Geheimnisses hinaus ging – ablehnte, betrachteten das «Oltner Tagblatt» und «Der Morgen» das Pressenotrecht als Ganzes grundsätzlich als nötig, damit die Schweiz die Kriegszeit überstehe. Somit deckten sich die Meinungen der drei untersuchten Zeitungen grosso modo mit den Meinungen ihrer Parteien zu diesem Thema.⁴¹⁸

⁴¹⁷ Auch Kreis stellt fest, dass die meisten Weisungen der APF zugunsten der Achse ausfielen. Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 143.

⁴¹⁸ Vergl. dazu: Gruber, Christian, Die politischen Parteien der Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Diss., Zürich/Wien 1966.

7.2. Fazit

Auf zwei Aspekte soll besonders hingewiesen werden, die in der Zusammenfassung noch nicht besonders zum Ausdruck gekommen sind:

(1.) Wenn Kreis am Schluss seines Buches darauf hinweist, dass die Pressekontrolle «weniger zu einem Verlust an demokratischer Substanz dieses Staates in dem Sinne geführt [hat], dass er deswegen etwa diktatorische oder totalitäre Züge angenommen hätte»⁴¹⁹, sondern vielmehr das totalitäre Instrument der Pressekontrolle mit demokratischer Substanz angereichert habe, so erscheint mir diese Aussage problematisch. Sicherlich wurde die Pressekontrolle in der Schweiz keinesfalls dermassen repressiv durchgeführt, wie dies in einem totalitären Staat der Fall gewesen wäre. Trotzdem trug die Pressekontrolle – deren Auswirkungen insbesondere die linksoppositionelle Presse zu spüren bekam – ein weiteres Stück bei, zum «helvetischen Totalitarismus», wie in der Historiker Hans-Ulrich Jost charakterisiert.⁴²⁰ Es mag durchaus sein, dass einzelne Blätter auch ohne Pressekontrolle genau so – oder ähnlich – geschrieben hätten, wie sie das 1939 bis 1945 taten. Andere aber – und das scheint mir ebenso klar – zügelten ihre Meinung unter dem Eindruck der Pressekontrolle durchaus, so dass beispielsweise Nachrichten über die Zustände in den besetzten Gebieten relativ spärlich erschienen. Dasselbe gilt für die Berichterstattung in Bezug auf die Grenzübertritte von Flüchtlingen in die Schweiz. Durch das Vorenthalten solcher Informationen behinderte die Pressekontrolle eindeutig den Willensbildungsprozess in der schweizerischen Demokratie. Eine Hypothese, die davon ausginge, dass vermehrte Berichterstattung über diese Thematik zu einer anderen Politik geführt hätte, würde ich jedenfalls nicht a priori verwerfen.

(2.) Dass der grundsätzlichen Feindschaft gegenüber dem Kommunismus, der auch vom Nationalsozialismus geteilt wurde, doch eine gewisse Sympathie entgegengebracht wurde, ergibt sich aus der konkreten Anwendung der Neutralitätsgrundsätze in der Pressekontrolle, gerade auch am Beispiel Oltens. Denn zumindest in der ersten Kriegshälfte durfte die Politik Moskaus viel freier kommentiert werden, als dies in Bezug auf das Deutsche Reich oder andere Länder der Fall war.

⁴¹⁹ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 335.

⁴²⁰ Siehe dazu: Jost, Bedrohung und Enge (1914–1945), in: Geschichte der Schweiz, S. 101–190 (hier speziell S. 158–176).

7.3. Weiterführende Forschung

Vor allem zwei Stossrichtungen der weiterführenden Forschung sind abschliessend noch zu nennen. Der Miteinbezug von Tagebuch und persönlichen Notizen von an der Pressekontrolle beteiligten Personen könnte noch detaillierter Auskunft geben, über die Motivationen einzelner Personen für ihre jeweilige Handlungsweise. Auch der Einfluss der Parteien auf die Redaktionen der mit ihnen verbundenen Presseerzeugnisse wäre mit einem solchen Vorgehen besser fassbar.

Eine zweite Richtung, in welche sich die weiterführende Forschung bewegen könnte, sehe ich – ähnlich wie Christoph Graf – in weiteren Vergleichsebenen. So lohnten sich beispielsweise Vergleiche zwischen Zeitungen ähnlicher politischer Ausrichtung in verschiedenen Territorialkreisen oder Vergleiche zwischen dem Wirken der Presseterritorialchefs in verschiedenen Territorialkreisen.⁴²¹ Auch die Motivation zur Tolerierung frontistischer Zeitungen durch die Kontroll- und Bundesbehörden während längerer Zeit ist meines Erachtens noch nicht genügend geklärt. Und der Hinweis auf die Rücksichtnahme gegenüber dem Ausland liefert wohl nur einen Teil der Begründung.

En passant bin ich während der Abfassung dieser Arbeit zudem auf ein weiteres Thema gestossen, welches sowohl für die Region Olten als auch für den politischen Katholizismus auf nationaler Ebene – unabhängig von der Pressekontrolle – von Interesse sein könnte: die Person von Otto Walter. Obwohl er für die Geschichte der katholisch-konservativen Volkspartei von Bedeutung war, existiert über den Verleger und Vollblutpolitiker noch keine wissenschaftliche Untersuchung.⁴²²

⁴²¹ Vergl. Graf, Zensurakten, S. 10f.

⁴²² Hingegen veröffentlichte sein Sohn, Otto F. Walter, mit dem Roman «Zeit des Fasans» ein aufschlussreiches Werk über die Familie Walter, in welchem die politische Arbeit des Vaters aus der Sicht seines Sohnes problematisiert wird.

8. Bibliographie

8.1. Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv, Bern (BArBE)

Zu den drei Zeitungen:

Bestand E 4450, Nr. 223 und 753 («Der Morgen»)

Bestand E 4450, Nr. 249 und 759 («Oltner Tagblatt»)

Bestand E 4450, Nr. 345, 772, 1329, 6253 und 7136 («Das Volk»)

Zur Pressekontrolle in Bezug auf das Territorialkommando 4:

Bestand E 4450, Nr. 15, Bd. 4:

– Wochenberichte des Pressechefs des Territorialkommandos 4, 1939–1943

Bestand E 4450, Nr. 379:

– Korrespondenzen der Abt. PuF mit den Territorial-Pressechefs über grundsätzliche Zensurfragen und v.a. in Einzelfällen, Personelles, 1939–1944

Bestand E 4450, Nr. 739:

– Verschiedene Korrespondenzen, Weisungen, Berichte, usw. des Pressechefs Ter Kdo 4, 1939–1944

Zur Pressekontrolle allgemein:

Bestand E 4450, Nr. 11:

– Parteipolitische und berufliche Zusammensetzung der Sektion und Kommissionen der Abt. PuF sowie der Territorial-Pressechefs und -Lektoren, 1943–1944

Bestand E 4450, Nr. 24:

– Quartalsberichte der Abt. PuF (Sammlung der Quartalsberichte der Sektionen), Bd. 1 (1939–1943) und Bd. 2 (1944–1945)

Bestand E 4450, Nr. 6180:

– Statistiken über verfügte Zensurmassnahmen gegenüber Schweizerzeitungen, 1939–1944

Sozialarchiv der Region Olten

– Protokolle der SP Stadt Olten (nur vereinzelt vorhanden)

– Flugblätter des Gemeinderatswahlkampfes 1945

Stadtarchiv Olten, Olten (StArOl)

– Verschiedene Protokolle des Gemeinderates (Legislative) der Einwohnergemeinde Olten aus den Jahren 1939 bis 1945

Archiv der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn, Solothurn

– Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen 1939–1945

– Protokolle der Sitzungen der Kantonsratsfraktion 1939–1945

Interviews mit Zeitzeugen

– Mit Othmar Kaser, am 23. Juni 1998, von 14.00 bis 14.50 Uhr, im Restaurant «Aarhof» in Olten

– Mit Walter Lötscher, am 10. Dezember 1998, von 10.30 bis 12.00 Uhr, im Restaurant «Walhalla» in St. Gallen

– Mit Peter Walliser, am 1. Oktober 1998, von 15.00 bis 16.30 Uhr, in seinem Haus in Untertzollikofen

– Mit Alfred Wyser, am 16. Juni 1998, von 9.00 bis 10.00 Uhr, im Restaurant «Aarhof» in Olten.

8.2. Gedruckte Quellen

- Bilanz der Wohnbevölkerung in den Gemeinden der Schweiz. Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes. 1991/92, Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Bern 1993.
- Das Volk, Olten, Jahrgang 1939 bis 1945
- Der Morgen, Olten, Jahrgang 1939 bis 1945
- Oltner Tagblatt, Olten, Jahrgang 1939 bis 1945

8.3. Literatur

- 25 Jahre Verlag Otto Walter AG. 1921–1946. Jubiläumsschrift, Verlag Otto Walter AG (Hrsg.), Olten 1946.
- Bonjour Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Band IV 1939–1945, Basel/Stuttgart 1976 (4. Auflage).
- Ders., Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Band VII. Dokumente 1939–1945, Basel/Stuttgart 1974.
- Ders., Schweizerische Neutralität. Kurzfassung der Geschichte in einem Band, Basel/Stuttgart 1978.
- Brugger Karl, Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus, Diss., Tübingen 1952.
- Brunner Hans, 125 Jahre Druckerei Dietschi. Begegnungen mit der Familie Dietschi, Texte zur Ausstellung vom 13. September bis 13. November 1994 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Chartier Roger, Zeit der Zweifel. Zum Verständnis gegenwärtiger Geschichtsschreibung, in: Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Conrad Christoph/Kessel Martina (Hrsg.), Stuttgart 1994, S. 83 bis 97.
- Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Hofer. Walther (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1979 (Originalausgabe von 1957).
- Fischer Martin Eduard/Meyer Erich/Schluchter André, Olten 1798 – 1991. Vom Untertanenstädtchen zum Wirtschaftspol, Einwohnergemeinde Olten (Hrsg.), Olten, 1991.
- Flatt Karl H., 150 Jahre Solothurner Freisinn. Sein Weg durch die Geschichte 1830–1980, Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (Hrsg.), Solothurn 1981.
- Frei Ulrich, Ein toter Baum aus dem Bannwald der Demokratie. Das Volksrecht 1898 bis 1973, Diss., Zürich 1987.
- Gruber Christian, Die politischen Parteien der Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Diss., Zürich/Wien 1966.
- Haas Gaston, «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte...». 1941–1943. Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wusste, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), Basel/Frankfurt a. M. 1994.
- Häfelin Ulrich. Haller. Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss, Zürich, 1988 (Zweite, neu bearbeitete Auflage; Erstausgabe 1984).
- Heiniger Markus, Dreizehn Gründe. Warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde, Zürich 1989.
- Hirsch Peter, Er nannte sich Peter Surava. Paul (Hrsg.), Stäfa 1991.
- Ihle Pascal, Die journalistische Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg. Eine kommunikationshistorische Studie. Die Auslandberichterstattung der vier Zürcher Tageszeitungen «Neue Zürcher Nachrichten», «Neue Zürcher Zeitung», «Tages-Anzeiger» und «Volksrecht» unter dem Pressenotrecht, Zürich, 1997.

- Jacques Schmid 1882–1960. Ein Leben im Dienste des Volkes, Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (Hrsg.), Olten 1961.
- Jost Hans Ulrich, Bedrohung und Enge (1914–1945), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Band III, Comité pour une nouvelle Histoire de la Suisse (Hrsg.), Basel/Frankfurt a. M., 1983, S. 101 – 190.
- Kreis Georg, Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg, Frauenfeld. Stuttgart, 1973.
- Lätt Jean-Maurice, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Zürich 1990.
- Lasserre André, Schweiz: die dunklen Jahre. Öffentliche Meinung 1939–1945, Zürich 1992.
- Maetzke Ernst-Otto, Die deutsch-schweizerische Presse zu einigen Problemen des Zweiten Weltkrieges, Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Tübingen 1955.
- Nef Max, Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (vom 27. Dezember 1946), Bern, 1946.
- Nützi Ruedi, Ein Drittel der Macht. Sozialdemokratische Politik in einer Kleinstadt (Olten 1930–1940), Zürich 1991.
- Oltner Tagblatt. Jubiläumsnummer. Seit 100 Jahren. 1878–1978, Olten, 14. Juni 1978.
- Schmid Erich, Er nannte sich Surava, Video, Freienstein 1992.
- Schmid Jacques, Unterwegs 1900–1950. Erfahrungen und Erkenntnisse, Olten 1953
- Schmidlin. Thomas, Die Presse-Vorzensur als Strafmassnahme gegen schweizerische Zeitungen und Zeitschriften während des Zweiten Weltkrieges, Dissertation, Zürich, 1993.
- Thier Hanspeter/Risi. Franz-Xaver, Schwere Zeiten für den «Demokrat», in: Marchring. Volks- und Heimatkunde der Landschaft March, Heft Nr. 30, 1991, 1912–1987. «Schwyzer Demokrat» 75 Jahre, S. 30 bis 50.
- Walliser Peter, Der Kampf um demokratische Rechte im Kanton Solothurn. Dargestellt anhand der Biographien von Josef und Otto Walliser, Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn (Hrsg.), Solothurn 1986.
- Walter Otto F., Zeit des Fasans, Reinbek b. Hamburg 1988.
- Weber Karl, Die Schweiz im Nervenkrieg. Aufgabe und Haltung der Schweizer Presse in der Krisen- und Kriegszeit 1933 – 1945, Bern, 1948.
- Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes E 4450, Presse und Funkspruch 1939 – 1945, Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.), bearbeitet von Graf. Christoph, Bern 1979.

Abkürzungen

Die folgende Liste enthält die häufig gebrauchten Abkürzungen:

APF	Abteilung für Presse und Funkspruch
BArBE	Bundesarchiv
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
bsp.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe (gemeint ist: eine zitierte Stelle ist beim selben Autor aber in einem anderen Werk zu finden.)
ebd.	ebenda (gemeint ist: eine zitierte Stelle ist beim selben Autor, im selben Werk zu finden.)

EPD	Eidgenössisches Politisches Departement (heute EDA: Eidgenössisches Departement für Äusseres)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FdP	Freisinnig-demokratische Partei
Nr.	Nummer
Oblt.	Oberleutnant
PC (4)	Territorial-Presseschef (des Territorialkreises 4)
PPS	Presseprüfungsstelle(n)
resp.	respektive
SBibl.	Stadtbibliothek Olten
SP, resp. SPS	Sozialdemokratische Partei, respektive Sozialdemokratische Partei der Schweiz
VP	Katholisch-konservative Volkspartei

Anhang

Anhang 1: Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934¹

«Gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9, der Bundesverfassung hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst, der sofort in Kraft tritt:

- Presseorgane, die durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten gefährden, werden verwarnt. Bei Nichtbefolgung der Verwarnung wird ihr Erscheinen auf bestimmte Zeit verboten.
- Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes. Die Kantone haben für die Durchführung des Verbotes zu sorgen.
- Der Bundesrat ermächtigt das Justiz- und Polizeidepartement, an die Kantone ein Kreisschreiben zu richten, worin sie eingeladen werden, Druckschriften (mit Ausnahme von Zeitungen), Bilder und ähnliche Darstellungen, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten zu gefährden, vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb auszuschliessen, vorläufig zu beschlagnahmen und der Bundesanwaltschaft einzusenden, die beim Bundesrat Antrag auf definitive Einziehung stellt.
- Der Bundesrat ermächtigt die Bundesanwaltschaft, die aus dem Ausland eingeführten Druckschriften der genannten Art beschlagnahmen zu lassen und beim Bundesrat Antrag auf Einziehung zu stellen
- Die Strafverfolgung gestützt auf Art. 42 des Bundesstrafrechts bleibt vorbehalten.
- Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieser Beschluss ausser Kraft tritt.»

Anhang 2: Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939²

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1 Das Armeekommando wird beauftragt, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen,

¹ Zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 19.

² Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 156f.

Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Das Armeekommando bezeichnet die militärischen und zivilen Stellen, welchen diese Aufgaben übertragen werden.

Art. 2 Die anzuordnenden Massnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen.

Sie bestehen in Weisungen, in allgemeinen oder besonderen Verboten, in Konzessionsentzug, in der Verfügung der Konfiskation, in Zensurmassnahmen, in der Einstellung des Betriebes oder ähnlichen Vorkehren.

Art. 3 Die Einführung der allgemeinen Vorzensur und der Konzessionspflicht auf dem Gebiet der Presse und der Presse- und Nachrichtenagenturen kann nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden.

Art. 4 Gegen Verfügungen, durch die die Vorzensur bei einzelnen Unternehmungen oder bestimmten Berufsgruppen, der Konzessionsentzug, die Einstellung des Betriebes oder ähnlich einschneidende Massnahmen angeordnet werden, besteht das Beschwerderecht an eine Kommission, deren Zusammensetzung vom Bundesrat im Einvernehmen mit der Armeeleitung bestimmt wird; Vorsitzender dieser Kommission soll ein Mitglied des Bundesgerichts sein.

Art. 5 Den Bedürfnissen der Landesregierung und der Kantonsregierung ist Rechnung zu tragen.

Massnahmen, die in den Bereich der eidgenössischen Zollverwaltung, der eidgenössischen Anstalten des Verkehrs sowie der Nachrichtenübermittlung und der ihnen unterstellten privaten Unternehmungen eingreifen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder den von ihm bezeichneten Amtsstellen zu treffen.

Art. 6 Bei allgemeinen Massnahmen im Bereich der Presse sind Vertreter des Pressewesens als Berater heranzuziehen.

Art. 7 Der Bundesrat erlässt bei Bedarf die notwendig erscheinenden allgemeinen Weisungen über die Durchführung der Ueberwachung nach Art. 1.

Art. 8 Dieser Beschluss tritt am 8. September 1939 in Kraft.»

Anhang 3: Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939³

«Aufruf und allgemeine Weisung der Abteilung für Presse und Funkspruch im Armeestab

– Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Wahrung der innern Sicherheit sind oberster Zweck unseres Staates. Zu ihrem Schutz hat der Bundesrat in gefahrdrohender Zeit die schweizerische Armee aufgeboten. Volk und Presse sind zur Mitwirkung aufgerufen. Jede Störung der Geschlossenheit des Schweizervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität muss verhindert werden; ebenso jede Gefährdung des Einvernehmens aller Landes- und Volksteile und der korrekten Beziehungen unseres Landes zu allen Staaten. Wollen wir bestehen, muss auch die Schlagkraft und das Ansehen der Armee fest bleiben.

Zu diesem Zweck erlässt die Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 14. April/2. September 1939 über die Handhabung der Neutralität und des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes und im Auftrag des Generals folgende Allgemeine Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und anderen Äusserungen.

³ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 152–154.

I. Verbote:

1. Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Äusserungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.
2. Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekannt gegeben werden. Unter die gleiche Bestimmung fallen Nachrichten oder Aeusserungen, welche die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.
3. Verboten ist zur Wahrung des militärischen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von militärischen Nachrichten und anderen Äusserungen über folgende Gegenstände:
 - a) Führung: Namen der Kommandanten und Inspektoren, Kommandowechsel, Wiedergabe militärischer Befehle.
 - b) Truppe: Zusammensetzung von Stäben und Truppen und deren Bestände, Bezeichnung und Nummerierung von solchen (auch in persönlichen Anzeigen im Text- und Inseratenteil); Lage, Reichweite und Begrenzung von taktischen Abschnitten; Bewegungen (Märsche und Transporte, Bereitstellung von Transportmitteln), Unterkunft und dienstliche Tätigkeit der Truppe.
 - c) Militärische Anlagen: Existenz und Bau von Festungsanlagen und Feldbefestigungen; militärische Weg- und Brückenbauten; Zerstörungsvorbereitungen.
 - d) Bewaffnung und Ausrüstung: Bewaffnung, Ausrüstung und anderes Kriesmaterial; Vorräte, Fabrikation und Magazinierung von solchen; Transporte von derartigem Material.
 - e) Verschiedenes: Militärische Massnahmen allgemeiner Natur gegenüber der Zivilbevölkerung. Vorgefallene militärische Vergehen (ausgenommen die Publikation von militärgerichtlichen Urteilen); Verfügungen über die Nachrichtenüberwachung; Sitzverlegung von Behörden. Militärische Fachartikel über unsere Armee sollen zur Prüfung, ob nicht das militärische Interesse des Landes verletzt werde, dem Territorialkommando vorgelegt werden. Damit jedermann vor Schaden bewahrt bleibe, wird in Erinnerung gebracht, dass auch Zivilpersonen, die das militärische Geheimnis verletzen, dem Militärgesetz unterstehen, und dass auch fahrlässiges Handeln bestraft wird.
4. Verboten ist zur Wahrung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von detaillierten Angaben über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, wie Ankäufe, Verschiffungen, Kompensationen, insbesondere Mengen- und Warenangaben sowie Provenienzen.
5. Der Veröffentlichung oder Verbreitung von Nachrichten ist gleichgestellt die Erfindung und planmässige Verbreitung von Gerüchten über die in Ziffern 1–4 bezeichneten Gegenstände. Nachrichten der unter Ziffer 1–4 genannten Art sind auch verboten, wenn sie mit Aeusserungen des Zweifels an der Richtigkeit (Fragestellung, Vermutung) verbunden sind.
6. Die Veröffentlichung bildlicher Darstellungen, die in der Wirkung den unter Ziffer 1–5 untersagten Nachrichten gleichkommt, ist ebenfalls verboten.
7. Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Verbote gelten für alle Arten der Veröffentlichung durch Druck, Bild und Film, einschliesslich der Vorbereitung dazu, demnach für Zeitungen (auch Illustrierte), Zeitschriften, Flugblätter, Broschüren, Bücher, Film, Radio sowie für Journalisten, Redaktionen und deren Mitarbeiter, Presse- und Nachrichtenagenturen, Photographen, Filmoperateure usw.

II. Ausnahmen

- a) Vom Verbot unter Ziffer 3 (militärisches Geheimnis) sind ausgenommen: alle Veröffentlichungen, die vom Armeestab oder einer andern militärischen Stelle ausgehen oder durch die von der Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab namentlich bezeichneten Nachrichtenstellen verbreitet werden. Alle übrigen Veröffentlichungen mit militärischem Inhalt sind vor deren Publikation dem zuständigen Territorialkommandanten vorzulegen. Das gilt insbesondere auch für Photographien, Bilder, Zeichnungen, die zur Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern usw. bestimmt sind.
- b) Nicht als wehrwirtschaftliches Geheimnis (Ziffer 4) gelten alle Veröffentlichungen, die von einer Armeestelle ausgehen, sowie allgemeine Angaben über Ein- und Ausfuhr, die für die Wirtschaftskreise unerlässlich sind, wie Veröffentlichungen über Zölle, Ein-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, Wirtschaftsabkommen (Handels-, Clearing- und Kompensationsverträge), soweit sie nicht vertraulicher Art sind, und Angaben über handelsstatistische Verhältnisse.

III. Massnahmen zur Durchführung

Mit der Durchführung dieser Vorschrift werden die Sektionen der Abteilung für Presse und Funkspruch sowie die Kommandanten der Territorialkreise und ihre Pressechefs gemäss besonderem Befehl beauftragt.

Die beteiligten Berufskreise werden aufgefordert, allen Weisungen und Anordnungen nachzuleben.

Gegenüber ungerechtfertigten Verfügungen und Eingriffen wird das Rekursrecht gewahrt werden. Die erwähnten militärischen Stellen sind jederzeit bereit, Auskunft und Rat zu erteilen und bestrebt, gemeinsam mit dem Volke, mit der Presse und den beteiligten Kreisen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenzuarbeiten.

Die gesamte Bevölkerung und Presse wird bei diesem Anlass auch aufgefordert, bei der Bekämpfung der unerlaubten in- und ausländischen Propaganda, wie sie der Bundesrat durch den Beschluss über die bewaffnete Neutralität verboten hat, mitzuwirken. Jeder sei wachsam und melde solche Propaganda und ihre Erzeugnisse an die zuständige Stelle, d.h. im Bereich der Truppe an die nächste Kommandostelle, sonst an die Territorialkommandanten und Polizeiorgane.»

Anhang 4: Bundesratsbeschluss über die Ordnung des Pressewesens vom 8. September 1939⁴

«Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 8 des BRB vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes, beschliesst:

Art. 1 Der Bundesrat gibt dem Armeekommando die Ermächtigung, die Konzessionspflicht auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen zu verfügen.

Art. 2 Die Neugründung von Presse- und Nachrichtenagenturen jeder Art sowie die Neugründung von Zeitungen und Zeitschriften ist bis auf weiteres verboten.»

Anhang 5: Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940⁵

«Kommentar zum Grunderlass vom 8. 9. 1939, Art. 1, 2 und 5.

A. Aussenpolitisch

1. Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die

⁴ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 158.

⁵ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 155.

- Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden.
2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen.
 3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.
 4. Die Schweizerpresse soll dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen. Jede Beeinflussung von Seite des Auslandes ist abzulehnen.
 5. Gerüchte und Voraussagen sind, sofern der Grunderlass ihre Wiedergabe zulässt, deutlich als solche zu kennzeichnen. Ratschläge und Schulmeistereien gegenüber dem Ausland sind zu unterlassen.
 6. Jede Diskussion über unsere Neutralität, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet widerspricht dem Grunderlass und hat zu unterbleiben.

B. Innenpolitisch

7. Innenpolitische Auseinandersetzungen berühren unsere Kontrolle nur insoweit sie die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen.

C. Agenturen

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Kontrolle der Agenturen.»

Anhang 6: Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940⁶

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Anwendung von Art. 7 des Bundesbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939, beschliesst:

- Art. 1* Die Überwachung der schweizerischen Presse erfolgt nach den Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes vom 8. September 1939, sowie nach den Grundsätzen der Pressekontrolle der gleichen Abteilung vom 6. Januar 1940.
- Art. 2* Die Verhängung leichter Massnahmen gegenüber der Presse ist Sache des Inspektorates der Abteilung für Presse und Funkspruch, das diese Kompetenzen an die Territorial- und Stadtkommandos, bzw. an deren Pressechefs delegieren kann.
Schwere Massnahmen werden durch die Pressekommission verfügt.
- Art. 3* Die Pressekommission besteht aus:
- dem Chef des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch oder seinem Stellvertreter als Präsident;
 - zwei vom Chef der Abteilung Presse und Funkspruch zu ernennende Militärpersonen;
 - vier Zivilpersonen, die gleichzeitig mit vier Ersatzmännern vom Bundesrat zu ernennen sind.
- Art. 4* Das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch amtet als Untersuchungs- und Überweisungsbehörde. Es trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen und kann, wenn es die Umstände als nötig erscheinen lassen, vorsorglich schwere Massnahmen verfügen unter gleichzeitiger Einberufung der Pressekommission zur Beschlussfassung.

⁶ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 162f.

Art. 5 Leichte Massnahmen sind:

- Erlass von Weisungen, Verboten oder Geboten im Einzelfall, die zu einer Handhabung oder Unterlassung verpflichten;
- Verwarnung, soweit diese nicht öffentlich erfolgt;
- Beschlagnahme einzelner Nummern.

Schwere Massnahmen sind:

- Öffentliche Verwarnung;
- Stellung unter Vorzensur auf beschränkte oder unbestimmte Zeit;
- vorübergehende oder dauernde Einstellung.

Art. 6 Gegen die Verfügung leichter Massnahmen besteht das Beschwerderecht an eine dreigliedrige Kommission unter Vorsitz des Chefs des Rechtsdienstes der Abteilung Presse und Funkspruch. Ihr gehören ferner an:

- In militärischen Fällen: eine weitere Militärperson, sowie ein der Pressekommission angehörender Vertreter der Presse.
- In anderen Fällen: ein Vertreter der Presse und ein weiteres ziviles Mitglied der Pressekommission.
- Der Vorsitzende der Kommission beruft die im Einzelfall tätigen Mitglieder ein.
- Bestehen Zweifel, ob es sich um eine militärische oder um eine andere Sache handelt, so entscheidet darüber der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes endgültig.

Art. 7 – Gegenüber dem Entscheid über die Verhängung schwerer Massnahmen durch die Pressekommission steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vorgesehene Rekurskommission zu.

- Dem Chef der Abteilung Presse und Funkspruch steht ein selbständiges Beschwerderecht an die gleiche Instanz zu, falls die Pressekommission die vom Inspektorat beantragte schwere Massnahme ablehnt. Er kann gleichzeitig provisorisch bis zum Entscheid der Beschwerde leichte Massnahmen anordnen, gegen welche keine Beschwerde besteht.
- Hebt die Rekurskommission den Entscheid der Pressekommission auf, so entscheidet sie selber endgültig in der Sache oder weist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Pressekommission zurück.

Art. 8 – Die Beschwerde ist in leichteren Fällen beim Territorialkommando, in schweren Fällen beim Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch einzureichen. Diese Stellen leiten die Akten mit ihrer eigenen Vernehmlassung, im Falle von Art. 7 Abs. 2 auch mit derjenigen der Pressekommission, an die entscheidende Instanz weiter.

- Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 5 Tage, von der Zustellung des angefochtenen Entscheides an gerechnet. Dem Betroffenen ist vom Beschwerderecht Kenntnis zu geben.

Art. 9 Dieser Beschluss tritt am 8. Juni 1940 in Kraft.»

Anhang 7: Bundesratsbeschluss über die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 30. Dezember 1941⁷

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Ausführung des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom

⁷ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 166–168.

8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes, beschliesst:

I. Zeitungen und Zeitschriften

- Art. 1* – Die Neugründung von politischen Zeitungen und Zeitschriften ist verboten. Der Bundesrat kann ausnahmsweise Neugründungen bewilligen, wenn das neue Organ einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Landesinteressen in keiner Weise gefährdet.
- der Nachweis erbracht wird, dass die finanziellen Mittel schweizerischer Herkunft sind,
 - die Redaktion des Organs und die Leitung des Unternehmens in schweizerischen Händen liegen.
- Art. 2* – Die Vorschrift über die Neugründung findet auch Anwendung bei:
- Umwandlung einer politischen Zeitung oder Zeitschrift in ein nach Inhalt, Richtung oder Zweck neues Presseorgan,
 - Änderung des Titels einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, wesentliche Änderung in der Erscheinungsweise einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, insbesondere bei Umwandlung eines Wochenblattes in eine Tageszeitung, bei erheblicher Vergrößerung des Umfanges.
- Art. 3* Der Bewilligung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterliegen:
- die Neugründung nichtpolitischer Zeitungen oder Zeitschriften sowie die Umwandlung und wesentliche Änderung solcher Presseerzeugnisse im Sinne des Art. 2,
 - die Übertragung einer Zeitung oder Zeitschrift oder des Unternehmens, das die Zeitung oder Zeitschrift herausgibt,
 - die Übertragung eines wesentlichen Teils von Aktien oder einer wesentlichen finanziellen Beteiligung anderer Art an einem Unternehmen der unter Ziff. 2 erwähnten Art,
 - die Anstellung von Ausländern in der Redaktion oder Leitung einer Zeitung oder Zeitschrift,
 - die Herausgabe einer bestehenden Zeitung oder Zeitschrift mit demselben Inhalt in einer anderen Sprache.
- Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Landessicherheit durch die Neugründung, Umwandlung oder Änderung in keiner Weise gefährdet wird und die schweizerische Herkunft der finanziellen Mittel des Unternehmens nachgewiesen ist. An die Bewilligung können weitere Bedingungen geknüpft werden.
- Art. 4* Wer die Bewilligung für die Neugründung, Umwandlung oder Änderung einer Zeitung oder Zeitschrift nachsucht, ist verpflichtet, in den Fällen von Art. 1 und 2 auf Anfrage des Bundesrates und in den Fällen von Art. 3 auf Anfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, alle erforderliche Auskunft über das Zeitungsunternehmen zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung der Redaktion und Leitung sowie über die finanzielle Grundlage.
- Art. 5* Bewilligungen können jederzeit von der Bewilligungsbehörde zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr vorhanden sind, wenn sich erweist, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder wenn eine Bedingung nicht erfüllt wird.
- Art. 6* Für die Einfuhr neugegründeter oder umgewandelter ausländischer Zeitungen und Zeitschriften findet Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1 Anwendung.

Art. 7 Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Bewilligungsgesuche und stellt Antrag. Die Bundesanwaltschaft wirkt bei den polizeilichen Erhebungen mit.

II. Presse- und Nachrichtenagenturen

Art. 8 Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Konzessionsgesuche auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen und stellt Antrag.

Die Art. 1–5 und 7 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9 Bestehende Konzessionsverhältnisse bleiben weiterhin in Kraft.

III: Strafbestimmungen und administrative Massnahmen

Art. 10 – Wer ohne Bewilligung eine Zeitung oder Zeitschrift gründet oder ganz oder teilweise umwandelt, wer ohne Konzession eine Presse- oder Nachrichtenagentur irgendwelcher Art gründet oder ganz oder teilweise umwandelt,
– wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Beschlusses oder den Verfügungen des Bundesrates, des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes oder der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Abteilung Presse und Funkspruch mit Busse bis zu Fr. 10000.– oder mit Haft bestraft.
– Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.
– Sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind dem Bundesanwalt ohne Verzug nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

Art. 11 – Die Abteilung Presse und Funkspruch kann unabhängig von der Strafverfolgung den Betrieb eines fehlbaren Unternehmens ganz oder teilweise einstellen, sei es vorläufig oder endgültig.
– Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie bleibt vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art 12 Der Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 über die Ordnung des Preswesens ist aufgehoben.

Art. 13 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.»

Anhang 8: Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick
In der folgenden Liste sind alle Massnahmen der APF bzw. des Pressechefs des Territorialkreises 4 gegen die drei Zeitung «Oltner Tagblatt», «Das Volk» und «Der Morgen» verzeichnet; alle Massnahmen, die in den von mir untersuchten Beständen gefunden wurden. Da die Unterlagen im Bestand E 4450 des Bundesarchivs nicht vollständig sind, konnte nicht für jede Massnahme das genaue Datum eruiert werden. Auch kann die Leserin/der Leser davon ausgehen, dass tatsächlich noch ein paar Massnahmen mehr ausgesprochen wurden, von denen aber jegliche Spur im Bestand E 4450 des Bundesarchivs fehlt.

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
Okt.39	Volk	Unklar	Ermahnung	–
Okt.39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
10.10.39	Volk	Unkontrollierte Quelle	Informelle Beanstandung	–
10.10.39	Morgen	unklar	Ermahnung	–
12.10.39	Volk	Kritik an der Armee	Informelle Beanstandung	–
25.10.39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
Dez.39	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
Dez.39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
6.12.39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
20.12.39	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
Jan.40	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
6.01.40	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
6.01.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
1.02.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
Feb.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
1.02.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
6.02.40	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
13.02.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verweis	–
17.02.40	Volk	unklar	Informelle Beanstandung	–
4.03.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
12.03.40	Tagblatt	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
27.03.40	Tagblatt	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verweis	–
8.04.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
23.04.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung	Beschlagnahmung	–
Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
7.05.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	–
25.05.40	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	–
Jun.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	gut- geheissen

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
Jun. 40	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
5.06.40	Tagblatt	Einseitigkeit	Verwarnung	–
5.06.40	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
19.06.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
22.06.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
24.06.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	nicht eingetreten
24.06.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	–
26.06.40	Tagblatt	Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	–
3.07.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	–
4.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
23.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
23.07.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
15.09.40	Volk	Schulmeisterei	Verwarnung	–
18.09.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung	Beschlagnahmung	gutgeheissen
19.09.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
23.09.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
27.09.40	Morgen	unklar	Beanstandung	–
1.10.40	Volk	Schulmeisterei	Ermahnung	–
2.10.40	Volk	Greuelmeldung/Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	–
2.10.40	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
7.10.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
10.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle/Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
26.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
4.11.40	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterbreitet werden müssen	Ermahnung	–
18.12.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner/fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
2.01.41	Volk	Beleidigung/Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
6.01.41	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	nicht eingetreten
22.02.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
2.04.41	Volk	Einseitigkeit	Informelle Beanstandung	–
23.04.41	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
26.04.41	Volk	Fehlende aussen- politische Zurückhaltung	Ermahnung	–
14.06.41	Volk	unklar	Ermahnung	–
25.06.41	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
10.07.41	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
16.07.41	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
24.07.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
8.08.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
13.08.41	Volk	Schulmeisterei	Ermahnung	–
21.08.41	Volk	Beleidigung	Ermahnung	–
22.08.41	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
26.08.41	Morgen	Fehlende aussen- politische Zurückhaltung	Beanstandung	–
22.09.41	Volk	unklar	Ermahnung	–
3.10.41	Volk	Unzulässige Kritik	Ermahnung	–
17.11.41	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
25.11.41	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
2.12.41	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
9.12.41	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
24.12.41	Morgen	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
3.01.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
12.02.42	Volk	Schulmeisterei/Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
13.02.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
2.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
5.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
16.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
9.04.42	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
17.04.42	Morgen	Verstoss gegen Sonder- weisung	Ermahnung	–
16.05.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
19.05.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–
20.05.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
27.05.42	Volk	Gespräch mit neuem Chefredaktor (J. Kürzi) über Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
1.06.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–
12.06.42	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner/Greuelmeldung	Beschlagnahmung	–
17.06.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
25.06.42	Volk	Konferenz Wallisers und Theilers mit Kürzi	Informelle Beanstandung	–
15.07.42	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
21.07.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
28.07.42	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterstanden	Ermahnung	–
4.08.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
13.08.42	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
1.09.42	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
4.09.42	Volk	Einseitigkeit/Verstoss gegen Sonderweisung	Beschlagnahmung	abgewiesen
16.09.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
19.09.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
25.09.42	Volk	Beleidigung	Verwarnung	–
30.09.42	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
13.10.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
13.10.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
15.10.42	Volk	Konferenz der APF mit J. Kürzi	Informelle Beanstandung	–
6.11.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
17.11.42	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterstanden	Verwarnung	–
1.12.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
8.12.42	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Beanstandung	–
16.12.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
6.01.43	Volk	Einseitigkeit/Beleidigung fremder Staatsmänner/Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	abgewiesen
8.02.43	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
8.02.43	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
13.02.43	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
11.03.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	abgewiesen
18.03.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
7.04.43	Volk	Kritik an der Armee/ Missachtung des militär. Geheimnisses	Verwarnung	–
8.04.43	Volk	Anzweiflung der schweiz. Neutralität	Öffentl. Verwarnung	abgewiesen
10.04.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	teilw. gutgeheissen
22.05.43	Volk	Anfrage BR von Steigers an APF zwecks vorübergehender Einstellung des «Volk»	Antrag auf schwere Massnahme	–
28.05.43	Tagblatt	Kritik an der Armee	Beanstandung	–
1.06.43	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
4.06.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Beanstandung	–
23.06.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
28.06.43	Volk	unklar	Beanstandung	–
29.06.43	Tagblatt	Beleidigung	Beanstandung	–
26.08.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
2.09.43	Volk	Einseitigkeit	Beanstandung	–
13.09.43	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beschlagnahmung	–
14.09.43	Volk	Beleidigung/Greuelmeldung	Antrag auf schwere Massnahme	–
23.09.43	Volk	Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	abgewiesen
6.10.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	gutgeheissen
6.10.43	Morgen	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
13.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	abgewiesen
14.10.43	Volk	Einschaltung in die ausländische Propaganda/Kritik an der Armee	Verwarnung	–
16.10.43	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
30.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
3.12.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
11.12.43	Volk	Greuelmeldung	Öffentliche Verwarnung	–
13.12.43	Volk	Beleidigung	Verwarnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
15.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
18.12.43	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Verwarnung	–
18.12.43	Volk	unklar	Verwarnung	–
21.12.43	Volk	Schulmeisterei	Beanstandung	–
22.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
24.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
27.12.43	Volk	Einseitigkeit	Beanstandung	–
11.01.44	Volk	Anzweiflung der schweiz. Neutralität	Verwarnung	gutgeheissen
25.01.44	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Verwarnung	–
26.01.44	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
17.02.44	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	abgewiesen
26.02.44	Volk	unklar	Beschlagnahmung	–
3.04.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
1.05.44	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
16.05.44	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle/Einschaltung in ausländische Propaganda	Beschlagnahmung	abgewiesen
28.06.44	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
30.06.44	Tagblatt	Einseitigkeit	Beanstandung	–
13.07.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
15.07.44	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
1.08.44	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
8.08.44	Tagblatt	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
16.08.44	Volk	unklar	Beschlagnahmung	–
22.08.44	Morgen	Kritik an der Armee/ Verstoss geg. Sonderweisung	Beanstandung	–
9.09.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
20.09.44	Morgen	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
4.10.44	Volk	unklar	Beanstandung	–
16.10.44	Volk	Beleidigung des Pressechefs	Antrag auf militärger. Verfahren	–
8.11.44	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
24.11.44	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
4.01.45	Tagblatt	Beleidigung	Massnahme unbekannt	–
22.01.45	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
5.02.45	Volk	unklar	Verwarnung	—
17.02.45	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	—
11.04.45	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	—
17.04.45	Volk	unklar	Verwarnung	—